

Beistück VII

VII - Antrag

J. Strechenbach

StA Hamburg 147 Js 31167

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: **468**

1 Js 13165 (RSHA)



Günther Nickel
Berlin 36

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Hamburg

Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung
im Ermittlungsverfahren 147 Js 31/67

gegen

S t r e c k e n b a c h

Inhaltsverzeichnis

		Rz.	S.
<u>Antrag</u>			1- 2
<u>Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen</u>			3-285
A	Lebenslauf des Beschuldigten	1-14	3- 15
1.	Herkunft, Familienstand	1	3
2.	Schulzeit	2	3
3.	Berufliche Tätigkeit bis 1933	3	3- 4
4.	Laufbahn in der Sicherheitspolizei und dem Sicherheitsdienst, 1933-1942	4-10	4- 9
a)	Eintritt in die NSDAP und die SS, 1930/1931	4	4
b)	Ernennung zum Leiter der politischen Polizei in Hamburg, 1933	5	4- 5
c)	Verhalten während des Röhm-Putsches, 1934	6	5- 6
d)	Staatspolizeistellenleiter und SD-Oberabschnittsführer, 1936	7	6
e)	Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD im Wehrkreis X, 1938	8	7
f)	Einsatz in Polen, 1939/1940	9	7- 8
g)	Amtschef I im RSHA, 1941/1942	10	8- 9
5.	Einberufung zur Waffen-SS, Laufbahn 1943-1945	11	9
6.	Gefangenschaft, Entlassung, jetziger Aufenthalt	12	10
7.	Straf- und Ermittlungsverfahren	13-14	10- 15
a)	Urteil des Militägerichts des Bezirks Moskau vom 18. 2. 1952	13	10- 14
b)	Ermittlungsverfahren	14	14- 15

B	Sachverhalt	Rz.	S.
		15-210	15-285
	I. Der "Einsatz Barbarossa"	16- 55	16- 69
	1. Grundlagen, Organisation	16- 26	16- 33
	a) Rückwärtige Armee- und Heeresgebiete	16- 19	15- 25
	aa) Weisung Nr. 21	16	16- 17
	bb) Richtlinien auf Sonder- gebieten zur Weisung Nr. 21	17	17- 18
	cc) OKH-Befehl vom 26. 3. 1941	18	19- 22
	dd) RFSS-Erlaß vom 21. 5. 1941	19	22- 25
	b) Neu besetzte Ostgebiete	20- 22	25- 29
	aa) Erlaß über die Zivil- verwaltung	20	25- 27
	bb) Erlaß über die polizei- liche Sicherung, RFSS, HSSPF	21	27- 28
	cc) Sicherheitspolizei und SD	22	28- 29
	c) Einheiten und Dienst- stellen der Sicherheits- polizei und des SD	23- 26	29- 33
	aa) Aufstellung der Einsatz- gruppen	23	29
	bb) Gliederung der Einsatz- gruppen A-D, Erste Be- setzung der Kommando- stellen	24	30- 32
	cc) Einrichtung der KdS- Dienststellen in den Reichskommissariaten	25	32- 33
	dd) Standorte	26	33

	Rz	S.
2. Einsatzziel: Vernichtung der potentiellen Gegner	27- 36	34- 48
a) Allgemeine Liquidie- rungsbefehle	27- 29	34- 39
aa) Hitler-Rede vom 30. 3. 1941	27	34
bb) Kriegsgerichtsbarkeits- erlaß	28	35- 37
cc) Kommissarbefehl	29	38- 39
b) Der Führerbefehl	30- 36	40- 48
aa) Sonderauftrag für den RFSS	30	40
bb) Befehlsausgabe vor dem Einsatz	31	40- 41
cc) Einsatzbefehl Nr. 2	32	41- 42
dd) Schreiben des CdSSD vom 2. 7. 1941	33	42- 44
ee) Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14	34	44- 45
ff) Geheimhaltung der Exe- kution von Kriegsge- fangenen	35	46- 47
gg) Weitere Geheimhaltungs- vorschriften	36	47- 48
3. Ausführung der Vernichtungs- befehle durch die Einsatz- gruppen und stationären Dienststellen der Sicher- heitspolizei und des SD	37- 55	48- 69
a) Rückwärtige Armee- und Heeresgebiete	37- 46	48- 59
aa) Erste Exekutionsmeldun- gen	37	48- 49
bb) Einsatzgruppe A	38- 40	49- 51
cc) Einsatzgruppe B	41	52- 53
dd) Einsatzgruppe C	42- 43	53- 56
ee) Einsatzgruppe D	44	56
ff) Verwendung von Gaswagen	45- 46	56- 59

	Rz	S.
b) Reichskommissariate	47- 49	59- 61
aa) Ostland, Generalbezirk Weißenruthenien	47- 48	59- 61
bb) Ukraine	49	61
c) Russische Kriegsgefangene	50	61- 63
d) Vernichtung von Juden aus dem Reichsgebiet und Westeuropa in den neu besetzten Ostge- bieten, Beginn der End- lösung	51- 54	63- 68
aa) Erste Transporte in das Reichskommissariat Ost- land	51	63- 64
bb) Wannsee-Konferenz	52	65- 66
cc) Rigaer Ghetto	53	66- 67
dd) Sonderbehandlung ab 1942	54	68
e) Gesamtzahl der Opfer	55	69
II. Die Beteiligung des Beschul- digten am Einsatz Barbarossa	56-171	70-248
1. Aufgaben und Befugnisse des Beschuldigten als Amtschef im RSHA, 1941/ 1942	56- 83	70-128
a) Das RSHA	56- 59	70- 77
aa) Zentrale Dienststelle des CdSSD	56	70- 71
bb) Gliederung in Ämter, Gruppen und Referate	57- 7	72
cc) Zahl und Geschäftsbe- reich der Ämter	58	73
dd) CdSSD und RSHA-Amts- chefs	59	74- 77

	Rz.	S.
b) Das Amt I des RSHA unter der Leitung des Beschuldigten	60- 79	78-110
aa) Gliederung, Zahl der Mitarbeiter, Sitz	60	78- 79
bb) Amtsgruppe I A	61- 68	80- 94
cc) Amtsgruppe I B	69- 74	95-104
dd) Amtsgruppe I C	75	105
ee) Amtsgruppe I D	76- 79	106-110
c) Tätigkeit im Geschäftsbereich anderer Ämter des RSHA	80	111-117
d) Sonderaufgaben des Beschuldigten	81	118-122
e) Vertretung des CdSSD	82- 83	123-128
aa) September 1939 - Juni 1942	82	123-124
bb) Juni - Dezember 1942	83	125-128
2. Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz Barbarossa	84-171	129-248
a) Aufstellung der Einsatzgruppen A - D	86-100	131-149
aa) Abordnung des Personals, Ausrüstung, Organisationsplan, Besetzung der Kommandostellen	86- 90	131-136
bb) Kenntnis des künftigen Einsatzgebietes	91- 95	137-142
cc) Kenntnis der Sonderaufgaben	96-100	143-149
b) Bekanntgabe des Führerbefehls	101-132	150-197
aa) Feststellungen im Einsatzgruppen-Prozeß	101-104	150-151
bb) Einlassung des Beschuldigten	105-109	152-158
cc) Beweislage	110-132	158-197

	Rz.	S.
c) Versorgung der Einsatzdienststellen mit dem notwendigen Personal	133-171	198-248
aa) Abordnung zusätzlicher Kräfte	133-135	198-200
bb) Austausch des eingesetzten Personals	136-140	200-210
cc) Ablösung von Kommandoführern	141-146	210-217
dd) Instruktion neu abgeordneter Kommandeure	147-153	217-229
ee) Maßnahmen zur Minderung der Personalnot	154-162	229-237
ff) Kenntnis der Vernichtung von Menschen aus politischen und rassischen Gründen ab Anfang Juli 1941	163-171	237-248
 III. Innere Einstellung des Beschuldigten zum Einsatz Barbarossa		
1. Einlassung des Beschuldigten	172-176	249-257
2. Angaben früherer Mitarbeiter	177-181	257-260
3. Aussage des ehemaligen Gauleiters Kaufmann	182-183	260-262
4. Inhalt der SS-Personalakte des Beschuldigten	184-188	262-267
5. Würdigung der vorhandenen Beweise	189-210	268-285
a) Gründe des Übertritts zur Waffen-SS	189-195	268-273
b) Bedenken gegen die Lösung der Judenfrage	196-204	274-280
c) Billigung der für den Einsatz in Rußland erteilten Befehle	205-210	280-285

U. m. A.

dem Landgericht Hamburg

- Untersuchungsrichter -

mit dem Antrage übersandt, gemäß § 178 Abs. 1
Satz 1 StPO gegen den

kaufmännischen Angestellten
Bruno Heinrich Hugo Streckenbach,
geb. am 7. 2. 1902 in Hamburg,
wohnhaft: Hamburg 21, Vogelweide 17 b,

in dieser Sache in Untersuchungshaft gewesen
aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts
Hamburg vom 10. 7. 1961 - Az.: 158 Gs 1888/61 -
in der Zeit vom 10. 7. 1961 bis zum 8. 11.
1961 (vgl. Bl. 145, 147, 384 und 393 d. A.),

Wahlverteidiger:

Dr. H. Höner
Hamburg 1, Besenbinderhof 31 (Bl. 149 d. A.),

Dr. Hajo Wandschneider
Hamburg 1, Burchardstr. 14, V. (Bl. 169 d. A.),

die Voruntersuchung zu eröffnen und zu führen.

Ich schuldige ihn an,

in den während des 2. Weltkrieges von
deutschen Truppen besetzten Gebieten der
Sowjetunion, im ehemaligen Generalgouver-
nement und im Gebiet des früheren Deutschen

Reiches

in den Jahren 1941 und 1942

durch eine Handlung

gemeinschaftlich mit anderen

mit Überlegung und aus niedrigen Beweg-
gründen Menschen getötet zu haben,

indem er

als Amtschef im Reichssicherheitshauptamt
gemeinsam mit Hitler, Himmler und Heydrich
die Vernichtung der Funktionäre der KPdSU,
der sowjetischen Intelligenz und der jüdi-
schen Bevölkerung Rußlands durch die Einsatz-
gruppen A-D, die stationären Dienststellen
der Sicherheitspolizei und des SD in den be-
setzten Ostgebieten und die Sonderkommandos
der Sicherheitspolizei und des SD in den
Kriegsgefangenenlagern organisierte und so
aus politischen und rassischen Gründen den
Tod von mindestens einer Million Menschen
verursachte.

Verbrechen, strafbar nach §§ 211 alter und neuer Fassung,
2 Abs. 2, 47 StGB.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

A) Lebenslauf des Beschuldigten

1. Herkunft, Familienstand

1 Der Beschuldigte wurde am 7. Februar 1902 in Hamburg als Sohn des späteren Zollamtmannes Hans Streckenbach und dessen Ehefrau Minna geb. Spennner geboren. Er ist seit dem 15. Juli 1937 in dritter Ehe mit Franziska Streckenbach geb. Hartjen verheiratet. Aus der Ehe sind zwei inzwischen erwachsene Kinder hervorgegangen (vgl. eigene Angaben Bl. 209 u. 330 d. A.).

2. Schulzeit

2 Vom Jahre 1908 an besuchte der Beschuldigte zunächst drei Jahre die Volksschule und dann das Realgymnasium des Johanneums in Hamburg. Während des ersten Weltkrieges war er von Mai bis Oktober 1918 mit einem Jungmann-Etappen-Kommando in Frankreich eingesetzt. Anschließend besuchte er bis Februar 1919 wieder die Schule. Sodann trat er als Oberprimaier dem Freikorps Hermann bei. Nach dessen Auflösung diente er in der Freiwilligen Wachabteilung Bahrenfeld, aus der das 3. Bataillon des Reichswehr-Schützen-Regimentes 6 entstand. Ende 1919 wurde der Beschuldigte aus der Reichswehr entlassen. Da er die Schule aus wirtschaftlichen Gründen nicht erneut besuchen konnte, trat er nunmehr als Lehrling in eine Hamburger Importfirma ein (vgl. eigene Angaben Bl. 209 d. A. und DC-Unterlagen Streckenbach Bl. 8 und 105).

3. Berufliche Tätigkeit bis 1933

3 Im Anschluß an die zweijährige Lehrzeit arbeitete der Beschuldigte zumeist als Fremdsprachen-Korrespondent bei verschiedenen kaufmännischen Unternehmen, bis er 1925 Gaugeschäftsführer des Allgemeinen Deutschen Automobilclubs in Hamburg wurde. Ende 1928 ging er für ein Jahr als Verkäufer zu den Stöver-Werken. Danach führte er zwei Jahre lang

- (3) die Geschäfte der Kraftfahrzeugvermietung "Selbstfahrer-Union".

1932 mußte er diese Firma infolge des allgemeinen Konjunkturrückganges während der Weltwirtschaftskrise verlassen. Er arbeitete daraufhin als selbständiger Werbeberater für einige Betriebe der Automobilbranche, bis er im Frühjahr 1933 eine Stelle in der Werbeabteilung des Norddeutschen Rundfunks (NORAG) annahm. Hier leitete er wenig später die neu gebildete "Zeitfunkabteilung" (vgl. eigene Angaben Bl. 210 d. A.).

4. Laufbahn in der Sicherheitspolizei und dem Sicherheitsdienst, 1933 - 1942

- a) Eintritt in die NSDAP und die SS, 1930/1931

- 4 Der Beschuldigte war Ende 1930 in die NSDAP und im Sommer 1931 in die SS eingetreten. Als er die Zeitfunkabteilung im Norddeutschen Rundfunk übernahm, führte er in Hamburg bereits seit einigen Monaten den Sturmbann I der 28. SS-Standarte. Am 2. September 1933 erhielt er auch den Dienstrang eines SS-Sturmbannführers (vgl. eigene Angaben Bl. 211 d. A. und DC-Unterlagen Streckenbach Bl. 8, 105 u. 135).

- b) Ernennung zum Leiter der Politischen Polizei in Hamburg, 1933

- 5 Mitte September 1933 erklärte der Beschuldigte sich auf Ersuchen des Gauleiters Kaufmann und des Reichsführers SS (RFSS) Himmler bereit, die Leitung der politischen Polizei in Hamburg zu übernehmen. Himmler, der erst am 17. 6. 1936 zum Chef

(5) der Deutschen Polizei ernannt wurde, war in diesem Zeitpunkt Kommandeur der politischen Polizei in Bayern. Die gleiche Funktion sollte dem RFSS aber auch in Hamburg und den übrigen Ländern eingeräumt werden, um eine zentrale Führung der politischen Polizei im gesamten Reichsgebiet über Himmler als "Politischen Polizeikommandeur der Länder" zu erreichen (vgl. dazu Buchheim, "SS und Polizei im NS-Staat", 1964, S. 33 ff. - auch abgedruckt in "Anatomie des SS-Staates", Bd. I, S. 38 ff.). Der Beschuldigte wurde daher zunächst einige Wochen bei der Polizeidirektion München in seine künftigen Aufgaben eingewiesen und dann am 5. 10. 1933 in Hamburg zum Regierungsrat und Leiter der politischen Polizei ernannt. Innerhalb der SS wurde er am 9. 11. 1933 zum Obersturmbannführer befördert. Er führte jedoch nicht mehr den Sturmbann I/28 der Allgemeinen SS, sondern gehörte nun dem von Heydrich geleiteten Sicherheitsdienst des RFSS (SD) an (vgl. eigene Angaben Bl. 212 d. A.; Ernennungsvorschlag des RMdJ Bl. 674 d. A.; DC-Unterlagen Streckenbach, Bl. 135, und zur Entwicklung des SD: Buchheim, a.a.O., S. 58 ff.).

c) Verhalten während des Röhm-Putsches,
1934

6 Im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 30. Juni 1934 (Röhm-Putsch) erhielt der inzwischen zum Oberregierungsrat und SS-Standartenführer beförderte Beschuldigte aus Berlin den Befehl, in Hamburg vier bestimmte Personen erschießen zu lassen. Er führte diesen Befehl nicht aus. Heydrich bestellte ihn daraufhin zu sich.

(6) In Berlin wurde der Beschuldigte dann einen Tag lang im Gebäude des Geheimen Staatspolizeiamtes festgehalten und erst auf Intervention des Gauleiters Kaufmann wieder auf freien Fuß gesetzt, ohne mit Heydrich gesprochen zu haben. Nach diesem Erlebnis beabsichtigte der Beschuldigte zunächst, den Polizeidienst zu verlassen. Er blieb aber auf Bitten Kaufmanns weiterhin im Amt (vgl. eigene Angaben, Bl. 213-215, 218 d. A.; Kaufmann Bl. 752-753 d. A.).

d) Staatspolizeistellenleiter und SD-Oberabschnittsführer, 1936

7 Im Herbst 1936 wurde die deutsche Polizei durch Himmler weiter zentralisiert und neu geordnet. Auf dem Gebiet der politischen Polizei übertrug er dem bis dahin nur für Preußen zuständigen Geheimen Staatspolizeiamt (Gestapa) in Berlin die Aufgaben des Politischen Polizeikommandeurs der Länder. Außerdem bildete er aus dem Gestapa und dem alten preußischen Landeskriminalpolizeiamt - bald Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) genannt - das neue Hauptamt Sicherheitspolizei unter Heydrich. Weiter führte er für die politische Polizei im ganzen Reich die Bezeichnung "Geheime Staatspolizei" ein und ließ deren Dienststellen entsprechend umbenennen (vgl. Buchheim, a.a.O., S. 47-58 u. 79). Der Beschuldigte leitete fortan die "Staatspolizeistelle Hamburg". Seine Dienststelle wurde später noch zur Staatspolizeileitstelle erhoben. Außerdem führte er jetzt den SD-Oberabschnitt Nord-West mit dem Dienstrang SS-Oberführer (vgl. eigene Angaben Bl. 217 d. A.; DC-Unterlagen Streckenbach, Bl. 4-8).

e) Inspekteur der Sicherheitspolizei
und des SD im Wehrkreis X, 1938

8 Am 1. Februar 1938 wurde der Beschuldigte als Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD (JdS) im Wehrkreis X eingesetzt und gleichzeitig zum Regierungsdirektor befördert (vgl. Ernennungsvorschlag des RMdJ Bl. 674 d. A.). Die JdS sollten u. a. den zentralen Führungsanspruch des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD gegen die örtlichen Behörden der inneren Verwaltung durchsetzen und die Arbeit von Gestapo, Kripo und SD koordinieren (vgl. eigene Angaben Bl. 215-217 d. A.; Buchheim, a.a.O., S. 79 ff.; Dienstanweisung für die JdS vom 19. 12. 1939, Bl. 1885-1889 d. A.). In dieser Eigenschaft war der Beschuldigte für Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Teile Niedersachsens zuständig (vgl. Bl. 1876-1877 d. A.). Er wurde am 20. 4. 1939 erneut, nunmehr zum SS-Brigadeführer, befördert und blieb bis zum Beginn des zweiten Weltkrieges als JdS und Leiter der Gestapo in Hamburg (vgl. eigene Angaben Bl. 217-218 d. A.; DC-Unterlagen Streckenbach Bl. 124).

f) Einsatz in Polen, 1939/1940

9 Während des Polenfeldzuges führte der Beschuldigte dann die Einsatzgruppe I der Sicherheitspolizei (vgl. u. a. Bl. 1868 u. 2005 d. A.), bis er im Oktober 1939 zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) für das Gebiet des Oberbefehlshabers Ost eingesetzt wurde (vgl. Bl. 1034 d. A.). Als mit dem Ende der Militärverwaltung am 26. Oktober 1939 das Generalgouvernement für die

(9) besetzten polnischen Gebiete mit den Distrikten Krakau, Warschau, Radom und Lublin gebildet wurde, kam er als BdS für das Generalgouvernement nach Krakau (vgl. eigene Angaben Bl. 356, 357 d. A. und DC-Unterlagen Streckenbach Bl. 198). Hier war er u. a. mit den ersten Planungsarbeiten zur Evakuierung der Juden und Polen aus dem Altreich und den neu eingegliederten Gauen Danzig-Westpreußen und Wartheland in das Generalgouvernement befaßt (vgl. Bl. 3510 a-e u. 1163-1169). Am 12. Juni 1940 wurde der Beschuldigte zum Vertreter des beurlaubten Amtschefs I im neu geschaffenen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) bestellt (vgl. Bl. 1816-1818 u. 1939 d. A.), blieb aber weiterhin Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement. Er wurde dort erst am 14. Januar 1941 durch den SS-Standartenführer Schöngarth abgelöst und vom Generalgouverneur Frank offiziell verabschiedet (vgl. Frank-Tagebuch, Eintrag vom 14. 1. 1941, Sonderband B, Bl. 65-67; DC-Unterlagen Streckenbach, Bl. 192; DC-Unterlagen Schöngarth Bl. 9-10; Zeugin Schöngarth, Bl. 1534-1537 d. A.; Schreiben des HSSPF Ost vom 8. 10. 40, Bl. 301 b d. A.).

g) Amtschef I im RSHA, 1941/1942

10 Mit Wirkung vom 1. Januar 1941 war der Beschuldigte seinem SS-Dienstrang entsprechend zum Generalmajor der Polizei befördert worden (vgl. Ernennungsvorschlag des RMdJ Bl. 672-675 d. A.; DC-Unterlagen Streckenbach Bl. 196). Er übernahm nunmehr die Leitung des Amtes I im Reichssicherheitshauptamt endgültig selbst als Amtschef (vgl. Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1. 3. 41, Stand: 1. 1. 41, im Sonderband A). Am 9. November 1941 ernannte Hitler

(10) ihn zum SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei (vgl. DC-Unterlagen Streckenbach Bl. 202). Durch Verfügung des RFSS vom 11. Juli 1942 wurde der Beschuldigte schließlich zum "Stellvertreter des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr" bestimmt. (vgl. DC-Unterlagen Streckenbach Bl. 83). Außerdem erhielt er in dieser Zeit verschiedene Aufgaben, die nicht zum Geschäftsbereich des Amtes I (Personal) gehörten. So wurde er im September 1942 von Himmler in die Verhandlungen mit dem Reichsminister der Justiz über die Abgabe asozialer Strafgefangener an den RFSS zur Vernichtung durch Arbeit eingeschaltet (vgl. Bl. 1190-1193, 3657-3666 und 1146-1149 d. A.).

5. Einberufung zur Waffen-SS, Laufbahn 1943-1945

11 Anfang Januar 1943 wurde der Beschuldigte als Untersturmführer der Reserve zur Waffen-SS einberufen. Nach einem Lehrgang in der Panzertruppenschule Wunsdorf übernahm er im März 1943, bereits zum SS-Sturmbannführer der Reserve befördert, die Panzerjägerabteilung der SS-Kavallerie-Division, mit der er in Rußland zum Fronteinsatz kam. In der folgenden Zeit wurde er mehrfach ausgezeichnet und in kurzen Abständen befördert. Im Januar 1944 erhielt er den Auftrag, die 8. SS-Kavallerie-Division zu führen. Ab 1. April 1944 kommandierte er die 19. Waffen-Grenadier-Division der SS (Lettische Nr. 2). Im November 1944 wurde er zum SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS ernannt. Am 16. Januar 1945 verlieh Hitler ihm schließlich das Eichenlaub zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes (vgl. eigene Angaben Bl. 161 u. 203 d. A. u. DC-Unterlagen Streckenbach Bl. 127-143, 153-178 u. 203-225).

6. Gefangenschaft, Entlassung, jetziger
Aufenthalt

12 Der Beschuldigte kämpfte mit der 19. Waffen-Grenadier-Division der SS zuletzt in Kurland. Dort geriet er Mitte Mai 1945 in russische Gefangenschaft. Er wurde sofort nach Moskau gebracht und in den Gefängnissen Lubjanka, Butirskaja und Lefortoskaja fast sieben Jahre lang in Haft gehalten. Am 18. Februar 1952 verurteilte ihn das Militärtribunal des Moskauer Bezirks zu 25 Jahren Arbeitslager. Danach kam er in das Gefängnis Wladimir, aus dem er am 10. Oktober 1955 in die Bundesrepublik entlassen wurde. Seitdem lebt der Beschuldigte mit seiner Familie in Hamburg. Er arbeitet hier als kaufmännischer Angestellter (vgl. eigene Angaben Bl. 162 u. 203-207 d. A.; Auskunft des DRK Bl. 1000 d. A.; Note des Sowjetischen Außenministeriums vom 11. 12. 1968, Bl. 6087 d. A.).

7. Straf- und Ermittlungsverfahren

a) Urteil des Militärgerichts des
Bezirks Moskau vom 18. 2. 1942

13 Der Beschuldigte ist vom Militärgericht des Bezirks Moskau mit folgender Begründung zu 25 Jahren Arbeitslager verurteilt worden (vgl. Angaben des Beschuldigten, Bl. 204-207, 328 u. 1109 d. A.; Abschrift des Urteils, Bl. 6174-6176, Übersetzung, Bl. 6178-6180 und zum vorangegangenen Rechtshilfeersuchen: Bl. 3346-3352, 3353-3362, 4145, 4478, 4874-4876, 5516-5520, 5681-5684, 5688-5691, 6084-6087 u. 6171-6173 d. A.):

(13) "Das Militärgericht des Bezirks Moskau hat in nichtöffentlicher Verhandlung in nachstehender Besetzung:

Vorsitzender: Oberst der Justiz Borsow,
Beisitzer: Oberst Krjashev,
Oberstleutnant Charlamow,
Leutnant der Justiz Jewssenin,

Sekretär
(Protokollf.)

ohne Mitwirkung von Ankläger und Verteidigung, die Strafsache gegen STRECKENBACH Bruno verhandelt.

STRECKENBACH ist im Jahre 1902 in Hamburg/Deutschland geboren, deutscher Volkszugehörigkeit, deutscher Staatsbürger, mit mittlerer Schulbildung, Mitglied der Nationalsozialistischen Partei seit 1931 und seit demselben Jahr auch Mitglied der SS, Generalleutnant der SS der früheren deutschen Wehrmacht, angeklagt wegen Verbrechen gemäß Art. I des Dekrets des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 und Art. 2 § I Punkte a, b, c des Kontrollratsgesetzes Nr. 10.

In der Gerichtsverhandlung wurde folgendes festgestellt:

Der Angeklagte war Anhänger des Faschismus und wurde 1931 Mitglied der verbrecherischen Nationalsozialistischen Partei und beteiligte sich als Führer eines SS-Bataillons aktiv beim faschistischen Umsturz in Deutschland.

Als Leiter der Gestapo in Hamburg führte Streckenbach im Jahre 1933 Verhaftungen von Mitgliedern der Deutschen Kommunistischen Partei und von Antifaschisten durch und leitete Unterdrückungsmaßnahmen gegen dieselben. Unter seiner Leitung wurde im Jahre 1933

- (13) Friedrich Schulz, einer der Führer der Deutschen Kommunistischen Partei "Rotfront", verhaftet und hingerichtet.

Von der Geheimen Staatspolizei, die von dem Angeklagten Streckenbach geleitet wurde, wurde im Jahre 1934 außer anderen Antifaschisten der Führer der Hamburger Jugendorganisation, Hans Lindau, verhaftet und hingerichtet. Ferner wurden rund 100 Mitglieder des Internationalen Seemannsverbandes verhaftet und Repressalien unterworfen. Auf Anweisung der faschistischen Führer Himmler und Heidrich ergänzte Streckenbach im Jahre 1939 mit ausgesuchten faschistischen Kaderelementen die Polizei, die dann in dem besetzten Gebiet Polens Unterdrückungsmaßnahmen gegen Antifaschisten durchführte, wobei zwangsweise rund 20.000 Juden umgesiedelt und in ein Ghetto gesperrt wurden.

Nachdem Streckenbach auf der Basis von "Einsatzgruppen" eine einheitliche Polizei im "Generalgouvernement" geschaffen hatte, wurde er zum Inspekteur der Sicherheitspolizei ernannt, die im Gebiet von Polen an Raub, Vergewaltigung und Ausrottung der polnischen Bevölkerung beteiligt war. Allein im Raum der Festung Przeslawitschi und in den Städten Krakau und Bochnia wurden von der Sicherheitspolizei über 500 polnische Bürger erschossen; in Krakau wurden 183 Professoren verhaftet und in ein Konzentrationslager gesperrt - 26 von ihnen, welche die Quälereien nicht aushielten, kamen in dem Lager um.

Die von Streckenbach gebildeten 4 "Einsatzgruppen" A, B, C und D verübten grauenhafte Verbrechen an sowjetischen Bürgern in den zeitweilig besetzten Gebieten der Sowjetunion.

(13) Ab 1943 bekleidete der Angeklagte Streckenbach verschiedene Kommandostellen in der hitlerischen Wehrmacht und befand sich in dem zeitweilig besetzten sowjetischen Gebiet. Dabei beteiligte er sich an Strafunternehmungen gegen sowjetische Partisanen. Später kommandierte Streckenbach die sogenannte "Lettische Freiwillige Division SS". Mit ihr beteiligte er sich an dem Angriffskrieg gegen die Sowjetunion unter Verletzung des Völkerrechts und der Verträge. Für seine aktive Tätigkeit in den verbrecherischen faschistischen Organisationen, deren Angehöriger er war, und für seine spätere verbrecherische Tätigkeit in den besetzten Gebieten Polens und der Sowjetunion wurde Streckenbach von der Hitlerregierung mit dem höchsten Orden ausgezeichnet und zum Generalleutnant der Waffen-SS befördert.

In der Gerichtsverhandlung befragt, hat der Angeklagte Streckenbach sich hinsichtlich der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen für schuldig erklärt. Hinsichtlich der von ihm begangenen Verbrechen wird er weiter auch durch die im Ermittlungsverfahren (Voruntersuchung) gemachten Aussagen der Zeugen Kraus, Bentiweni, Nowotschejski, Gatschol, Pemper und Lersplawinski sowie durch das der Akte beigefügte Beweismaterial überführt.

Auf Grund vorstehender Darlegungen hat das Militägericht Streckenbach für schuldig befunden, Verbrechen gemäß Art. I des Dekrets des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 sowie gemäß Art. 2 I I, Punkte a, b, c des Kontr^{rats}-trollgesetzes für Deutschland Nr. 10 begangen zu haben, und hat Bruno STRECKENBACH - unter Berücksichtigung von Art. 319 und 320 Strafprozeßordnung der RSFSR - gemäß Art. I des Dekrets des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943

(13) in Verbindung mit Art. 2 des Dekrets des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 26. Mai 1947 über "Die Abschaffung der Todesstrafe" zu 25 Jahren Einschließung in einem Besserungs-Arbeitslager verurteilt.

Gemäß Art. 2 § I, Punkte a, b, c des Kontrollratsgesetzes für Deutschland Nr. 10 hat ihn das Gericht ebenfalls zu 25 Jahren Einschließung in einem Besserungs-Arbeitslager verurteilt.

Gemäß Art. 59 Strafgesetzbuch des RSFSR sind für Streckenbach für die Gesamtheit der von ihm gemäß Art. I des Dekrets des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 in Verbindung mit Art. 2 des Dekrets des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 26. Mai 1947 über "Die Abschaffung der Todesstrafe" begangenen Verbrechen 25 Jahre Einschließung in einem Besserungs-Arbeitslager als endgültige Strafe anzusehen.

Gemäß Art. 29 des Strafgesetzbuches der RSFSR wird dem Verurteilten Streckenbach die erlittene Untersuchungshaft angerechnet.

Die aus diesem Urteil sich ergebende Strafzeit rechnet ab 22. Mai 1945."

b) Ermittlungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland

14 Im Inland ist der Beschuldigte bisher nicht bestraft worden (vgl. Strafregisterauszug in Hülle vor Bl. 1 d. A.). Sein Verhalten als Leiter der Geheimen Staatspolizei in Hamburg war Gegenstand des Ermittlungsverfahrens 14 a Js 311/56 der Staatsanwalt-

(14) schaft Hamburg wegen Verdachts der Freiheitsberaubung und der Körperverletzung im Amt. Das Verfahren ist am 19. 9. 1956 mangels Nachweises noch verfolgbarer Straftaten eingestellt worden (vgl. Bl. 76-80 der Beiakte 14 a Js 311/56). Das vorliegende Ermittlungsverfahren betrifft die Tätigkeit des Beschuldigten als Führer der Einsatzgruppe I der Sicherheitspolizei und des SD im Polenfeldzug (September/Oktober 1939), als Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement (Oktober 1939 bis Januar 1941) und als Chef des Amtes I des Reichssicherheitshauptamtes (Juni 1940 bis Dezember 1942) im Zusammenhang mit dem "Einsatz Barbarossa". Darüber hinaus ist hinsichtlich der Beteiligung des Beschuldigten an der Abgabe von Justizhäftlingen an den RFSS "zur Vernichtung durch Arbeit" das Ermittlungsverfahren 1 Js 13/65 des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin anhängig. (vgl. Bl. 3655 d. A.).

B) Sachverhalt

15 Im Rahmen des Feldzuges gegen die Sowjet-Union wurden von Einheiten und Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD zahllose Menschen aus politischen und rassischen Gründen getötet (Einsatz Barbarossa). Der Beschuldigte ist dringend verdächtig, sich im Reichssicherheitshauptamt an diesem Verbrechen beteiligt zu haben. Es liegen außerdem Anhaltspunkte dafür vor, daß der Beschuldigte 1939 und 1940 in Polen als Chef der Einsatzgruppe I Exekutionen befahl und als Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement eine

(15) "außerordentliche Befriedungsaktion" leitete, bei der wahrscheinlich etwa 3.500 Angehörige der polnischen Führungsschicht nach summarischen Standgerichtsverfahren und ca. 3.000 Berufsverbrecher ohne jedes Verfahren hingerichtet wurden. Insoweit haben die Ermittlungen jedoch noch keinen hinreichenden Tatverdacht ergeben.

I.

Der "Einsatz Barbarossa"

1. Grundlagen, Organisation

- a) Rückwärtige Armee- und Heeresgebiete
 - aa) Weisung Nr. 21

16 Am 18. 12. 1940 erteilte Hitler die Weisung Nr. 21, in der es u. a. hieß (vgl. Dokument 446 - PS in IMT Bd. XXVI, S. 47 ff.):

"Die deutsche Wehrmacht muß darauf vorbereitet sein, auch vor Beendigung des Krieges gegen England Sowjetrussland in einem schnellen Feldzug niederzuwerfen (Fall Barbarossa).
.....

Den Aufmarsch gegen Russland werde ich gegebenenfalls acht Wochen vor dem beabsichtigten Operationsbeginn befehlen.

(16) Vorbereitungen, die eine längere Anlaufzeit benötigen, sind - soweit noch nicht geschehen - schon jetzt in Angriff zu nehmen und bis zum 15. 5. 1941 abzuschließen.

...."

Ende April 1941 befahl Hitler, Russland am 22. 6. 1941 anzugreifen (vgl. Dokument PS-873 in IMT Bd. XXVI, S. 399).

bb) Richtlinien auf Sondergebieten
zur Weisung Nr. 21

17 Dem RFSS wurden für den Fall Barbarossa sofort besondere Rechte eingeräumt. Das Oberkommando der Wehrmacht erließ dazu am 13. 3. 1941 folgende "Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21" (vgl. Dokument PS-447 in IMT Bd. XXVI, S. 53 ff.):

"I. Operationsgebiet und vollziehende Gewalt

1.

2. Das im Zuge der Operationen zu besetzende russische Gebiet soll, sobald der Ablauf der Kampfhandlungen es erlaubt, nach besonderen Richtlinien in Staaten mit eigenen Regierungen aufgelöst werden.

Hieraus folgert:

a)

(17)

- b) Im Operationsgebiet des Heeres erhält der Reichsführer SS zur Vorbereitung der politischen Verwaltung Sonderaufgaben im Auftrage des Führers, die sich aus dem endgültig auszutragenden Kampf zweier entgegengesetzter politischer Systeme ergeben. Im Rahmen dieser Aufgaben handelt der Reichsführer SS selbstständig und in eigener Verantwortung. Im übrigen wird die dem Oberbefehlshaber des Heeres und den von ihm beauftragten Dienststellen übertragene vollziehende Gewalt hierdurch nicht berührt. Der Reichsführer SS sorgt dafür, daß bei Durchführung seiner Aufgaben die Operationen nicht gestört werden. Näheres regelt das OKH mit dem Reichsführer SS unmittelbar.
- c) Sobald das Operationsgebiet eine ausreichende Tiefe erreicht hat, wird es rückwärts begrenzt. Das neu besetzte Gebiet rückwärts des Operationsgebietes erhält eine eigene politische Verwaltung. Es wird entsprechend den volkstumsmäßigen Grundlagen und in Anlehnung an die Grenzen der Heeresgruppen zunächst in Nord (Baltikum), Mitte (Weißruthenien) und Süd (Ukraine) unterteilt. In diesen Gebieten geht die Verwaltung auf Reichskommissare über, die ihre Richtlinien vom Führer empfangen.

....."

cc) OKH-Befehl vom 26. 3. 1941.

18 Die näheren Einzelheiten des Einsatzes der Sicherheitspolizei und des SD im Operationsgebiet des Heeres wurden nach Verhandlungen Heydrichs mit dem Generalquartiermeister Wagner (vgl. Ohlendorf in IMT Bd. IV, S. 347, und Schellenberg in IMT Bd. IV, S. 416 ff. sowie Bd. XXXII, S. 472) bereits am 26. 3. 1941 vom OKH schriftlich festgelegt. In dem Schreiben hieß es (vgl. Gutachten Dr. H. A. Jacobsen, Sonderband F, S. 7 und Anl. Nr. 2 u. 3):

"Die Durchführung besonderer sicherheitspolizeilicher Aufgaben außerhalb der Truppemacht den Einsatz von Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) im Operationsgebiet erforderlich. Mit Zustimmung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD wird der Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD im Operationsgebiet wie folgt geregelt:

1. Aufgaben

a) Im rückwärtigen Armeegebiet:

Sicherstellung vor Beginn von Operationen festgelegter Objekte (Material, Archive, Karteien von reichs- oder staatsfeindlichen Organisationen, Verbänden, Gruppen usw.) so wie besonders wichtiger Einzelpersonen (führende Emigranten, Saboteure, Terroristen usw.).

(18)

b) Im rückwärtigen Heeresgebiet:

Erforschung und Bekämpfung der staats- und reichsfeindlichen Bestrebungen, soweit sie nicht der feindlichen Wehrmacht eingegliedert sind, sowie allgemeine Unterrichtung der Befehlshaber der rückwärtigen Heeresgebiete über die politische Lage.

Für die Zusammenarbeit mit den Abwehroffizieren bzw. Abwehrstellen gelten sinngemäß die mit der Abwehrabteilung des Reichskriegsministeriums am 1. Januar 1937 gemeinsam aufgestellten "Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Geheimen Staatspolizei und den Abwehrstellen der Wehrmacht".

2. Zusammenarbeit zwischen den Sonderkommandos und den militärischen Kommandobehörden im rückwärtigen Armeegebiet (zu 1a). Die Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) führen ihre Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit durch. Sie sind den Armeen hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Disziplinare und gerichtliche Unterstellung unter den Chef der SP und des SD werden hierdurch nicht berührt. Sie erhalten ihre fachlichen Weisungen vom Chef der SP und des SD und sind bezüglich ihrer Tätigkeit gegebenenfalls einschränkenden Anordnungen der Armee (s. Ziff. 1a) unterworfen.

Für die zentrale Steuerung dieser Kommandos wird im Bereich jeder Armee ein Beauf-

(18) tragter des Chefs der SP und des SD eingesetzt. Dieser ist verpflichtet, die ihm vom Chef der SP und des SD zugegangenen Weisungen dem Oberbefehlshaber der Armee rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Der militärische Befehlshaber ist berechtigt, an den Beauftragten Weisungen zu geben, die zur Vermeidung von Störungen der Operationen erforderlich sind; sie gehen allen übrigen Weisungen vor. Die Beauftragten sind auf ständige enge Zusammenarbeit mit den Ic angewiesen; Abstellung eines Verbindungsbeamten des Beauftragten zum Ic kann von den Kommandobehörden gefordert werden. Der Ic hat die Aufgaben der Sonderkommandos mit der militärischen Abwehr, der Tätigkeit der Geheimen Feldpolizei und den Notwendigkeiten der Operationen in Einklang zu bringen. Die Sonderkommandos sind berechtigt, im Rahmen ihres Auftrages in eigener Verantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung Exekutivmaßnahmen zu treffen. Sie sind hierbei zu engster Zusammenarbeit mit der Abwehr verpflichtet. Maßnahmen, die sich auf die Operationen auswirken können, bedürfen der Genehmigung des Oberbefehlshabers der Armee.

3. Zusammenarbeit zwischen den Einsatzgruppen bzw. -kommandos der Sicherheitspolizei (SD) und dem Befehlshaber im rückwärtigen Heeresgebiet (zu 1 b). (Wortlaut wie unter 2. lediglich unter Anführung der dort geltenden, anderen Dienststellenbezeichnungen).

- (18) 4. Abgrenzung der Befugnisse zwischen Sonderkommandos, Einsatzkommandos und Einsatzgruppen und der Geheimen Feldpolizei. Die Abwehrpolitischen Aufgaben innerhalb der Truppe und der unmittelbare Schutz der Truppe bleiben alleinige Aufgabe der Geheimen Feldpolizei. Alle Angelegenheiten dieser Art sind von den Sonderkommandos bzw. Einsatzgruppen und -kommandos sofort an die Geheimen Feldpolizei abzugeben, wie umgekehrt diese alle Vorgänge aus dem Aufgabenbereich der Sonderkommandos ungesäumt an die Sonderkommandos bzw. Einsatzgruppen und -kommandos abzugeben hat. Im übrigen gilt auch hierfür das Abkommen vom 1. Januar 1937 (s. Ziff. 1)."

In einem später herausgegebenen "Merkblatt für die Führer der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD für den Einsatz Barbarossa" wurde diese von Heydrich erzielte Regelung teilweise wörtlich wiedergegeben und als "Befehl des OKH vom 26. 3. 1941" bezeichnet, der für das Verhältnis zur Wehrmacht gelte und genau zu beachten sei (vgl. Bl. 1336-1340 d. A.).

- 19 dd) RFSS-Erlaß vom 21. 5. 1941

Für die rückwärtigen Heeresgebiete vereinbarte Himmler mit dem OKH den Einsatz weiterer SS- und Polizeikräfte, die unter Höheren SS- und Polizeiführern allein nach den Weisungen des RFSS tätig werden sollten. In einem Erlaß betreffend

(19) "Sonderauftrag des Führers" verfügte Himmler am 21. 5. 1941 (vgl. Dokument NOKW 2079, Anlage Nr. 9 im Sonderband):

"Im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber des Heeres habe ich zur Durchführung der mir vom Führer gegebenen Sonderbefehle für das Gebiet der politischen Verwaltung Höhere SS- und Polizeiführer vorgesehen.

Für die Dauer des Einsatzes der Höheren SS- und Polizeiführer im rückwärtigen Heeresgebiet lege ich mit Zustimmung des Oberbefehlshabers des Heeres folgendes fest:

1. Der Höhere SS- und Polizeiführer mit Befehlsstab wird dem Befehlshaber des jeweiligen rückwärtigen Heeresgebietes hinsichtlich Marsch, Verpflegung und Unterbringung unterstellt. Dem Höheren SS- und Polizeiführer sind zur Durchführung der ihm von mir unmittelbar gegebenen Aufgaben SS- und Polizeitruppen und Einsatzkräfte der Sicherheitspolizei unterstellt. Der Höhere SS- und Polizeiführer unterrichtet den Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes jeweils über die ihm von mir gegebenen Aufgaben.

Der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes ist berechtigt, dem Höheren SS- und Polizeiführer Weisungen zu geben, die zur Vermeidung von Störungen der Operationen und Aufgaben des Heeres erforderlich sind. Sie gehen allen übrigen Weisungen vor.

(19) 2. Die eingesetzten SS- und Polizeikräfte sind dem Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Alle gerichtlichen und disziplinarischen Angelegenheiten werden in eigener Zuständigkeit erledigt. Soweit zur Befehls- und Nachrichtenübermittlung das eigene Funk- und Nachrichtengerät der SS- und Polizeitruppen nicht ausreicht, stellt der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes, soweit dienstlich möglich, die entsprechenden Nachrichtenmittel des Heeres zur Verfügung.

3. Die Aufgaben der unter den Höheren SS- und Polizeiführern eingesetzten SS- und Polizeikräfte im rückwärtigen Heeresgebiet sind

a) bezüglich der Sicherheitspolizei (SD):

Die Aufgaben der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei (SD) sind durch das Schreiben des OKH vom 26. 3. 1941 bereits festgelegt.

b) Bezuglich der Ordnungspolizei:

Die eingesetzten Truppen der Ordnungspolizei, mit Ausnahme der den Kommandeuren der Sicherheitsdivisionen faktisch unterstellten 9 motorisierten Polizei- Bataillone, erfüllen ihre Aufgaben nach meinen grundlegenden Weisungen.

(19)

Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben es zuläßt, kann der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes die Truppen der Ordnungspolizei im Einvernehmen mit dem Höheren SS- und Polizeiführer zu militärischen Aufgaben einsetzen.

4. Die Truppen der Waffen-SS haben im allgemeinen ähnliche Aufgaben wie die Truppen der Ordnungspolizei und Sonderaufgaben, die sie jeweils von mir erhalten.
5. Der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes verfügt über alle SS- und Polizeitruppen bei einem dringenden Kampfeinsatz in eigener Befehlszuständigkeit."

b) Neu besetzte Ostgebiete

aa) Erlaß über die Zivilverwaltung

20

Die vorstehend wiedergegebenen Richtlinien bildeten die Grundlage des Einsatzes der SS und Polizei im Operationsgebiet des Heeres. Für die Gebiete, die nach rückwärtiger Begrenzung des Operationsgebietes eine eigene politische Verwaltung erhalten sollten, verfügte Hitler mit Erlaß vom 17. 7. 1941 u. a. (vgl. Dokument PS - 1997 in IMT Bd. XXIX S. 235 ff.):

§ 1: Sobald und soweit die militärischen Kampfhandlungen in den neu besetzten Ostgebieten beendet sind, geht die Verwaltung dieser Gebiete von den militärischen Dienststellen auf die Dienststellen der Zivilverwaltung über.

(20)

Die Gebiete, die hiernach in die Zivilverwaltung zu überführen sind, und den Zeitpunkt, in dem dies zu geschehen hat, werde ich jeweils durch besonderen Erlaß bestimmen.

§ 2: Die Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten untersteht, soweit die Gebiete nicht in die angrenzenden Gebiete des Reiches oder des Generalgouvernements einbezogen werden, dem "Reichsminister für die besetzten Ostgebiete".

§ 3: Die militärischen Hoheitsrechte und Befugnisse werden in den neu besetzten Ostgebieten von den Wehrmachtsbefehlshabern nach Maßgabe meines Erlasses vom 25. Juni 1941 ausgeübt.

Die Befugnisse des Beauftragten für den Vierjahresplan in den neu besetzten Ostgebieten sind durch meinen Erlaß vom 29. Juni 1941, diejenigen des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei durch meinen Erlaß vom 17. Juli 1941 besonders geregelt und werden von den nachstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 4: Zum Reichsminister für die besetzten Ostgebiete bestelle ich den Reichsleiter Alfred Rosenberg. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 5: Die dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete unterstehenden Teile

(20)

der neu besetzten Ostgebiete werden in Reichskommissariate, diese in Generalbezirke und diese wieder in Kreisgebiete eingeteilt. Mehrere Kreisgebiete können zu einem Hauptbezirk zusammengefaßt werden

§ 6: An der Spitze eines jeden Reichskommissariats steht ein Reichskommissar, an der Spitze eines jeden Generalbezirkes ein Generalkommissar, an der Spitze eines jeden Kreisgebietes ein Gebietskommissar. Im Falle der Bildung eines Hauptbezirkes steht an dessen Spitze ein Hauptkommissar.

§ 7: Die Reichskommissare unterstehen dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und erhalten ausschließlich von ihm Weisungen, soweit nicht § 3 Anwendung findet.

.....".

bb) Erlaß über die polizeiliche Sicherung, RFSS, HSSPF

21 Der im § 3 erwähnte "Erlaß des Führers über die polizeiliche Sicherung der neu besetzten Ostgebiete" vom 17. Juli 1941 (Dokument G-1688, Bl. 4191-4192 d. A.) lautete:

I. Die polizeiliche Sicherung der neu besetzten Ostgebiete ist Sache des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei.

(21) II. Nach Einführung der Zivilverwaltung in diesen Gebieten ist der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei berechtigt, den Reichskommissaren im Rahmen seiner unter I bezeichneten Aufgabe Weisungen zu erteilen. Sofern diese Weisungen allgemeiner Art oder von politisch grundlegender Bedeutung sind, sind sie über den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete zu leiten, es sei denn, daß es sich um die Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr handelt.

III. Zur Durchführung der polizeilichen Sicherung tritt zu jedem Reichskommissar ein Höherer SS- und Polizeiführer, der dem Reichskommissar unmittelbar und persönlich unterstellt ist.

Den Generalkommissaren, den Haupt- und Gebietskommissaren werden Führer der SS und Polizei zugewiesen, die ihnen unmittelbar und persönlich unterstehen.

cc) Sicherheitspolizei und SD

22 Die Organisation der Sicherheitspolizei und des SD in den neu besetzten Ostgebieten wurde durch Hitler nicht gesondert festgelegt. Sie ergab sich aus der im Generalgouvernement und in den übrigen besetzten Gebieten bereits bestehenden Gliederung. Bei den Höheren SS- und Polizeiführern in den Reichskommissariaten sollte jeweils ein Befehlshaber und in jedem Generalbezirk ein Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD eingesetzt werden (vgl. Rundschreiben des RFSS vom 22. 11. 1941 betreffend Briefkopf der Polizei-

(22) dienststellen in den neu besetzten Ostgebieten,
Bl. 3479-3480 d. A.).

c) Einheiten und Dienststellen
der Sicherheitspolizei und
des SD

aa) Aufstellung der Einsatz-
gruppen

23 Ab Anfang Mai 1941 wurden für den Fall Barbarossa etwa 3.000 Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD (Beamte der Geheimen Staatspolizei und Kriminalpolizei, SD-Sachbearbeiter, Dolmetscher, Polizeiverwaltungsbeamte, Fahrer etc.) in der Grenzpolizeischule Pretzsch sowie in den Nachbarorten Düben und Bad Schmiedeberg zusammengefaßt. Dazu gehörte u. a. der gesamte Lehrgang der Anwärter des leitenden Dienstes an der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg (vgl. u. a. Hotzel, Bl. 2154 u. 3427-3428; Fendler, Bl. 2305 u. 3226; Häfner, Bl. 6075; Klein, Bl. 2344; Rühl, Bl. 4963; Ruhrberg, Bl. 730-731 u. Zöllner, Bl. 2077 d. A.). Nach kurzer militärischer Ausbildung wurden Ende Mai, Anfang Juni 1941 vier Einsatzgruppen gebildet, zu denen jeweils zwei Sonderkommandos (rückwärtige Armeegebiete) und zwei bis drei Einsatzkommandos (rückwärtige Heeresgebiete) gehörten. Diese Gliederung entsprach der des Heeres. Drei Einsatzgruppen entfielen auf die Heeresgruppen Nord (Baltikum), Mitte (Weißenruthenien) und Süd (Ukraine). Die vierte Einsatzgruppe wurde der 11. Armee zugewiesen, die mit zwei rumänischen Armeen (Heeresgruppe Antonescu) zur Krim vorstoßen sollte (s. dazu u. a. dtv-Atlas zur Weltgeschichte, Bd. 2, S. 206).

bb) Gliederung der Einsatzgruppen A-D, erste Besetzung der Kommandostellen

- 24 Mitte Juni 1941 waren alle Vorbereitungen für den Einsatz in Rußland abgeschlossen, so daß die Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD bereits am Tage nach dem Angriff auf die Sowjet-Union aus ihrem Bereitstellungsraum Pretzsch mit folgenden Gruppen - und Kommandoführern abrücken konnten:

Einsatzgruppe A (Heeresgruppe Nord)

SS-Brigadeführer Dr. Stahlecker (+)

SK 1 a: SS-Sturmbannführer
Dr. Sandberger

SK 1 b: SS-Obersturmbannführer
Ehrlinger

EK 2: SS-Sturmbannführer
Batz (+)

EK 3: SS-Standartenführer
Jäger (+)

Einsatzgruppe B (Heeresgruppe Mitte)

SS-Brigadeführer Nebe (+)

SK 7 a: SS-Obersturmbannführer
Dr. Blume

SK 7 b: SS-Sturmbannführer
Rausch (+)

EK 8: SS-Sturmbannführer
Dr. Bradfisch

(24) EK 9: SS-Obersturmbannführer
Dr. Filbert

Einsatzgruppe C (Heeresgruppe Süd)

SS-Brigadeführer Dr. Dr. Rasch (+)

SK 4 a: SS-Standartenführer
Blobel (+)

SK 4 b: SS-Sturmbannführer
Herrmann

EK 5: SS-Standartenführer
Schulz

EK 6: SS-Sturmbannführer
Dr. Kröger

Einsatzgruppe D (11. Armee)

SS-Standartenführer Ohlendorf (+)

SK 10 a: SS-Obersturmbannführer
Seetzen (+)

SK 10 b: SS-Sturmbannführer
Persterer (+)

EK 11 a: SS-Sturmbannführer
Zapp

EK 11 b: SS-Sturmbannführer
Bruno Müller (+)

EK 12: SS-Sturmbannführer
Noßke

- (24) In den ersten Wochen des Feldzuges führten die unter Nebe und Dr. Dr. Rasch im Mittel- und Südabschnitt vorrückenden Einsatzgruppen allerdings die Buchstaben C und B, bis sie am 11. 7. 1941 umbenannt wurden. Die Kommandobechzeichnungen blieben dagegen bestehen (vgl. Ereignismeldungen UdSSR Nr. 19 u. 126, Sonderbände E 1, S. 111, u. E 5, S. 303-307; Dr. Sandberger, Bl. 2488-2489; Ehrlinger, Bl. 4014 u. 4017; Batz (+), Bl. 5997; Jäger (+), Bl. 6093; Dr. Blume, Bl. 307-312; Dr. Bradfisch, Bl. 2339-2340; Dr. Filbert, Bl. 464-465; Blobel (+), Bl. 267; Hermann, Bl. 2223-2225; Schulz, Bl. 4777-4780; Dr. Kröger, Bl. 4806; Ohlendorf (+), Bl. 1150-1152; Zapp, Bl. 5523-5525; Noßke, Bl. 2202 d. A.).

cc) Einrichtung der KdS-Dienststellen in den Reichskommissariaten

- 25 Infolge des schnellen Vormarsches der deutschen Truppen konnten große Teile des eroberten Raumes sehr bald von der Zivilverwaltung übernommen werden. Den ersten Erlaß über die Einführung der Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten unterzeichnete Hitler am 17. 7. 1941. Darin bestimmte er, daß Litauen, Lettland, Estland und Weißruthenien zum Reichskommissariat "Ostland" zusammenzufassen seien. Bereits am 25. 7. 1941 wurde der Reichskommissar für das Ostland offiziell eingesetzt (vgl. Bl. 3478 d. A. u. EM Nr. 35, Sonderband E 2, S. 64). Der Aufbau der Verwaltung nahm jedoch längere Zeit in Anspruch. Die Einsatzgruppe A übernahm im November 1941 das weißruthenische Gebiet von der Ein-

(25) satzgruppe B und bildete anschließend die stationären Dienststellen der Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD (KdS) in den vier Generalbezirken des Reichskommissariates Ostland. Ende Dezember 1941 wurden die Kommandos der Gruppe A entsprechend umbenannt (vgl. EM Nr. 146 u. 148, Sonderband E 6, S. 282 ff. u. 324 ff.). Im Reichskommissariat Ukraine entstanden die ersten KdS-Dienststellen Ende Januar 1942. Hier wurde das Einsatzkommando 5 aufgelöst. Ein Teil seines Personals trat zur Dienststelle des KdS-Kiew. Die übrigen Kommandos der Einsatzgruppe C blieben bestehen, da sie weiterhin im rückwärtigen Gebiet der Heeresgruppe Süd benötigt wurden (vgl. EM Nr. 162, 166 u. 168, Sonderband E 7, S. 239 ff., 291 ff. u. 322 ff.; s. ferner S. 63 ff. der Anklageschrift in der Strafsache gegen Ehrlinger, Sonderband H 3').

dd) Standorte

26 Die Standorte der Einsatzgruppen und ihrer Kommandos sind für die Zeit vom 23. 6. 1941 bis zum 24. 4. 1942 aus den Ereignismeldungen UdSSR (Sonderbände E 1 - E 8) ersichtlich (vgl. zuletzt EM Nr. 191, Sonderband E 8, S. 262 ff., s. ferner hinsichtlich der Standorte am 27. 11. 1942: Bl. 3.998-4002 d. A.). Die Gliederung der Sicherheitspolizei in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine ist mit den Namen der Befehlshaber und Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD einer Übersicht über die besetzten Ostgebiete (Sonderband Z) zu entnehmen.

2. Einsatzziel: Vernichtung der potentiellen
Gegner

a) Allgemeine Liquidierungsbefehle

aa) Hitler - Rede vom 30. 3. 1941

- 27 Der Feldzug gegen Rußland sollte von vornherein ohne Rücksicht auf völkerrechtliche Grundsätze mit dem Ziel geführt werden, die in der Sowjet-Union bestehende Ordnung zu zerschlagen und alle potentiellen Gegner zu vernichten. So notierte Generaloberst Halder am 30. 3. 1941 (vgl. Kriegstagebuch Halder, Bd. III, S. 337; s. ferner Gutachten Dr. H. A. Jacobsen, Sonderband F, S. 1-5 und die Angaben Keitels über eine weitere Rede Hitlers am 14. 6. 1941 in IMT Bd. X, S. 597, 598):

"11.00 General-Versammlung beim Führer:
Fast 2 1/2stündige Ansprache.

Kampf zweier Weltanschauungen gegeneinander. Vernichtendes Urteil über Bolschewismus; ist gleich asoziales Verbrechertum.

Kommunismus ungeheure Gefahr für die Zukunft. Wir müssen vom Standpunkt des soldatischen Kameradentums abrücken. Der Kommunist ist vorher kein Kamerad und nachher kein Kamerad. Es handelt sich um einen Vernichtungskampf. Wenn wir es nicht so auffassen, da werden wir zwar den Feind schlagen, aber in 30 Jahren wird uns wieder der kommunistische Feind gegenüberstehen. Wir führen nicht den Krieg, um den Feind zu konservieren

(27)

Kampf gegen Rußland:

Vernichtung der bolschewistischen Kommissare und der kommunistischen Intelligenz

Der Kampf muß geführt werden gegen das Gift der Zersetzung. Das ist keine Frage der Kriegsgerichte.

Die Führer der Truppe müssen wissen, worum es geht

bb) Kriegsgerichtsbarkeitserlaß

28 Mit "Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa und über besondere Maßnahmen der Truppe" vom 13. 5. 1941 bestimmte Hitler dementsprechend u. a. (vgl. Dokument 050-C, IMT Bd. XXXIV, S. 253):

"I. Behandlung von Straftaten feindlicher Zivilpersonen.

1. Straftaten feindlicher Zivilpersonen sind der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen.

2. Freischärler sind durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht schoßnungslos zu erledigen.

3. Auch alle anderen Angriffe feindlicher Zivilpersonen gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen und das Gefolge sind von der Truppe auf der Stelle mit den äußersten Mitteln

(28)

bis zur Vernichtung des Angreifers niederkämpfen.

4. Wo Maßnahmen dieser Art versäumt wurden oder zunächst nicht möglich waren, werden tatverdächtige Elemente sogleich einem Offizier vorgeführt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschießen sind.

Gegen Ortschaften, aus denen die Wehrmacht hinterlistig oder heimtückisch angegriffen wurde, werden unverzüglich auf Anordnung eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Bataillons - usw. - Kommandeure kollektive Gewaltmaßnahmen durchgeführt, wenn die Umstände eine rasche Feststellung einzelner Täter nicht gestatten.

5. Es wird ausdrücklich verboten, verdächtige Täter zu verwahren, um sie bei Wiedereinführung der Gerichtsbarkeit über Landeseinwohner an die Gerichte abzugeben.

6. Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen können im Einvernehmen mit den zuständigen Befehlshabern der Luftwaffe und der Kriegsmarine die Wehrmachtsgerichtsbarkeit über Zivilpersonen dort wieder einführen, wo das Gebiet ausreichend befriedet ist.

Für das Gebiet der politischen Verwaltung ergeht diese Anordnung durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht. "

- (28) Im II. Abschnitt des Erlasses wurde andererseits der Verfolgungszwang für Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen aufgehoben.

cc) Kommissarbefehl

- 29 Das Oberkommando der Wehrmacht ergänzte den Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa am 6. 6. 1941 durch "Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare", die einleitend damit begründet wurden, daß im Kampf gegen den Bolschewismus mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsätzen der Menschlichkeit oder des Völkerrechts nicht zu rechnen sei. Insbesondere gegen die politischen Kommissare aller Art als eigentliche Träger des Widerstandes und "Urheber barbarisch asiatischer Kampfmethoden" müsse daher "sofort und ohne Weiteres mit aller Schärfe" vorgegangen werden. Es hieß dann weiter (vgl. Dokument NOKW-1076, Anl. 12 im Sonderband F):

"I. Operationsgebiet

1. Politische Kommissare, die sich gegen unsere Truppe wenden, sind entsprechend dem Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa zu behandeln. Dies gilt für Kommissare jeder Art und Stellung, auch wenn sie nur des Widerstandes, der Sabotage oder der Anstiftung hierzu verdächtig sind.
2. Politische Kommissare, als Organe der feindlichen Truppe sind kenntlich an besonderen Abzeichen Sie sind aus den Kriegsgefangenen sofort, d. h. noch auf dem Gefechtsfelde, abzusondern. Dies ist notwen-

(29)

dig, um ihnen jede Einflußmöglichkeit auf die gefangenen Soldaten zu nehmen. Diese Kommissare werden nicht als Soldaten anerkannt; der für Kriegsgefangene völkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgeföhrter Absonderung zu erledigen.

3. Politische Kommissare, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machen oder einer solchen verdächtig sind, werden zunächst unbehelligt bleiben. Erst bei der weiteren Durchdringung des Landes wird es möglich sein, zu entscheiden, ob verbliebene Funktionäre an Ort und Stelle belassen werden können oder an die Sonderkommandos abzugeben sind. Es ist anzustreben, daß diese selbst die Überprüfung vornehmen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob schuldig oder nicht schuldig, hat grundsätzlich der persönliche Eindruck von der Gesinnung und Haltung des Kommissars höher zu gelten, als der vielleicht nicht zu beweisende Tatbestand.

.....

III. Im rückwärtigen Heeresgebiet

Kommissare, die im rückwärtigen Heeresgebiet wegen zweifelhaften Verhaltens ergriffen werden, sind an die Einsatzgruppe bzw. Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei (SD) abzugeben.

..... "

30

b) Der Führerbefehl

aa) Sonderauftrag für den RFSS

Der "Kommissarbefehl" des OKW vom 6. 6. 1941 enthielt keine Weisungen zur weiteren Behandlung der politischen Kommissare durch die Einsatzgruppen. Ihre "besonderen sicherheitspolizeilichen Aufgaben außerhalb der Truppe" ergaben sich aus dem "Sonderauftrag des Führers", der allerdings weder in den Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21 noch in dem Befehl des OKH vom 26. 3. 1941, dem Erlaß des RFSS vom 21. 5. 1941 und dem Merkblatt für die Führer der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos (Bl. 1336-1340 d. A.) näher bezeichnet worden war. Soweit bisher bekannt, wurde dieser Sonderauftrag, den der RFSS mit seinen Polizeieinheiten selbständig und in eigener Verantwortung durchführen sollte, auch nie schriftlich festgelegt. Hitler hatte jedoch den Generälen der Wehrmacht bereits am 30. 3. 1941 eröffnet, daß der Kampf gegen Rußland die Vernichtung der bolschewistischen Kommissare und der kommunistischen Intelligenz erfordere. Dementsprechend wurde der Sicherheitspolizei befohlen, die kommunistischen Funktionäre ausnahmslos zu erschießen. Darüber hinaus sollten aber auch alle in Rußland lebenden Juden zur Vorbereitung der politischen Verwaltung liquidiert werden.

bb) Befehlsausgabe vor dem Einsatz.

- 31 Die Gruppen und Kommandoführer der Einsatzgruppen A-D erhielten den "Führerbefehl", alle Funktionäre

(31) der KPdSU und die gesamte jüdische Bevölkerung der neu besetzten Gebiete zu töten, wenige Tage vor dem Beginn des Feldzuges. Er wurde ihnen mündlich bekanntgegeben (vgl. Dr. Sandberger, Bl. 2699, 113, 815, 2489 u. 4229; Batz (+), Bl. 6004; Jäger (+), Bl. 6114-6116; Dr. Blume, Bl. 1154, 2665, 34, 307, 458, 2338, 4480, 4500 u. 4530; Dr. Filbert, Bl. 324, 465, 729 u. 2329; Blobel (+), Bl. 2637-2661; Ohlendorf (+), Bl. 683-684, 1151, 689-690 u. Bd. I a, Bl. 143-144; Zapp, Bl. 5524-5525; Ehlers, Bl. 459, 664, 5637, 5668 u. 5726 d. A.).

cc) Einsatzbefehl Nr. 2

32 In einem Schreiben an alle Einsatzgruppen vom 1. 7. 1941 (Befehl Nr. 2) führte der Chef der Sicherheitspolizei und des SD ergänzend aus (EM Nr. 10 vom 2. 7. 1941, Sonderband E 1, S. 44/45):

"Die in den neu besetzten, insbesondere ehemals polnischen Gebieten wohnhaften Polen werden sich auf Grund ihrer Erfahrungen sowohl antikommunistisch als auch antijüdisch zeigen.

Es ist selbstverständlich, daß die Reinigungsaktionen sich primär auf die Bolschewisten und Juden zu erstrecken haben. Hinsichtlich der polnischen Intelligenz usw. kann, wenn nicht im Einzelfall wegen Gefahr im Verzuge sofort Maßnahmen unbedingt geboten sind, später das Wort gesprochen werden.

(32) Es ist daher selbstverständlich, daß in die Reinigungsaktionen primär nicht derart eingestellte Polen einbezogen werden brauchen, zumal sie als Initiativ-element (allerdings nach den örtlich bedingten Verhältnissen entsprechend begrenzt) sowohl für Pogrome als auch als Auskunftspersonen von besonderer Wichtigkeit sind.

Diese einzuschlagende Taktik gilt selbstverständlich auch für alle ähnlich gelagerten Fälle. "

dd) Schreiben des CdSSD
vom 2. 7. 1941

33 Mit Schreiben vom 2. 7. 1941 informierte Heydrich die zum Einsatz Barbarossa befohlenen HSSPF über die wichtigsten Weisungen der Einsatzgruppen- und Kommandos. Darin hieß es u. a. (vgl. Bl. 1341-1345 d. A.):

"Zu exekutieren sind alle

Funktionäre der Komintern (wie überhaupt die kommunistischen Berufspolitiker schlechthin),

die höheren, mittleren und radikalsten unteren Funktionäre der Partei, der Zentralkomitees, der Gau- und Gebietskomitees,

Volkskommissare,

Juden in Partei- und Staatsstellungen,

(33) sonstigen radikalen Elementen
(Saboteure, Propagandeure, Heckenschützen, Attentäter, Hetzer usw.),

soweit sie nicht im Einzelfall nicht oder nicht mehr benötigt werden, um Auskünfte in politischer oder wirtschaftlicher Hinsicht zu geben, die für die weiteren sicherheitspolizeilichen Maßnahmen oder für den wirtschaftlichen Wiederaufbau der besetzten Gebiete besonders wichtig sind.

Insbesondere ist Bedacht zu nehmen, daß Wirtschafts-, Gewerkschafts- und Handelsgremien nicht restlos liquidiert werden, so daß keine geeigneten Auskunfts Personen mehr vorhanden sind.

Den Selbstreinigungsversuchen antikommunistischer und antijüdischer Kreise in den neu zu besetzenden Gebieten sind keine Hindernisse zu bereiten. Sie sind im Genteil, allerdings spurenlos, zu fördern, ohne daß sich diese örtlichen "Selbstschutz"-Kreise später auf Anordnungen oder gegebene politische Zusicherungen berufen können.

Da aus naheliegenden Gründen ein solches Vorgehen nur innerhalb der ersten Zeit der militärischen Besetzung möglich ist, haben die Einsatzgruppen der SP (SD) möglichst im Benehmen mit den militärischen Dienststellen bestrebt zu sein, in den betreffenden neu besetzten Gebieten raschestens, wenigstens mit einem Vorkommando, einzurücken.

(33)

Besonders sorgfältig ist bei Erschießungen von Ärzten und sonstigen in der Heilkunde tätigen Personen vorzugehen.

Da auf dem Lande auf etwa 10.000 Einwohner an sich nur ein Arzt fällt, würde bei etwa auftretenden Epidemien durch die Erschießung von zahlreichen Ärzten ein kaum auszufüllendes Vakuum entstehen

ee) Einsatzbefehle Nr. 8, 9

und 14

34

Die im Führerbefehl bezeichneten Personengruppen sollten auch unter den russischen Kriegsgefangenen erfaßt werden. Im Einvernehmen mit dem OKW befahl Heydrich deshalb sowohl den Einsatzgruppen A-D als auch den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement und den Staatspolizei(leit)stellen im Reichsgebiet, Kommandos zur "Säuberung" der in ihrem Bereich mit Sowjetrussen belegten Gefangenengelager abzustellen (vgl. Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14, Bl. 3823-3827, 3837-3841 u. 3849-3851 d. A.). In den "Richtlinien für die in die Stalags und Dulags abzustellenden Kommandos des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD" hieß es u. a. (vgl. Bl. 3831-3835 d. A.):

"Aufgabe der Kommandos ist die politische Überprüfung aller Lagerinsassen und die Aussonderung und weitere Behandlung

a) der in politischer, krimineller oder in sonstiger Hinsicht untragbaren

(34)

Elemente unter diesen,

b) jener Personen, die für den
Wiederaufbau der besetzten Ge-
biete verwendet werden können.

.....

Vor allem gilt es ausfindig zu machen:

alle bedeutenden Funktionäre des Staates
und der Partei, insbesondere

.....

alle ehemaligen Politkommissare
der Roten Armee

.....

die sowjetrussischen Intelligenzler

alle Juden

alle Personen, die als Aufwiegler oder
fanatische Kommunisten festgestellt
werden.

.....

Für diesodann sukzessiv zu
troffenden Maßnahmen haben die Kommandos
bei der Lagerleitung die Herausgabe der
betroffenden Gefangenen zu beantragen.

Die Lagerkommandanten sind vom OKW ange-
wiesen, derartigen Anträgen stattzugeben.

Exekutionen dürfen nicht im Lager oder in
unmittelbarer Umgebung des Lagers durchge-
führt werden."

35

ff) Geheimhaltung der Exekution
von Kriegsgefangenen

Der Hinweis, daß die Erschießung der ausgesonderten Kriegsgefangenen möglichst geheim zu halten sei, wurde mehrfach gegeben und wiederholt, so im Einsatzbefehl Nr. 8 vom 17. 7. 1941 (vgl. Bl. 3824 d. A.):

"Die Exekutionen dürfen nicht im Lager selbst, noch in unmittelbarer Nähe erfolgen; sie sind nicht öffentlich und müssen möglichst unauffällig durchgeführt werden."

dann im Einsatzbefehl Nr. 9 vom 21. 7. 1941 für die Dienststellen im Reichsgebiet (vgl. Bl. 3837 d. A.):

"Die Exekutionen sind nicht öffentlich und müssen unauffällig im nächstgelegenen Konzentrationslager durchgeführt werden."

ferner in einer Ergänzung der Richtlinien für die in die Stalags abzustellenden Kommandos vom 12. 9. 1941 (vgl. Bl. 3847 d. A.):

".... weise ich erneut darauf hin, daß die Exekutionen auf keinen Fall weder im Lager noch in dessen unmittelbarer Nähe durchgeführt werden dürfen. Es versteht sich von selbst, daß die Exekutionen nicht öffentlich sind. Zuschauer dürfen grundsätzlich nicht zugelassen werden."

- (35) und schließlich in der Anlage 1 zum Einsatzbefehl Nr. 14 vom 29. 10. 1941 (vgl. Bl. 3855 d. A.):

"Exekutionen sind unauffällig an geeigneten abgelegenen Orten durchzuführen und dürfen vor allem nicht in oder in unmittelbarer Nähe der Lager vollzogen werden. Für sofortige und ordnungsgemäße Bestattung der Leichen ist Sorge zu tragen."

gg) Weitere Geheimhaltungsvorschriften

- 36 Alle in diesem Zusammenhang erteilten Befehle und Richtlinien ließen als "Geheime Reichssache". Der letzte Absatz des für die Einsatzgruppen A-D bestimmten Einsatzbefehls Nr. 14 lautete (s. Bl. 3850 d. A.):

"Insbesondere mache ich zur Pflicht, daß die Einsatzbefehle Nr. 8 und 14 sowie die hierzu ergangenen Nachtragserlasse bei Gefahr im Verzuge sofort zu vernichten sind. Hierüber ist mir gegebenenfalls Bericht zu erstatten."

Darüber hinaus wurden die Einsatzgruppen u. a. aufgefordert, "bei Massenexekutionen das An- sammeln von Zuschauern, auch wenn es sich um Wehrmachtsoffiziere handelt, zu verhindern" (vgl. Bl. 3476 d. A.). Ferner war es selbst den Angehörigen der Einsatzdienststellen verboten, Exekutionen zu photographieren (vgl. Bl. 3540-3543 d. A.; s. dazu auch Bl. 6221 d. A.).

(36) 3. Ausführung der Vernichtungsbefehle
durch die Einsatzgruppen und
stationären Dienststellen der
Sicherheitspolizei und des SD

a) Rückwärtige Armee- und
Heeresgebiete

aa) Erste Exekutionsmeldungen

37 Die Kommandos der Einsatzgruppen A-D führten den Vernichtungsbefehl Hitlers sofort aus. Es gelang ihnen in einigen Fällen, Pogrome einzuleiten. Den größten Teil der Exekutionen nahmen sie jedoch selbst vor. Je nach den örtlichen Verhältnissen bedienten sie sich dabei einheimischer Hilfswilligenverbände oder sie zogen andere SS- und Polizeieinheiten heran, wenn es sich um besonders umfangreiche Erschießungen handelte. Der Feldzug gegen Rußland begann wie vorgesehen am 22. 6. 1941. Noch im Juni 1941 meldete das am 28. 6. in Kowno angelangte EK 1 b, daß "litauische Partisanengruppen in den letzten drei Tagen mehrere Tausend Juden bereits erschossen" hätten (EM Nr. 8 vom 30. 6. 1941, Sonderband E 1, S. 32). Die Einsatzgruppe B berichtete, sie sei bemüht, Selbstreinigungsbestrebungen antikommunistischer und antijüdischer Kreise zu intensivieren (EM Nr. 9 vom 1. 7. 1941, Sonderband E 1, S. 40). Das EK 2 teilte mit, in Schaulen seien noch etwa 2.000 Juden vorhanden. Die Wehrmacht könne aber auf die arbeitsfähigen Juden zunächst nicht verzichten (EM Nr. 11 vom 3. 7. 1941, Sonderband E 1, S. 53). Am 2. 7. 1941 meldete das EK 6 die Erschießung von 133 Juden (vgl. Sonderband E 1, S. 54). Weitere Berichte

(37) über Pogrome und Exekutionen während der ersten Wochen des Feldzuges erschienen in den "Ereignismeldungen UdSSR" Nr. 12-15, 17, 19, 20-22, 24-28 und 30 (vgl. Sonderband E 1, S. 59, 60, 70, 73, 74, 76, 77, 83, 84, 105, 111-113, 115, 116, 120-121, 132-138, 142-143, 167-177, 187, 188, 194, 204, 217-219, 247).

bb) Einsatzgruppe A

38 Die Einsatzgruppe A erstattete neben den laufenden Meldungen zunächst für die Zeit bis zum 15. 10. 1941 einen Gesamtbericht, in dem es hieß (vgl. Dokument 180-L, IMT Bd. XXXVII, S. 687):

"Es war von vornherein zu erwarten, daß allein durch Pogrome das Judenproblem im Ostlande nicht gelöst werden würde. Andererseits hatte die sicherheitspolizeiliche Säuberungsarbeit gemäß den grundsätzlichen Befehlen eine möglichst umfassende Beseitigung der Juden zum Ziel. Es wurden daher durch Sonderkommandos, denen ausgesuchte Kräfte - in Litauen, Partisanentrupps, in Lettland Trupps der lettischen Hilfspolizei - beigegeben wurden, umfangreiche Exekutionen in den Städten und auf dem flachen Lande durchgeführt."

Zu dem Bericht gehörte eine "Übersicht über die Zahl der exekutierten Personen". Danach hatte

- (38) die Einsatzgruppe A bis Mitte Oktober 1941 bereits 3.387 Kommunisten und 118.430 Juden erschossen. Weitere 5.500 Juden waren den in Litauen und Lettland veranlaßten Pogromen zum Opfer gefallen (vgl. IMT, Bd. XXXVII, S. 702-703).
- 39 Das EK 3 fertigte am 1. 12. 1941 eine sorgfältig gegliederte "Gesamtaufstellung der im Bereich des EK 3 bis zum 1. Dezember 1941 durchgeföhrten Exekutionen". Es handelte sich um mehr als hundert Erschießungen mit insgesamt 137.346 Opfern. Sogar die Zahl der bei den verschiedenen Exekutionen getöteten "Judenkinder" wurde darin gesondert ausgewiesen. Es hieß z. B. (vgl. Bl. 1358 d. A.):

" 27. 8. 41 Joniskis
47 Juden, 165 Jüdinnen,
143 Judenkinder 355 ".

SS-Standartenführer Jäger, der Führer des EK 3, erläuterte dazu u. a. (vgl. Bl. 1362-1364 d. A.):

"Ich kann heute feststellen, daß das Ziel, das Judenproblem für Litauen zu lösen, vom EK 3 erreicht worden ist. In Litauen gibt es keine Juden mehr, außer den Arbeitsjuden incl. ihrer Familien.

Diese Arbeitsjuden incl. ihrer Familien wollte ich ebenfalls umlegen, was mir jedoch scharfe Kampfansage der Zivilverwaltung (dem Reichskommissar) und der Wehrmacht eintrug und das

- (39) Verbot auslöste: Diese Juden und ihre Familien dürfen nicht erschossen werden!
-

Ich betrachte die Judenaktionen für das EK 3 in der Hauptsache als abgeschlossen. Die noch vorhandenen Arbeitsjuden und Jüdinnen werden dringend gebraucht und ich kann mir vorstellen, daß nach dem Winter diese Arbeitskräfte dringendst weiter gebraucht werden.

Ich bin der Ansicht, daß sofort mit der Sterilisation der männlichen Arbeitsjuden begonnen wird, um eine Fortpflanzung zu verhindern. Wird trotzdem eine Jüdin schwanger, so ist sie zu liquidieren."

- 40 Im Januar oder Februar 1942 berichtete die Einsatzgruppe A sodann (vgl. Dokument 2273-PS, IMT Bd. XXX, S. 72 u. die beigefügte graphische Darstellung S. 77):

"Die systematische Säuberungsarbeit im Ostland umfaßte gemäß den grundsätzlichen Befehlen die möglichst restlose Beseitigung des Judentums. Dieses Ziel ist mit Ausnahme von Weißruthenien im wesentlichen durch die Exekution von bislang 229.052 Juden (s. Anlage) erreicht. Der in den baltischen Provinzen verbleibende Rest wird dringend zur Arbeit benötigt und ist im Ghettos untergebracht."

cc) Einsatzgruppe B

41 Die Einsatzgruppe B - damals noch C - meldete Anfang Juli 1941 in ihrem ersten zusammenfassenden Bericht über die Tätigkeit in Weißruthenien (vgl. EM Nr. 17 vom 9. 7. 1941, Sonderband E 1 S. 95, 96):

"Aufgrund der vom RSHA gegebenen Weisungen wurden in allen genannten Städten Weißrusslands die Liquidierungen an Funktionären des Staats- und Parteiapparates vorgenommen. Betreff der Juden wurde im gleichen Sinne nach den Befehlen gehandelt. Die Einzelzahl der Liquidierungen liegt noch nicht fest."

In der Ereignismeldung UdSSR Nr. 43 vom 5. 8. 1941 hieß es dann, daß von der Einsatzgruppe B bis zum 31. 7. 1941 insgesamt 11.084 Personen liquidiert worden seien (vgl. Sonderband E 2, S. 168). Einen Monat später berichtete diese Einsatzgruppe u. a. (vgl. EM Nr. 72 vom 3. 9. 41, Sonderband E 3, S. 294):

"Auch hat sich einwandfrei feststellen lassen, daß die jüdische Schicht, die bisher nach einiger Zeit nach der Flucht in die Wälder usw. ihre Wohnorte wieder aufzusuchen pflegte, jetzt nicht mehr so schnell, oder überhaupt nicht mehr in den Raum, in dem die Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei tätig ist,

(41) zurückkehrt. Damit ist erwiesen, daß die Tätigkeit der Sicherheitspolizei in den Kreisen der Juden recht bekannt geworden ist. Infolgedessen ist es zur Zeit kaum möglich, die Liquidierungsziffer auf der bisherigen Höhe zu halten, eben weil das jüdische Element dabei in nicht unwesentlichem Umfange ausfällt."

Ende Dezember 1942 meldete die Einsatzgruppe B eine "Gesamtzahl der Sonderbehandelten" von 134.198. Dazu gehörten neben Juden und Kommunisten inzwischen auch Banditen, Kriminelle, Geisteskranke und "sonstige Reichsfeinde" (vgl. Bl. 4424 d. A.; s. ferner die früheren Meldungen, Sonderbände E 3, S. 308, E 4, S. 285, E 5, S. 119 u. 294, E 6, S. 79 u. E 8, S. 367-368).

dd) Einsatzgruppe C

42 Die Einsatzgruppe C berichtete Ende Oktober 1941 (vgl. EM Nr. 128 vom 3. 11. 41, Sonderband E 5, S. 324-326):

"Was die eigentliche Exekutive anlangt, so sind von den Kommandos der Einsatzgruppe bisher etwa 80.000 Personen liquidiert worden.

Darunter befinden sich etwa 8.000 Personen, denen aufgrund von Ermittlungen eine deutschfeindliche oder bolschewistische Tätigkeit nachgewiesen werden konnte. Der verbleibende Rest ist aufgrund

(42) von Vergeltungsmaßnahmen erledigt worden.

Mehrere Vergeltungsmaßnahmen wurden im Rahmen von Großaktionen durchgeführt. Die größte dieser Aktionen fand unmittelbar nach der Einnahme von Kiew statt; es wurden hierzu ausschließlich Juden mit ihrer gesamten Familie verwandt.

Die sich bei Durchführung einer solchen Großaktion ergebenden Schwierigkeiten - vor allem hinsichtlich der Erfassung - wurden in Kiew dadurch überwunden, daß durch Maueranschlag die jüdische Bevölkerung zur Umsiedlung aufgefordert worden war. Obwohl man zunächst nur mit einer Beteiligung von 5.000 bis 6.000 Juden gerechnet hatte, fanden sich über 30.000 Juden ein, die infolge einer überaus geschickten Organisation bis unmittelbar vor der Exekution noch an ihre Umsiedlung glaubten.

Wenn auch bis jetzt auf diese Weise insgesamt etwa 75.000 Juden liquidiert worden sind, so besteht doch schon heutige Klarheit darüber, daß damit eine Lösung des Judenproblems nicht möglich sein wird. Es ist zwar gelungen, vor allem in den kleineren Städten und auch in den Dörfern eine restlose Bereinigung des Judenproblems herbeizuführen; in größeren Städten dagegen wird immer die Beobachtung gemacht, daß nach einer solchen Exekution zwar sämtliche Juden verschwunden sind, kehrt aber alsdann

(42)

nach einer bestimmten Frist ein Kommando nochmals zurück, so wird immer wieder eine Anzahl von Juden festgestellt, die ganz erheblich die Zahl der exekutierten Juden übersteigt.

Daneben haben die Kommandos bisher in sehr zahlreichen Fällen auch Aktionen militärischer Art durchgeführt

Zu erwähnen ist schließlich noch die Übernahme von Kriegsgefangenen aus den Gefangenensammelstellen und den Dulags, wobei es allerdings zum Teil zu recht erheblichen Differenzen mit den Lagerkommandanten gekommen ist."

43

Bis Ende Oktober 1941 hatte allein das SK 4 a etwa 55.000 Personen exekutiert. Weitere 15.000 Menschen waren vom EK 5 erschossen worden (vgl. EM Nr. 132 vom 12. 11. 41, Sonderband E 6, S. 48-52).

Im Januar 1942 meldete die Einsatzgruppe C u. a. (vgl. EM Nr. 156 vom 16. 1. 42, Sonderband E 7, S. 186):

"Die Gesamtziffer der durch das Sonderkommando 4 a Erschossenen betrug am 30. 11. 1941: 59.018.

Das Einsatzkommando 5 hat bis zum 7. 12. 41 insgesamt 36.147 Erschießungen vorgenommen."

Es folgten weitere Berichte auch zur Tätigkeit des SK 4 b, des EK 6 und der KdS-Dienststellen im Bereich der Einsatzgruppe C u. a. in den Ereignismeldungen UdSSR Nr. 173, 177, 189, 190, 191 u. 195, die als letzte am 24. 4. 1942 erschien

(43) (vgl. Sonderband E 7, S. 410 u. E 8, S. 40-41, 224, 255, 289 u. 388). Auch von den Kommandos dieser Einsatzgruppe wurden von vornherein alle Juden ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht erschossen. Das SK 4 a erzwang im August 1941 sogar die Exekution von ca. 90 jüdischen Säuglingen und Kleinkindern gegen den Widerstand der Offiziere einer am Ort befindlichen Einheit der Wehrmacht (vgl. Bl. 31-44 der Anlagen zum Grosscurth-Tagebuch im Sonderband D).

ee) Einsatzgruppe D

44 Die Einsatzgruppe D meldete im April 1942 die Gesamtzahl von 91.678 Exekutionen und berichtete dazu u. a. (vgl. EM Nr. 190 vom 8. 4. 1942, Sonderband E 8, S. 258-260):

"Juden, Krimtschaken und Zigeuner sind außer wenigen kleinen, gelegentlich im Norden der Krim auftauchenden Gruppen nicht mehr vorhanden. Wo sie als Einzelpersonen mittels falscher Ausweise usw. sich tarnen konnten, werden sie früher oder später doch erkannt, wie die Erfahrungen der letzten Wochen zeigten."

ff) Verwendung von Gaswagen

45 Ende 1941 erhielten die Einsatzgruppen A-D sogenannte Spezialwagen, mit denen sie fortan vor allem die Frauen und Kinder schon auf der Fahrt zum jeweiligen Exekutionsort durch Einleiten der Motorenabgase in den geschlossenen Transportraum töten

(45) sollten (vgl. Ohlendorf (+), IMT Bd. IV, S. 356-358). Der Konstrukteur dieser "Gaswagen", SS-Untersturmführer Dr. Becker, damals Diplom-Chemiker im kriminaltechnischen Institut der Sicherheitspolizei (RSHA, Amt V, Gruppe D), berichtete dem Leiter der Gruppe "Technische Angelegenheiten" im Amt II des RSHA am 16. 5. 42 u. a. (vgl. Bl. 4434-4436 d. A.):

"Die Wagen der Gruppe D habe ich als Wohnwagen tarnen lassen, indem ich an den kleinen Wagen auf jeder Seite einen, an den großen Wagen auf jeder Seite zwei Fensterläden anbringen ließ, wie man sie oft an den Bauernhäusern auf dem Lande sieht. Die Wagen waren so bekannt geworden, daß nicht nur die Behörden, sondern auch die Zivilbevölkerung den Wagen als 'Todeswagen' bezeichneten, sobald eines dieser Fahrzeuge auftauchte. Nach meiner Meinung kann er auch getarnt nicht auf die Dauer verheimlicht werden.

..... Verschiedene Kommandos lassen nach der Vergasung durch die eigenen Männer ausladen. Die Kommandeure der betreffenden SK habe ich darauf aufmerksam gemacht, welch ungeheure seelische und gesundheitliche Schäden diese Arbeit auf die Männer, wenn auch nicht sofort, so doch später haben kann. Die Männer beklagten sich bei mir über Kopfschmerzen, die nach jeder Ausladung auftreten.

(45)

Die Vergasung wird durchweg nicht richtig vorgenommen. Um die Aktion möglichst schnell zu beenden, geben die Fahrer durchweg Vollgas. Durch diese Maßnahme erleiden die zu Exekutierenden den Erstickungstod und nicht wie vorgesehen, den Einschläferungstod. Meine Anleitungen haben nun ergeben, daß bei richtiger Einstellung der Hebel der Tod schneller eintritt und die Häftlinge friedlich einschlafen. Verzerrte Gesichter und Ausscheidungen, wie sie seither gesehen wurden, konnten nicht mehr bemerkt werden."

46

In einem Vermerk über technische Abänderungen an den Spezialwagen stellte das Referat II D 3 a des RSHA am 5. 6. 1942 fest (vgl. Bl. 4448 d. A.):

"Seit Dezember 1941 wurden beispielsweise mit 3 eingesetzten Wagen 97.000 verarbeitet, ohne daß Mängel an den Fahrzeugen auftraten."

Wie aus einem weiteren Vermerk ersichtlich, hatte das RSHA 1941 insgesamt 30 Spezialfahrzeuge in Auftrag gegeben. Im Juni 1942 waren 20 Gaswagen ausgeliefert. Die restlichen 10 standen vermutlich im Herbst 1942 zum Einsatz bereit (vgl. Bl. 4453-4457 d. A.). Sie wurden allerdings nicht nur den Kommandos der Einsatzgruppen A-D, sondern auch den stationären Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD in den Reichskommisariaten Ostland und Ukraine zur Verfügung gestellt,

(46) die den "Führerbefehl" nach der Übernahme dieser Gebiete durch die Zivilverwaltung weiter durchführten.

b) Reichskommissariate

aa) Ostland, Generalbezirk
Weißenruthenien

47 Die Einsatzgruppe A berichtete Anfang 1942 über die Lage im Generalbezirk Weißenruthenien (vgl. Dokument 2273-PS, IMT Bd. XXX, S. 76 u. 79):

"Die endgültige und grundlegende Beseitigung der nach dem Einmarsch der Deutschen im weißruthenischen Raum verbliebenen Juden stößt auf gewisse Schwierigkeiten. Das Judentum bildet gerade hier einen außerordentlich hohen Prozentsatz der Facharbeiter, die mangels anderweitiger Reserven im dortigen Gebiet unentbehrlich sind. Ferner hat die Einsatzgruppe A das Gebiet erst nach Eintritt des starken Frostes übernommen, die Massenexekutionen stark erschwerten. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, daß die Juden über das ganze Land weit verstreut wohnen. Bei den großen Entfernungen, den schwierigen Wegeverhältnissen, dem Mangel an Kraftfahrzeugen und Benzin und den geringen Kräften der Sicherheitspolizei und des SD sind die Erschießungen auf dem Lande nur unter Anspannung aller

(47) Kräfte möglich. Trotzdem wurden bisher 41.000 Juden erschossen. Hierin sind nicht die Zahlen der durch die früheren Einsatzkommandos durchgeführten Aktionen enthalten. Nach schätzungsweisen Angaben sind von der Wehrmacht bis Dezember 1941 ungefähr 19.000 Partisanen und Verbrecher, d. h. also in der Mehrzahl Juden erschossen worden. Zur Zeit kann für das Gebiet des Generalkommissariats noch mit einer Gesamtzahl von rund 128.000 Juden gerechnet werden. In Minsk selbst leben zur Zeit - ohne Reichsdeutsche - rund 18.000 Juden, deren Exschiebung mit Rücksicht auf den Arbeitseinsatz zurückgestellt werden mußte.

Der Kommandeur in Weißruthenien ist trotz der schwierigen Lage angewiesen, die Judenfrage baldmöglichst zu liquidieren. Ein Zeitraum von ca. 2 Monaten wird jedoch - je nach Witterung - noch notwendig sein."

48 Am 10. 4. 1943 erklärte der KdS-Weißruthenien, SS-Obersturmbannführer Strauch (+) in einem Referat über die Tätigkeit des Sicherheitsdienstes in Minsk (vgl. Bl. 1353 d. A.):

"Als die Zivilverwaltung kam, fand sie Betriebe vor, die von der Wehrmacht mit Juden in Gang gebracht waren. Während die Weißruthenen die Juden totschlagen wollten, hat die Wehrmacht die Juden an die Spitze gebracht. So kamen die Juden in Schlüsselstellungen und es ist heute schwierig, sie wieder völlig heraus zu bekommen,

- (48) denn sonst werden Betriebe von heute auf morgen zerschlagen und das können wir uns nicht leisten. Ich glaube, wir können trotzdem beruhigt sein, denn vorhanden waren schätzungsweise 150.000 und es sind nun schon 130.000 verschwunden. Wir haben noch etwa 22.000 im Bereich des Generalkommissariats. Wir werden die Zahl auf die Hälfte erniedrigen, ohne wirtschaftliche Schwierigkeiten zu haben."

bb) Ukraine

- 49 Zusammenfassende Berichte über die in den Generalbezirken des Reichskommissariats Ukraine durchgeführten Exekutionen liegen nicht vor. Nach einer Meldung, die Himmler unter dem 29. 12. 1942 an Hitler erstattete, wurden im Raum Rußland-Süd, Ukraine und Bialystok allein während der Monate August bis November 1942 insgesamt 363.211 Juden exekutiert (vgl. Sonderband G, S. 153/154). Der RFSS berichtete hier allerdings über die "Bandenbekämpfungserfolge" aller SS- und Polizeieinheiten.

c) Russische Kriegsgefangene

- 50 Die bisher zitierten Meldungen und Berichte ergeben eine Gesamtzahl der Opfer von mehr als einer Million. Dazu gehörten auch die in den neu besetzten Ostgebieten aufgrund des Einsatzbefehls Nr. 14 aus den Gefangenensammelstellen und Durchgangslagern ausgesonderten Kriegsgefangenen. So hieß es z. B. in der Ereignismeldung UdSSR Nr. 132 vom 12. 11. 1941 (vgl. Sonderband E 6, S. 48):

(50) "In der Summe der in der zweiten Hälfte des Monats Oktober 1941 bis zum Berichtstage durch das Sonderkommando 4 a Exekutierten sind wiederum neben einer relativ geringen Anzahl von politischen Funktionären, aktiven Kommunisten, Saboteuren usw. in erster Linie Juden, und hier wieder ein großer Teil von durch die Wehrmacht überstellten jüdischen Kriegsgefangenen enthalten. In Borispol wurden auf Anforderung des Kommandanten der dortigen Kriegsgefangenenlager durch einen Zug des Sonderkommandos 4 a am 14. 10. 1941 752 und am 18. 10. 41 357 jüdische Kriegsgefangene, darunter einige Kommissare und 78 vom Lagerarzt übergebene jüdische Verwundete erschossen.
..... Ein anderer Zug des Sonderkommandos 4 a wurde in Lubny tätig und exekutierte störungsfrei 1865 Juden, Kommunisten und Partisanen, darunter 53 Kriegsgefangene und einige jüdische Flintenweiber."

Entsprechende Berichte über die Durchführung der Einsatzbefehle Nr. 8 und 9 im Generalgouvernement und im Reichsgebiet sind nicht vorhanden. Die Organisationsabteilung des Amtes für Kriegsgefangenenwesen des OKW registrierte aber in einer "Nachweisung des Verbleibs der sowjetischen Kriegsgefangenen nach dem Stand vom 1. Mai 1944" unter der Rubrik "Flucht, Abgaben an SD (exekutiert)" insgesamt

(50) 1.030.157 Abgänge, und zwar 490.441 in den besetzten Gebieten der UdSSR (OKH-Bereich) und 539.716 - davon 66.694 Fluchten - im Reichsgebiet und in Polen (OKW-Bereich). Daneben standen 1.981.364 sonstige Todesfälle und 818.230 Entlassungen (vgl. Dokument NOKW - 2125, Anlage Nr. 42 im Sonderband F).

d) Vernichtung von Juden aus dem Reichsgebiet und West-Europa in den neu besetzten Ostgebieten, Beginn der "Endlösung"

aa) Erste Transporte in das Reichskommissariat Ostland

51 Im Laufe des Jahres 1942 vernichteten die Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD in den neu besetzten Ostgebieten schließlich auch dorthin deportierte Juden aus anderen europäischen Ländern. Heydrich hatte am 31. 7. 1941 den Auftrag erhalten, "alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht für eine Gesamtlösung der Judenfrage im Deutschen Einflußgebiet in Europa" zu treffen (vgl. Bl. 4183 d. A.). Zu diesem Zweck ließ er schon Ende 1941 Juden aus dem Reichsgebiet und dem damaligen Protektorat Böhmen und Mähren in das Reichskommissariat Ostland transportieren. Den beteiligten Dienststellen der Ordnungspolizei wurde dazu im Oktober 1941 mitgeteilt (vgl. Bl. 4165 d. A.):

(51)

"In der Zeit vom 1. November bis 1. Dezember 1941 werden durch die Sicherheitspolizei aus dem Altreich, der Ostmark und dem Protektorat Böhmen und Mähren 50.000 Juden nach dem Osten in die Gegend um Riga und um Minsk abgeschoben.
..... Auf Grund der Vereinbarungen mit dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD übernimmt die Ordnungspolizei die Bewachung der Transportzüge.
..... Die durch die Gestellung der Begleitkommandos entstehenden Kosten trägt der Chef der Sicherheitspolizei." "

bb) Wannsee-Konferenz

- 52 Heydrich erläuterte die Maßnahmen am 20. Januar 1942 in einer Besprechung über die "Endlösung der Judenfrage" wie folgt (vgl. Wannsee-Protokoll, Bl. 4173-4180 d. A.):

"..... An Stelle der Auswanderung ist nunmehr als weitere Lösungsmöglichkeit nach entsprechender vorheriger Genehmigung durch den Führer die Evakuierung der Juden nach dem Osten getreten.

Diese Aktionen sind jedoch lediglich als Ausweichmöglichkeiten anzusprechen, doch werden hier bereits jene praktischen Erfahrungen gesammelt, die im Hinblick auf die kommende Endlösung der Judenfrage von wichtiger Bedeutung sind.

..... Unter entsprechender Leitung sollen im Zuge der Endlösung die Juden in geeigneter Weise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen. In großen Arbeitskolonnen, unter Trennung der Geschlechter, werden die arbeitsfähigen Juden strassenbauend in diese Gebiete geführt, wobei zweifellos ein Großteil durch natürliche Verminderung ausfallen wird.

Der allfällig endlich verbleibende Restbestand wird, da es sich bei diesen zweifellos um den widerstandsfähigsten Teil handelt, entsprechend behandelt werden müssen, da dieser, eine natürliche Auslese dar-

(52) stellend, bei Freilassung als Keimzelle eines neuen jüdischen Aufbaues anzusprechen ist.

Im Zuge der praktischen Durchführung der Endlösung wird Europa von Westen nach Osten durchgekämmt. Das Reichsgebiet einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren wird, allein schon aus Gründen der Wohnungsfrage und sonstiger sozialpolitischer Notwendigkeiten, vorweggenommen werden müssen"

cc) Rigaer Ghetto

53 Über die weitere Behandlung der nach Osten abtransportierten Juden berichtete bald darauf die Einsatzgruppe A (vgl. Dokument PS-2273, IMT Bd. XXX, S. 79 u. 80):

"Seit Dezember 1941 trafen aus dem Reich in kurzen Abständen Judentransporte ein. Davon wurden 20.000 Juden nach Riga und 7.000 Juden nach Minsk geleitet. Die ersten 10.000 nach Riga evakuierten Juden wurden z. T. in einem provisorisch ausgebauten Auffanglager, z. T. in einem neu errichteten Barackenlager in der Nähe von Riga untergebracht. Die übrigen Transporte sind zunächst in einen abgetrennten Teil des Rigaer Ghettos eingewiesen worden.

(53)

Der Bau des Barackenlagers wird unter Einsatz aller arbeitsfähigen Juden so weiter geführt, daß im Frühjahr alle evakuierten Juden, die den Winter überstehen, in dieses Lager eingewiesen werden können.

Von den Juden aus dem Reich ist nur ein geringer Teil arbeitsfähig. Etwa 70-80 % sind Frauen und Kinder sowie alte, arbeitsunfähige Personen. Die Sterblichkeitsziffer steigt ständig, auch infolge des außergewöhnlich harten Winters.

Die Leistungen der wenigen arbeitsfähigen Juden sind zufriedenstellend.

.....

Die in allen Ghettos vorhandene Zusammendrängung der Juden auf kleinstem Raum bedingt naturgemäß eine größere Seuchengefahr, der durch den Einsatz jüdischer Ärzte weitestgehend entgegengewirkt wird. In einzelnen Fällen wurden ansteckend erkrankte Juden unter dem Vorwand, in ein jüdisches Altersheim oder Krankenhaus verbracht zu werden, ausgesondert und exekutiert."

dd) Sonderbehandlung ab 1942

- 54 Die mit späteren Transporten in das Reichskommissariat Ostland verschickten Juden wurden jedoch nicht mehr in Lager eingewiesen, sondern überwiegend sofort liquidiert. So übermittelte der BdS Ostland dem Referat II D 3 a des RSHA im Juni 1942 das folgende Fernschreiben (vgl. Dokument PS-501, IMT Bd. XXVI, S. 106-107):

"Beim Kommandeur der Sipo u.d. SD Weißruthenien trifft wöchentlich ein Judentransport ein, der einer Sonderbehandlung zu unterziehen ist. Die 3 dort vorhandenen S-Wagen reichen für diesen Zweck nicht aus! Ich bitte um Zuweisung eines weiteren S-Wagen (5 Tonner). Gleichzeitig wird gebeten, für die vorhandenen 3 S-Wagen (2 Diamond, 1 Saurer) noch 20 Abgasschläuche mitzusenden, da die vorhandenen bereits undicht sind."

Allein in der Zeit von Mai bis Oktober 1942 trafen sechzehn Güterzüge mit insgesamt 15.002 zwangsdeportierten Juden beim KdS Weißruthenien in Minsk ein, von denen mindestens 13.500 unmittelbar nach ihrer Ankunft den Tod fanden (vgl. S. 69 ff., insbes. S. 71 u. 78 des Urteils in der Strafsache 9 Ks 2/62, Sta Koblenz, im Sonderband H 2).

e) Gesamtzahl der Opfer

55 Nach allem ist davon auszugehen, daß die Einsatzgruppen A-D und die stationären Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD im Rahmen des Einsatzes Barbarossa eineinhalb bis zwei Millionen Menschen aus politischen und rassischen Gründen töteten. Insoweit sind zwar nur Schätzungen möglich, da sich die erhalten gebliebenen Meldungen, Berichte und Statistiken teilweise überschneiden, andererseits nicht den gesamten Zeitraum des Einsatzes erfassen und ferner nicht aus allen Bereichen vorliegen. Bei dem Umfang der Exekutionen dürfte die Zahl der Opfer auch nicht immer genau festgestellt worden sein. Weiter ist nicht auszuschließen, daß einige Gruppen- und Kommandoführer überhöhte Erschießungsziffern meldeten, die dann vom RSHA ungeprüft in die Ereignismeldungen UdSSR übernommen wurden (s. dazu u. a. Fumy, Bl. 3609, und Knobloch, Bl. 3615 d. A.). Die vorhandenen Dokumente zeigen aber, daß die im "Führerbefehl" und anschließend in den Einsatzbefehlen Nr. 8, 9 und 14 bezeichneten Personenkreise und Bevölkerungsgruppen von der Sicherheitspolizei und dem SD so vollständig wie möglich erfaßt und vernichtet wurden. Nach einem statistischen Bericht über die "Endlösung der europäischen Judenfrage", den Himmler Anfang 1943 anforderte, evakuierte die Sicherheitspolizei außerdem 170.642 Juden aus dem Reichsgebiet, dem Protektorat und dem Bezirk Bialystok nach Osten, um sie dort zu liquidieren (vgl. Sonderband G, S. 322-329).

II.

Die Beteiligung des Beschuldigten am
Einsatz Barbarossa

1. Aufgaben und Befugnisse des Beschuldigten
als Amtschef im RSHA, 1941 und 1942

a) Das RSHA

aa) Zentrale Dienststelle des CdSSD

56 Als Amtschef I des Reichssicherheitshauptamtes war der Beschuldigte an der Organisation des Einsatzes Barbarossa maßgebend beteiligt. Das RSHA bildete die zentrale Dienststelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. Der RFSS und Chef der Deutschen Polizei hatte die zu Beginn des 2. Weltkrieges vorhandenen Ämter der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (SD):

Hauptamt Sicherheitspolizei
Sicherheitshauptamt des RFSS
Geheimes Staatspolizeiamt
Reichskriminalpolizeiamt

zwar durch Erlaß vom 27. 9. 1939 zum RSHA zusammengefaßt, ohne die Stellung dieser Ämter in der Partei und in der staatlichen Verwaltung zu ändern. Die Bezeichnung "Reichssicherheitshauptamt" galt deshalb nur für den Geschäftsverkehr der Ämter des RSHA untereinander und mit den Staatspolizei(leit)-stellen, Kriminalpolizei(leit)stellen und SD(leit)-Abschnitten sowie für den Geschäftsverkehr innerhalb des Reichsministeriums des Innern.

(56) Gegenüber außenstehenden Dienststellen und Personen war von allen Ämtern des RSHA die Bezeichnung "Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD", in besonderen Fällen auch die Bezeichnung "Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei" oder "Der Reichsminister des Innern" zu benutzen. Bei allen polizeilichen Exekutivhandlungen mußten die Bezeichnungen "Geheimes Staatspolizeiamt" oder "Reichskriminalpolizeiamt" verwendet werden (vgl. Erlaß des RFSS vom 27. 9. 1939, Erlaß des CdSSD vom 27. 9. 1939 und Erlaß des RSHA vom 26. 3. 1940, Bl. 1816-1818, 1819-1821 und 1832-1834 d. A.). Diese formellen Unterscheidungen blieben nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen erforderlich. Sie ergaben sich ferner aus der weiterhin getrennten Haushaltsbearbeitung und Wirtschaftsführung von Sicherheitspolizei und Sicherheitsdienst, der als Gliederung der NSDAP aus den Mitteln der Partei bezahlt wurde. Unabhängig davon sollten im RSHA aber alle Angelegenheiten der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes einheitlich geführt und bearbeitet werden (vgl. Vortrag Dr. Best Bl. 2024 d. A.; Buchheim, SS und Polizei im NS-Staat, 1964, S. 65 ff.).

bb) Gliederung in Ämter,
Gruppen und Referate

- 57 Innerhalb des RSHA waren die Geschäfte auf Ämter mit Gruppen von Referaten verteilt. Die Ämter wurden mit römischen Ziffern, die Gruppen mit großen Buchstaben, die Referate mit arabischen Zahlen und Sachgebiete in den Referaten mit kleinen Buchstaben bezeichnet. Daraus ergaben sich die Aktenzeichen, die auch dann zu verwenden waren, wenn der Briefkopf "Reichssicherheitshauptamt" nicht benutzt wurde (vgl. Erlaß des CdSSD vom 27. 9. 1939, Bl. 1821 und u. a. Bl. 928, 997, 1038, 1840, 1846, 3823 d. A.). So bedeutete IV A 1 c (Bl. 3823 d. A.): Sachgebiet oder Teilreferat c des Referates 1 der Gruppe A des Amtes IV des RSHA. Die bisher bekannten Geschäftsverteilungspläne (s. im Sonderband A und in IMT Bd. XXXVIII, S. 1 ff. u. S. 60 ff.) berücksichtigten allerdings nur die Gliederung des RSHA bis hinab zu den Referaten.

cc) Zahl und Geschäftsbereich
der Ämter

58 Es bestanden zunächst sechs Ämter des RSHA (vgl. Erlaß des RFSS vom 27. 9. 1939, Bl. 1816-1818 d. A. und Geschäftsverteilungsplan vom 1. 2. 1940 im Sonderband A). Mit Geschäftsverteilungsplan vom 1. 3. 1941 - Stand 1. 1. 1941 - (s. im Sonderband A und IMT Bd. XXXVIII, S. 1 ff.) wurde die Zahl der Ämter endgültig auf sieben festgelegt, und zwar:

Amt I	Personal
Amt II	Organisation, Verwaltung und Recht
Amt III	Deutsche Lebensgebiete
Amt IV	Gegner-Erforschung und -Bekämpfung
Amt V	Verbrechensbekämpfung
Amt VI	Ausland
Amt VII	Weltanschauliche Forschung und Auswertung

Die Ämter IV und V waren mit dem Geheimen Staatspolizeiamt (Gestapa) und dem Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) identisch.

Von den Ämtern III, VI und VII wurden die verschiedenen Aufgaben des Sicherheitsdienstes wahrgenommen (Amt III = SD-Inland, Amt VI = SD-Ausland).

Nur die Ämter I und II bearbeiteten Angelegenheiten der Sicherheitspolizei und des SD hinsichtlich Personal, Organisation, Haushalt, Wirtschaft, Ausrüstung etc. Im Gegensatz zu I und II wurden die Ämter III - VII auch als "Fachämter" bezeichnet (vgl. Angaben des Beschuldigten Bl. 4674, 4675 d. A.; Vortrag Dr. Best Bl. 2024 d. A.: Amt IV = Gestapa und Amt V = RKPA als Fachzentralbehörden).

dd) CdSSD und RSHA-Amtschefs

- 59 Für jedes Amt des RSHA war ein "Amtschef" eingesetzt. Die Amtschefs unterstanden dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD unmittelbar. Sie zeichneten in Vertretung des CdSSD (vgl. Bl. 1819-1821 d. A.). Die ihnen nachgeordneten Gruppenleiter und Referenten zeichneten im Auftrage, ebenso die Amtschefs selbst, wenn der Briefkopf des Reichsministers des Innern oder des RFSS und Chefs der Deutschen Polizei verwendet wurde (vgl. Bl. 1820 u. z. B. 997-998 d. A.). An der Spitze der Sicherheitspolizei und des SD standen damit der CdSSD und - jeweils für ihren Geschäftsbereich - die Chefs der sieben Ämter des RSHA, und zwar in folgender personeller Zusammensetzung:

CdSSD: Heydrich führte die Sicherheitspolizei und den SD bis zu seinem Tod am 5. 6. 1942. Mit Wirkung vom 28. 9. 1941 war er zwar nach Prag berufen worden, um dort die Geschäfte des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren zu übernehmen. In einem Rundschreiben vom 9. 10. 1941 hatte er aber betont (vgl. Bl. 1846-1847): "Selbstverständlich bleibe ich Chef der Sicherheitspolizei und des SD und diesem Aufgaben-gebiet wird nach wie vor in erster Linie meine volle Aufmerksamkeit gelten". Über seine Nachfolge wurde erst am 10. 12. 1942 entschieden (s. DC-Unterlagen Streckenbach, Bl. 182). Der SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Dr. Kaltenbrunner leitete das RSHA dann ab 30. 1. 1943 (vgl. IMT Bd. XI, S. 275).

(59) Amtschein I: Unter dem späteren Reichsbevollmächtigten in Dänemark, Dr. Best, wurden im Amt I zunächst alle Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung bearbeitet. Die Bezeichnung lautete: "Amt I: Verwaltung und Recht" (vgl. Bl. 1817 d. A. und Geschäftsverteilungsplan vom 1. 2. 1940 im Sonderband A). Am 12. 6. 1940 bestellte Heydrich den Beschuldigten zum Vertreter des Amtschefs Dr. Best, den er gleichzeitig auf unbestimmte Zeit für den Wehrdienst beurlaubte (vgl. Bl. 1839 d. A.). Dr. Best kehrte nicht in das RSHA zurück. Sein Arbeitsbereich wurde zum 1. 1. 1941 aufgeteilt. Nur die Personalverwaltung verblieb beim Amt I mit dem Beschuldigten als Amtschef. Ihm folgte im Februar 1943 SS-Brigadeführer Generalmajor der Polizei Erwin Schulz, der wiederum am 1. 4. 1944 durch den SS-Standartenführer Oberst der Polizei Erich Ehrlinger abgelöst wurde (vgl. die Geschäftsverteilungspläne vom 1. 1. 1941 und 1. 10. 1943 im Sonderband A und in IMT Bd. XXXVIII, S. 60 ff; Dr. Best, Bl. 5005-5006; Erwin Schulz, Bl. 4786 d. A.; DC-Unterlagen Ehrlinger und Auszug aus den DC-Unterlagen Dr. Best, Bl. 940-947 d. A.).

Amtschein II: Der SS-Standartenführer Oberst der Polizei Dr. Hans Nockemann übernahm am 1. 1. 1941 die bis dahin im Amt I bearbeiteten Aufgabengebiete Organisation, Verwaltung und Recht als selbständiger Amtschef. Er ging jedoch schon Mitte Juni 1941 zur Waffen-SS und starb am 19. 12. 1941 an einer Verwundung. Seine Stelle blieb zunächst unbesetzt. Die Aufgaben des Amtschefs II wurden bis zum 31. 1. 1943 von dem Gruppenleiter II C, SS-Standartenführer Dr. Siegert (+), wahrgenommen. Ab 1. 10. 1943

- (59) leitete SS-Standartenführer Prietzel das Amt II (vgl. Bl. 3698 u. 5986 d. A.; IMT, Bd. XXXVIII, S. 65).

Amtschein III: Otto Ohlendorf, zuletzt SS-Gruppenführer, leitete das Amt III von September 1939 bis 1945. Daneben führte er von Juni 1941 bis Juni 1942 die Einsatzgruppe D der Sicherheitspolizei und des SD in Rußland (vgl. Dok. PS-2620 in IMT Bd. XXI, S. 39 und Bl. 1150-1152 d. A.).

Amtschein IV: Heinrich Müller, zuletzt SS-Obergruppenführer und General der Polizei, leitete die Geheime Staatspolizei ununterbrochen bis 1945. Er war gleichzeitig Generalgrenzinspekteur.

Amtschein V: Arthur Nebe, Reichskriminaldirektor und zuletzt SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei, leitete die Kriminalpolizei bis zu seiner Festnahme im Zusammenhang mit den Ereignissen des 20. Juli 1944. Von Juni bis Oktober 1941 führte er die Einsatzgruppe B der Sicherheitspolizei und des SD in Rußland.

Amtschein VI: Heinz Jost, SS-Brigadeführer, leitete den SD-Ausland bis zum Herbst 1941 (vgl. Bl. 617 d. A.). Ihm folgte nach einiger Zeit der SS-Oberführer Oberregierungsrat Schellenberg.

(59) Amtschef VII: Professor Dr. Alfred Six, zuletzt SS-Oberführer, übernahm das Aufgabengebiet "Weltanschauliche Forschung und Auswertung" im September 1939 zunächst unter der Bezeichnung Amt II (ab 1. 1. 1941 Amt VII). Im Juli und August 1941 führte er das Vorkommando Moskau beim Stab der Einsatzgruppe B. Er verließ das RSHA im Februar 1943 (vgl. Bl. 2607-2624 d. A.). Danach wurde der SS-Obersturmbannführer Dr. Dittel beauftragt, die Geschäfte des Amtschefs VII zu führen (vgl. IMT Bd. XXXVIII, S. 83).

b) Das Amt I des RSHA unter
der Leitung des Beschuldigten

aa) Gliederung, Zahl der
Mitarbeiter, Sitz

60 Das vom Beschuldigten geleitete Amt I mit
den Gruppen

I A	Personal
I B	Erziehung, Ausbildung und Schulung
I C	Leibesübungen
I D	Strafsachen (Dienststrafsachen und SS-Disziplinarsachen)

beschäftigte im Mai 1942 insgesamt etwa 400 Personen.

In der Gruppe I A arbeiteten über 240 Beamte und Angestellte. Der Rest entfiel auf die Gruppen I B, C und D (jeweils ca. 40 Mitarbeiter); die Geschäftsstelle und die Kanzlei des Amtes I. Zur Gruppe I B gehörten außerdem

die Führerschule der Sicherheitspolizei
in Berlin-Charlottenburg,

die Grenzpolizeischule in Pretzsch
und die Schule für Funker und
Fernschreiber in Fulda

mit ihrem Personal. Ein besonderes Dienstgebäude für alle Gruppen und Referate stand dem Amt I nicht zur Verfügung. Die Gruppe I B befand sich

(60) in der Schloßstraße 1 (Berlin-Charlottenburg), die Gruppe I C in der Neuen Friedrichstraße 49 (Abk.: Schl 1 und NF 49). Die Dienstgeschäfte der Gruppen I A und I D wurden in verschiedenen an der Wilhelmstraße und der Prinz-Albrecht-Straße gelegenen Gebäuden abgewickelt (Abk.: Wi 10, Wi 20, Wi 102 und PA 9). Der Beschuldigte als Amtschef I war im Prinz-Albrecht-Palais (Wilhelmstr. 102), dem Dienstsitz der CdSSD, untergebracht (vgl. Telefonverzeichnis des RSHA, Stand Mai 1942, im Sonderband A und Angaben des Beschuldigten Bl. 3366-3367 und 4673 d. A.).

bb) Amtsgruppe I A

61 Die Gruppe I A, Personal, bestand zur Amtszeit des Beschuldigten aus sechs Referaten in folgender Besetzung:

Gruppenleiter I A

Dr. W. Blume 18. 3. 41 - 30. 6. 42
Erwin Schulz 1. 7. 42 - 31. 1. 43

Referat I A 1: Allgemeine Personalan-
gelegenheiten der Angehörigen der
Sicherheitspolizei und des SD

R. Mohr 1. 1. 41 - 30. 9. 41
Dr. Trautmann (+) 1. 10. 41 - 13. 12. 43

als Referatsleiter und 35 Beamte und Ange-
stellte.

Referat I A 2: Personalien der Geheimen
Staatspolizei

K. Tent (+) 1941
C.-L. Krack (+) 1942 - 1944

als Referatsleiter und 60 Beamte und Ange-
stellte.

Referat I A 3: Personalien der Kriminal-
polizei

G. Schraepel 1941 - 1945
als Referatsleiter und 32 Beamte und Ange-
stellte.

(61)

Referat I A 4: Personalien des Sicherheitsdienstes

F. Braune

1939 - 1945

als Referatsleiter mit 24 SS-Führern und Angestellten.

Referat I A 5: Partei- und SS-Personalien.

64 SS-Führer und Angestellte.

Ein Referatsleiter war nach den Geschäftsverteilungsplänen nicht bestellt.

Referat I A 6: Fürsorge

E. Trinkl

1941 - 1945

als Referatsleiter und 22 Beamte und Angestellte.

Dr. Blume führte von Ende Juni bis Anfang August 1941 ein Einsatzkommando in Rußland. Braune wurde für die Zeit von Mitte Oktober 1941 bis Ende Januar 1942 als Kommandoführer nach Rußland abgeordnet (vgl. die Geschäftsverteilungspläne des RSHA - Stand 1. 1. 41 und 1. 2. 42 - im Sonderband A; Auswertung des Telefonverzeichnisses des RSHA, Stand Mai 1942, im Sonderband A; DC-Unterlagen Dr. Blume; Angaben Dr. Blume Bl. 1153, Schulz Bl. 4777 und 4785, Mohr Bl. 1676, Schraepel Bl. 1952 und 1970, Braune Bl. 2190 d. A.).

- 62 In der Gruppe I A wurden alle Versetzungen, Abordnungen und Kommandierungen im Bereich der Sicherheitspolizei und des SD bearbeitet (Referate I A 2 - I A 4). Hinzu kamen die Vorschläge für die Ernennung und Beförderung von Beamten der Geheimen Staatspolizei und Kriminalpolizei (Referate I A 2 und I A 3), die entsprechenden Verfügungen für Angehörige des SD (Referat I A 4) und die Beförderungen innerhalb der SS (Referat I A 5). Zu den vom Referat I A 1 bearbeiteten allgemeinen Personalangelegenheiten gehörten die Abordnungen zum auswärtigen Einsatz und alle weiteren damit zusammenhängenden Personalerlässe. Die für auswärtige Einsätze benötigten Beamten der Sicherheitspolizei und SD-Angehörigen wurden vom Referat I A 1 bei den jeweils zuständigen Referaten I A 2 - I A 4 angefordert. Diese stellten anhand ihrer Unterlagen und nach Rückfrage bei den betroffenen Dienststellen fest, welche Kräfte im Reichsgebiet entbehrlich waren und meldeten die in Betracht kommenden Personen dem Referat I A 1, das dann die entsprechenden Abordnungsbefehle fertigte. Innerhalb des Referates I A 1 waren die Einsatzangelegenheiten dem Sachgebiet - später Teilreferat - I A 1 d zugewiesen (vgl. Organisationsplan des Referates I A 1 Bl. 3434 d. A.; Mohr Bl. 1671, Schraepel Bl. 1971-1972, Braune Bl. 2193-2195, Heinz Bl. 906 d. A.). Von 1941 bis 1943 stand das Teilreferat I A 1 d dem Polizeiinspektor Schrefeld. Er ist Ende 1943 einem Bombenangriff auf seine Dienststelle zum Opfer gefallen (vgl. Gütschow Bl. 5075-5076, Dommick Bl. 5083, Schüler Bl. 5879-5881, Bauer Bl. 5884 d. A. und DC-Unterlagen Schrefeld).

63 Die ausschließliche Zuständigkeit des Amtes I für die Bearbeitung aller Personalangelegenheiten war vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD in einem Runderlaß noch einmal besonders betont worden, nachdem der Beschuldigte die Vertretung des Amtscheffs Dr. Best übernommen hatte. Der im Referat I C (b) 4 (ab 1. 1. 41: I A 4) ausgearbeitete und von Heydrich am 6. 8. 1940 unterzeichnete Erlaß lautete (vgl. Bl. 1036-1037 d. A.):

"Ich habe festgestellt, daß die bestehenden Anweisungen über die zuständige Bearbeitung von Personalangelegenheiten trotz wiederholter Hinweise nicht beachtet werden.

So ist es vorgekommen, daß einzelne Ämter des Reichssicherheitshauptamtes sowie verschiedene Inspekteure und Abschnittsführer selbständig Kommandierungen, Versetzungen usw. vorgenommen haben, ohne vorher eine entsprechende Genehmigung beim Reichssicherheitshauptamt eingeholt zu haben. Ferner ist es vorgekommen, daß Personalbefehle des Reichssicherheitshauptamtes einfach nicht befolgt werden.

Durch diese eigenmächtige Handlungsweise ist es unter den ohnehin schon schwierigen Personalverhältnissen unmöglich, die Übersicht über den Personalstand zu behalten.

Ich ordne daher an, daß

1. die von den Gruppen I C (a) und I C (b) gegebenen grundsätzlichen Anweisungen

(63)

in jedem Falle zu beachten,

2. alle Personalbefehle des Reichssicherheitshauptamtes durchzuführen sind und
3. alle bisher selbständige ergriffenen Personalveränderungen, die dem Reichssicherheitshauptamt noch nicht bekannt sind, bis zum 20. 8. 1940 an das Reichssicherheitshauptamt zu melden sind und die nachträgliche Genehmigung hierzu eingeholt wird.

Ich werde die Leiter der Dienststellen, die nunmehr weiter gegen die von mir resp. in meinem Auftrag ergangenen Anweisungen verstößen, persönlich zur Verantwortung ziehen.

Ich habe die Gruppen I C (a) und I C (b) angewiesen, alle Verstöße gegen diesen Befehl mir umgehend zu melden."

Die Gruppen I C (a) und I C (b) wurden am 1. 1. 1941 zur Gruppe I A zusammengelegt (vgl. die RSHA Geschäftsverteilungspläne vom 1. 2. 40 und 1. 3. 41 - Stand 1. 1. 41 - im Sonderband A; s. zum Erlaß vom 6. 8. 40 auch die Angaben des Beschuldigten Bl. 4704 d. A.).

- 64 Im März 1942 verfaßte das Referat I A 1 einen weiteren Runderlaß zur Personalpolitik in der Sicherheitspolizei, den Heydrich am 17. 3. 1942 unterzeichnete. Darin hieß es u. a. (vgl. Bl. 1043-1046):

"Die Ausweitung der sicherheitspolizeilichen Einsätze sowie die personelle Mangellage bei allen Dienststellen der Sicherheitspolizei hat eine noch stärkere Bewegung in die Personalpolitik gebracht wie bisher. So unerfreulich diese Tatsache ist, so ist sie doch unvermeidbar. Hinzu kommt, daß in unzähligen Fällen die Maßnahmen der Personalabteilung so schnell getroffen werden müssen, daß eine Fühlungnahme mit den einzelnen Dienststellen unmöglich erscheint, ganz abgesehen von der Tatsache, daß fast in jedem Falle die Dienststellen erklären, daß ihre mangelhafte Personalbesetzung Abzüge oder einen Austausch von Beamten nicht zulassen.

Um den örtlichen Bedürfnissen besser Rechnung tragen zu können, bereitet das Reichssicherheitshauptamt eine weitgehende Dezentralisierung des Versetzungsrechtes auf die Inspekteure und Befehlshaber vor. Darüber hinaus hat aber die unerfreuliche Situation auf dem Gebiet der Personalpolitik so starke haltungsmäßige Mängel bei einigen Führern und Männern der Sicherheitspolizei in Erscheinung treten lassen, daß ich zu folgenden scharfen

(64)

Weisungen Veranlassung habe:

.....

Bei Versetzungen innerhalb der Sicherheitspolizei gelten für die Dauer des Krieges dieselben harten Gesetze wie bei Einberufungen zur Wehrmacht. Das heißt:

- 1) Gegenvorstellungen werden nur noch beachtet, soweit die Nichtversetzbarkeit durch amtsärztliches Attest bescheinigt wird.
- 2) Krankheit in der Familie ist kein Grund, durch den eine Versetzung unmöglich gemacht wird.
- 3) Der Besitz eines Hauses, Gartens etc. ist in keinem Falle ein Hinderungsgrund für Versetzungen.
.....
- 4) Landsmannschaftliche Bodenständigkeit, die in einigen Teilen des Reiches zu geradezu cliquenhaften Abwehrfronten gegen jede Versetzung führt, ist unbeachtlich.
- 5) Bei der Wahrung der dienstlichen Interessen der Behörden haben sich die Behördenleiter jederzeit vor Augen zu halten, daß eine

(64)

Normalbesetzung leider unmöglich ist. Gegenvorstellungen durch den Behördenleiter sind deshalb nur statthaft, wenn er nach pflichtgemäßen Ermessen zu dem Ergebnis kommt, daß die Versetzung kriegswichtige Aufgaben der Sicherheitspolizei unmöglich macht.

6) Ich untersage aus den oben genannten Gründen das sogenannte 'Nachziehen' schärfstens.

.....

Verstöße gegen die festgelegten Grundsätze werde ich disziplinarisch ahnden. ...

....."

Der Erlaß ging wahrscheinlich auf eine Vorlage des Beschuldigten zurück, in der er den CdSSD und den RFSS auf die angespannte Personallage und einige Mißstände hingewiesen hatte (vgl. Angaben des Beschuldigten Bl. 4705-4706 d. A.).

65

Im Gegensatz zu den Versetzungen innerhalb des Reichsgebietes galten alle Abordnungen zu sicherheitspolizeilichen Einsätzen schon vor dem Erlaß vom 17. 3. 1942 als Einberufung zum Kriegsdienst (vgl. Angaben des Beschuldigten Bl. 921 d. A.). Die entsprechenden Personalverfügungen des Referates I A 1 enthielten deshalb den Zusatz: "Einwendungen gegen die Abordnung sind nicht zu

(65) erheben" (vgl. Bl. 931 d. A.). Grundsätzlich sollten alle wehrfähigen Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD einmal zum auswärtigen Einsatz abkommandiert werden. Das Referat I A 1 arbeitete dazu folgende Richtlinien aus, die Heydrich am 31. 7. 41 unterzeichnete (vgl. Bl. 1056-1057 d. A.):

"Um allen bisher in der Heimat verbliebenen Männern der Sicherheitspolizei und des SD das niederdrückende Gefühl zu nehmen, an dem großen Geschehen unserer Zeit nicht aktiv teilzuhaben und um die Befürchtung zu zerstreuen, nach Kriegsende als 'Heimatkrieger' oder 'Drückeberger' bespöttelt zu werden, bestimme ich folgendes:

- 1.) Alle Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD, soweit sie nicht der Wehrmacht oder Waffen-SS zur Verfügung stehen, das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und körperlich einsatzfähig sind, sind grundsätzlich zum sicherheitspolizeilichen Einsatz vorzuschlagen.
- 2.) Der Einsatz erfolgt grundsätzlich im Austausch gegen bereits eingesetzte Männer der gleichen Heimatdienststelle. Andernfalls wird der erforderliche Ausgleich durch das Reichssicherheitshauptamt vorgenommen.

(65)

3.) Abgesehen von dienstlichen Interessen können diejenigen Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD abgelöst werden, die sich ohne Unterbrechung mindestens ein Jahr im Einsatz befinden und zwar zunächst

- a) Väter kinderreicher Familien,
- b) Ledige und Verheiratete, die kranke Angehörige in der Heimat haben,
- c) Verheiratete, die seit April 1938 vorwiegend abgeordnet waren, so weit die Gesamtdauer der Abordnung 2 Jahre übersteigt.

4.) Die Anträge auf Austausch sind von den Heimatdienststellen einzeln herzurichten. Sie haben neben den vollen Personalien und der Dauer der Abordnung auch die Angabe der bearbeiteten Sachgebiete beider Männer zu enthalten.

Der Austausch wird in jedem Falle von hier unter Wahrung der dienstlichen Belange sowohl der Einsatz- als auch der Heimatdienststelle vorgenommen.

Die eingegliederten Ostgebiete und das Protektorat Böhmen und Mähren sowie Lothringen, Elsaß und Luxemburg sind keine Einsatzgebiete im Sinne dieses Erlasses mehr."

(65) Mit diesen Richtlinien sollte vor allem den zahlreichen Anträgen auf Freigabe für den Wehrdienst begegnet werden (vgl. Angaben des Beschuldigten Bl. 4705 d. A.).

66 Die Gruppe I A überwachte auch das Verhalten der abgeordneten Beamten der Sicherheitspolizei und der SD-Angehörigen während des Einsatzes.

Der Beschuldigte richtete am 31. 8. 1940 ein Rundschreiben an alle damals vorhandenen Einsatzdienststellen, in dem es hieß (vgl. Bl. 1053-1054 d. A.):

"Die in die besetzten Gebiete abgeordneten Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD sind unabhängig von den nach den allgemeinen Bestimmungen abzugebenden dienstlichen Beurteilungen über ihre Bewährung beim Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD zu beurteilen. Die Beurteilung hat einheitlich bei Beendigung der Abordnung der betreffenden Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD zu erfolgen. Die Beurteilung muß über die Dauer der Abordnung, über die Führung in und außer Dienst und etwaige Bestrafungen Aufschluß geben. Darüber hinaus ist kurz auf die fachliche Eignung des zu Beurteilenden, seinen Fleiß und seine Leistungen einzugehen. Besonders anzuerkennende Leistungen sind hervorzuheben.

(66)

Die Beurteilung bitte ich nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

1. Über die zur Dienstleistung zu einem Einsatzkommando abgeordneten Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD ist eine Beurteilung an das Reichssicherheitshauptamt einzureichen. Für die Angehörigen der Sicherheitspolizei - Geheimen Staatspolizei und Staatlichen Kriminalpolizei - sind die Referate I C (a) 1 bzw. I C (a) 2 zuständig. Die Beurteilungen der SD-Angehörigen sind an das Referat I C (b) 4 zu richten.
2. Eine zweite Ausfertigung der Beurteilung ist über den zuständigen Inspekteur an die Heimatdienststelle zu leiten.
3. Bei Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes - Ämter I - VI - ist ein Abdruck dieser Beurteilung an den zuständigen Amtschef zu übermitteln.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Beurteilungen nicht zum Zwecke einer bevorzugten Beförderung erfolgen,

(66) sondern lediglich einen Nachweis über die Führung und Tätigkeit des Beamten bzw. SD-Angehörigen während der Dauer seines Einsatzes darstellen und als Unterlage für eine spätere allgemeine Beurteilung des Betreffenden mit berücksichtigt werden sollen."

Auch während des Einsatzes Barbarossa erhielt das Amt I die hier geforderten Beurteilungen (vgl. die Personalakte im Sonderband K, Bl. 39, 40 u. 129).

67 Weitere Erlasse zur Personalpolitik in der Sicherheitspolizei und im SD sind nicht bekannt. Insbesondere sind Richtlinien für die Auswahl der zum Einsatz abzuordnenden Beamten und SD-Angehörigen bisher nicht gefunden worden. Nach Angaben des Beschuldigten wurden insoweit keine Anforderungen in politischer Hinsicht gestellt. Er hat dazu erklärt (vgl. Bl. 4677 d. A.):

"Wer in die Sicherheitspolizei und den SD nach vorheriger Prüfung aufgenommen war, galt grundsätzlich als zuverlässig. Die Auswahl erfolgte vielmehr unter dem Gesichtspunkt der Entbehrlichkeit. Ich will damit nicht etwa zum Ausdruck bringen, daß immer die schlechteren Kräfte der Dienststellen abgeschoben wurden, sondern es war die arbeitsmäßige Auslastung der Dienststelle entscheidend. Das System der Aus-

(67)

wahl unterschied sich im übrigen nach dem Dienstgrad. Untere und mittlere Beamte und SD-Angehörige wurden vom Amt I überhaupt nicht namentlich ausgewählt. Nach vorheriger Absprache mit den Fachamtschefs, wieviel Personal die einzelnen Dienststellen abgeben könnten, wurden die Dienststellen angewiesen, diese Zahl zur Abkommandierung vorgesehener Leute namentlich aufzugeben. Bei Angehörigen des leitenden Vollzugsdienstes (Kommissarlaufbahn) und des mittleren gehobenen Verwaltungsdienstes fanden jedoch schon Besprechungen mit den Fachämtern über die Namen der einzelnen statt. Es mag auch Fälle gegeben haben, die ohne vorherige Namensnennung erledigt wurden. Bei den leitenden Angehörigen der Sicherheitspolizei, die für die Führung von Einsatzkommandos oder gar Einsatzgruppen vorgesehen waren, wurde jeweils eine Liste vom Chef der Sicherheitspolizei zusammengestellt und Himmler vorgelegt, der sich die letzte Entscheidung vorbehalten hatte."

Nach Aussage des ehemaligen Referenten I A 1, Mohr, wurden die zuletzt genannten Listen allerdings nicht von Heydrich, sondern im Amt I ausgearbeitet (vgl. Bl. 1670-1680, insbes. 1673 d. A.). So hat auch der Beschuldigte an anderer Stelle bekundet (vgl. Bl. 4711 d. A.; s. ferner Bl. 4476 d. A.):

(67)

"Die erwähnten Listen, die dem CdS zur Erleichterung der Personenauswahl vorgelegt werden mußten, kenne ich. Sie sind mehrfach bei uns ausgefertigt worden, und ich glaube, daß ich selbst sicher mehrere Male Heydrich auf dessen Anforderung solche Listen vorgelegt habe."

68

Grundsätzlich mußten alle im Amt I zur Vorlage beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD oder beim RFSS ausgearbeiteten Schriftstücke im Entwurf vom Beschuldigten als Amtschef gegengezeichnet werden (vgl. Angaben des Beschuldigten Bl. 4706 d. A.). Weitere Einzelheiten über die verwaltungstechnische Abwicklung der Personalvorgänge, insbesondere die Zeichnung und Gegenzeichnung innerhalb des Amtes I, die Zusammenarbeit der verschiedenen Personalreferate und die Beteiligung der Fachämter sind aus einer im Referat I A 4 angelegten Sammlung von Erlassen und Musterverfügungen (Sonderband J) und aus den Personalakten des ehemaligen SS-Hauptsturmführers und SD-Sachbearbeiters Marcel Zschunke (Sonderband K) ersichtlich (s. u. a. Bl. 59-93 R des Sonderbandes J und Bl. 32-37, 46-48, 85-87, 117-139, 146-147, 151, 155-156, 160-160 R, 162-168 des Sonderbandes K).

cc) Amtsgruppe I B

69 Die Gruppe I B, Erziehung, Ausbildung und Schulung, umfaßte vier Referate in folgender Besetzung:

Gruppenleiter I B:

Erwin Schulz 1. 1. 41 - 30. 6. 42
R. Hotzel 1. 7. 42 - Okt. 44

Referat I B 1: Weltanschauliche Erziehung

Dr. F. Engel ab 1. 1. 41
als Referatsleiter und 4 Mitarbeiter

Referat I B 2: Nachwuchs

R. Hotzel 1. 1. 41 - 30. 6. 42
als Referatsleiter und 8 Mitarbeiter

Referat I B 3: Lehrplangestaltung der Schulen

Dr. M. Sandberger 1. 1. 41 - 22. 6. 41
Dr. W. Zirpins ab 1. 7. 42 ?
als Referatsleiter und 18 Mitarbeiter

Referat I B 4: Sonstige Lehrpläne

Dr. H. Rennau ab 1. 1. 41
als Referatsleiter und 6 Mitarbeiter.

- (69) Schulz führte von Juni bis September 1941 das EK 5 der Einsatzgruppe C. Er wurde im Februar 1943 als Nachfolger des Beschuldigten zum Amtschef I ernannt, nachdem er ab 1. 7. 1942 die Gruppe I A geleitete hatte (s. o. Rz.: 24, 59 und 61). Dr. Sandberger, Referent I B 3 und Vertreter des Gruppenleiters I B, übernahm zu Beginn des Rußlandfeldzuges das SK 1 a der Einsatzgruppe A, wurde später zum Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD im Generalbezirk Estland ernannt und dort erst im September 1943 abgelöst (vgl. Geschäftsverteilungsplan des RSHA, Stand 1. 1. 41, im Sonderband A; Telefonverzeichnis des RSHA, Stand Mai 1942, im Sonderband A; Schulz, Bl. 4777 u. 4785 d. A.; Dr. Sandberger, Bl. 2485-2486 d. A.; Hotzel, Bl. 2150 d. A.; Dokument PS-4044, Bl. 3867 d. A.; s. ferner Bl. 11 R, 12 R-13, 45, 59-59 R, 61-62, 62-63 R, 64 R u. 65 der Beikarte 2 Js 11/52 der Sta. Gießen ./ Dr. Rennau).
- 70 Wie sich bereits aus den Referatsbezeichnungen ergibt, wurden in der Gruppe I B u. a. die Lehrpläne für die zu ihr gehörenden Schulen der Sicherheitspolizei und des SD (s. o. Rz. 60) aufgestellt (vgl. auch Angaben des Beschuldigten Bl. 4673-4674 d. A.). Von besonderer Bedeutung war dabei der Lehrgang der Anwärter des leitenden Dienstes an der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg mit dem SS-Sturmbannführer Regierungsrat Herrmann als Ausbildungsleiter, der zwischenzeitlich das Sonderkommando 4 b der Einsatzgruppe C führte (vgl. Hotzel, Bl. 2151-2152 d. A.; Herrmann,

(70) Bl. 935-936 u. 2220-2221 d. A.; s. ferner o. Rz. 23 u. 24). Über diesen Lehrgang schrieb der Beschuldigte dem Reichsminister des Innern am 17. 10. 1942 u. a. (vgl. Dokument PS-4044, Bl. 3865-3867 d. A.):

"Es handelt sich ausschließlich
um SS-Führer und zwar

- a) um Kriminalkommissare der Sicherheitspolizei (Geheime Staatspolizei und Kriminalpolizei),
- b) um SS-Führer, die im SD entsprechende Stellungen eingenommen haben.

.....
Ich betone, daß bei der Auswahl der Führer für die Sonderausbildung einzig und allein die Lösung des Fehlbedarfs an leitenden Beamten ausschlaggebend war. Es wurden also die Führer ausgelesen, die ihrer Leistung und Gesamtpersönlichkeit nach erwarteten ließen, daß sie außergewöhnlichen Anforderungen gewachsen sind.
.....

Die bisherige Ausbildung bestand in einem Studium von fünf, in einigen Ausnahmefällen von vier Semestern. davon die letzten drei Semester geschlossen an der Universität Berlin. Die Führer waren in der bisher bestehenden Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg, an der die Kommissarausbildung erfolgt, untergebracht und sind dort neben ihrem Studium außerdem noch ausgebildet worden.
.....

(70)

Die Ausbildung mußte zu Beginn des Ostfeldzuges unterbrochen werden. Die Führer wurden als Teilkommandoführer bei den Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD bei der vorgehenden Truppe eingesetzt und haben sich alle ausnahmslos hervorragend bewährt."

71

Das Referat I B 2 erarbeitete 1942 u. a. neue Laufbahnrichtlinien für die Sicherheitspolizei und den SD, die es ermöglichen sollten, den durch die Kriegsereignisse erhöhten Personalbedarf zu decken. Der Beschuldigte übersandte diese Richtlinien dem Reichsminister des Innern mit dem bereits zitierten Schreiben vom 17. 10. 1942. Zur Ausbildung des Nachwuchses führte er darin aus (vgl. Dokument PS-4044, Bl. 3860-3862 d. A.):

"Die räumliche Ausweitung des Großdeutschen Reiches ergibt für die Sicherheitspolizei und den SD nicht nur eine räumliche Erweiterung ihres Dienstbereiches, sondern eine große Zahl zusätzlicher und schwieriger Aufgaben. Diese neuen Aufgaben erfordern einmal eine ungeheure Ausweitung des Personalbestandes und zum andern eine grundsätzliche neue und umfassendere Ausbildung.

Die Praxis hat die zwingende Notwendigkeit ergeben, daß die theoretische und praktische Ausbildung aller Zweige der Sicherheitspolizei und des SD zu vereinheitlichen sind.

(71)

Das ist nur möglich, wenn hierzu völlig neue Wege beschritten werden.

Die neuen Aufgaben, die durch die Gewinnung des deutschen Lebensraumes im Osten für die Sicherheitspolizei und SD entstehen, sind nicht nur polizeifachlicher, sondern vor allem auch politischer und führungs-mäßiger Natur. Sie bedingen in allererster Linie eine Ausrichtung des Nachwuchses nach rein soldatischen und politischen Ge-sichtspunkten. Das bedingt wiederum, daß auch die Organisation nach rein SS-mäßigen Grundsätzen aufgebaut wird.

Bei der Entwicklung der Führerlaufbahn mußte in der zeitlichen Ausdehnung der Ausbildung allerdings erheblich weitergegangen werden, als allgemein alle Reformverschläge für eine Neugestaltung der höheren Verwaltungslaufbahn es vorsehen, da sonst bei den ungeheuren und vielseitigen Aufgabengebie-ten der Sicherheitspolizei und des SD eine umfassende Ausbildung auf allen Gebieten und eine gründliche Ausbildung auf besonderen Gebieten nicht gewährleistet ist.

.....

Diese Feststellung ergibt auch die Tatsache, daß die Führerlaufbahn der Sicherheitspoli-zei und des SD nicht mit der entsprechenden höheren Verwaltungslaufbahn der allgemeinen und inneren Verwaltung gekoppelt werden kann. Hinzu kommt die Verlagerung des deutschen Lebensraumes nach Osten. Der im Osten gewonnene Raum kann aber nur zu deutschem Siedlungsgebiet werden, wenn von dem dort lebenden fremden

(71)

Volkstum ständig alle negativen Kräfte entfernt und der Raum entsprechend gesichert werden.

Gerade diese Aufgabe erfordert eine arbeitsmäßige Umstellung der Sicherheitspolizei und des SD nach ganz bestimmten Gesichtspunkten, die wiederum eine Ausbildung des Nachwuchses nach neuen, der Sicherheitspolizei und des SD eigenen taktischen Gesichtspunkten bedingt."

72

Die neuen Richtlinien sollten in erster Linie für die annähernd 700 Nachwuchskräfte gelten, die sich nach einer im Jahre 1940 durchgeföhrten Werbeaktion für die Führerlaufbahn der Sicherheitspolizei und des SD qualifiziert hatten (vgl. Bl. 3863 d. A.). Darüber hinaus bat der Beschuldigte den Reichsminister des Innern in dem Schreiben vom 17. 10. 1942, die Teilnehmer des erwähnten Lehrgangs an der Führerschule der Sicherheitspolizei nach einer Prüfung mit verkürzten Ausbildungszeiten in den Vorbereitungsdienst bei der Verwaltung zu übernehmen. Er begründete diese Bitte mit der bestehenden Personalnot, die er wie folgt schilderte (vgl. Dokument PS-4044, Bl. 3864-3865 d.A.):

"So erfreulich die Nachwuchslage für die Führerlaufbahn der Sicherheitspolizei und des SD für die Zukunft gesehen ist, so schwierig gestaltet sie sich für die Übergangszeit. Der Ostfeldzug hat sie vor allem noch weit schwieriger gemacht, als sie im Februar 1941, zu dem Zeitpunkt, als der Chef

(72)

der Sicherheitspolizei und des SD die Überleitungsbestimmungen Ihnen zur Genehmigung vorlegte, vorauszusehen war. Die der Sicherheitspolizei und dem SD übertragenen Aufgaben der Sicherung der rückwärtigen Heeresgebiete und die im unmittelbaren Frontgebiet zu leistenden Aufgaben haben einen Einsatz an Führern und Unterführern der Sicherheitspolizei erforderlich gemacht, der rd. ein Fünftel des Gesamtbestandes beträgt. Hinzu kommen die Aufgaben, die inzwischen auf dem Balkan, in Nordafrika, durch die Lösung der Judenfrage in ganz Europa usw. erwachsen sind. Das hat dazu geführt, daß fast 1/5 aller Staatspolizeistellen und die Hälfte der SD-Abschnitte vorübergehend suspendiert werden mußten. Eine weitere Entblößung des Reichsgebietes ist nicht mehr zu verantworten, da, abgesehen von der erhöhten Beachtung, die der allgemeinen Lage mit dem Fortschreiten des Krieges zu schenken ist, die ungeheure Zahl der Kriegsgefangenen und der fremdvölkischen Arbeiter immer wieder neue und zusätzliche Aufgaben stellt. So unterhält bereits heute fast jede Staatspolizeistelle ein eigenes Arbeitserziehungslager.

Die in den besetzten Ostgebieten errichteten Dienststellen und die den Heeresgruppen unterstellten Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei unterstehen in der Leitung zu rd. 50 % SS-Führern des SD, die nicht Beamte sind. Dabei ist zu

beachten, daß die Personallage beim SD noch weitaus schlechter ist.

Diese Sachlage erfordert eine radikale Lösung des augenblicklichen Fehlbedarfs an höheren Verwaltungsbeamten bei der Sicherheitspolizei. Er kann zu einem geringen Teil ausgeglichen werden durch die Angehörigen der Sicherheitspolizei und des SD, die ich seit 1940 in Sonderausbildung genommen habe."

- 73 Die Ausarbeitung der neuen Richtlinien für die Laufbahn des leitenden Dienstes der Sicherheitspolizei und des SD war ursprünglich von Heydrich in die Wege geleitet worden (vgl. die Angaben des Beschuldigten Bl. 4716-4717 d. A.). Bei dem Vorschlag, diese Richtlinien nunmehr einzuführen und in der Übergangszeit einen verkürzten Vorbereitungsdienst für besonders ausgebildete SS-Führer zuzulassen, berief der Beschuldigte sich auch auf den insoweit vorangegangenen Schriftwechsel des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD mit dem Reichsminister des Innern. Er führte die von Heydrich eingeleiteten Verhandlungen dann aber selbständig weiter. In dem Schreiben vom 17. 10. 1942 hieß es nämlich (vgl. Bl. 3859 d. A.):

"Mit Schreiben vom 17. 12. 1940 haben Sie grundsätzlich Ihr Einverständnis zum Beginn der Verwirklichung der vorgesehenen Laufbahnrichtlinien des leitenden Dienstes der Sicherheitspolizei und des SD erteilt. In einem Schreiben vom 4. 3. 1942 haben Sie eine bedingte Zu-

(73) stimmung zu den vorgeschlagenen Überleitungsbestimmungen erteilt, die an gewisse Voraussetzungen gebunden sind. SS-Obergruppenführer Heydrich hatte vor, nach diesem Schreiben den gesamten Fragenkomplex persönlich erneut mit Ihnen zu erörtern, da durch die inzwischen vergangene Zeit und die politischen Ereignisse sich grundsätzliche Änderungen als unumgänglich erwiesen hatten. Durch seinen Tod ist die Klärung dieser Fragen unterblieben.

Als der zuständige Amtschef des RSHA darf ich daher den gesamten Fragenkomplex erneut aufrollen, da sich der Reichsführer-SS durch die Ereignisse des Ostfeldzuges noch nicht im einzelnen mit der Entwicklung auf diesem Gebiete befassen konnte.

....."

74 Neben der Lehrplangestaltung, der Entwicklung der Laufbahnrichtlinien und der Nachwuchsförderung überwachte die Gruppe I B auch den laufenden Lehrbetrieb. So war der jeweilige Gruppenleiter I B gleichzeitig Kommandeur der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg. Der Amtschef I führte zusätzlich die Bezeichnung "Inspekteur der Schulen der Sicherheitspolizei und des SD" (vgl. Angaben des Beschuldigten Bl. 4674 d. A.; Herrmann, Bl. 935 d. A.; Geschäftsverteilungsplan des RSHA, Stand: 1. 10. 43, IMT, Bd. XXXVIII, S. 62 u. 65).

dd) Amtsgruppe I C

75 Die Gruppe I C, Leibesübungen, unter dem SS-Standartenführer Oberregierungsrat H. v. Daniels bestand aus dem

Referat I C 1: Allgemeine Angelegenheiten der Leibesübungen, mit 8 Beamten und Angestellten und dem

Referat I C 2: Körperschulung und militärische Ausbildung, mit weiteren 23 Beamten und Angestellten,

für die nach den Geschäftsverteilungsplänen keine Referatsleiter ernannt waren. Die Gruppe stellte u. a. die Richtlinien für die sportlichen Pflichtübungen der Vollzugsbeamten (teilweise auch der Ordnungspolizei) auf. Sie wurde im Laufe des Krieges erheblich verkleinert und 1943 schließlich als Referat I B 4, Leibeserziehung und Wehrausbildung, der Gruppe I B angegliedert (vgl. Telefonverzeichnis des RSHA, Stand Mai 1942, und Geschäftsverteilungsplan des RSHA, Stand 1. 1. 41 im Sonderband A; Geschäftsverteilungsplan des RSHA, Stand 1. 10. 43, IMT Bd. XXXVIII, S. 65; Angaben des Beschuldigten Bl. 919 u. 4674 d. A.).

ee) Amtsgruppe I D

76 Die Gruppe I D, Strafsachen, unterstand unmittelbar dem Beschuldigten, da er hier auch die Aufgaben des Gruppenleiters wahrnahm. Die beiden Referate der Gruppe waren wie folgt besetzt:

Referat I D 1: Dienststrafsachen

F. Schulz 1941 u. 1942

als Referatsleiter mit 4 Beamten und Angestellten.

Referat I D 2: SS-Disziplinarsachen

Dr. W. Haensch 1941 u. 1942

als Referatsleiter und Vertreter des Gruppenleiters mit 31 Beamten und Angestellten.

Neben den Referenten arbeiteten in dieser Gruppe sieben weitere Regierungsräte. Dr. Haensch führte von Mitte März bis Mitte Juni 1942 das SK 4 b der Einsatzgruppe C (vgl. Telefonverzeichnis des RSHA, Stand Mai 42, Geschäftsverteilungspläne des RSHA, Stand 1. 1. 41 u. 1. 1. 42, im Sonderband A, Dr. Haensch, Bl. 2300 u. 2394-2395 d. A.).

77 Das Referat I D 1 bearbeitete nur die beamtenrechtlichen Dienststrafverfahren. Dagegen wurden vom Referat I D 2 neben den SS-Disziplinarsachen auch die Untersuchungen gegen straffällig gewordene Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD geführt, soweit diese Strafsachen vor dem SS- und Polizeigericht Berlin mit dem Chef der Sicherheits-

(77) polizei und des SD als Gerichtsherrn verhandelt werden sollten. Das SS- und Polizeigericht Berlin war von vornherein u. a. für alle in Berlin und Umgebung tätigen Sicherheitspolizei- und SD-Angehörigen zuständig. Darüber hinaus konnte der Chef der Sicherheitspolizei und des SD jeden vor einem anderen SS- und Polizeigericht gegen Angehörige seines Bereichs anhängigen Fall an sich ziehen, um ihn in Berlin unter seiner Gerichtshoheit verhandeln zu lassen. Ferner wurden im Einsatz begangene Straftaten zunächst vom Amt I untersucht, wenn im Einsatzgebiet kein SS- und Polizeigericht bestand. So übersandte die Einsatzgruppe B 1942 einen von ihr eingeleiteten wehrstrafrechtlichen Vorgang unmittelbar dem Amtschef I (vgl. v. Amburger, Bl. 469, 766-767 u. 4555-4557 d. A.; Angaben des Beschuldigten, Bl. 4674-u. 4700-4703 d. A.). Der Zeuge von Amburger hat u. a. ausgesagt (Bl. 469 d. A.):

"Als das Verfahren wegen meiner angeblichen Falschmeldung anhängig gemacht worden war, intervenierte vor allem Dr. Batista bei Naumann (damals Chef der Einsatzgruppe B) wegen einer harmlosen Erledigung der Angelegenheit. Naumann sagte, daß er dies leider nicht machen könne, da er keinen Gerichtsoffizier habe. Auch könne die Angelegenheit nicht dem Gerichtsoffizier des Höheren SS- und Polizeiführers v. d. Bach-Zelewski übergeben werden, sondern müsse an das Reichssicherheitshauptamt nach Berlin abgegeben werden. Naumann hätte bestimmt den anderen Weg gewählt, wenn ihm dies aus Zuständigkeitsgründen möglich gewesen

wäre, denn er war selbst bestrebt, die Sache gütlich zu bereinigen. Dies geht auch daraus hervor, daß er bestrebt war, eine Sachbehandlung durch Gruppenführer Streckenbach persönlich zu erreichen."

- 78 Der Beschuldigte hat seine Tätigkeit auf dem Sachgebiet der Amtsgruppe I D wie folgt dargestellt (vgl. Bl. 920 d. A.):

"Zu I D, Strafsachen, ist zu sagen, daß hier zunächst fast ausschließlich Heydrich direkt vorgetragen wurde, besonders z. Z. des Nebeneinanderbestehens von Beamten- und SD-Abteilung. Nach dem Tode Heydrichs wurde fast nur mir vorgetragen, und ich bestimmte, welche Sachen wichtig genug zum direkten Vortrag bei Himmler, der ja nach dem Tode Heydrichs die Führung der Sicherheitspolizei übernommen hatte, waren. Später wurde ich mit der Vertretung Himmlers in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr beim SS-Gericht in Sipo-Sachen beauftragt, trotzdem griff Himmler, wie früher auch, weiter ein."

Der ehemalige Referent I D 2, Dr. Haensch, hat insoweit ausgesagt (vgl. Bl. 2395 d. A.):

"Ich habe im Amt I die SS-Disziplinarsachen bearbeitet. Es gab daneben ein anderes Referat für beamtenrechtliche Disziplinarangelegenheiten. Bei der Dienstverfehlung eines Beamten, der gleichzeitig SS-Angehöriger war, liefen Verfahren in beiden Referaten.

(78)

Verfahren wegen strafrechtlicher Verfehlungen wurden von uns zunächst an die Justiz und, als diese geschaffen waren, an die SS- und Polizeigerichte bzw. deren Untersuchungsführer abgegeben. Herr Streckenbach war bei dieser Tätigkeit mein unmittelbarer Vorgesetzter. Ich erinnere genau, daß ich ihm persönlich vorgetragen habe, und daß er Weisungen gab."

79

Die Verfügung, mit der Himmller den Beschuldigten am 11. 7. 1942 vertretungsweise zum Gerichtsherrn in Verfahren gegen Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD bestellte, wurde vom Chef des Hauptamtes SS-Gericht am 29. 7. 1942 bekanntgegeben. Sie lautete (vgl. DC-Unterlagen Streckenbach, Bl. 83 u. 84):

- "1. Zum Stellvertreter des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr bestimme ich den Chef des Amtes I, SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Streckenbach.
2. SS-Gruppenführer Streckenbach übt die gerichtsherrlichen Befugnisse des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes aus, soweit nicht die Entscheidungen mir als dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei vorbehalten sind."

- (79) Himmler hatte sich u. a. die Entscheidung in allen Verfahren gegen SS-Angehörige mit einer SS-Nummer unter 15.000 vorbehalten (vgl. Buchheim, SS und Polizei im NS-Staat, Kapitel 10: Die Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei, S. 156-164, insbesondere S. 162).

c) Tätigkeit im Geschäftsbereich
anderer Ämter des RSHA

80 Der Beschuldigte war 1941 und 1942 allerdings nicht ausschließlich mit den Angelegenheiten des Amtes I beschäftigt. Er unterzeichnete auch Schreiben und Rundverfügungen anderer Ämter des RSHA. Insoweit sind bisher folgende Dokumente zur Akte gelangt:

1.) Schreiben des CdSSD, IV A 5, gez.: i. V. Streckenbach, vom 14. 2. 1941 an das Auswärtige Amt betr.: Rückführung von Emigranten aus dem unbesetzten französischen Staatsgebiet in die besetzten Gebiete (Bl. 2363-2364 d. A.).

Darin hieß es u. a.: "Zur Lösung der Judenfrage in dem unter deutschem Einfluß stehenden Teil des europäischen Festlandes sind Maßnahmen getroffen, um das Rückströmen der Juden deutscher (einschließlich bisher österreichischer, tschechoslowakischer und polnischer) Staatsangehörigkeit bzw. ehemaliger deutscher Staatsangehörigkeit in das deutsche Hoheitsgebiet zu verhindern.

Diese Juden werden einschließlich ihrer jüdischen Angehörigen sämtlichst in Internierungslagern zusammengefaßt und unter Bewachung gestellt. Nach Friedensschluß werden sie bei der geplanten Gesamtevakuierung aus Europa als erste Transporte das Festland verlassen.

(80) Es ist unter diesen Umständen grundsätzlich unerwünscht, die noch im unbesetzten Gebiet internierten Juden und die diesen in der Behandlung gleichgestellten emigrierten Mischlinge 1. Grades in das besetzte Gebiet zurückzuführen, wo sie ohnehin umgehend in ein Internierungslager einzuweisen wären.

Nach meinem Dafürhalten besteht auch keine Veranlassung, den angeblichen Weltkriegsteilnehmern eine bevorzugte Behandlung einzuräumen, da hierdurch nur besondere Emigrantengruppen geschaffen und die Lösung der Judenfrage unnötig behindert werden würde."

- 2.) Runderlaß des RSHA, II A 1, gez.: i. V. Streckenbach, vom 26. 2. 42 an alle Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD - Verteiler D - (ohne Stapo- und Kripo(leit)stellen) betr.: Änderungen im Aufbau des Amtes VI des Reichssicherheitshauptamtes (Bl. 3432 d. A.).
- 3.) Schreiben des CdSSD, III A 4, gez. i. V. Streckenbach, vom 6. 3. 1942 an den RFSS betr.: Stimmungsäußerungen zur Waffen-SS (Bl. 6059 d. A.).
- 4.) Runderlaß des CdSSD, II A 1, gez.: i. V. Streckenbach, vom 26. 6. 1942 an alle Staatspolizei(leit)stellen, nachrichtlich u. a. an die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in den besetzten Ostgebieten betr.: Fotografieren von Exekutionen (Bl. 3543 d. A.).

(80)

Wortlaut:

"In Ergänzung des Runderlasses vom 16. 4. 42
- II A 1 Nr. 1042 II/41 - 151 - ordne ich
folgendes an:

Die Bestimmungen des Runderlasses vom 16. 4.
42 gelten entsprechend für das Fotografie-
ren von Exekutionen im Reich. Die nach Absatz 2
des Erlasses erforderliche Weisung zur Her-
stellung von Aufnahmen für dienstliche Zwecke
kann nur durch die Leiter der Staatspolizei
(leit)stellen erteilt werden."

Der erwähnte Runderlaß vom 16. 4. 42 (s.
Bl. 3541-3542 d. A.) ging zurück auf einen
Befehl des RFSS vom 12. 11. 1941 (s. Bl. 3540
d. A. u. o. Rz. 36).

5.) Rundschreiben des RFSS und Chef der deutschen
Polizei, Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums, III B 1 e - IV, gez.:
i. V. Streckenbach, vom 1. 7. 1942 an die
Höheren SS- und Polizeiführer, die Inspekteure
der Sicherheitspolizei und des SD und die
Staatspolizei(leit)stellen, SD(Leit)abschnitte
und Kriminalpolizei(leit)stellen in den einge-
gliederten Ostgebieten betr.: Umsiedlung von
Angehörigen der Abteilung 4 der Deutschen Volks-
liste (Bl. 3633-3636 d. A. = IMT, Bd. XXXVIII,
S. 322 ff; weitere Abschrift in Hülle Bl. 3654
d. A.). Mit dem Schreiben wurde eine rassische
Überprüfung der in die Abteilung 4 der Deutschen
Volksliste eingetragenen Personen angeordnet.
Weiter hieß es u. a.:

(80)

"Nach Abschluß der rassischen Auslese überprüfen die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen und die Führer der SD-(Leit)abschnitte bzw. deren ständige Vertreter (beim SD III B - Referenten) gemeinsam das vorliegende Material und beantragen gegebenenfalls beim Reichssicherheitshauptamt - IV C 2 - die Inschutzhaftnahme und Einweisung in ein KZ. In besonders schwierig gelagerten Fällen sind die aktenmäßigen Unterlagen vorher dem Reichssicherheitshauptamt, Amt III - III B vorzulegen."

Die Amtsgruppe III B, Volkstum, des RSHA galt gleichzeitig als Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums (vgl. Bl. 3635 d. A.).

6.) Schreiben des RSHA, II C 3, gez.: i. V. Streckenbach, vom 30. 7. 1942 an den BdS Ostland betr.: Errichtung eines erweiterten Polizeigefängnisses für den Generalbezirk Litauen (vgl. Bl. 6287-6288 d. A.).

7.) Schreiben des RSHA, II A 1, gez.: i. V. Streckenbach, vom 14. 9. 42 an alle Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD und die HSSPF betr.: Abfassung von Berichten und Erlassen im Rahmen der Sicherheitspolizei (Bl. 4723-4724 d. A.).

- (80) 8.) Schreiben des RSHA, II HB (Hauptbüro),
gez.: i. V. Streckenbach, vom 10. 10. 1942,
an alle Dienststellen des RSHA betr.:
Geschäftsmäßige Behandlung von Vorlagen
für den RFSS (Bl. 1177-1178 a d.A.).
- 9.) Schnellbrief des RSHA, II A 2, gez.: i. V.
Streckenbach, vom 5. 11. 1942 an die HSSPF,
die Befehlshaber und Inspekteure der Sicher-
heitspolizei und des SD, die Leiter der
Stapo- und Kripo(leit)stellen sowie SD-
(Leit)abschnitte, die Kommandeure der
Sicherheitspolizei und des SD und nachricht-
lich den Ämtern I, III, IV und V des RSHA
betr.: Strafrechtspflege gegen Polen und
Angehörige der Ostvölker (Bl. 1211-1212 d. A.).
- 10.) Schreiben des RSHA, II A 2, gez.: i. V.
Streckenbach, vom 19. 11. 1942 an den RFSS
betr.: Strafrechtspflege gegen Polen und
Angehörige der Ostvölker (Bl. 3698-3702
d. A.).
- 11.) Fernschreiben des RSHA, II A 2, gez. i. V.
Streckenbach, vom 19. 11. 1942 an den RFSS
betr.: Strafrechtspflege gegen Polen und
Angehörige der Ostvölker (Bl. 3713-3714 d. A.).
- 12.) Fernschreiben an den SS-Richter beim RFSS,
gez. Streckenbach, vom 26. 11. 1942, Weiter-
leitung eines beim Amt II des RSHA zur Über-
prüfung der Gerichtsbarkeit gegen Polen ein-
gegangenen Fernschreibens (Bl. 3715-3717 d. A.).

(80) 13.) Schreiben des RSHA, II C 3, gez. i. V. Streckenbach, vom 26. 11. 1942 an die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Riga und Kiew, die Chefs der Einsatzgruppen B und D, die Kasse des CdSSD, Rechnungsprüfstelle und Abrechnungsstelle (Referat II C 4) im RSHA betr. : Beschlagnahmte Vermögen, mit Hinweis auf den Befehl des RFSS, alle erfaßten Edelmetalle (Gold, Altgold, Silber, Edelsteine, Devisen etc.) an das SS-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt abzuliefern (Bl. 3064 d. A.).

Der Beschuldigte behauptet, daß er die von anderen Ämtern des RSHA ausgearbeiteten Schreiben und Erlasse lediglich an Stelle des jeweils zuständigen Amtschiefs, nicht aber als Vertreter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD unterzeichnet habe. Er hat erklärt (s. Bl. 4768 d. A.):

"....es war durchaus üblich, daß in Fällen, in denen eine Amtschefunterschrift erforderlich war, die Amtschefs sich gegenseitig vertraten, auch wenn ihnen der Vorgang nicht bekannt war oder sie sachlich nicht zuständig waren."

Sein damaliger Adjutant hat dagegen bekundet (vgl. zum Broock Bl. 1559 d. A.):

"Nach meiner Kenntnis haben sich die Amtschefs im RSHA nicht untereinander vertreten. War z. B. Herr Streckenbach nicht anwesend, so vertrat ihn Herr Dr. Blume oder ein anderer Gruppenleiter. Ebenso war es meines

(80)

Wissens bei den anderen Ämtern.
Das gilt auch hinsichtlich der Unterzeichnung von Schriftstücken.
Wenn der Chef der Sicherheitspolizei, Heydrich, nicht anwesend war, so regelte meistens der Chefadjutant Dr. Plötz die anfallenden Angelegenheiten. Dr. Plötz war Oberregierungsrat. Wenn wichtige Dinge zu erledigen waren, setzte sich Herr Dr. Plötz allerdings mit Herrn Streckenbach in Verbindung. Streckenbach war nach der Geschäftsordnung Vertreter Heydrichs."

d) Sonderaufgaben des
Beschuldigten

81 Nach der Ernennung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD zum Vertreter des beurlaubten Reichsprotectors von Böhmen und Mähren im September 1941 und vor allem nach dem Tode Heydrichs am 5. 6. 1942 (s. o. Rz. 59 und IMT, Bd. XVII, S. 24 u. 151) wurde der Beschuldigte zunehmend mit besonderen Aufgaben betraut. So erhielt er im Februar 1942 den Auftrag, bestimmte Wünsche des RFSS hinsichtlich der Einsetzung von Höheren SS- und Polizeiführern in Frankreich und Belgien und bezüglich der Übernahme der dortigen Geheimen Feldpolizei in die Sicherheitspolizei beim Oberkommando der Wehrmacht durchzusetzen (s. FS des Beschuldigten an den Chef des persönlichen Stabes des RFSS vom 16. 2. 1942 Bl. 3481-3486 d. A.) Mitte 1942 beschaffte der Beschuldigte von der Wehrmacht gepanzerte Fahrzeuge für den Einsatz bei SS- und Polizeieinheiten in Rußland. Dazu schrieb Himmler dem Chef der Ordnungspolizei am 12. 8. 1942:

"Durch das Eintreten des Reichssicherheitshauptamtes, SS-Gruppenführer Streckenbach, haben wir bis jetzt 13 Panzerspähwagen von Seiten der Wehrmacht für Zwecke der Banditenbekämpfung erhalten.

(81) Ich ordne an, daß von diesen Panzerspähwagen 3 nach Minsk, 5 zu SS-Obergruppenführer von dem Bach, 5 zu SS-Obergruppenführer Prützmann kommen. Sie werden zugewiesen und zugeteilt der Ordnungspolizei. SS-Obergruppenführer von dem Bach und SS-Obergruppenführer Prützmann erhalten jedoch von mir persönlich den Auftrag, mindestens zwei von diesen Panzerspähwagen in den nächsten Monaten, um praktische Erfahrungen zu sammeln, der Sicherheitspolizei bei ihren Erkundungsunternehmungen zur Auskundschaftung der Banditen mitzugeben.

Über die Verwendung der Panzerspähwagen im Dienste der Sicherheitspolizei ist mir zum 31. 12. 1942 Bericht zu erstatten."

Der Beschuldigte, von dem Bach und Prützmann erhielten je eine Durchschrift dieses Fernschreibens zur Kenntnisnahme (vgl. Bl. 6060 d. A.). Einige Tage später wies Himmler den Beschuldigten an, sofort einen Befehl über die Kontrolle des Gepäcks von Frontsoldaten an alle Höheren SS- und Polizeiführer, Befehlshaber und Inspekteure der Sicherheitspolizei, Stapoleitstellenleiter und Stapoleiter sowie durch Vermittlung des Hauptamtes Ordnungspolizei an alle Polizeipräsidenten und Kommandeure

- (81) der Gendarmerie herauszugeben (vgl. FS vom 16. 8. 1942, Bl. 6181 d. A.). Ende August 1942 informierte der Chef des SS-Hauptamtes u. a. auch den Beschuldigten über den Stand der Verhandlungen des RFSS mit dem Reichsostministerium zu Fragen der Siedlung im Osten und des Verhältnisses Polizei/Zivilverwaltung in den besetzten Ostgebieten, indem er ihm Aktenvermerke über die im Führerhauptquartier und im Reichsostministerium geführten Besprechungen zuleitete. Je eine Ausfertigung dieser Vermerke wurde gleichzeitig der Schriftgutverwaltung des RFSS und den Leitern der betroffenen Dienststellen übersandt. Der Versteller des Anschreibens lautete nämlich (vgl. Bl. 6061-6065 d. A.):

"Reichsführer SS, SS-Ostubaf.
Dr. Brandt, SS-Oberst-Gruf. Daluge, SS-Gruf. Streckenbach, Reichssicherheitshauptamt,
SS-Obergruppenführer Lorenz,
SS-Gruppenführer Greifelt."

Lorenz war Chef der Volksdeutschen Mittelstelle und Sonderbeauftragter für die Rückführung der Baltendeutschen. Greifelt leitete die Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums (vgl. Buchheim, a.a.O., S. 192 u. 198, 199). Im September 1942 ließ der RFSS den Beschuldigten neben dem Staatssekretär Dr. Rothenberger und dem "SS-Richter beim RFSS", SS-Obersturmbannführer Bender, an der ersten Besprechung mit dem neu ernannten Reichsjustizminister teilnehmen, bei der Himmler und Thierak u. a. die folgenden Punkte erörterten:

(81)

Korrektur nicht genügender
Justizurteile durch polizei-
liche Sonderbehandlung.

Schutzhalt nach Gerichtsstrafen.

Auslieferung asozialer Elemente
aus dem Strafvollzug an den RFSS
zur Vernichtung durch Arbeit.

Regelung der von Hitler angeord-
neten Prügelstrafe für Jugendliche
(Vollzug in den Jugendschutzlagern
der Sicherheitspolizei).

Abgabe der Strafverfolgung von
Juden, Polen, Zigeunern, Russen und
Ukrainern an den RFSS.

Der Beschuldigte fertigte über diese Besprechung
einen vorläufigen Vermerk, den er dann Staats-
sekretär Dr. Rothenberger zur Abstimmung des
endgültigen Protokolls übersandte (vgl. Bl. 3657-
3666 d. A.). Darüber hinaus sollte er weitere
Einzelfragen mit dem Reichsjustizministerium
durchverhandeln, u. a., ob das Strafregister
künftig bei der Polizei geführt werden könne
(s. Bl. 1193 d. A.), an wen die Übergabe der
"asozialen Elemente" aus dem Strafvollzug zu er-
folgen habe und ob in diese Aktion auch Frauen,
Kranke und Geistesgestörte einzubeziehen seien
(vgl. Bl. 1146-1149 d. A.; s. dazu ferner
Bl. 1170-1171, 1190-1193, 1211-1212, 3698-3719 u.
Bd. I a, Bl. 42-59 d. A.; zum Broock, Bl. 1558-
1559 d. A.; Angaben des Beschuldigten, Bl. 4762-
4774 d. A.). Einen weiteren, außerhalb der Zu-
ständigkeit des Amtes I liegenden Auftrag erhielt

(81) der Beschuldigte im Dezember 1942. Der RFSS befaßt ihm fernschriftlich (vgl. Bl. 2072 d. A.):

"Ich ersuche, sofort das Auswärtige Amt darauf aufmerksam zu machen, daß es unmöglich ist, daß von dort die Reisegenehmigung nach Warschau geben wird, ohne uns zu fragen. Damit kommen derartig peinliche Fälle vor wie der des Kanzlers des japanischen Konsulats in Königsberg, dem das Auswärtige Amt die Genehmigung erteilt hat und das Polizeipräsidium in Königsberg nicht."

e) Vertretung des CdSSD

aa) September 1939 bis Juni 1942

82 Soweit bisher bekannt, wurde der Beschuldigte weder mit Geschäftsverteilungsplan noch durch besonderen Erlaß zum Vertreter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD für den gesamten Geschäftsbereich des Reichssicherheitshauptamtes bestellt. Heydrich hatte die Einrichtung eines "ständigen Vertreters" anlässlich des Zusammenschlusses der zentralen Ämter der Sicherheitspolizei und des SD zum RSHA (s. o. Rz. 56) abgeschafft. In den Geschäftsverteilungsplänen des Hauptamtes Sicherheitspolizei vom 1. 1. 1938 und des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 1. 7. 1939 (s. im Sonderband A) war der Vorgänger des Beschuldigten, Dr. Best, noch als Vertreter des Chefs der Sicherheitspolizei ausgewiesen worden. Dr. Best hat dazu allerdings angegeben (vgl. Bl. 5007 d. A.):

"Meine Bezeichnung als Vertreter Heydrich's wurde nach meiner Erinnerung niemals durch einen Erlaß, sondern nur durch die Geschäftsverteilungspläne vorgenommen. Ich habe Heydrich nicht als ein 'ständiger Vertreter' oder als eine Art 'Stabschef' zur Seite gestanden, da er dies prinzipiell ablehnte. Auch in seiner Abwesenheit wurde er gemäß seinen Anordnungen von jedem Amtschef für dessen Amtsbereich vertreten. So kam es, daß praktisch nur bei gleichzeitiger Abwesenheit Heydrich's und eines

(82)

Amtschefs Schriftstücke anderer Ämter, welche die Unterschrift Heydrich's oder eines Amtschefs erhalten sollten, mir zur Unterschrift vorgelegt wurden."

Die Frage, ob Heydrich den Beschuldigten später gleichwohl zu seinem Vertreter ernannte, kann anhand von Urkunden voraussichtlich nicht mehr geklärt werden, weil die Aktenbestände des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes bei Kriegsende weitgehend vernichtet worden sind. Auch die von dem Adjutanten zum Broock erwähnte Geschäftsordnung (s. o. Rz. 80 a. E.) könnte abhanden gekommen sein. Die unter diesen Umständen verhältnismäßig hohe Zahl der vom Beschuldigten unterzeichneten Schriftstücke aus den Geschäftsbereichen der Ämter II, III und IV (o. Rz. 80) lässt jedoch erkennen, daß er den Chef der Sicherheitspolizei und des SD aufgrund mündlicher Anordnung oder der früheren Übung entsprechend zumindest in gleicher Weise vertrat, wie vor ihm Dr. Best. Von besonderer Bedeutung erscheint in diesem Zusammenhang auch, daß der ehemalige SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei Schulz, zunächst Gruppenleiter I B, I A und schließlich selbst Amtschef I (s. o. Rz. 69), den Beschuldigten in einer eidesstattlichen Versicherung vom 20. 12. 1945 schon für einen Zeitpunkt in der zweiten Hälfte des Jahres 1941 als den "damaligen Amtschef I des RSHA und Vertreter des Chefs der Sicherheitspolizei" bezeichnet hat (vgl. Bl. 243 d. A.).

bb) Juni bis Dezember 1942

83 Aus der Zeit nach dem Tode Heydrichs (Juni 1942) bis zum Dienstantritt seines Nachfolgers Dr. Kaltenbrunner (Januar 1943) ist ebenfalls kein Erlaß bekannt, mit dem der Beschuldigte beauftragt worden wäre, die Geschäfte des CdSSD zu übernehmen. Dennoch haben weitere Zeugen bekundet, daß er der "amtierende stellvertretende Leiter des RSHA" gewesen sei, der das RSHA in dieser Zwischenzeit "kommissarisch geführt" habe (vgl. Steimle, Bl. 467, und Hoßfeld, Bl. 542 d. A.). Ebenso hat der ehemalige Regierungsinspektor im Referat I A 1 Gütschow ausgesagt (vgl. Bl. 5955 d. A.):

"Für uns Sachbearbeiter galt Streckenbach tatsächlich als Stellvertreter des Chefs der Sicherheitspolizei. Das röhrt noch aus der Zeit her, als Ministerialdirektor Dr. Best Amtschef I war. Tatsächlich ist Gruppenführer Streckenbach auch vor Einsetzung des späteren Chefs der Sicherheitspolizei Kaltenbrunner kommissarisch Chef der Sicherheitspolizei gewesen."

Dagegen hat der Beschuldigte erklärt (vgl. Bl. 4761-4762 d. A.):

"Es trifft nicht zu, daß ich nach dem Tode Heydrichs im Juni 1942 das RSHA kommissarisch geleitet habe. Vor seiner Beisetzung wurde Heydrich noch einmal im Prinz-Albrecht-Palais

(83)

aufgebahrt und in der hierbei durchgeführten Abschiedsstunde erklärte Himmler vor den Amtschefs und noch einigen anderen Personen, daß er bis zur Einsetzung eines neuen CdS die Führung der Sicherheitspolizei selbst übernehmen würde. Die Frage seiner Vertretung bei Abwesenheit entschied er so, daß jeder Amtschef ihn für seinen Amtsbereich vertreten solle. Diese Regelung blieb bis zu meinem Ausscheiden bestehen."

Für die Darstellung des Beschuldigten spricht ein Fernschreiben des RFSS vom 22. 9. 1942, in dem es heißt (vgl. Bl. 5987 d. A.):

"Lieber Streckenbach!

Unser lieber Siegert hat sich wieder einmal ganz groß ausgezeichnet. Er hat eine ganze Anzahl Verordnungen bezüglich des Judenvermögens mit ministerieller, gottähnlicher Vollkommenheit, zu denen er in keiner Weise befugt war und bei denen er es nicht der Mühe wert befunden hat, mich irgendwie zu fragen.

Eröffnen Sie ihm noch einmal in einer eindeutigen Form, daß ich persönlich der Chef des Reichssicherheitshauptamtes bin und mir ministerielle Eigenmächtigkeiten ein für allemal verbitte."

(83) Es fällt jedoch auf, daß Himmler hier wiederum den Beschuldigten ersuchte, an Dr. Siegert heranzutreten und ihn zur Ordnung zu rufen. Mit diesem Auftrag und den bereits oben (Rz. 81) behandelten Weisungen, einen Befehl an alle Dienststellen der Sicherheitspolizei herauszugeben, beim Auswärtigen Amt vorstellig zu werden und Verhandlungen mit dem Reichsjustizministerium zu führen, überließ Himmler es dem Beschuldigten, Aufgaben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD zu erfüllen. Auch bei Vorlagen für den RFSS zeichnete der Beschuldigte an Stelle des CdSSD. Das geht aus dem oben Rz. 80, Ziff. 10, zitierten Schreiben des Amtes II vom 19. 11. 1942 hervor. Nach einem Befehl des RFSS vom 26. 8. 1942 sollten "in allen Vorlagen (Entwürfen und Berichten) unter dem Aktenzeichen der Verfasser und die Vorgesetzten, bei denen das Schriftstück bis zur Vorlage beim Reichsführer-SS durchläuft, mit Dienstgrad und Namen" angegeben werden (vgl. Bl. 1178 d. A.). In dem Bericht vom 19. 11. 1942 wurden unter dem Aktenzeichen

"Amtsleiter i. V.: SS-Staf. Dr. Siegert
Gruppenleiter: SS-O'Stubaf. Dr. Bilfinger
Referent: SS-Stubaf. Neifeind"

als Verfasser und Vorgesetzte aufgeführt, während der Beschuldigte i. V. unterzeichnete (s. Bl. 3698 u. 3702 d. A.). Auf den Geschäftsbereichen der Ämter III-VII sind allerdings keine entsprechenden Unterlagen vorhanden. Der Beschuldigte unterzeichnete auch - soweit ersichtlich - keinen der KL-Einweisungsbefehle des Referates IV C 2, die

bis zum Juni 1942 regelmäßig Heydrich zur Unterschrift vorgelegt worden waren (vgl. Bl. 3398 d. A.). Nach allem muß aber davon ausgegangen werden, daß der Beschuldigte im Verhältnis zu den übrigen Amtschefs des RSHA eine Sonderstellung einnahm, die der eines ständigen Vertreters des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD und kommissarischen Leiters des Reichssicherheitshauptamtes weitgehend entsprach.

2. Tätigkeit in unmittelbarem
Zusammenhang mit dem Einsatz
Barbarossa

84 Die vom Beschuldigten im RSHA geleistete Arbeit diente insgesamt auch dem Einsatz Barbarossa. Er hatte die allem anderen vorangehende Aufgabe zu erfüllen, das schlagkräftigste Machtinstrument der nationalsozialistischen Führung, die Sicherheitspolizei und den Sicherheitsdienst, während des Krieges personell funktionsfähig zu halten. Indem er über sein Amt alle Versetzungen, Kommandierungen und Abordnungen zentral vornahm, geeigneten Nachwuchs heranzog und beschleunigt ausbildete, die Leistungen der Beamten und SD-Angehörigen kontrollierte und ihre Disziplin überwachte, schuf er die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Sicherheitspolizei und des SD in den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten. Der Einsatz in Rußland stand dabei eindeutig im Vordergrund, da er rund ein Fünftel des gesamten Personalbestandes in Anspruch nahm (s. o. Rz. 72). Der Beschuldigte löste die personellen Probleme in enger Zusammenarbeit mit Himmler, Heydrich und den Leitern der Fachämter des RSHA (vgl. seine Angaben Bl. 4674-4677 und 4703-4704 d. A.). Die Fachämter verloren ihren Einfluß auf die Personalpolitik allerdings mit der Ausweitung der sicherheitspolizeilichen Einsätze und dem infolgedessen steigenden Kräftemangel, während der Beschuldigte - insbesondere nach dem Tode Heydrichs - zunehmend unabhängig entscheiden konnte (s. den Runderlaß zur Personalpolitik in der Sicherheitspolizei vom 17. 3. 1942

(84) (o. Rz. 64; vgl. ferner S. 11-13 der Interrogation des Dr. W. Hoettl vom 9. 7. 1945 im Sonderband sowie u. a. Steimle, Bl. 467 d. A.). Er handelte dabei auch nach seinen eigenen Angaben ab Ende August 1941 in Kenntnis der Vernichtungsbefehle Hitlers.

85 In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz Barbarossa standen

die Aufstellung der Einsatzgruppen A-D
die Bekanntgabe des Führerbefehls zu Beginn des Rußlandfeldzuges und
die weitere Versorgung der Einsatzdienststellen mit dem notwendigen Personal.

Als Amtschef I war der Beschuldigte für alle vor und während des Einsatzes erforderlichen Personalverfügungen zuständig. Darüber hinaus ist er verdächtig, sich aufgrund besonderen Auftrages auch an der Befehlsausgabe vor dem Einsatz beteiligt zu haben.

a) Aufstellung der Einsatzgruppen A-D

aa) Abordnung des Personals,
Ausrüstung, Organisationsplan,
Besetzung der Kommandostellen

86 Die Aufstellung der Einsatzgruppen A-D oblag im wesentlichen dem Amt I. In dem Bereitstellungsraum Pretzsch - Düben - Bad Schmiedeberg diente die zur Amtsgruppe I B gehörende Grenzpolizeischule in Pretzsch als Zentrale. Wie bereits oben erwähnt, wurde u. a. der gesamte Lehrgang der Anwärter des leitenden Dienstes an der Führerschule der Sicherheitspolizei (s. Rz. 23 u. 70) zu dem bevorstehenden Einsatz abgeordnet und nach Pretzsch verlegt. Dies soll auf Befehl Heydrichs geschehen sein. Der Beschuldigte hat insoweit u. a. erklärt (s. Bl. 3369 d. A.):

"Da die Abstellung der Angehörigen des leitenden Dienstes nach Anordnung von Heydrich erfolgte, kann ich (über) dessen wahre Motive nichts sagen. Ich sah in den Angehörigen des leitenden Dienstes eine sofort zur Verfügung stehende größere Zahl von Leuten, die nicht dem ohnehin überlasteten Exekutivdienst der übrigen Dienststellen der Sipo abgezogen zu werden brauchte."

Die Abordnung wurde jedenfalls vom Beschuldigten selbst bekanntgegeben. So hat der Zeuge Rühl ausgesagt (vgl. Bl. 121 und gleichlautend Bl. 726,

(86) 3288, 4963 d. A.):

"Im Mai 1941 hatten wir uns bei der Führerschule Charlottenburg zu melden. Der damalige Amtschef I, Streckenbach, teilte uns mit, daß unser Studium sofort unterbrochen werden müßte, weil wir für Aufgaben benötigt würden, für die im Augenblick andere nicht zur Verfügung stünden. Wir hätten unsere Angelegenheiten beschleunigt abzuwickeln, da wir in kürzester Frist nach Pretzsch verlegt würden."

Ähnlich hat der Zeuge Ruhrberg bekundet (vgl. Bl. 730 d. A.):

"Eines Tages im Frühjahr 1941 erschien der Leiter der Abteilung I im RSHA und SS-Brigadeführer Streckenbach und hielt vor uns eine Ansprache, in der er zum Ausdruck brachte, daß wir uns nun lange genug vor der Front gedrückt hätten, daß wir nun aber bald zum Einsatz kämen. Kurze Zeit nach der erwähnten Rede Streckenbachs wurde nach meiner Erinnerung die ganze Führerschule aufgelöst und in den Raum Düben/Pretzsch verlegt."

87 Im weiteren Verlauf erschien der Beschuldigte mehrfach in Pretzsch, um dort mit dem Leiter der Grenzpolizeischule Fragen der Unterbringung, Versorgung und Ausrüstung der Einsatzgruppen zu besprechen (vgl. seine Angaben Bl. 4683 d. A.).

- (87) Er wurde dabei in einem Fall von seinem Adjutanten begleitet, der über diesen Besuch u. a. berichtet hat (vgl. zum Broock, Bl. 1557 d. A.):

"Die Angehörigen der Einsatzkommandos waren bei unserer Ankunft bereits angetreten und wurden den Amtschefs von dem Leiter der Grenzpolizeischule gemeldet. Man ging die Front ab und nahm die Ausrüstung der Leute in Augenschein, die bis dahin nur zum Teil feldmarschmäßig eingekleidet waren. Ich kann nicht sagen, ob Heydrich gleichzeitig mit uns in Pretzsch gewesen ist Als wir in Pretzsch waren, mußte ich auf Anordnung von Streckenbach notieren, welche Ausrüstungsgegenstände noch fehlten und geliefert werden mußten, d. h. ich nahm die von der Leitung der Schule in Pretzsch vorbereiteten Listen zur Weiterleitung an die Bekleidungskammer des RSHA entgegen."

- 88 Der Beschuldigte befaßte sich in dieser Zeit auch mit der Beschaffung der notwendigen Kraftfahrzeuge und Fahrer. Dazu hat der damalige Leiter des Referates II D 3 a - Kraftfahrwesen der Sicherheitspolizei - im RSHA, Pradel, ausgesagt (vgl. Bl. 5444 d. A.):

"Vor Beginn des Rußlandfeldzuges wurden in Pretzsch die Einsatzgruppen aufgestellt. Mir war von Streckenbach der Befehl gegeben worden, die Kraftfahrer

(88)

und Kraftfahrzeuge vorzubereiten.

Ich hatte dies, soweit Personalfra-
gen zu treffen waren, in Überein-
stimmung mit dem Personalreferat
zu tun. Auf Weisung von Streckenbach
führte ich die vorbereitenden Ver-
handlungen mit der Stabsführung des
NSKK. Die Verhandlungen hatten die
Frage zum Gegenstand, ob und inwie-
weit das NSKK Kraftfahrer für den
sicherheitspolizeilichen Einsatz in
Rußland abstellen konnte, die not-
dienstverpflichtet werden sollten.

..... Streckenbach setzte sich
dann unmittelbar mit Hühnlein in Ver-
bindung. Streckenbach sagte mir einige
Zeit später, die Sache ginge in Ord-
nung - das NSKK würde mir eine Liste
mit Namen derjenigen Kraftfahrer, die
zum Einsatz kommen sollten, übermitteln.
So geschah es dann auch. Diese Liste
habe ich dem Personalreferat des RSHA
weitergereicht. Das Personalreferat
sprach dann die Notdienstverpflichtung
aus. Streckenbach wollte
mir sogar noch die Notdienstverpflichtung
als solche aufhalsen. Ich konnte mich
aber dagegen erfolgreich mit dem Hinweis
wehren, daß Personalfragen nicht meines
Amtes wären. Streckenbach hat im übrigen
auch den Organisationsbefehl über den
Einsatz in Rußland fertiggestellt. Ob er
einen Sachbearbeiter dazu hatte, kann
ich heute nicht mehr sagen. Den Organi-
sationsbefehl hatte ich selbst gesehen.

- (88) Ich mußte ihn mitzeichnen, soweit kraftfahrzeugtechnische Fragen zur Rede standen."
- 89 Bei dem von Pradel genannten Organisationsbefehl handelte es sich vermutlich um die Einteilung des im Raum Pretzsch versammelten Personals zu den vorgesehenen vier Einsatzgruppen mit ihren Sonder- und Einsatzkommandos, die der Beschuldigte nach Angaben u. a. des Zeugen Dr. Blume selbst in Pretzsch bekannt gab (vgl. Bl. 1154, 458, 2338 u. 4500 d. A.). Dr. Blume leitete zu dieser Zeit bereits die Amtsgruppe I A und war selbst als künftiger Kommandoführer nach Pretzsch abgeordnet (s. o. Rz. 24 u. 61). Der Beschuldigte hat zu der Frage, ob er die Einteilung des Personals in Gruppen und Kommandos vorgenommen oder bekanntgegeben habe, erklärt (vgl. Bl. 4683-4685 d. A.):
- "Das glaube ich nicht, denn die Einteilung ist ja schon in meinem Amt schriftlich ausgearbeitet worden und den einzelnen Angehörigen in der Form bekanntgegeben worden, daß ihnen aufgetragen wurde, sich an einer bestimmten Stelle zu melden. Ich möchte sogar annehmen, daß ein Angehöriger meines Amtes mit entsprechenden Listen für längere Zeit in Pretzsch stationiert war. Im übrigen ist die Zusammenstellung der Gruppen und Kommandos nicht gleich mit den ersten personellen Verfügungen beendet gewesen. Es hat buchstäblich bis zum Tage des Abrückens einen

(89)

ständigen Wechsel des Personals gegeben, so daß die ursprünglichen Listen zum Zeitpunkt des Abrückens schon gar nicht mehr stimmten.

..... Die Besetzung der Einsatzgruppenstäbe und der Einsatzkommandoführungen ist in Berlin zwischen Heydrich und Himmler festgelegt worden. Darüber hinaus haben die Einsatzgruppenchefs und zum Teil auch die Einsatzkommandoführer sofort starken Einfluß auf die Besetzung ihrer Stäbe und der Kommandos genommen. Der Spielraum, der dem Amt I noch in der Stellenbesetzung blieb, war daher ganz klein. Wenn überhaupt, dann könnte ich höchstens in Pretzsch noch einmal die Stellenbesetzung verlesen haben."

Bei einer anderen Vernehmung hat der Beschuldigte allerdings eingeräumt, daß die Vorschlagsliste für das leitende Personal der Einsatzgruppen von ihm stammte (s. dazu o. Rz. 67 und Bl. 3372, 3373 u. 3376 d.A.).

90

Kurz vor Beginn des Rußlandfeldzuges erschien der Beschuldigte schließlich gemeinsam mit dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD zu einer Besichtigung der Einsatzgruppen, die in Form eines militärischen Appells stattfand (vgl. Bl. 3366, 3374-3375 u. 4691 d. A.).

bb) Kenntnis des künftigen
Einsatzgebietes

91 Der Beschuldigte behauptet, zunächst nicht einmal das räumliche Ziel des Einsatzes, den er in Pretzsch vorbereitete, gekannt zu haben. Vom tatsächlichen Ausbruch des Rußlandkrieges sei er genau so überrascht worden, wie die meisten anderen (vgl. Bl. 131-132, 249, 298-300, 920-922, 2335, 4465-3366, 4518-4519 u. 4681-4686 d.A.). Er hat u. a. angegeben (s. Bl. 4681 d. A.):

"Die Einsatzgruppen für das "Unternehmen Barbarossa" gingen in ihrem Stamm auf Einsatzkommandos zurück, die schon früher zu anderen Zwecken in der Grenzpolizeischule Pretzsch zusammengezogen waren. Es waren Einsatzkommandos, die im Rahmen des Unternehmens "Seelöwe" eingesetzt werden sollten. Wann allerdings diese Kommandos aufgestellt worden sind, weiß ich nicht mehr. Es war jedenfalls schon sehr früh, ich möchte sagen, zu Beginn des Jahres 1941. Von diesen Kommandos wurde zunächst noch ein Teil abgezogen, der für den Balkanfeldzug abgeordnet wurde. Verhältnismäßig spät, nach meiner Erinnerung im April 1941, erhielt ich den Auftrag, die in den Einsatzkommandos in Pretzsch vorhandenen englisch sprechenden Kräfte durch russisch sprechende zu ersetzen. Das war der erste Hinweis auf die Möglichkeit eines Einsatzes gegen Rußland.

- (91) Ich glaube, es war erst Anfang Mai 1941, als die Aufstellung einer größeren Zahl von Einsatzkommandos befohlen wurde. Es waren drei Einsatzgruppen zu je drei bis vier Kommandos vorgesehen. Etwas später wurde dann noch die Aufstellung einer vierten Einsatzgruppe verfügt."
- 92 Demgegenüber hat der damalige Vertreter des Amtschefs VI im RSHA und spätere Führer des Einsatzkommandos 9 der Einsatzgruppe B, Dr. Filbert, ausgesagt (vgl. Bl. 727-728 u. ferner Bl. 323 u. 2329 d. A.):

"Vor Ausbruch des Rußlandfeldzuges war ich im Amt VI des RSHA tätig. Eines Tages, es war im Frühjahr 1941, wurde ich zu einer Besprechung in kleinerem Kreis zu Heydrich befohlen. Bei dieser Besprechung eröffnete uns Heydrich, daß Hitler sich entschlossen habe, in Rußland einzumarschieren, und es wurde sodann auch davon gesprochen, daß mit und zwischen den drei Marschsäulen, die nach Rußland vorrücken sollten, und zwar auf den Rollbahnen, auch Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD den Vormarsch antreten sollten. An der Besprechung bei Heydrich nahmen nur Angehörige des RSHA teil, die in irgend einer Form mit der Vorbereitung des Einsatzes der Sicherheitspolizei sachlich irgendwie zu tun hatten.

(92)

Außer mir nahmen an dieser Besprechung der Gruppenführer Streckenbach (Amt I) und der Gruppenführer Müller (Amt IV) teil. Heydrich erwähnte bei dieser Gelegenheit mit keinem Wort, daß es die künftige Aufgabe der Einsatzgruppen u. a. sein würde, die jüdische Bevölkerung in Rußland zu liquidieren. Vielmehr stellte er diesen Einsatz als einen rein militärischen dar. Vor allem war im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in Rußland zu erwarten, daß sich zwischen den vorrückenden Heeressäulen versprengte russische Truppen sammeln würden, die im Verein mit Partisanen eine erhebliche Gefahr für die Truppe darstellen würden. Der Ausdruck 'Partisanen' war mir persönlich damals auf Grund meiner Tätigkeit im Amt VI (Auslandsnachrichtendienst) und der damit verbundenen Forschung über die Eigenarten der russischen Kriegsführung bekannt. Im Verlaufe der Besprechung meldeten sich Streckenbach und Müller freiwillig zu diesem bevorstehenden Einsatz, und auch ich hatte keine Bedenken, mich ebenfalls zu melden."

Nach weiteren Angaben Dr. Filbert's (Bl. 323 u. 2329 d. A.) hielt der CdSSD diese Amtschefbesprechung im März 1941 ab, bevor er die Verhandlungen mit dem Generalquartiermeister Wagner aufnahm, die zu der Vereinbarung über den Einsatz der Sicherheitspolizei im Verbande des Heeres vom 26. 3. 1941 führten (s. o. Rz. 18).

- 93 Sodann hat der spätere Führer des SK I a, Dr. Sandberger, u. a. angegeben (vgl. Bl. 4226-4227 u. 114 d. A.):

"Es kann etwa im Frühjahr 1941 gewesen sein, als ich von dem damaligen Chef des Amtes I des RSHA - Streckenbach - anlässlich einer persönlichen Unterredung davon erfuhr, daß noch im Jahre 1941 eine kriegerische Auseinandersetzung mit der Sowjetunion bevorstehe bzw. möglich sei. Streckenbach gab mir diese Auskunft zur Begründung dafür, daß er nicht in der Lage sei, einem Versetzungsgesuch von mir stattzugeben. Auf nähere Einzelheiten ging Streckenbach doch damals nicht ein.

Es kann Ende Mai/Anfang Juni 1941 gewesen sein, als mich im RSHA in Berlin der Befehl erreichte, mich zur Grenzpolizeischule in Pretzsch zu begeben und mich dort zur Durchführung einer Sonderaufgabe zu melden."

- 94 Vor allem hat aber der bereits zitierte Referent für das Kraftfahrwesen der Sicherheitspolizei, Pradel, bekundet (vgl. Bl. 5445-5446 d. A.):

"Schon im Januar 1941 fand bei Streckenbach eine Besprechung statt, bei welcher etwa 15 - 20 Personen versammelt waren. Ich weiß sicher, daß Lutter vom Waffenwesen, Walter von der Nachrichtenabteilung und auch ich da waren. Streckenbach eröffnete die Verhandlung mit den Sätzen:

(94)

'Es handelt sich um einen Großeinsatz in weiten Räumen'. Gegenstand der Besprechung war die Organisation der Einsatzgruppen, die sich im Rücken der kämpfenden Truppen mit nach vorn bewegen sollten. Es war die großräumige Planung in personeller und technischer Sicht. Nach Abschluß der Besprechung ging jeder getrennt an seine Aufgabe. Ich sprach Streckenbach nochmals an. Ich sagte ihm, daß ich ahne, es würde sich um einen Einsatz in Rußland handeln und daß ich nicht wisse, woher ich die Kraftfahrzeuge nehmen solle. Als ich ihm das sagte, antwortete er lediglich, ich solle diese Fahrzeuge bei der Wehrmacht anfordern. Ich entgegnete ihm, daß mich die Wehrmachtoffiziere wegschicken würden, wenn ich mit der Bezeichnung käme, 'Einsatz in großen Räumen'. Er sagte mir daraufhin, ich sollte mich auf den Befehl 'Barbarossa' berufen. Als ich dann zum Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrzeugwesen der Wehrmacht kam, und dort zu einem Major Pruschke verwiesen wurde, fiel jener fast vom Stuhl, als ich ihm sagte, ich käme wegen des Befehls Barbarossa. Er war restlos erschüttert, daß ich das wußte. Er lehnte ab, Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen, weil die Wehrmacht keine hatte. Ich wußte von Streckenbach, daß zwischen dem OKH und Heydrich ein Abkommen über den sicherheitspolizeilichen Einsatz im Bereich der Wehrmacht bestand, und machte den Major darauf aufmerksam,

(94)

er blieb aber bei seiner Ablehnung. Als ich daraufhin Streckenbach persönlich die so entstandene Lage vortrug, entschied Streckenbach, daß die Fahrzeuge bei den Stapodienststellen im Reich abzuziehen seien. Er setzte noch hinzu, daß eine Ergänzung der Kraftfahrzeuge später erfolgen solle."

Der damalige Leiter des Referates II D 4 (Waffenwesen), Lutter, ist 1963 verstorben (s. Bl. 5458 d. A.). Walter, damals Leiter des Referates II D 2 (Fernschreib- und Fernsprechwesen), ist zu der von Pradel bezeugten Besprechung noch nicht gehört worden (vgl. Bl. 5491-5494, 5498-5502, 5503-5507 d. A.).

95

Es erscheint nicht als ausgeschlossen, daß der Beschuldigte den "Einsatz Barbarossa" schon ab Januar 1941 vorbereiten ließ, da Hitler die Weisung Nr. 21 am 18. 12. 1940 herausgab und darin befahl, Vorbereitungen, die eine längere Anlaufzeit benötigten, sofort in Angriff zu nehmen und bis zum 15. 5. 1941 abzuschließen (s. o. Rz. 16). Die Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21 wurden allerdings erst am 13. 3. 1941 erlassen. Anschließend verhandelte Heydrich mit dem OKH über den Einsatz der Sicherheitspolizei in den rückwärtigen Armee- und Heeresgebieten. Falls der Beschuldigte den Zeugen Pradel schon bei der ersten Erörterung des kommenden Einsatzes auf das am 26. 3. 1941 schriftlich festgelegte Abkommen mit dem OKH hinwies, könnte die genannte Besprechung frühestens Ende März 1941 abgehalten worden sein. Nach den Aussagen des Zeugen Dr. Filbert,

(95) Dr. Sandberger und Pradel wußte der Beschuldigte jedenfalls von Anfang an, wo der befohlene Einsatz stattfinden sollte. Da die Einsatzgruppen A-D bei Beginn des Rußlandfeldzuges sofort abmarschieren konnten (s. o. Rz. 24) dürfte ihm auch der von Hitler bereits im April 1941 festgelegte Tag des Angriffs auf die Sowjet-Union annähernd bekannt gewesen sein.

cc) Kenntnis der Sonderaufgaben

- 96 Es ist kein Beweis dafür vorhanden, daß der Beschuldigte schon bei der personellen und technischen Vorbereitung des "Einsatzes Barbarossa" genau wußte, welchen Befehl die Einsatzgruppen A-D und die in den besetzten Ostgebieten zu errichtenden stationären Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD hinsichtlich der Funktionäre der KPdSU, der sowjetischen Intelligenz und der jüdischen Bevölkerung Rußlands bekommen würden. Als ehemaligen Leiter der Geheimen Staatspolizei in Hamburg (1933-1939) und früheren Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD für den Wehrkreis X (1938/1939) war ihm aber bekannt, daß gerade die Kommunisten zu den von der damaligen Sicherheitspolizei besonders rücksichtslos bekämpften "Reichs- und Staatsfeinden" gehörten.
- 97 Für das Reichsgebiet hatte Heydrich zudem bereits am 3. 9. 1939 die "Sonderbehandlung" eingeführt. Er übermittelte den Leitern der Staatspolizeistellen nämlich an diesem Tage einen Erlaß über die "Grundsätze der inneren Staatssicherung während des Krieges", mit dem er ankündigte, daß von

nun an "auf höhere Weisung brutale Liquidierung solcher Elemente" erfolgen werde, die es unternehmen, den Kampfwillen des Volkes zu zersetzen. "Zur Beseitigung aller Mißverständnisse" führte er in einem weiteren Erlaß vom 20. 9. 1939 aus (vgl. Bl. 5046-5048, 5053 u. 5049-5052):

"Bei den Fällen , welche einer Sonderbehandlung zugeführt werden müssen handelt es sich um solche Sachverhalte, die hinsichtlich ihrer Verwerflichkeit, ihrer Gefährlichkeit oder ihrer propagandistischen Auswirkung geeignet sind, ohne Ansehung der Personen durch rücksichtsloses Vorgehen (nämlich durch Exekution) ausgemerzt zu werden. Solche Fälle sind z. B. Sabotageversuche, Aufwiegelung oder Zersetzung von Heeresangehörigen oder eines größeren Personenkreises, Hamsterei in großen Mengen, aktive kommunistische oder marxistische Betätigung usw. ... "

- 98 Darüber hinaus hatte die Sicherheitspolizei schon bei ihrem Einsatz in Polen allgemeine Exekutionsbefehle für bestimmte Personengruppen erhalten und durchgeführt (vgl. dazu u. a. die Protokolle über die Amtschefbesprechungen im Hauptamt Sicherheitspolizei, Bl. 1690, 1714, 1689, 1712 u. 1723 d. A.; Anlagen zum Groscurth-Tagebuch Bl. 14-15, 6 u. 2-3 im Sonderband D, Langhäuser, Bl. 4983-4984, Tagesberichte des Sonderreferates "Unternehmen Tannenberg", Sonderband C). Die Wehrmacht hatte

(98) damals noch versucht, diese Exekutionen zu verhindern (vgl. u. a. Bl. 3446, 1304-1305, 1017, 1720 sowie 2453 u. 3447-3448 d. A.). Hitler erklärte dann aber die Befugnis des Oberbefehlshabers des Heeres zur Ausübung der vollziehenden Gewalt in den eroberten polnischen Gebieten bereits mit Ablauf des 25. 10. 1939. für erloschen (vgl. Broszat, US-Polenpolitik 1939-1945, S. 26-31; s. auch Bl. 1693-1694, 1704, 1718 u. 1722 d. A.). Der Oberbefehlshaber Ost meldete daraufhin im November 1939, die Truppe lehne es ab, "mit den Greuelhandlungen der Sicherheitspolizei identifiziert zu werden" und wolle mit den "fast ausschließlich als Exekutionskommandos arbeitenden Einsatzgruppen" nicht zusammengehen (vgl. Bl. 19 der Anlagen zum Groscurth-Tagebuch, Sonderband D). Weiter stellte er in einer Vortragsnotiz für den Oberbefehlshaber des Heeres vom 6. 2. 1940 fest (vgl. Bl. 2467 d. A.):

"Es ist abwegig, einige 10.000 Juden und Polen, so wie es augenblicklich geschieht, abzuschlachten; denn damit werden angesichts der Masse der Bevölkerung weder die polnische Staatsidee totgeschlagen noch die Juden beseitigt."

Dazu führte er noch aus (vgl. Bl. 2471 d. A.):

"Die Ansicht, man könne das polnische Volk mit Terror einschüchtern und am Boden halten, wird sich bestimmt als falsch erweisen. Dafür ist die Leidensfähigkeit des Volkes viel zu groß:

(98)

Die Truppe hat in den letzten Monaten etwa 100 Erschießungen nach standrechtlicher Verurteilung in der Hauptsache wegen Waffenbesitz und Sabotage vorgenommen. Die polnische Bevölkerung hält dies für unser gutes Recht und findet sich damit ab. Dagegen wird sie sich mit allen Mitteln gegen alle verbrecherischen Grausamkeiten, Mißhandlungen und Plünderungen, wie sie von SS, Polizei und Verwaltung begangen werden, zur Wehr setzen.

99

Schließlich hatte sich auch Heydrich mit dem durch die Exekutionen hervorgerufenen Widerstand der Wehrmacht beschäftigt. In einem Vermerk für den RFSS schrieb er am 2. 7. 1940 (vgl. Bl. 806-807 d. A.):

"Das Zusammenarbeiten mit der Truppe unterhalb der Stäbe und in vielen Fällen auch mit den verschiedenen Stäben des Heeres war im allgemeinen gut; lediglich über grundsätzliche Fragen der Staatsfeindbekämpfung bestand in vielen Fällen bei den höheren Befehlshabern des Heeres eine grundsätzlich andere Auffassung. Diese Auffassung, die zum großen Teil aus Unkenntnis der weltanschaulichen Gegnerlage entstand, verursachte dann Reibungen und Gegenweisungen gegen die

(99) vom Reichsführer-SS nach den Weisungen des Führers sowie des Generalfeldmarschalls durchgeführte politische Tätigkeit.

Während bis zum polnischen Einsatz diese Schwierigkeiten im allgemeinen durch persönliche Fühlungnahme und Aufklärung zu meistern waren, bestand diese Möglichkeit beim polnischen Einsatz nicht. Ursache lag jedoch hier darin, daß die Weisungen, nach denen der polizeiliche Einsatz handelte, außerordentlich radikal waren (z. B. Liquidierungsbefehl für zahlreiche polnische Führungskreise, der in die Tausende ging), daß den gesamten führenden Heeresbefehlsstellen und selbstverständlich auch ihren Stabsmitgliedern dieser Befehl nicht mitgeteilt werden konnte, so daß nach außen hin das Handeln der Polizei und SS als willkürliche, brutale Eigenmächtigkeit in Erscheinung trat."

100 Der Beschuldigte war am Einsatz der Sicherheitspolizei in Polen selbst aktiv beteiligt gewesen. Er führte seinerzeit die Einsatzgruppe I und war anschließend Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete (s. o. Rz. 9). Der in dem Vermerk vom 2. 7. 1940 erwähnte Liquidierungsbefehl muß ihm daher bekannt gewesen sein. Er bestreitet zwar, diesen Befehl gesehen zu haben (vgl. Bl. 1078 d. A.). Andererseits hat er aber angegeben, Heydrich habe während des Polenfeldzuges in Krakau ihm gegenüber heftig gerügt, daß die Einsatzgruppe I nicht von

(100) der befohlenen Möglichkeit der Exekution Gebrauch mache (vgl. Bl. 4572-4617 d. A.). Ferner hat der Beschuldigte die Vortragsnotiz des Oberbefehlshabers Ost vom 6. 2. 1940 im großen und ganzen als richtig bezeichnet, wenn er auch meint, daß die Sicherheitspolizei an den Verbrechen nicht beteiligt gewesen sei (vgl. Bl. 361-363 d. A.). Bei der Vorbereitung des "Einsatzes Barbarossa" mußte er daher schon nach seinen eigenen Erlebnissen in Polen wissen, daß die russische Bevölkerung in den künftig besetzten Gebieten nicht nach den Regeln des Völkerrechts behandelt werden würde, da ihm als Amtschef im RSHA und nächstem Mitarbeiter Heydrich's zwangsläufig auch bekannt war, daß die der Politik in den polnischen Gebieten zugrunde liegende Menschenverachtung nur noch durch den im Schlagwort vom "jüdisch-bolschewistischen Untermenschen" gipfelnden Haß übertrffen wurde, den die nationalsozialistischen Führer gegen große Teile der russischen Bevölkerung hegten und schürten.

Durch sein Abkommen mit dem OKH vom 26. 3. 1941 hatte Heydrich außerdem sofort sichergestellt, daß es in Rußland nicht erneut zu Differenzen mit den Befehlshabern des Heeres kommen konnte; denn darin wurde eindeutig festgelegt, es handele sich um die Durchführung besonderer sicherheitspolizeilicher Aufgaben außerhalb der Truppe, in deren Rahmen die Sonderkommandos und Einsatzkommandos berechtigt seien, in eigener Verantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung Exekutivmaßnahmen zu treffen (s. o. Rz. 18). Für den Einsatz in der Sowjet-Union waren danach wiederum "außerordentlich radikale Weisungen" zu erwarten, die mindestens einen Liquidierungsbefehl hinsichtlich der "Führungs-

(100) kzeise", nunmehr der sowjetischen, umfaßten. Unter diesen Umständen konnte der Beschuldigte die Einsatzgruppen A-D nur aufstellen, wenn er gleichzeitig in Kauf nahm, daß diese Einheiten in Rußland jedenfalls aus politischen Gründen Menschen töten würden.

b) Bekanntgabe des Führerbefehls

aa) Feststellungen im Einsatzgruppenprozeß

- 101 Der Befehl, alle Funktionäre der KPdSU und die gesamte jüdische Bevölkerung der neu besetzten Gebiete zu töten, wurden den Führern der Einsatzgruppen A-D - wie bereits oben Rz. 31 erwähnt - nicht schriftlich, sondern mündlich gegeben. Insoweit stimmen die Angaben der Beteiligten überein. Nach den bisher vorliegenden Aussagen steht jedoch nicht fest, wer den Befehl übermittelte.
- 102 Die näheren Umstände der Befehlsausgabe wurden schon 1947 und 1948 im sogenannten Einsatzgruppenprozeß (Fall IX der amerikanischen Anklagebehörde, auch als Ohlendorf-Prozeß bezeichnet) in Nürnberg untersucht. In diesem Strafverfahren wurden 22 ehemalige Angehörige der Einsatzgruppen A-D abgeurteilt. Der US-Militärgerichtshof Nr. II führte am 8. 4. 1948 in seiner Urteilsbegründung u. a. aus (vgl. Sonderband L, S. 6858):

"In streng geheimen Besprechungen in Pretzsch und Düben in Sachsen im Mai 1941 wurden die Einsatzgruppen - und Einsatzkommandoführer von Heydrich, dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, und Streckenbach, dem Personalchef des RSHA, bezüglich ihrer Aufgabe

instruiert, und sie wurden mit dem berüchtigten Führerbefehl bekannt gemacht, um den herum sich dieser außerordentliche Fall aufbaut.....

.....

- 103 Diese Feststellungen beruhten in erster Linie auf den Angaben der früheren Gruppen- und Kommandoführer Ohlendorf, Blobel, Dr. Blume, Nosske und Dr. Sandberger, die im Laufe des Verfahrens vor dem US-Militärgerichtshof Nr. II unter Eid als Zeugen in eigener Sache ausgesagt hatten (vgl. Bl. 680-713, 2625-2661, 2662-2678, 2822-2845, 3066-3088 und 2690-2715 d. A.). Danach wurde der Vernichtungsbefehl Hitlers von dem Beschuldigten wenige Tage vor Beginn des Rußlandfeldzuges in Pretzsch bekanntgegeben und begründet.
- 104 Ohlendorf und Blobel sind im Einsatzgruppenprozeß zum Tode verurteilt und später hingerichtet worden. Dr. Blume, Nosske und Dr. Sandberger - im Fall IX ebenfalls zum Tode oder lebenslangem Freiheitsentzug verurteilt, dann aber begnadigt - stehen noch als Zeugen zur Verfügung. Sie sind allerdings von ihren Aussagen vor dem US-Militärgerichtshof Nr. II nach der Rückkehr des Beschuldigten aus der russischen Gefangenschaft teilweise abgerückt.

bb) Einlassung des Beschuldigten

- 105 Der Beschuldigte bestreitet, den Führerbefehl übermittelt zu haben (vgl. Bl. 129-132, 148, 248-262, 297-306, 918-922, 2029-2031, 2235-2237, 3364-3381, 4513-4524 und 4687-4693 d. A.). Er hat u. a. erklärt (s. Bl. 4687-4688 d. A.):

"Die Angaben Ohlendorfs und eines Teiles seiner Mitangeklagten in Nürnberg sind unzutreffend, sie sind nach meinen bisherigen Feststellungen vermutlich aus taktischen Gründen von ihm gemacht worden. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, daß ein anderer Teil seiner Mitangeklagten, die ebenfalls Kommandoführer waren, die Aussage Ohlendorfs in Nürnberg bestritten haben. Ich kann jedenfalls zu dieser mir nun immer wieder gemachten Vorhaltung erklären, daß sie unzutreffend ist. Ich habe den Befehl zur Judenerschießung nach Pretzsch nicht überbracht, es wäre auch unlogisch, denn ich wäre dafür gar nicht zuständig gewesen. Der vielleicht zuständige Fachamtschef aber soll dabeigewesen sein?"

- 106 Der Beschuldigte hat weiter angegeben (vgl. Bl. 3366-3367 d. A.):

"Ich bin bei keiner Besprechung zugegen gewesen, in der an die Einsatzgruppenchefs und Einsatzkommandoführer Einzelbefehle über ihren Einsatz erteilt wurden.

(106)

Ich erinnere mich lediglich an eine allgemeine Besprechung im RSHA, die Heydrich veranstaltete, in der er einen Vortrag über die Notwendigkeit des Rußlandfeldzuges hielt und die damit verbundenen strategischen und politischen Ziele erwähnte. Auch an dieser Besprechung habe ich nicht bis zum Ende teilgenommen.

..... Mein Dienstzimmer lag in der Nähe des Besprechungsraumes und die Einsatzgruppenchefs und Einsatzkommandoführer hatten schon vor der Besprechung sich bei mir angemeldet, um die Anwesenheit im RSHA zu benutzen, personelle Wünsche mit mir zu erörtern. Wenn ich die ganze Besprechung bis zum Schluß mitgemacht hätte, würde die Zeit zur Durchführung dieser vielen Rücksprachen nicht ausgereicht haben.

..... Ich weiß nicht, ob ich den ganzen Vortrag Heydrichs gehört habe. Es ist durchaus möglich, daß ich das Zimmer schon während seines Vortrages verlassen habe, genau so wie auch andere Teilnehmer, die die Besprechung zumindest vorübergehend verließen, z. B. diejenigen, die sich mit mir unterhalten wollten. Bei der sonst üblichen Disziplin im Hause war in diesem Falle ein vorzeitiges Verlassen nichts Ungewöhnliches, umso mehr, als die Zusammenkunft einen mehr zwanglosen Charakter hatte".

107 Darüber hinaus hat der Beschuldigte vorgetragen, daß er von dem Befehl zur Vernichtung der jüdischen Bevölkerung Rußlands erst Ende August 1941 Kenntnis erlangt habe. Insoweit hat er u. a. ausgesagt (vgl. Bl. 129-130 d. A.):

"Von der Existenz dieser Befehle und ihrer Befolgung habe ich zum ersten Male im Hochsommer 1941 erfahren. Mich suchte ein Kriminalsekretär, der einer Einsatzgruppe angehörte, auf. An den Namen dieses Beamten kann ich mich im Augenblick nicht erinnern. Der Beamte war praktisch von seiner Einheit desertiert, weil er nicht mehr solche Befehle ausführen wollte. Er berichtete mir die ersten Einzelheiten über die Judenvernichtung. Ich habe gegen den Mann kein Verfahren eingeleitet, sondern ihn krankheitshalber in ein Sanatorium bringen lassen.

Wenige Tage danach kam Herr Schulz zu mir. Auch er war den Einsatzgruppen zugeteilt worden und berichtete mir nun mehrere Einzelheiten über deren Tätigkeit. Er bat mich dringend, ich möchte mich für seine Ablösung verwenden. Ich mußte ihn zunächst wieder zu seiner Einheit zurückschicken, habe aber ganz kurz danach bewirkt, daß er anderweitig verwendet wurde.

(107)

Diese beiden Berichte waren das erste, was ich überhaupt über die Existenz eines Befehls zur Judenvernichtung und seine Ausführung erfahren habe.

Ich habe mich aus diesem Anlaß mit dem damaligen Chef der Sicherheitspolizei, Heydrich, in Verbindung gesetzt, um auf die m. E. unausbleiblichen Folgen dieses Befehls hinzuweisen. Heydrich, der sonst keinen Widerspruch duldet, nahm meinen Einspruch aber ruhig auf, erklärte nur kategorisch, daß weder er noch sonst jemand den Befehl abändern könne, es handle sich um einen persönlichen Befehl Hitlers, der auf diese Art und Weise das Judenproblem in Mitteleuropa im Zusammenhang mit dem Kriege endgültig lösen wolle."

108

Die Behauptung, Ohlendorf habe ihn im Einsatzgruppenprozeß aus taktischen Gründen zu Unrecht belastet, ist von dem Beschuldigten zunächst wie folgt begründet worden (vgl. Bl. 129 u. 132 d. A.):

"Vorab bemerke ich, daß die Befehle zur Judenvernichtung nicht über das RSHA gelaufen sind. Sie sind vielmehr vom Reichsführer-SS (Himmler) über die höheren SS- und Polizeiführer an die Einsatzgruppen gelangt. Diese höheren SS- und Polizeiführer waren nicht dem RSHA unterstellt. Die Befehle sind übrigens erst nach dem Ausrücken der Einsatzkommandos im Laufe des Feldzuges übermittelt worden. (Bl. 132)

(108)

Mir ist während meiner Kriegsgefangenschaft nie vorgeworfen worden, daß ich für die den Einsatzgruppen befohlene Tätigkeit der Judenvernichtung und für die Entstehung und Übermittlung der Befehle verantwortlich sei. Entstehung und Dienstweg der Befehle waren in der Sowjet-Union - offenbar im Gegensatz zur Situation im Ohlendorf-Prozeß - bekannt, und zwar durch die Angaben des höheren SS- und Polizeiführers im Bereich der Heeresgruppe Nord, Jäckeln, der dann in der Sowjet-Union hingerichtet worden ist.

Die Angeklagten des Ohlendorf-Prozesses, insbesondere Ohlendorf selbst, sind bei ihren Angaben über den Befehl und seine Übermittlung offenbar davon ausgegangen, daß ich als tot galt, daß mir also eine Belastung nicht mehr schaden könne. Ohlendorf dürfte mich aus folgenden Gründen vorgeschoben haben:

"1. Ich galt als tot.

2. Der Hinweis darauf, daß die Befehle durch die höheren SS- und Polizeiführer gelau-
fen waren, hätte einen Mitge-
fangenen gefährden können.

3. Er wollte damit offenbar den Vorwurf entkräften, er habe den Befehl an die übrigen Ein-
satzgruppenleiter weitergegeben,
sei also in höherem Maße verant-
wortlich als die übrigen."

109 Bei einer späteren Vernehmung hat der Beschuldigte dann allerdings weniger bestimmt erklärt (vgl. Bl. 4688-4689 d. A.):

"Die Einzelheiten der Überlegungen (im Einsatzgruppenprozeß) kenne ich natürlich nicht, aber es hat sicher eine Rolle gespielt, daß ich zu der damaligen Zeit als tot galt, während man der Auffassung war, daß Müller noch am Leben sei.

Mir ist nicht bekannt, wer den Befehl übermittelte und wie der Befehl überhaupt übermittelt worden ist. Ich glaube, daß darüber letzte Klarheit bis heute nicht besteht. Ich persönlich bin der Meinung, daß der Befehl von Hitler an Himmler gegeben wurde, der ihn über die Höheren SS- und Polizeiführer an die in Rußland eingesetzten Einheiten weitergab. Ich habe mich im Jahre 1946 nur einmal ganz kurz mit dem SS-Obergruppenführer Jeckeln unterhalten können. Er hat mir damals diese Vermutung in etwa bestätigt.

..... Ich sagte schon, daß ich Jeckeln nur ganz kurz sprechen konnte, als ich in Rußland in ein Lazarett eingeliefert wurde und Jeckeln dieselbe Zelle im gleichen Augenblick verließ. Ich konnte ihm also in der Eile nur diese eine mich dringend interessierende Frage stellen. Er nickte mir im Hinausgehen zu und sagte dem Sinne nach: "Ja, so ist es ungefähr gewesen."
..... (4689).....

Ich habe sinngemäß gefragt:
"Woher stammt der Befehl zur
Judenerschießung? Ist er von
Himmler an Sie erteilt und dann
an die Polizeiformationen weiter-
gegeben?" Mich interessierte die-
ser Punkt deswegen so sehr,
weil damals die ersten allgemei-
nen Vernehmungen stattgefunden
hatten, in denen auch die Frage
nach der Ausgabe des Judenerschies-
sungsbefehls gestellt war."

cc) Beweislage

110 Auch der ehemalige Kommandoführer Nosske behauptet jetzt, der Beschuldigte sei 1947 aus taktischen Gründen belastet worden. Ohlendorf habe nämlich darlegen wollen, daß von vornherein befohlen gewesen sei, alle Juden zu töten, obwohl man diesen Befehl, wie auch er, Nosske, nunmehr zu wissen glaube, erst wesentlich später erteilt habe. Auf diese Verteidigungslinie habe Ohlendorf dann auch seine Mitangeklagten festgelegt (vgl. Bl. 2199-2217 und 3043-3046 d. A.; s. dazu ferner die Vermerke Bl. 803, 803 R d. A.). Wörtlich hat Nosske u. a. angegeben (s. Bl. 2216 d. A.):

"Ohlendorf brauchte einen Befehlshaber vom ersten Tage des Einsatzes an, um mit dem Befehlsnotstand operieren zu können. Weshalb Ohlendorf nicht Heydrich oder den Amtschef IV, Müller, sondern Streckenbach als Befehlgeber bezeichnet hat, weiß ich

nicht. Darüber kann man nur Vermutungen anstellen. Um seine Darstellung lückenlos und glaubhaft zu machen, hat sich Ohlendorf vorwiegend auf Männer berufen, von denen er wußte oder glaubte, daß sie tot waren. Im Falle Heydrichs, der auch tot war, konnte für Ohlendorf aber die nicht abzusehende Möglichkeit bestehen, daß Heydrich, wie stets üblich, von Führern seines Stabes begleitet, regelmäßig ein Protokoll anfertigen ließ, welches hätte ergeben können, daß Heydrich nichts von einem unterschiedlosen Tötungsbefehl gesagt hatte."

- III Die von dem Beschuldigten und von Nosske für eine falsche Aussage Ohlendorfs angeführten Gründe sind jedoch nicht stichhaltig. Nach einem erst kürzlich von der Sowjet-Union zur Verfügung gestellten Dokument steht fest, daß der Chef der Sicherheitspolizei und des SD am 17. 6. 1941 in Berlin eine Dienstbesprechung abhielt, bei der er den kommenden Einsatz in Rußland und Maßnahmen gegen die dort lebende jüdische Bevölkerung erörterte. Heydrich unterzeichnete nämlich am 29. 6. 1941 ein Fernschreiben an die Chefs der Einsatzgruppen A-D, in dem es hieß (vgl. Bl. 6194-6195 d. A.):

"Unter Bezug auf meine bereits am 17. VI. in Berlin gemachten mündlichen Ausführungen bringe ich in Erinnerung:

(III)

1) den Selbstreinigungsbestrebungen antikommunistischer oder anti-jüdischer Kreise in den neu zu besetzenden Gebieten ist kein Hindernis zu bereiten. Sie sind im Gegenteil, allerdings spurlos auszulösen, zu intensivieren, wenn erforderlich und in die richtigen Bahnen zu lenken, ohne daß sich diese örtlichen "Selbstschutzkreise" später auf Anordnungen oder gegebene politische Zusicherungen berufen können.

Da ein solches Vorgehen nur innerhalb der ersten Zeit der militärischen Besetzung aus nahe liegenden Gründen möglich ist, haben die Einsatzgruppen- und-kommandos der SP und des SD im Benehmen mit den militärischen Dienststellen möglichst bestrebt zu sein, raschestens in die neu besetzten Gebiete wenigstens mit einem Vorkommando einzurücken, damit sie das Erforderliche veranlassen können.

Zu Leitern solcher Vorkommandos sind nur solche Angehörige der SP und des SD auszusuchen, die über das erforderliche politische Fingerspitzengefühl verfügen.

Die Bildung ständiger Selbstschutzverbände mit zentraler Führung ist zunächst zu vermeiden; an ihrer Stelle sind zweckmäßig örtliche Volkspogrome wie oben dargelegt, auszulösen.

- (111) 2) In diesem Zusammenhang mache ich erneut auf die Berichterstattungspflicht aufmerksam.

Ich vermisste bereits jetzt einen regelmäßigen Eingang dieser Berichte.

Sämtliche Berichte haben an mich persönlich zu gehen. Ich habe zu diesem Zweck eine mir persönlich unmittelbar unterstehende zentrale Nachrichtenübermittlungsstelle eingerichtet, welcher u. a. auch die Verteilung der Berichte an die sachlich beteiligten Ämter des RSHA obliegt.

Die zusammenfassende Berichterstattung an den RFSS und Chef der Deutschen Polizei behalte ich mir persönlich vor.

Eine unmittelbare Berichterstattung der Einsatzgruppen der SP und des SD an den RFSS hat dieser nur auf ausdrücklichen Einzelbefehl erlaubt."

- 112 Nach diesem Fernschreiben vom 29. 6. 1941 (Einsatzbefehl Nr. 1, s. Bl. 6196 d. A.), dem auch in den Ereignismeldungen wiedergegebenen Einsatzbefehl Nr. 2 vom 1. 7. 1941 (s. Sonderband E 1, S. 44, 45 u. o. Rz. 32). und dem bereits zitierten Schreiben Heydrichs an die zum Einsatz Barbarossa befohlenen Höheren SS- und Polizeiführer vom 2. 7. 1941 (s. o. Rz. 33) muß weiter davon ausgegangen werden, daß die Einsatzgruppen A-D sofort den Befehl erhielten, alle sowjetischen Funktionäre sowie alle Juden in Partei- und Staats-

stellungen zu liquidieren und die jüdische Bevölkerung mindestens durch gelenkte Pogrome zu dezimieren. Insoweit besteht auch kein Anlaß, anzunehmen, daß Himmler diese Befehle etwa gleichzeitig über die HSSPF weiterleitete, denn Heydrich führte in seinem Schreiben an die HSSPF vom 2. 7. 1941 einleitend aus (s. Bl. 6187 d.A.):

"Nachdem der Chef der Ordnungspolizei die zum Einsatz Barbarossa befohlenen Höheren SS- und Polizeiführer nach Berlin eingeladen hatte, ohne mich hiervon rechtzeitig zu unterrichten, war ich leider nicht in der Lage, Sie ebenfalls mit den grund-sätzlichen Weisungen für den Geschäftsbereich der Sicherheitspolizei und des SD zu versehen.

Im Nachstehenden gebe ich in gedrängter Form Kenntnis von den von mir den Einsatzgruppen und --kommandos der Sicherheitspolizei und des SD gegebenen wichtigsten Weisungen mit der Bitte, sich dieselben zu eigen zu machen."

- 113 Danach könnte den Einsatzgruppen A-D von Heydrich oder den Höheren SS- und Polizeiführern nachträglich nur noch befohlen worden sein, sich bei der Vernichtung der jüdischen Bevölkerung nicht auf die Selbstreinigungsbestrebungen der antijüdischen Kreise zu verlassen, sondern die Juden in Zukunft planmäßig zu erschießen. Nur mit dieser Einschrän-

(113) kung könnten auch die Angaben des ehemaligen Gruppenleiters I B im RSHA, Schulz, zutreffen, soweit er - als einziger Kommandoführer - behauptet hat, der Befehl, die gesamte jüdische Bevölkerung zu töten, sei erst während des Einsatzes durch den Höheren SS- und Polizeiführer seines Bereichs übermittelt worden.

114 Schulz führte das EK 5 der Einsatzgruppe C, die in den ersten Monaten des Feldzuges dem HSSPF Jeckeln unterstand. Er gehörte später selbst zu den Angeklagten des Einsatzgruppenprozesses und wurde ebenfalls als Zeuge in eigener Sache vernommen. Dabei erklärte er u. a. (vgl. Bl. 2547-2548 d. A.):

"Etwa nach 14-tägigem Aufenthalt in Berditschew (Ankunft dort am 23. 7. 1941, s. Bl. 2545 d. A.) wurden die Kommandoführer nach Schitomir befohlen, wo sich der Stab Dr. Rasch befand. Hier teilte uns Dr. Rasch mit, daß der SS-Obergruppenführer Jeckeln befohlen habe, schärfer gegen die Juden vorzugehen. Es sei einwandfrei festgelegt worden, daß von russischer Seite Befehl gegeben sei, sämtliche SS- und Polizeiangehörige zu erschießen. Solange auf russischer Seite derartige Maßnahmen getroffen würden, müßten sie auch auf eigener Seite getroffen werden. Alle verdächtigen Juden seien daher zu erschießen. Rücksicht sei nur da zu nehmen, wo sie als Arbeiter unentbehrlich seien. Auch Frauen und Kinder seien zu

(114)

erschießen, um keine Rächer entstehen zu lassen. ... Ich stellte hier die Frage, ob denn auch das RSHA unterrichtet sei und die gleiche Ansicht vertrete. Rasch gab zur Antwort, daß das selbstverständlich sei, da hier der Höhere SS- und Polizeiführer Jäckel den Befehl des Reichsführers übermittelt hätte. Dieser sei für alle gleichermaßen bindend.

..... Ich selbst war damals fest davon überzeugt, daß eine derartige Entwicklung nicht mit Heydrichs oder des RSHA Zustimmung erfolgt sei, denn so etwas hatte ich bisher weder gehört noch erlebt. Ich möchte auch hier der Ordnung halber einfügen, daß diese Meinung in mir selbstverständlich war, da ich ja hier von diesem Befehl das erste Mal hörte, da mir wegen meiner Abwesenheit in Pretzsch der Streckenbach-Befehl nicht bekannt war."

Schulz hat diese Darstellung dann auch bei allen weiteren Vernehmungen aufrechterhalten und zuletzt am 25. 1. 1967 bekundet (vgl. Bl. 4783 d. A.):

"Die erste Befehlsausgabe in Schitomir erfolgte schon kurze Zeit nach unserem Eintreffen in Bereitscheg (?), wahrscheinlich Berditschew). Rasch eröffnete bei dieser Gelegenheit einen ihm durch den HSSPF Jeckeln überbrachten Befehl des RFSS Himmler, nach dem alle nicht im Arbeits-einsatz befindlichen Juden zu erschießen

(114) seien. Etwa eine Woche später wurde ich dann nochmals nach Shitomir befohlen, wo Rasch einen Ergänzungsbefehl des Inhalts bekannt gab, daß in die Erschiesungen auch alle jüdischen Frauen und Kinder einzubeziehen seien, damit keine Rächer entstünden. Bei beiden Befehlen wurde das RSHA als Befehlszentrale nicht erwähnt. Rasch teilte vielmehr ausdrücklich mit, daß es sich um Anordnungen des RFSS handele, die ihm vom HSSPF Jeckeln überbracht worden seien. Gerade hieraus erklärt sich ja auch meine Intervention bei Streckenbach."

115 Entsprechende Aussagen Jeckelns, der in Rußland hingerichtet worden sein soll, liegen nicht vor. Bei einer am 14. 12. 1945 in Moskau durchgeföhrten Vernehmung hat er nur angegeben, daß Himmler ihm am 10. oder 11. November 1941 befohlen habe, alle im Reichskommissariat Ostland befindlichen Juden zu vernichten. Hier handelte es sich um die von der Einsatzgruppe A noch nicht getöteten, im Rigaer Ghetto zusammengefaßten Menschen (vgl. Bl. 3532 d. A.). Dr. Rasch ist nach dem Kriege nicht mehr vernehmungsfähig gewesen (vgl. Bl. 3329-3334 d. A. u. Sonderband L, S. 6852). Er hat daher zu den Angaben seines Kommandoführers nicht Stellung nehmen können. Da laut Schulz "die Kommandoführer" nach Schitomir befohlen wurden, müßten außer ihm noch Blobel (SK 4 a), Herrmann (SK 4 b) und Dr. Kröger (EK 6) an der fraglichen Dienstbesprechung beteiligt gewesen sein. Blobel war nach seinen Angaben vor dem US-Militärgerichtshof Nr. II von Mitte August bis Anfang September 1941 erkrankt und deshalb nicht in der Lage, an der Besprechung

(115) teilzunehmen. Er hat dann allerdings ausgeführt (vgl. Bl. 2632-2633 d. A.):

"Ich erinnere mich noch, daß zu dieser Zeit in Shitomir eine Besprechung bei der Einsatzgruppe C stattfand, in welcher der Hohe SS- und Polizeiführer eine erhebliche Verschärfung der Maßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung gefordert haben soll und die bisherige Handhabung als zu milde mißbilligte
.....

Die Mitteilung ist vom Gruppenstab übermittelt worden. Jeckeln hatte sich dabei grundsätzlich die Behandlung der Judenfrage vorbehalten."

Herrmann hat dagegen erklärt (vgl. Bl. 938 d. A.):

"An einer Besprechung von Einsatzkommandoführern mit Dr. Rasch in Schitomir, wie sie von Herrn Erwin Schulz geschildert worden ist, habe ich nicht teilgenommen. Jedenfalls erinnere ich mich nicht an eine solche Besprechung."

Dr. Kröger schließlich hat als Beschuldigter im Ermittlungsverfahren 18 Js 139/66 der Staatsanwaltschaft Stuttgart bekundet (vgl. Bl. 4808 d. A.):

"Wenn mir vorgehalten wird, daß der Führer des Einsatzkommandos 5, Erwin Schulz,

(115) ... letzthin als Zeuge ausgesagt hat, er sei von Berditschew aus zum Gruppenstab nach Schitomir zu einer Kommandeurbesprechung befohlen worden, in der nunmehr bekanntgegeben worden sei, daß nicht nur wie in der voraufgegangenen Zeit die männliche jüdische Bevölkerung, sondern von jetzt ab auch Frauen und Kinder zu liquidieren seien, so ist mir hiervon nichts bekannt geworden. Ich gehörte zwar ebenfalls zur Gruppe C, die diese Besprechung durchführte, ich habe aber selbst nicht an ihr teilgenommen. Nach meiner Erinnerung muß die erwähnte Kommandeurbesprechung gegen Ende August 1941 in Shitomir stattgefunden haben. Die erwähnten Umstände habe ich erst nach dem Kriege in Erfahrung gebracht."

116 Die von Schulz gegebene Darstellung ist mithin im wesentlichen unbestätigt geblieben. Bei seinen Aussagen muß außerdem berücksichtigt werden, daß er vor dem Einsatzgruppenprozeß am 20. 12. 1945 in der bereits oben (Rz. 82 a.E.) zitierten eidesstattlichen Erklärung angegeben hatte (vgl. Bl. 243 d. A.):

"Die Gründe meines Antrages an den damaligen Amtschef I des RSHA und Vertreter des Chefs der Sicherheitspolizei, SS-Gruppenführer Streckenbach, mich von der Führung des Einsatzkomman-

(116) dos V (richtig 5) zu entbinden, lagen unter anderem in den sich immer mehr verschärfenden Befehlen zur rücksichtslosen Ausrottung der gesamten jüdischen Bevölkerung. SS-Brigadeführer Dr. Rasch hat sich durch besondere Rücksichtslosigkeit ausgezeichnet. Er ließ den Befehl ergehen, daß sich auch die Führer an den Erschießungen persönlich beteiligen sollten. Streckenbach selbst bezeichnete die Tätigkeit der Einsatzgruppen im Osten als Mord."

Er belastete dann Jeckeln, nachdem auch Dr. Rasch im Fall IX angeklagt worden war.

117 Ferner mußte Schulz vor dem US-Militärgerichtshof Nr. II bestrebt sein, den Zeitpunkt der Befehlsausgabe für seine Person möglichst spät anzusetzen, um behaupten zu können, daß er sich danach alsbald um seine Ablösung bemüht habe. So wird verständlich, daß er in Nürnberg auch angab (s. Bl. 2535-2541 d. A.):

"Ich selbst bin mit Unterbrechung nur wenige Tage am Sammelort gewesen, da in jene Zeit gerade mein Umzug von Hamburg nach Berlin fiel. Ich bin daher nicht in der Lage, einen umfassenden Bericht über die einzelnen Tätigkeiten in Pretzsch zu geben
.....(Bl. 2536)
.....Nach meiner Erinnerung fand etwa Mitte Juni eine Besichtigung der Einsatzkräfte durch Heydrich statt, an der ich teilnehmen mußte. Etwa 2 Tage

(117)

vor diesem Termin fuhr ich deshalb
dorthin und benutzte gleichzeitig
die Gelegenheit, die mir zugeteil-
ten Männer zu begrüßen und in ihrem
Dienst zu besichtigen.

..... Ich kehrte nach dieser
Besichtigung wieder nach Berlin
zurück.

..... (Bl. 2537)

..... Das Einsatzziel kannte
ich von einer Ansprache Heydrichs
in Berlin, die kurz vor der Besich-
tigung in Pretzsch im Prinz-Albrecht-
Palais in Berlin stattgefunden hat.
Es waren im großen und ganzen die
Einsatzgruppenchefs und Einsatzkomman-
doführer dort, ich bin jedoch nicht
in der Lage zu behaupten, daß alle
hieran teilgenommen haben.

..... Bl. 2538

..... Bei dieser Besprechung gab
Heydrich die Einsatzrichtung bekannt.
Er wies besonders darauf hin, daß der
bevorstehende Kampf der schwerste und
erbittertste sein würde, der dem deut-
schen Volk bevorstünde. Er ließ in sei-
nen Ausführungen, sowohl in Sprache, wie
in Haltung keinen Zweifel über den unge-
heuren Ernst der gegebenen Lage. Er be-
tonte, daß in dem kommenden Kampf nicht
nur Volk gegen Volk, sondern zum ersten
Mal Weltanschauung gegen Weltanschauung
ringe. Er ging darauf ein, daß der
Bolschewismus vor keinem Mittel des Kampfes
zurückschrecken werde.

(117)

.... Unterstrichen wurde hierbei die besondere Rolle der Partisanen. Klar müßte sich auch jeder darüber sein, daß in diesem Kampf das Judentum entschlossen mit antrete. In diesem Kampf gehe es Härte gegen Härte. Der Nachgiebige sei hier der Unterlegene. Es müßte daher auch gegen das Judentum härter durchgegriffen werden, dies hätten die Erfahrungen in Polen gelehrt.

..... Soweit die Kernpunkte der Ausführungen Heydrichs, wie sie in meiner Erinnerung haften geblieben sind. Ich möchte aber ausdrücklich betonen, daß hier irgendwelche Worte von Ausrottung oder Endlösung nicht gefallen sind. Auch der sogenannte Kommissarbefehl ist bei dieser Besprechung noch nicht bekanntgegeben worden.

..... Bl. 2541

..... Mir ist nur diese eine Rede bekannt. Sollten weitere Reden, so in Pretzsch, gehalten worden sein, so kann ich meine Unkenntnis in diesem Falle nur darauf zurückführen, daß ich mit Ausnahme der beiden angegebenen Tage nicht dort war."

118

In Anbetracht des Fernschreibens vom 29. 6. 1941 (s. o. Rz. 111) dürfte Schulz den Inhalt der Ansprache Heydrichs nicht vollständig wiedergegeben haben. Für den vorliegenden Fall kann im übrigen dahingestellt bleiben, ob Schulz vor seinem Einsatz nur an der vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD im RSHA abgehaltenen Dienstbesprechung

- (118) teilnahm, da er die Frage einer eventuellen Befehlsübermittlung bei anderer Gelegenheit in seiner Aussage vor dem US-Militärgerichtshof Nr. II offen ließ. Infolgedessen ist auch der vom Beschuldigten zusätzlich erhobene Einwand hinfällig, daß die Darstellung Ohlendorfs schon in Nürnberg von einem Teil der Mitangeklagten bestritten worden sei. Von den im Fall IX angeklagten ersten Gruppen- und Kommandoführern hätten nämlich nur noch Schulz und Dr. Rasch den Angaben Ohlendorfs entgegentreten können. Dr. Rasch war jedoch aus den bereits erwähnten Gründen 1947 nicht mehr in der Lage, verbindlich auszusagen.
- 119 Auch Dr. Stahlecker und Nebe, die ersten Führer der Einsatzgruppen A und B (s. o. Rz. 24), haben nach dem Kriege - da 1942 u. 1944 verstorben - nicht mehr zur Frage der Befehlsausgabe Stellung nehmen können. Dennoch steht unabhängig von Ohlendorf nach den Angaben der jeweiligen Kommandoführer fest, daß den Einsatzgruppen A - D noch vor dem Beginn des Rußlandfeldzuges in Berlin und Pretzsch befohlen wurde, nicht nur die Juden in Partei- und Staatsstellungen, sondern die gesamte jüdische Bevölkerung in den künftig besetzten Gebieten zu vernichten.
- 120 Einsatzgruppe A: Dr. Sandberger (SK 1 a) ist von seiner entsprechenden Aussage in Nürnberg bisher nicht abgerückt (vgl. Bl. 112-115, 814-821, 887-895, 2485-2496 und 4226-4239 d. A.). Auch Batz (EK 2) und Jäger (EK 3) haben vor ihrem Tode bekundet, daß ihnen der Führerbefehl in Pretzsch bzw.

(120) in Berlin bekanntgegeben worden sei (vgl. Bl. 5997-6007 u. 665, 6089-6126 insbesondere 6004 u. 6115 d.A.). Nur Ehrlinger (SK 1 b) hat erklärt, er sei weder in Pretzsch noch in Berlin, sondern erst in Kowno von Stahlecker über den Befehl informiert worden (vgl. u. a. Bl. 4018-4019 d. A.; s. auch die EM vom 6. 7. 41, o. Rz. 96).

121 Einsatzgruppe B: Auch Dr. Blume (SK 7 a) hat weiterhin ausgesagt, daß der in Berlin und Pretzsch verkündete Befehl die gesamte jüdische Bevölkerung betroffen habe (vgl. Bl. 34-35, 307-312, 458-459, 2338, 4479-4496, 4500-4507, 4530-4534 d. A.; s. auch Rz. 94 u. 95). Rausch (SK 7 b) ist verstorben. Der ihm als Dolmetscher zugeteilte Klingelhöfer hat jedoch bekundet (vgl. Bl. 462 d. A.):

"Eines Tages wurden die Kommandoführer in Pretzsch zu einer Besprechung befohlen und als diese beendet war, hielt der Kommandoführer eine Besprechung für das ganze Kommando ab. Bei dieser Gelegenheit wurde auch gesagt, es bestünde ein Führerbefehl, demzufolge alle Juden in Rußland zu erschießen seien."

Dr. Bradfisch (EK 8) wurde erst auf dem Marsch nach Minsk von Nebe unterrichtet (vgl. Bl. 2339-2340 u. 3418-3420 d. A. sowie seine Angaben in der Beikarte 1 a Js 1522/58 der Staatsanwaltschaft München I). Vor ihm hatte jedoch Ehlers an der Befehlsbekanntgabe in Pretzsch teilgenommen (vgl. Bl. 459-461, 664, 5622-5663, 5667-5673 u. 5722-5726 d. A.). Er hat dazu u. a. ausgesagt (s. Bl. 459 d. A.):

(121) "Etwa im April oder Mai 1941 wurde ich unter dem Hinweis, daß ich als Führer des Einsatzkommandos 8 vorgesehen sei, zu einer Polizeischule, es könnte die Grenzpolizeischule Pretzsch gewesen sein, kommandiert. Dort wurden die für den Rußlandfeldzug vorgesehenen Einsatzgruppen und Einsatzkommandos aufgestellt. Anlässlich einer Dienstbesprechung wurden uns auch unsere künftigen Aufgaben mitgeteilt und es wurde hier ganz eindeutig erklärt, daß die Einsatzkommandos neben der Bekämpfung der Partisanen, Agenten usw. auch die Liquidierung der jüdischen Bevölkerung im rückwärtigen Heeresgebiet in Rußland durchzuführen haben würden. Diese Eröffnung traf mich wie ein Keulenschlag und ich konnte es gar nicht fassen, daß eine solche Anordnung erteilt worden sein sollte. Ich habe mir furchtbare Gedanken gemacht, wie ich diesem Einsatz mich entziehen könnte und kam zu dem Entschluß, meinen vorgesetzten Einsatzgruppenchef Nebe darum zu bitten, mich als Führer des Einsatzkommandos 8 abzulösen. Nebe hat meinem diesbezüglichen Wunsch auch ohne Widerstand Rechnung getragen und hat mich nunmehr zu seinem Gruppenstab genommen."

Dr. Filbert (EK 9) hat ebenfalls erklärt, daß ihm der "Führerbefehl" noch in Pretzsch eröffnet worden

(122) sei (vgl. Bl. 323-324, 464-465, 727-730 u. 2329-2330 d. A.).

Einsatzgruppe C: Zu den ersten Kommandoführern dieser Gruppe gehörten, wie bereits erwähnt, außer Blobel (SK 4 a), dessen Angaben denen Ohlendorfs entsprechen, und Schulz (EK 5) noch Herrmann (SK 4 b) und Dr. Kröger (EK 6). Dr. Kröger hat als Beschuldigter im Ermittlungsverfahren 18 Js 139/66 der Staatsanwaltschaft Stuttgart behauptet (vgl. Bl. 4808 d. A.):

"Ein schriftlicher oder mündlicher Befehl, Juden aus rassischen Gründen zu liquidieren, ist mir während meines Einsatzes in Rußland nie erteilt worden."

Herrmann hat aber als Beschuldigter im Ermittlungsverfahren 45 Js 24/62 der Staatsanwaltschaft Dortmund eingeräumt, daß Dr. Rasch ihn bereits in Lemberg darauf hingewiesen habe, es bestehe ein Führerbefehl, nach dem alle Juden als "reichsfeindliche Elemente" zu erschießen seien (vgl. Bl. 939 u. 2233-2234 d. A.; s. dazu auch Fendler, Bl. 2306 d. A.).

123 Einsatzgruppe D: Von den ersten Kommandoführern dieser Gruppe leben nur noch Zapp (SK 11 a) und Nosske (EK 12). Im Gegensatz zu Nosske hat Zapp aber als Beschuldigter im Ermittlungsverfahren 22 Js 204/61 der Staatsanwaltschaft München I ausgesagt (vgl. Bl. 5524-5525 d. A.):

(123)

"Es dürfte kurz vor dem Abmarsch des Kommando: gewesen sein, als in Pretzsch eine Besprechung der Führerdienstgrade stattgefunden hat. Ich möchte diese Besprechung eher als eine Versammlung bezeichnen. Ob bei dieser Versammlung sämtliche Führerdienstgrade anwesend waren oder nur die einzelnen Kommandoführer, vermag ich nicht zu sagen. Ich nehme aber mit großer Wahrscheinlichkeit an, daß bei dieser Versammlung sämtliche Führerdienstgrade anwesend waren und zwar schließe ich das aus der großen Zahl der Teilnehmer. Bei dieser Versammlung hielt Heydrich einen Vortrag bzw. eine Ansprache über die künftigen Aufgaben der Einsatzkommandos. Diese Aufgaben wurden von Heydrich etwa in der gleichen Form umrissen, wie sie in der Vereinbarung zwischen Wehrmacht und RSHA niedergelegt wurden. Im Anschluß daran wurden alle Anwesenden auf den Führer als obersten Kriegsherrn vereidigt. Anschließend wurde ein Führerbefehl bekanntgegeben, wonach in dem von den Einsatzkommandos zu sichernden Gebiet alle Juden zu vernichten sind. Anschließend wurden wir vergattert. Wenn ich danach gefragt werde, wer den Führerbefehl bekanntgegeben hat, so bin ich der Meinung, daß es Heydrich war. Wenn mir vorgehalten wird, daß möglicherweise dieser Befehl von Streckenbach bekanntgegeben wurde, so kann ich aus meiner eigenen Erinnerung dazu nichts sagen. Ich kann diese Möglichkeit nicht ausschließen, habe aber noch heute in meinem Vor-

- (123) stellungsbild, daß Heydrich diesen Befehl im Anschluß an seine Rede bekannt gegeben hat."
- 124 Bei den Aussagen von Dr. Bradfisch, Ehrlinger und Herrmann, die angeblich erst nach dem Abmarsch Kenntnis erhielten, ist - wie im Falle Schulz - die Möglichkeit offen geblieben, daß sie aufgrund besonderer Umstände nicht an den Dienstbesprechungen in Pretzsch und Berlin teilnahmen, da sie entweder erst im letzten Augenblick zu Kommandoführern bestellt wurden (Dr. Bradfisch und Ehrlinger) oder aber aus persönlichen Gründen abwesend waren. Die Behauptung Dr. Krögers, ihm sei nicht befohlen worden, Juden aus rassischen Gründen zu töten, ist schon in Anbetracht der vorliegenden Ereignismeldungen (s. u. a. oben Rz. 37 und 96) unglaublich.
- 125 Nach allem ist nicht anzunehmen, daß Ohlendorf gezwungen gewesen wäre, den Beschuldigten aus taktischen Gründen wahrheitswidrig als Befehlgeber zu nennen. Seine Angaben und die Aussagen der mit ihm angeklagten Kommandoführer Blobel, Dr. Blume, Nosske und Dr. Sandberger müssen daher noch näher betrachtet werden:
- 126 Schon im Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher hatte Ohlendorf als Zeuge vor dem internationalen Militärtribunal 1946 in Nürnberg ausgesagt, daß der "Führerbefehl" vom Beschuldigten im Auftrage Hitlers und Heydrichs übermittelt worden sei (vgl. Bl. 683-684 d. A.). Vor dem US-Militärgerichtshof Nr. II führte er dann aus (vgl. Bl. 689-690 d.A.):

(126)

"Nach meiner Erinnerung wurde dieser Befehl gegeben zum selben Zeitpunkt, wo auch der Einsatzraum bekannt gegeben wurde. Es erschienen in Pretzsch die Amtschefs I und IV, damalige Gruppenführer Streckenbach und Müller und erteilten den Befehl im Auftrage Himmlers und Heydrichs.

Dieser Sonderbefehl - denn um einen solchen handelte es sich - lautete, daß über die allgemeinen Aufgaben der Sicherheitspolizei und des SD hinaus die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos die Aufgabe hätten, den Rücken der Truppen freizuhalten durch Tötung der Juden, Zigeuner, kommunistischer Funktionäre, aktiver Kommunisten und aller Personen, die die Sicherheit gefährden könnten.

.....

Die unmittelbar gefühlsmäßige Reaktion war sowohl bei mir, als auch bei den übrigen Männern ein allgemeiner Protest. Diesen Protest nahm der Gruppenführer Streckenbach auf, ja, er gab uns noch eine Anzahl Momente dazu bekannt, die wir nicht wissen konnten. Aber gleichzeitig teilte er uns mit, daß er selbst gegen ähnliche Befehle im Polenfeldzug aufs schärfste bei Himmler protestiert habe, daß Himmler ihn aber ebenso scharf und eindeutig zurückgewiesen habe mit der Maßgabe, es sei ein Führerbefehl, der durchzuführen unter allen Umständen notwendig sei, um das Kriegsziel zu erreichen, eine endgültige Brechung des Kommunismus durchzusetzen, an diesem Befehl sei daher nicht zu rütteln."

(126) Nach der Verkündung des gegen ihn auf Tod lautenden Urteils im Fall IX wurde Ohlendorf schließlich noch am 9. 11. 1948 durch den Untersuchungsrichter III des Landgerichts Nürnberg - Fürth als Zeuge vernommen und beeidet. Auch hier erklärte er (vgl. Bd. I a, Bl. 144 d. A.):

"Sowohl bei der Ausgabe des Führerbefehls als auch bei der Aussprache über den Tötungsbefehl, die durch scharfe Proteste über den Befehl ausgelöst wurde, wurde von Streckenbach, der den Befehl überbracht hatte, hervorgehoben, daß dieser Befehl ein unmittelbarer Befehl des Führers sei und daß daher jede Diskussion über diesen Befehl sinnlos sei."

127 Blobel bekundete 1947 (vgl. Bl. 2627-2628; s. ferner Bl. 2634, 2637, 2638, 2642, 2652 d. A.):

"Am 17. oder 18. Juni wurden die Führer zur Führerschule Pretzsch befohlen.
.....

Streckenbach gab bekannt:

Von diesem Augenblick stehen Sie alle ... unter Kriegsgesetz. Es treten für Sie alle Bestimmungen in Kraft, die ein Soldat vor dem Feind zu beachten hat. Sie sind alle auf den Führer vereidigt. Sie haben die Aufgaben, die ich jetzt bekannt gebe, wie jeder Soldat des Führers zu erfüllen, andernfalls Sie Maßregeln nach

(127)

den kriegsgesetzlichen Bestimmungen zu erwarten haben. Laut Führerbefehl werden Einsatzgruppen erstellt und in Kommandos aufgeteilt. Diese Einsatzgruppen werden den Armeebefehlshabern bei dem zu erwartenden Einmarsch im Osten unterstellt. Ihre Aufgabe ist folgende: In Zusammenarbeit mit der Wehrmacht haben Sie sämtliche Elemente, die die Sicherheit gefährden, zu erfassen. Zu diesen Personen zählen Mitglieder der NKWD, politische Aktivisten, Funktionäre, Agenten der kommunistischen Partei, sowie Juden. Die Führer sind für die Disziplin ihrer Mannschaften verantwortlich

.....

Es war zuerst ein allgemeines Schweigen. Man verteilte sich in die einzelnen Räume. Dort bildeten sich einzelne Gruppen, und allgemein wurde die Aufgabe als notwendige Sicherungsaufgabe gewertet, wobei die nachrichtenmäßige Bearbeitung sowie die Bekämpfung eines bewaffneten Widerstandes dieser aufgeführten Kräfte den Gesamtrahmen bildete. Zudem konnte sich niemand ein genaues Bild über die Aufgabe machen, die Streckenbach in kurzen Worten dargelegt hatte. Er hatte bedeutend längere Ausführungen über das soldatische Benehmen der Männer der Sicherheitspolizei dargelegt. Das war seine größte Sorge!"

Nach einigen Vorhalten gab Blobel dann zu, den Befehl so verstanden zu haben, daß alle Juden erschossen werden sollten (Bl. 2642 d. A.).

128 Dr. Blume erklärte 1947 u. a. (vgl. Bl. 2665-2671 d. A.):

"Wenige Tage vor dem Rußlandfeldzug erschien plötzlich SS-Gruppenführer Streckenbach vom Amt I des Reichssicherheitshauptamtes in Pretzsch und erklärte den versammelten Führern - es waren im wesentlichen die ersten späteren Führer der Einsatzgruppen und Einsatz- und Sonderkommandos - daß sich der Einsatz gegen Rußland richten werde. Er gab die vorgesehene Organisation dieses sicherheitspolizeilichen Einsatzes bekannt, insbesondere die Einteilung in Einsatzgruppen und in Kommandos, und erörterte unser Verhältnis zur Wehrmacht. Während dieser Ansprache gab er uns dann einen Führerbefehl bekannt, der dahin lautete, daß im Rahmen des Rußlandfeldzuges das in Sowjetrußland befindliche Ostjudentum zu vernichten sei. Die Anwesenden waren über diesen Befehl zunächst sprachlos. Dann folgte eine Reaktion. Die Streckenbach gleichrangigen Amtschefs machten laute Zurufe. Bei den übrigen Anwesenden war trotz der gewohnten strengen Disziplin eine gewisse Unruhe festzustellen, die sich zu vorsichtigen Bemerkungen steigerte, etwa des Inhalts, wie denn das geschehen

(128)

solle, das sei doch unmöglich und un-durchführbar. Streckenbach ging auf diese Unruhe ein und sagte, er könne unse-re ablehnende Reaktion vollkommen ver-stehen, jedoch sei hier nichts zu machen, denn es handele sich um einen Führer-befehl und dieser sei auszuführen. (Bl. 2666 d. A.). Als Grund des Führerbefehls gab er zweier-lei an. Erstens die Notwendigkeit, den er-obernten militärischen Raum gegen die zu er-wartende intensive Partisanentätigkeit zu sichern, wobei angenommen wurde, daß die Ostjuden die geborenen Helfer der Par-tisanen sein würden, und zweitens, daß das Ostjudentum das intellektuelle Reservoir des Weltbolschewismus sei, dessen totale Vernichtung notwendig sei, um den Sieg über die Sowjets zu einem endgültigen zu machen. Schließlich wies Streckenbach darauf hin, daß für unsere Tätigkeit in den Einsatz-gruppen die Militärgesetze gelten und be-fahl uns auch, die Männer unserer Komman-dos darüber aufzuklären, daß jeder Einzelne unter Militärgesetz stünde mit allen ent-sprechenden Konsequenzen, also im Falle der Befehlsverweigerung und des Ungehorsams militärische Gerichtsverfahren bezie-hungsweise SS- und Polizeigerichtsverfahren mit eventueller Todesstrafe. Außerdem er-wähnte Streckenbach ausdrücklich, daß der Führer die Wehrmachtsbefehlshaber darauf hingewiesen habe, daß der Kampf gegen den Bolschewismus nicht mit europäischen Spiel-regeln geführt werden könne. Es handele sich nicht um einen Krieg im üblichen Sinne,

(128)

sondern um eine politisch weltanschau-
liche Auseinandersetzung.
..... (Bl. 2668)
Ich entsinne mich sehr genau, daß schon
während der Ansprache Streckenbach's ein
ganzer Komplex von verschiedenen Gedanken,
Erwägungen und Gefühlen auf mich einstürm-
ten. Mir war sofort klar, daß es sich hier
um einen ungewöhnlichen, ja um einen unge-
heuerlichen Befehl handelte.
..... (Bl. 2670)
Ich ging deshalb am selben Tag noch zu
Streckenbach, den ich gut kannte, weil es
ja mein Berliner Vorgesetzter war, und zu
dem ich volles Vertrauen haben konnte und
bat ihn, er möge mir ein kleines Vorkomman-
do geben, obgleich ich auf Grund meines
Dienstranges auch ein größeres Kommando
beanspruchen konnte und ich sagte ihm zur
Begründung ganz offen, daß ich mit Massen-
erschießungen nichts zu tun haben möchte,
und daß ich hoffte, mich als Führer eines
Vorkommandos auf ein sicherheitspolizeiliches
Fronterlebnis beschränken zu können. Strecken-
bach erwiderte mir, daß er für meine Einstel-
lung volles Verständnis habe und sagte mir
zu, er werde mir ein Vorkommando geben, und
zwar das Sonderkommando 7 a.
..... (Bl. 2671)
Die in Aussicht genommenen Führer der Einsatz-
gruppen und Einsatz- und Sonderkommandos,
darunter auch ich selbst, wurden am nächsten
oder übernächsten Tag nach Berlin in das
Prinz-Albrecht-Palais befohlen, dem Sitz des
RSHA, dort hielt Heydrich an uns eine Ansprache,
in der er unsere Kenntnis von dem Führerbefehl

(128)

bereits voraussetzte und deshalb vor allem über unser Verhältnis zur Wehrmacht sprach. Er sprach auch nochmals darüber, was schon Streckenbach erwähnt hatte, daß der Führer angeordnet habe, daß für den bevorstehenden Krieg im Osten keine europäischen Spielregeln gelten könnten, sondern Deutschland müsse sich in diesem Kampf den rücksichtslosen Methoden anpassen, die der Bolschewismus seit je her befolgt habe, um sein Ziel zu erreichen.
..... Der rückwärtige Raum müsse nach dem Willen des Führers gegenüber den Partisanen und ihren Helfern mit allen Mitteln gesichert werden. Als Gefahrenmoment bezeichnete Heydrich dabei vor allem das Ostjudentum in seiner Gesamtheit."

Bei einer Vernehmung im vorliegenden Verfahren hat Dr. Blume dann am 7. 2. 1957 vorgetragen, daß er sich an die Überbringung der Befehle im Jahre 1941 aus den verschiedensten Gründen nicht mehr sicher erinnern könne. Er habe sich als Angeklagter in Nürnberg ganz auf die für sein Schicksal wesentlichen Punkte konzentriert. Die Frage, wer die von höchster Stelle stammenden Befehle überbracht habe, sei dabei "ganz ohne Bedeutung" gewesen. Wörtlich hat er ferner ausgeführt (s. Bl. 34 u. 35 d. A.):

(128) "Ich weiß zum Beispiel nicht mit Sicherheit, ob ich Streckenbach in Düben oder in Pretzsch gesehen habe. Nach meiner Erinnerung war es auf einer Burg an der Elbe. Bei einer der Gelegenheiten, die sich dabei ergaben, habe ich auch Streckenbach getroffen. Ich bin jedoch heute nicht mehr in der Lage, anzugeben, welche Rolle Streckenbach im einzelnen gespielt und wie er sich geäußert hat. Insbesondere kann ich nicht angeben, welche Aufgaben im Einzelnen Streckenbach in diesem Zusammenhang oblagen."

Im Rahmen weiterer Vernehmungen vor allem in einschlägigen Hauptverhandlungen hat Dr. Blume die Angaben vor dem US-Militärgerichtshof Nr. II jedoch weitgehend aufrechterhalten, ohne allerdings den Namen des Beschuldigten im Zusammenhang mit der Befehlsausgabe zu nennen (vgl. Bl. 307-312, 458-459, 2338, 4479-4496, 4500-4507 und 4530-4534 d. A.). Eine erneute Aussage im hier anhängigen Verfahren hat Dr. Blume bisher abgelehnt (vgl. Bl. 2185-2186 d. A.).

129 Nosske erklärte 1947 u. a. (vgl. Bl. 2830 ff. d. A.):

"Diese Tätigkeit war fast am Abschluß, als ich am - meiner Erinnerung nach - 17. Juni 1941 vom Personalamt in Berlin den Telefonanruf bekam, mich in Berlin am anderen Tage zu melden. Ich fuhr nach Berlin, meldete mich beim Personalamt und da wurde mir gesagt, ich sei anstelle eines Erkrankten ...

(129)

für einen auswärtigen Einsatz vorge-
sehen.
..... (Bl. 2831)
Man hat mir ... gesagt, daß ich mich
am gleichen Tage noch zum Prinz-Albrecht-
Palais des Reichssicherheitshauptamtes
begeben sollte und dort sei die Befehls-
ausgabe, dort würde ich alles weitere
erfahren.

Ich ging zum Prinz-Albrecht-Palais und
fand dort etwa 25 - 30 höherrangige SS-
Führer vor, von denen ich nur 2 oder 3
mit mir Gleichrangige kannte.
Es befanden sich - dem Ansehen nach kann-
te ich ihn, den Amtschef I - Streckenbach
da, von anderen Kameraden ließ ich mich
auf weitere SS-Führer aufmerksam machen,
z. B. auf Nebe, Stahlecker, Rasch, auch
den Standartenführer Ohlendorf kannte
ich vom Ansehen bisher noch nicht; ich
befand mich das erste Mal in einem sol-
chen Kreis und in einer solchen Umgebung ...
Die Führer, die dort versammelt waren,
waren zum Teil schon einige Tage in Pretzsch
oder Düben gewesen.
..... (Bl. 2832)

Als wir am Konferenztisch Platz nahmen, er-
schien kurze Zeit darauf Heydrich
und eröffnete uns folgendes:

Der Führer habe sich entschließen müssen,
den Kampf gegen die Sowjet-Union aufzunehmen.
Es gelte, dem Bolschewismus zuvorzukommen.
Wir hätten es diesmal aber nicht nur mit
einem militärischen Gegner zu tun, sondern

(129)

mit einem weltanschaulichen, und dieser Gegner sei ein fanatisch Kämpfender und die Auseinandersetzung eine unerbittliche. Die Brechung des bolschewistischen Systems aber sei nicht allein Aufgabe der Sicherheitspolizei, sondern gleichermaßen der Wehrmacht, und das habe der Führer der deutschen Wehrmacht auch eindeutig klargemacht und ihr auch die gleichen Befehle gegeben. Aufgrund des Führerbefehls sei es möglich geworden, zwischen der Wehrmacht und der Sicherheitspolizei ein Abkommen zu treffen

..... (Bl. 2833)

..... Aufgrund dessen Einsatzgruppen und Einsatzkommandos aufgestellt und im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt werden sollten. Weitere Befehle würden wir noch bekommen. Wir sollten uns zu den Einheiten begeben, die noch in der Aufstellung begriffen seien.

..... (Bl. 2834)

Ich selbst fuhr nach Düben und 1 - 2 Tage später, ganz genau kann ich es nicht sagen, bekamen wir die Aufforderung, uns nach Pretzsch zu begeben, weil uns dort weitere Befehle erwarteten. Ich begab mich im Gefolge von Ohlendorf dorthin. Es erschien Streckenbach in Vertretung Heydrich's. Anwesend war der Amtschef 4. Im wesentlichen war es wohl fast derselbe Kreis von Führern, den ich schon vorher in Berlin getroffen hatte.

.....

Streckenbach teilte zunächst mit: In Bezug auf den Rußlandkrieg sei die Situation bekannt. Die Einsatzgruppen würden mit den kämpfenden Verbänden marschieren. Es sei wohl der schwerste Einsatz, welcher der Sicherheitspolizei bevorstehe. Er schilderte uns die Schwere der Aufgabe im einzelnen im Hinblick auf den Gegner, mit dem wir es zu tun hatten. Ich kann mich in diesem Zusammenhang noch wörtlich eines Satzes entsinnen, der sich mir besonders einprägte, in dem er sagte: "Behalten Sie die letzte Kugel für sich, damit Sie nicht lebend in die Hände des Gegners fallen." Im übrigen verkündete er als Befehl des Führers, daß zur Brechung des bolschewistischen Systems die Beseitigung der bolschewistischen Führungsschicht notwendig sei und seiner Hauptstütze, des Ostjudentums, welches zu liquidieren sei einschließlich von Frauen und Kindern. Das sei der Befehl Hitlers. Wir ständen unter Kriegsrecht und hätten diesen Befehl unbedingt auszuführen.
.....

Ich war erschüttert über diesen Befehl und konnte das auch bei allen Anwesenden feststellen. Ich konnte sehen, wie die höhergestellten Führer in der Weise reagierten, daß sie sich sofort zu Streckenbach begaben und in lebhaften Vorstellungen Einspruch erhoben (Bl. 2835)

(129)

..... Ich sah aber auch, bzw. hörte, daß Streckenbach zwar im Allgemeinen die Bedenken anerkannte, daß er aber im Endergebnis nochmal strikt hinwies, daß das der Führerbefehl sei, von dem nicht abgegangen werden könne und der durchzuführen sei.

..... Gruppenführer Müller stand dabei, aber ich glaube nicht, ob er sich wesentlich in das Gespräch einließ, weil Streckenbach von Heydrich, wie er sagte, persönlich beauftragt war, uns diesen Befehl zu übermitteln.

..... (Bl. 2836)

Im übrigen war auch gesagt worden, daß Heydrich vor Abrücken der Einsatzgruppen selbst noch eine Besichtigung vornehmen würde.

..... (Bl. 2838)

Heydrich ist einige Tage später, ein oder zwei Tage später, selbst nach Düben gekommen und hat dort eine Besichtigung der zum Abmarsch bereitstehenden Einheiten vorgenommen.

..... Die inzwischen eingeteilten Einheiten waren auf einem freien Platz aufgestellt.

..... (Bl. 2839)

..... Ich darf in diesem Zusammenhang noch ergänzen, daß Heydrich vor den angetretenen Mannschaften eine Ansprache hielt, in der er nochmals auf die bevorstehenden Aufgaben hinwies."

- (129) Heute behauptet Nosske, der Beschuldigte habe in Pretzsch für das Führergremium im Auftrage Heydrichs einen Abschiedsabend veranstaltet. Er hat dazu ausgeführt (vgl. Bl. 2204 d. A.):

"Streckenbach hielt auf dem Abschiedsabend eine kurze Rede, deren Dauer ich auf kaum 5 - 10 Minuten schätze. Der Inhalt war ganz allgemeiner Art wie es bei derartigen Anlässen mehr oder weniger üblich ist. Er brachte den Hinweis auf die besondere Schwere der bevorstehenden Aufgabe in dem Sinne, daß wir es mit einem besonders schweren und gefährlichen Gegner zu tun hätten. Man müsse sich darüber klar sein, daß in Rußland der Bolschewismus schon seit mehr als 20 Jahren herrsche und schon eine neue Generation in den Bolschewismus hineingewachsen sei, so daß man einen fanatischen Gegner erwartet müsse, der in jeder Kampfart geschult sei und sein eigenes Leben nicht schone. Streckenbach sagte nichts von einem Befehl über die Liquidierung der Juden im Osten."

Nosske hat ferner erklärt, der sogenannte Führerbefehl sei ihm erstmalig im August 1941 von Ohlendorf eröffnet worden. Wenn er (Nosske) in Nürnberg etwas anderes gesagt habe, so sei er dabei der von Ohlendorf aus den bereits oben (Rz. 110) erwähnten Gründen geschaffenen geistigen Verwirrung erlegen (vgl. Bl. 2206-2210 d. A.). Bei einer eidlichen Vernehmung hat Nosske dann wesentlich vorsichtiger u. a. zu Protokoll gegeben (vgl. Bl. 3045 R d. A.):

(129) "Nach ständiger eindringlicher Prüfung meines Gewissens halte ich es heute für sehr zweifelhaft, ob der Beschuldigte Streckenbach bereits vor dem Rußlandfeldzug einen allumfassenden Befehl zu einer unterschiedslosen Tötung aller Juden zu übermitteln hatte und übermittelt hat."

130 Dr. Sandberger führte in Nürnberg u. a. aus (vgl. Bl. 2698-2699 d. A.):

"Ich wurde eingeteilt als Führer des Sonderkommandos 1 a. Wegen der Einzelheiten der Zeiten in Pretzsch darf ich Bezug nehmen auf das, was hier im Zeugestand schon ausführlich dargelegt worden ist, insbesondere von Herrn Ohlendorf. Ich selbst war anwesend bei den Besprechungen im Prinz-Albrecht-Palais in Berlin und bei der ebenfalls erörterten Ansprache Streckenbachs, bei der der bekannte Führerbefehl bekanntgegeben wurde. (Bl. 2699)

Frage: Welche Befehle haben Sie in dieser Zeit vor Beginn des Osteinsatzes erhalten?

Antwort: Zunächst einmal die allgemeinen Ausführungen über die zu erwartende Lage, über die völkerrechtlichen Verhältnisse und die sonstigen Informationen und Instruktionen, die von

(130)

Herrn Ohlendorf und Herrn Blume im Zeugenstand genau dargestellt worden sind. Ich darf mich darauf beziehen. Ich habe ferner aus dem Munde von Streckenbach Kenntnis erhalten von dem Führerbefehl, der besagte, daß aus Gründen der Politik und dauernden Sicherung des Ostraums alle Juden, Zigeuner, kommunistische Funktionäre zu vernichten seien, und alle sonstigen Elemente, die die Sicherheit des Raumes gefährden könnten."

Im vorliegenden Verfahren hat Dr. Sandberger dann u. a. erklärt (vgl. Bl. 2489-2491 d. A.):

"Es haben vor dem Abmarsch zwei grundlegende Besprechungen stattgefunden. Eine war in Pretzsch. Es handelte sich um die bereits erwähnte Zusammenkunft, auf der wir erfuhren, daß wir Einsatzkommandos zu führen haben würden. Außerdem habe ich noch zusammen mit vielen anderen Einsatzkommandoführern an einer Besprechung im Prinz-Albrecht-Palais in Berlin teilgenommen. Mit Sicherheit kann ich nur sagen, daß der sogenannte Führerbefehl bei einer dieser Gelegenheiten bekannt gegeben worden ist. Ich kann die Möglichkeit allerdings nicht ausschließen, daß der Befehl sowohl in Pretzsch als auch in Berlin erteilt worden ist.

Ich möchte niemanden begünstigen, andererseits aber auch keine falschen Aussagen

(150)

machen. Deshalb bitte ich, mir abzunehmen, daß ich nicht mehr weiß, wer damals den Befehl bekannt gegeben hat. Ich habe das schon 1947 nicht mehr sicher gewußt.

..... (Bl. 2490)

Ich muß seinerzeit psychologisch derart unter dem Eindruck der sicheren Angaben Ohlendorfs gestanden haben, daß ich mich ihn sogar in konkreter Weise angeschlossen habe. Ich muß aber heute von dieser Aussage abrücken, weil ich es auch für möglich halten muß, daß mir der Befehl nicht von Streckenbach in Pretzsch, sondern von Heydrich in Berlin erteilt worden ist. Im damaligen Prozeß ist es weder für mich noch für irgend einen anderen darauf angekommen, wer den Befehl übermittelt hat. Der Befehl war ja unbestreitbar vorhanden gewesen.

Ich kann heute nicht mehr sagen, ob es damals ein Problem für mich war, daß ich Streckenbach eventuell zu Unrecht belastete. Aber nachdem Ohlendorf und etliche andere Mitangeklagte schon vor mir im Prozeß Streckenbach als Befehlsübermittler genannt hatten, kam es auf meine Aussage auch nicht mehr an.

Es ist andererseits auch heute noch so, daß ich durchaus nicht mit Sicherheit sagen kann, Streckenbach hätte den Befehl nicht bekannt gegeben. Ich weiß es einfach nicht.

..... (Bl. 2491)

..... Ich erinnere mich selbst auch konkret an eine Diskussion bei der Besprechung in Pretzsch, auf der Streckenbach die Einteilung der Kommandos bekanntgegeben hatte, die

(130) sich gegen irgendeine uns befohlene außerhalb des Normalen liegende Maßnahme richtete. Der Ausdruck Diskussion ist dabei etwas zu schwach gewählt, es war eine Aufwallung mit Protesten von vielen Seiten. Ob der Grund nun der Judenbefehl war oder aber der bei einer der Besprechungen auch bekannt gegebene Kommissarbefehl, ist mir jedoch nicht mehr sicher in Erinnerung, und ich kann ferner nicht sagen, ob nun Streckenbach die Proteste aufgenommen und Erklärungen dazu abgegeben hat.

131 Insgesamt sprechen die Angaben vor dem US-Militägerichtshof Nr. II für sich selbst. Vor allem die damaligen Aussagen Dr. Blume's und Nosske's stehen so sehr im Einklang mit den zum Einsatz Barbarossa vorhandenen urkundlichen Unterlagen und dem sonstigen Ermittlungsergebnis, daß sie als sachlich richtig angesehen werden müssen. Nosske hat insbesondere das aus dem damals noch nicht bekannten Einsatzbefehl Nr. 1 ersichtliche Datum der Besprechung im Prinz-Albrecht-Palais (17. 6. 1941) nur um einen Tag verschoben richtig angegeben. Seine weiteren Zeitangaben dürften ebenfalls zutreffen. Danach erschienen Streckenbach und Müller 2 Tage nach dem 17. 6. 1941 in Pretzsch, um weitere Befehle bekanntzugeben, und wiederum etwa 2 Tage später fand die Besichtigung der Einsatzgruppen durch Heydrich statt, also am 21. oder 22. 6. 1941. Das haben auch die Zeugen Kraus und Feder bekundet (vgl. Bl. 4353 u. 4264 d. A.). Außerdem hat Dr. Blume bei einer späteren Vernehmung ebenfalls erklärt (vgl. Bl. 4480 d. A.):

(131) "Später (nach dem Vortrag Heydrichs) wurden in Pretzsch oder Düben offenbar wiederum auf Veranlassung von Heydrich, von Streckenbach u. a. uns gegenüber nochmals verschiedene Reden zum Problem Rußland gehalten."

Nach allem ist nicht zu erkennen, weshalb Ohlendorf, Blobel, Dr. Blume, Nosske und Dr. Sandberger sich in zahlreichen wesentlichen Punkten zutreffend erinnert und nur hinsichtlich der Person desjenigen geirrt haben sollten, der sie durch die Bekanntgabe des "Führerbefehls" unmittelbar in schwere Gewissenskonflikte stürzte.

132 Der vom Beschuldigten hierzu noch erhobene Einwand, er sei für die Übermittlung des Befehls zumal in Anwesenheit des Amtschefs IV unzuständig gewesen, ist nicht überzeugend. Wie bereits dargelegt, erteilten Himmler und Heydrich ihm mehrfach Sonderaufträge, die auch Belange der Fachämter berührten. Es entsprach ferner der traditionellen Stellung des Amtschefs I, den Chef der Sicherheitspolizei und des SD zu vertreten. Vor allem aber könnte Heydrich gerade den Beschuldigten für die hier in Frage stehende Sonderaufgabe ausgewählt haben, weil er im Gegensatz zu Müller bereits eine Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und des SD unter ähnlichen Voraussetzungen geführt hatte. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß die insgesamt zur Bekanntgabe des Befehls vorliegenden Aussagen nur bezüglich des Zeitpunktes - vor dem Beginn des Feldzuges - übereinstimmen, hinsichtlich des Ortes der jeweils

gemeinten Dienstbesprechung und der daran beteiligten Personen aber Widersprüche aufweisen. Während Jäger erklärt hat, Heydrich habe den Befehl in Berlin verkündet, sind Dr. Filbert und Zapp der Ansicht, Heydrich sei zu diesem Zweck in Pretzsch erschienen. Ebenso hat Batz - ohne allerdings auf den Befehlsübermittler einzugehen - Pretzsch als Tagungsort genannt. Ehlers hat wiederum ausgesagt, der Amtschef IV, Müller, habe den Befehl - eventuell gemeinsam mit dem Beschuldigten - in Pretzsch bekannt gegeben (s. ferner u. a. Tschierschky, Bl. 4375, u. Hennicke, Bl. 463 d. A.). Hinreichend sichere Erkenntnisse werden hier nur durch richterliche Vernehmungen im Rahmen der Voruntersuchung zu erreichen sein.

c) Versorgung der Einsatzdienststellen mit dem notwendigen Personal

aa) Abordnung zusätzlicher Kräfte

- 133 Die personelle Versorgung der Einsatzgruppen- und Kommandos während des Feldzuges gehörte zu den laufenden Arbeiten des Amtes I im RSIA (s. o. Rz. 62). Ab 1942 mußten auch zu den Befehlshabern und Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD in den neu besetzten Ostgebieten zahlreiche Beamte und SD-Angehörige abgeordnet werden, da insbesondere die im Reichskommissariat Ukraine vorgesehenen stationären Dienststellen nur zum Teil aus dem Personal der dortigen Einsatzgruppe (C) gebildet werden konnten (s. o. Rz. 25 u. 26). Infolgedessen war der Beschuldigte 1941 u. 1942 ständig mit dem "Einsatz Barbarossa" beschäftigt. Soweit er bei neuen Abordnungen nach Fühlungnahme mit den Fachämtern nicht selbst entschied und die entsprechenden Verfüγungen unterzeichnete, beriet er Heydrich und Himmler bei ihren Personalbeschlüssen, indem er u. a. mit den erwähnten Listen Vorschläge unterbreitete und die vom CdSSD oder dem RFSS zu unterschreibenden Erlasse vorher gegenzeichnete (s. o. Rz. 67 u. 68).
- 134 Mindestens in einem Fall unterschrieb der Beschuldigte auch selbst eine den leitenden Dienst betreffende Personalverfügung. Dem SS-Obersturmbannführer Ehrlinger wurde darin am 7. 9. 1942 mitgeteilt (vgl. Bl. 4132 d. A.):

(134)

"Hiermit beauftrage ich Sie, den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Kiew im Behinderungsfalle zu vertreten. In Ihrer Stellung als Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Kiew tritt hierdurch keine Änderung ein."

Der Beschuldigte hat nach Vorlage dieses Schreibens angegeben (vgl. Bl. 4679 d. A.):

"Ich kann heute nicht mehr sagen, wie diese Unterschrift zustandegekommen ist, die normalerweise eigentlich von Himmler hätte geleistet werden müssen. Vermutlich handelt es sich um einen Fall der von mir erwähnten Delegierung der Unterschrift. Ich möchte dabei gleich bemerken, daß die vorstehend von mir geschilderte Einteilung (s. Bl. 4675-4678 d. A.) vermutlich nicht immer strikt eingehalten worden ist, mit Ausnahme der Beförderungen, bei denen ja die Einhaltung der Unterschriftsvorschriften beamtenrechtliche Bedeutung hatte."

135

Zu der Abordnung von Angehörigen des leitenden Dienstes nach dem 5, 6. 1942 hat der Beschuldigte ferner erklärt (vgl. Bl. 4711-4712 d. A.):

"Die Entscheidung lag nach dem Tode Heydrichs in der Hand Himmlers, der die Führung der Sicherheitspolizei zunächst selbst übernommen hatte. Es ist möglich, daß ich

(135) in dieser Zeit auch selbst solche Entscheidungen gefällt habe, wenn die Dringlichkeit eine vorherige Rückfrage bei Himmler nicht erlaubte. Dann ist später eine Benachrichtigung Himmlers erfolgt. Bei Besetzung leitender Stellen ist immer die Zustimmung Himmlers eingeholt worden."

bb) Austausch des ein-
gesetzten Personals

136 Der bereits oben (Rz. 65) wiedergegebene Runderlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD betreffend den "Einsatz bisher noch nicht eingesetzt gewesener Angehöriger der Sicherheitspolizei und des SD" vom 31. 7. 1941 (s. o. Rz. 65) erforderte außerdem einen laufenden Austausch des im Einsatz befindlichen Personals gegen neue Kräfte aus dem Reichsgebiet. Das Amt I mußte daher nicht nur die für den weiteren Aufbau der Einsatzdienststellen benötigten Mitarbeiter abordnen sowie ungeeignete oder durch Krankheit und Tod ausgefallene Männer ersetzen, sondern ständig neue Beamte und SD-Angehörige in den Einsatz hineinziehen.

137 Der Beschuldigte hat dazu erklärt (vgl. Bl. 4705 d. A.):

(137) "Der Erlaß vom 31. 7. 1941,, geht nach meiner Erinnerung auf eine Besprechung des CdS und des CdO mit Himmler zurück. Jedenfalls ist die Anweisung über den Einsatz bisher noch nicht eingesetzt gewesener Angehöriger der Sicherheitspolizei und des SD von Heydrich ausgegangen und hängt mit der Tatsache zusammen, daß viele Angehörige der Sicherheitspolizei um wenigstens vorübergehende Aufhebung ihrer UK-Stellung gebeten haben."

Wie aus dem Aktenzeichen - I A 1 Nr. 31/41 g - ersichtlich, wurde der Erlaß vom Referat I A 1 ausgearbeitet. Der Beschuldigte müßte diese Richtlinien daher, bevor Heydrich sie unterschrieb, gegengezeichnet und damit gebilligt haben (s. o. Rz. 68 u. Bl. 4707 d. A.).

138 Im Rahmen des befohlenen Austausches, wenn auch nicht allein aus diesem Grunde, wurden die Anwärter des leitenden Dienstes im Oktober 1941 nach Berlin zurückkommandiert. Der zu jener Zeit für den Nachwuchs zuständige Referent I B 2 (s. o. Rz. 69), Hotzel, hat insoweit angegeben, daß der Einsatz des Lehrganges von vornherein bis zum Beginn des Wintersemesters an der Universität Berlin am 1. 11. 1941 befristet gewesen sei (s. Bl. 2154-2155). Andererseits hat der damalige Gruppenleiter I B, Schulz, bekundet, daß er den Beschuldigten gleichzeitig mit seinem Ablösungsgesuch (s. o. Rz. 107 u. 116) gebeten habe, die

Anwärter des leitenden Dienstes aus dem Einsatz zurückzuholen, da "diese wertvollen Menschen bei weiterem Verbleiben unter solchen Befehlen als Führer verkommen müßten" (s. u. a. Bl. 2557 d. A.).

(138) Am 10. Oktober 1941 wurden jedenfalls mit Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Aktenzeichen: I A 1 d Nr. 140 I/41 b, In Vertretung: gez. Streckenbach, betreffend "Austausch der Anwärter des leitenden Dienstes beim Unternehmen Barbarossa" 25 Sicherheitspolizei- und SD-Angehörige im Range von Kriminalräten, Kriminalkommissaren, SS-Haupt- und Obersturmführern zu den Einsatzgruppen A-D abgeordnet. Am Schluß des Schnellbriefes hieß es: "Einwendungen gegen die Abordnung sind nicht zu erheben" (vgl. Bl. 139-142 d. A. und S. 117-118 R des Sonderbandes K: SD-Personalakte des SS-Hauptsturmführers M. Zschunke).

139 Der Beschuldigte hat nach Vorlage des Schnellbriefes vom 10. Oktober 1941 angegeben (vgl. Bl. 4696-4697 d. A.):

"Eine Erinnerung an das Zustandekommen des Schnellbriefes habe ich nicht mehr. Aus der mir vorgelegten Fotokopie geht hervor, daß ich den Brief offensichtlich unterzeichnet habe.

.....

Da es sich um Angehörige des leitenden Vollzugsdienstes handelte, konnte die Abordnung nicht vom Amt I selbst bestimmt werden. Es sind sicherlich vorher Abstimmun-

(139)

gen darüber mit den Amtschefs III, IV und V und wahrscheinlich auch mit dem CdS erfolgt. Das muß aber nicht in Form von Verhandlungen stattgefunden haben. Der übliche Weg war, daß die Akten dann jeweils den Fachamtschefs und dem CdS zur Abzeichnung zugeleitet wurden. Die mündliche Abstimmung mit den Fachämtern fand meistens schon vorher zwischen dem Referat meines Amtes und der Hauptgeschäftsstelle des Fachamtes statt."

Andererseits hat der Beschuldigte aber eingeräumt (vgl. Bl. 4697-4698 d. A.):

".... Im Oktober erfolgte die Rückberufung der Anwärter, teils auf eine Intervention von Schulz ... und teils weil Heydrich wünschte, daß die unterbrochene Ausbildung der Anwärter des leitenden Dienstes fortgesetzt wurde, da der Mangel an geschulten Leuten in der Sicherheitspolizei immer stärker wurde
..... ich habe selbst auch mit Heydrich über diese Angelegenheit gesprochen, kann aber heute nicht mehr sagen, ob der erste Anstoß zur Rückberufung von mir ausgegangen ist."

Es kann nicht angenommen werden, daß der Beschuldigte mit Heydrich über die Rückkommandierung der zu meist als Teilkommmandoführer eingesetzten Anwärter des leitenden Dienstes sprach, ohne dabei an die Abordnung des für sie notwendigen Ersatzes zu denken.

140 Die mit Schnellbrief vom 10. Oktober 1941 abgeordneten Beamten und SD-Führer wurden bei den Einsatzgruppen A-D auch erneut als Teilkommmandoführer verwendet oder mit entsprechenden Aufgaben betraut. Insoweit ist bisher bekannt:

1. Krim. Rat Mosig

Keine Unterlagen über einen Einsatz im Jahre 1941 o. 1942.

2. Krim. Komm. Heinrich Schmitz

leitete die Exekutive (Abteilung IV) beim KdS Litauen, Sitz Kowno, und vertrat ab Anfang 1942 gleichzeitig den Kommandeur, SS-Standartenführer Jäger (s. o. Rz. 24, 25 u. 39).

Schmitz hat bis zu seinem Tode zu den Hauptbeschuldigten des ursprünglich auch gegen Jäger eingeleiteten Ermittlungsverfahrens 4Js 1006/59 der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main gehört.

Die gerichtliche Voruntersuchung ist gegen ihn auf Antrag vom 27. 9. 61 wegen Verdachts des Mordes geführt worden (vgl. Bl. 3803 d. A. und den VU-Antrag der StaA FfM. im Sonderband H 1).

3. Krim. Komm. Eberhard Schiele

leitete von November 1942 bis Ende 1944 die KdS-Außenstelle Dünaburg, nachdem er zunächst in der Abteilung IV des KdS Riga tätig gewesen war.

(140)

Schiele ist 1963 im Ermittlungsverfahren 45 Js 5/61 von der Staatsanwaltschaft Dortmund angeklagt worden, in Dünaburg und Umgebung 1943 mindestens 20 Menschen und 1944 mindestens 15 Menschen aus niedrigen Beweggründen getötet zu haben (vgl. Bl. 3805, 3805 a - 3805 i u. 3953-3993 d. A.).

4. SS-H'Stuf. Franz Stark

kam im Oktober 1941 zum EK 1 b und gehörte später zur Dienststelle des KdS Minsk (Kommandeur: Strauch, s. o. Rz. 48).

Er ist im Strafverfahren gegen Heuser (Abteilungsleiter IV beim KdS Minsk) u. a. vom Schwurgericht Koblenz am 21. 5. 63 wegen 3 Verbrechen des Mordes je zu lebenslangem Zuchthaus und wegen 5 Verbrechen der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord (in einem Fall an 3.000 Juden) außerdem zu einer Gesamtstrafe von 8 Jahren Zuchthaus verurteilt worden (s. das Urteil im Sonderband H 2).

5. SS-O'Stuf. Franz Günzfelder

kam ebenfalls zum EK 1 b und leitete später die KdS-Außenstelle Baranowice, bis er am 9. 6. 42 fiel (s. seine DC-Unterlagen).

(140)

6. SS-O'Stuf. Rolf Matthes

führte ein Teilkommando des EK 1 a unter Dr. Sandberger (vgl. Bl. 3752-3799 d. A.).

7. Krim. Rat Hans Hasse

vertrat die Führer des EK 8, Dr. Bradfisch und Richter (s. seine Aussage im Sonderband M).

Er ist neben Richter am 11. 4. 1969 wegen Beihilfe zum Mord vom Schwurgericht Kiel zu fünfeinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt worden (vgl. Bl. 6169 d. A.).

8. Krim. Komm. Kurt Matschke

wurde dem SK 7 a zugewiesen und vertrat dort zeitweilig die Kommandoführer Steimle und Rapp.

Das Schwurgericht Essen hat ihn in diesem Zusammenhang wegen Beihilfe zum Mord zu einer Gesamtstrafe von 5 Jahren Zuchthaus verurteilt (s. die DC-Unterlagen und die Anklageschrift der Sta Dortmund im Sonderband M sowie Bl. 3806 d. A.).

9. Krim. Komm. Walther Stock

behauptet, nicht im Einsatz gewesen zu sein (vgl. Bl. 4462-4463 R d. A.).

10. SS-H'Stuf. Wilhelm Baumgarten

Keine Unterlagen über einen Einsatz im Osten (s. die DC-Unterlagen).

(140) 11. SS-O'Stuf. Adolf Harnischmacher

führte ein Teilkommando des EK 8 u. a. in Bobruisk.

Er ist am 11. 3. 1966 vom Schwurgericht Frankfurt/Main wegen eines in Mittäterschaft begangenen Verbrechens der Beihilfe zum gemeinschaftlichem Mord in mindestens 178 Fällen zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren verurteilt worden (vgl. Bl. 4468 d. A. und das Urteil im Sonderband H 1).

12. SS-O'Stuf. Werner Grgensohn

war SD-Referent beim SK 7 b (vgl. seine Angaben im Ermittlungsverfahren gegen Rabe u. a. ehemalige Angehörige des SK 7 b, 141 Js 1721/62, Bd. III, Bl. 459 ff.).

13. Krim. Rat Heinz Hellenbroich

vertrat den Führer des SK 4 a, Blobel, von Oktober 1941 bis Anfang 1942 (vgl. die DC-Unterlagen, insbesondere den Beförderungsvorschlag vom 22. 6. 43 und den Vermerk des RSHA - I A 5 a - vom 30. 9. 43).

Er ist am 21. 3. 47 im Fall Nr. 12-2000 USA-Stroop u. a. zum Tode verurteilt und am 15. 10. 1948 hingerichtet worden (s. Heidelberger-Liste Nr. 604 u. Bl. 3802, 3918 d. A.).

14. Krim. Komm. Heidelberger

leitete die Exekutivabteilung des EK 6 und vertrat den Kommandoführer.

(140) Er beging am 28. 2. 1946 im Gefängnis Ravensburg Selbstmord (vgl. S. 57 der Anklageschrift gegen Robert Mohr (Führer des EK 6 nach Dr. Kröger) u. a., 12 Ks 1/62 der StA Wuppertal, Sonderband H 3).

15. Krim. Komm. H. Ziemer

Keine Unterlagen über einen Einsatz im Osten (s. DC-Unterlagen).

16. Krim. Komm. G. Höhmann

Keine Unterlagen über einen Einsatz im Osten (s. DC-Unterlagen).

17. SS-H¹Stuf. K.-J. Plath

führte im Bereich des BdS Kiew mit dem sogenannten "Sonderkommando Plath" zahlreiche Exekutionen durch, die Gegenstand eines von der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen, Ludwigsburg, unter dem Az.: 11 (4) AR-Z 269/60 eingeleiteten Vernehmungsverfahrens gewesen sind (vgl. den Abschlußbericht vom 30. 12. 1964, lfd. Nr. XII, Teil B, der Sammlung Abt. 14 b u. c der StA Hamburg).

Er ist am 29. 7. 1943 gefallen (s. seine DC-Unterlagen).

18. SS-H¹Stuf. Marcel Zschunke

traf etwa gleichzeitig mit dem Kommandoführer Braune beim SK 4 b ein und übernahm dort die Aufgaben des SD-Referenten (vgl. Braune, Bl. 2287, u. Zschunke, Bl. 2315-2319, 2497-2501 d. A.).

(140) 19. Krim. Komm. z. Pr. E. Huck

fiel im Mai 1942 während des Einsatzes wahrscheinlich in Simferopol (s. SD-Befehlsblatt Nr. 34/42 und Bl. 2352 d. A.).

20. Krim. Komm. G. Lepek

Keine Unterlagen über einen Einsatz im Osten.

Er ist 1952 für tot erklärt worden (s. Bl. 2352 R d. A.).

21. SS-O'Stuf. Klewer

Keine Unterlagen über einen Einsatz im Osten.

22. SS-O'Stuf. Hans Zach

war nach seinen Auszeichnungen (s. DC-Unterlagen) 1942 auf der Krim eingesetzt.

Er soll 1945 in Berlin gefallen sein (s. Bl. 2352 R d. A.).

23. SS-H'Stuf. Werner Lopass

kam nicht in den Einsatz. Seine Abordnung wurde widerrufen (vgl. Bl. 585 d. A.).

24. SS-O'Stuf. Rieck

befand sich noch 1943 im Osteinsatz (vgl. die DC-Unterlagen).

Er ist am 27. 7. 1945 in Berlin verstorben (s. Bl. 2352 R d. A.).

(140) 25. Krim. Komm. Kubiak

wurde nach seinen DC-Unterlagen dem
EK 11 b der Einsatzgruppe D zugeteilt.

cc) Ablösung von Kommandoführern

141 Auch die Führer der Einsatzkommandos und Angehörige des leitenden Dienstes in entsprechender Stellung wie etwa Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD und Abteilungsleiter in den Stäben der Einsatzgruppenchefs und Befehlshaber mußten im Laufe des Rußlandfeldzuges zum Teil abgelöst und ersetzt werden. In einigen Fällen geschah dies auf eigenen Antrag. Der Beschuldigte wurde mehrfach von leitenden Beamten und SD-Führern gebeten, sie aus dem Einsatz im Osten zurückzuholen. Dazu gehörten unter anderem auch der damalige Leiter der Staatspolizeistelle Tilsit, Böhme, dem befohlen worden war, die im litauischen Grenzgebiet lebenden Juden zu töten, und der Abteilungsleiter IV im Stab der Einsatzgruppe B, Holste (vgl. Bl. 4216 u. 466 d. A.). Nach Angaben des Beschuldigten wurden diese Gesuche "wenn auch nicht regelmäßig, so doch meistens" mit der Ablehnung der bestehenden Exekutionsbefehle begründet. Auf die Frage, welche Kommandoführer ihn so um Ablösung batzen, hat er erklärt (vgl. Bl. 4714 d. A.):

"Das war eine ganze Reihe von Kommandoführern, die im Laufe der Zeit deswegen an mich herangetreten ist. Es ist aber schwer für mich, heute die Namen alle aufzuzählen. Ich fürchte, daß ich dabei Namen vergesse, was möglicher-

(141) weise für die Betreffenden sich heute nachteilig auswirken kann."

142 Als erste Kommandoführer wurden die damaligen Gruppenleiter im Amt I Dr. Blume und Schulz aus dem Einsatz zurückgeholt. Dr. Blume hatte den Beschuldigten schriftlich um Ablösung gebeten. Für ihn wurde Anfang September 1941 der Zeuge Steimle nach Rußland abkommandiert (vgl. Dr. Blume, Bl. 308 u. 4492; Steimle, Bl. 4508 d.A.) Schulz hatte den Beschuldigten mündlich er-sucht, ihn von der Führung des EK 5 zu entbinden. Er wurde jedoch aus anderen Grün-den abgelöst. Das geht aus seiner Verneh-mung vor dem US-Militärgerichtshof Nr. II hervor, bei der er u. a. ausgesagt hat (vgl. Bl. 2554-2555 d. A.):

"Ich fuhr am 24. August 1941 nach Berlin ab, wo ich nach meiner Erinnerung etwa am 27. August eintraf. Ich kann mich dieses Datums deshalb erinnern, weil mein Ankunftstag in Berlin unmittelbar vor dem Geburts-tag meiner Frau lag, den ich bei dieser Gelegenheit bei ihr verbrin-gen konnte. Streckenbach konnte ich am selben Tag nicht mehr erreichen. Ich trug Streckenbach - ob es nun am 28. oder 29. war, weiß ich nicht mehr genau - eingehend vor, welchen Befehl der Obergruppenführer Jeckeln über Dr. Rasch erteilt hatte, beson-ders das Vorhaben, Frauen und Kinder

(142)

nicht zu schonen. Ich schilderte ihm sehr eingehend, welche Auswirkung dies haben müßte und wie ungeheuer die seelische Not der Beteiligten sei. Als ich ihm den Wortlaut des Befehls vortrug, so, wie ihn Rasch gegeben hatte, sagte er, daß ein solcher Befehl Mord bedeute. Ich möchte hierbei ausdrücklich betonen, daß sich diese seine Äußerung auf die Form des von Rasch übermittelten Befehls bezog, die als Begründung für die Maßnahmen angab, Frauen und Kinder seien zu erschießen, damit keine Rächer entstünden. In dieser Form habe ich das bei meiner Vernehmung in Oberursel (Dezember 1945 s. o.) auch seinerzeit klar zum Ausdruck gebracht. Hierzu darf ich mich später noch äußern (s. Bl. 2567-2568 d. A.). Streckenbach sagte mir zu, dieserhalb schnellstens mit Heydrich sprechen zu wollen. Ich bat ihn bei dieser Gelegenheit, meine Bitte um Ablösung vorzutragen, falls dieser Befehl aufrechterhalten bleiben solle. Es vergingen einige Tage, da Heydrich nicht anwesend war. Wenn ich nicht irre, befand er sich in Prag.

Nach einigen Tagen rief mich dann Streckenbach wieder zu sich und erklärte, daß auch Heydrich diese Art der Befehlsgebung beanstandet habe; aber an der Tatsache sei nichts zu ändern, da ein Führerbefehl verlange, diese

(142)

Maßnahmen solange aufrechtzuerhalten, solange sie der Gegner anwende und sie notwendig seien. Ich wiederholte jetzt meine Bitte um Ablösung, da ich nicht in der Lage sei, einen solchen Befehl durchzuführen oder meinen Männern bekanntzugeben. Er erwiderete mir hierauf, dies sei schon geschehen, da meine Ablösung bereits von anderer Seite beantragt sei, die mich als "nicht hart genug" bezeichnet habe. Streckenbach eröffnete mir gleichzeitig, daß Obersturmbannführer Meier als mein Nachfolger bestimmt sei und dieser auch sofort benachrichtigt würde."

143 Zur Behandlung der Ablösungsanträge hat der Beschuldigte allgemein erklärt (vgl. Bl. 4714 d. A.):

"Es war Grundsatz in personellen Dingen, wenn irgend möglich, persönliche Wünsche zu berücksichtigen. Es hing aber vieles von den Umständen ab, über die ich nicht allein entscheiden konnte. Dazu gehörte auch der Wechsel leitenden Personals. Wenn es sich dabei um Personen handelte, die eine führende Stellung innerhalb der Stapo, der Kripo oder des SD inne hatten, mußte ich vor jedem Versuch, eine Ablösung zu erreichen, doch mit dem Fachamtschef wegen des möglichen Ersatzes eine Vorgesprächung führen. Schon hierbei scheiterten viele Versuche, eine erbetene Ablösung durchzuführen bzw. dem CdS vorzuschlagen."

- (143) Weiter hat der Beschuldigte vorgetragen, daß er die wahre Begründung der Ablösungsgesuche (Ablehnung der Exekutionen) weder Heydrich noch Himmler habe nennen dürfen. Er hat dazu wörtlich ausgeführt (vgl. Bl. 4715 d. A.):

"..... das würde ich nie getan haben, denn ich hätte befürchten müssen, dem Bittsteller durch eine derartige Begründung zu schaden und außerdem wäre die erbetene Ablösung sehr wahrscheinlich dann nicht ausgesprochen worden. Es mußten deshalb immer plausible dienstliche Begründungen gefunden werden."

- 144 Dagegen hat der frühere SS-Sturmbannführer und Gruppenleiter IV B, Hartl, in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Berlin in der Strafsache gegen Dr. Filbert u. a. ausgesagt (vgl. Bl. 2346 d. A.; s. ferner dessen 'Angaben Bl. 625-633 und 2749-2758 d. A.), daß Heydrich zwar nie eine offene Befehlsverweigerung hingenommen hätte. Für höhere Führer habe aber die Möglichkeit bestanden, zu ihm zu gehen und um Ablösung zu bitten. Heydrich habe einmal vor höheren SS-Führern gesagt: "Wer glaubt, etwas aus Gewissensgründen nicht tun zu können, soll rechtzeitig zu mir kommen." Es habe einige Fälle von Ablösung wegen Weichheit gegeben: z. B. SS-Brigadeführer Schulz, SS-Obersturmbannführer Dr. Ratzesberger, der von Kiew aus nach Hause geschickt worden sei, und Amtschef VI Jost (s. auch die Aussagen von Jost (+), Bl. 617-624 u. 2601-2606 d. A.).

145 Selbst Himmler sah in der Durchführung der Exekutionen eine besonders schwere Aufgabe, der nicht jeder gewachsen sein konnte. Das geht u. a. aus seiner bekannten Rede vom 4. 10. 1943 während der SS-Gruppenführertagung in Posen hervor. Er führte damals aus (vgl. Dokument PS-1919, IMT Bd. XXIX, S. 145):

"Ich will hier vor Ihnen in aller Offenheit auch ein ganz schweres Kapitel erwähnen. Unter uns soll es einmal ganz offen ausgesprochen sein, und trotzdem werden wir in der Öffentlichkeit nie darüber reden. Genau so wenig, wie wir am 30. Juni 1934 gezögert haben, die befohlene Pflicht zu tun und Kameraden, die sich verfehlt hatten an die Wand zu stellen und zu erschießen, genau so wenig haben wir darüber jemals gesprochen und werden je darüber sprechen. Es war eine, Gott sei Dank in uns wohnende Selbstverständlichkeit des Taktes, daß wir uns nie darüber unterhalten haben, nie darüber sprachen. Es hat jeden geschaudert, und doch war sich jeder klar darüber, daß er es das nächste Mal wieder tun würde, wenn es befohlen wird und wenn es notwendig ist.

Ich meine jetzt die Judenevakuierung, die Ausrottung des jüdischen Volkes. Es gehört zu den Dingen, die man leicht ausspricht. - "Das jüdische Volk wird ausgerottet", sagt ein jeder Parteigenosse, "ganz klar, steht in unserem

(145) Programm, Ausschaltung der Juden, Ausrottung, machen wir." Und dann kommen sie alle an, die braven 80 Millionen Deutschen, und jeder hat seinen anständigen Juden. Es ist ja klar, die anderen sind Schweine, aber dieser eine ist ein prima Jude. Von allen, die so reden, hat keiner zugesehen, keiner hat es durchgestanden. Von Euch werden die meisten wissen, was es heißt, wenn 100 Leichen beisammen liegen, wenn 500 daliegen oder wenn 1.000 daliegen. Dies durchgehalten zu haben, und dabei - abgesehen von Ausnahmen menschlicher Schwächen- anständig geblieben zu sein, das hat uns hart gemacht. Dies ist ein niemals geschriebenes und niemals zu schreibendes Ruhmesblatt unserer Geschichte. "

146 Der ehemalige Referent I B 2 im RSHA, Hotzel (s. o. Rz. 69), hat in einer Aussage angedeutet, daß auch der Beschuldigte diese Auffassung Himmlers in etwa teilte und bei den Bitten um Ablösung annahm, der Betreffende besitze nicht die notwendige Härte. Hotzel hat bekundet (vgl. Bl. 2155 d. A.):

"Mir ist nichts davon bekannt, daß sich ein Lehrgangsteilnehmer dafür eingesetzt hätte, den Lehrgang (der Anwärter des Leitenden Dienstes) vorzeitig zurückzuholen. Ich weiß nur, daß Schulz, mein damaliger Vorgesetzter, während des Rußlandeinsatzes zum Geburtstag seiner Frau nach Berlin fuhr und bei dieser Gelegenheit mit Streckenbach, mit

(146)

dem er privat verkehrte, über den Einsatz sprach. Streckenbach sagte zu mir, dem Schulz bekomme der Einsatz nicht und man müsse ihn wohl zurückholen."

dd) Instruktion neu abgeordneter Kommandeure

147

Neu ernannte Einsatzkommandoführer und Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD hatten sich vor ihrem Dienstantritt im Osten beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD und den Amtschefs, also auch bei dem Beschuldigten, zur Entgegennahme weiterer Weisungen im RSHA zu melden (vgl. Bl. 1026 u. 4132 d. A.). Der Beschuldigte weiß nicht mehr, ob diese SS-Führer regelmäßig vor der Abreise bei ihm erschienen. Er hat weiter zu Protokoll gegeben (vgl. Bl. 4713 d. A.):

"Es könnte auch so gewesen sein, daß eine Meldung beim CdS und den Amtschefs durch vorherige Gespräche und Fühlungnahmen sich erübrigte."

Im Laufe eines dieser Gespräche eröffnete der Beschuldigte jedenfalls seinem Referenten für SS-Disziplinarsachen, Dr. Haensch, daß es im Osten keine formellen Gerichtsverfahren gebe.

148

Dr. Haensch hat insoweit ausgesagt (vgl. Bl. 2396-2397):

(148)

"Meine Abordnung als Einsatzkommandoführer nach Rußland ist mir seinerzeit von Streckenbach bekanntgegeben worden. Ich sollte Nachfolger des Sturmbannführers Braune in der Führung des Einsatzkommandos 4 b werden. Streckenbach sagte mir gleich, daß ich das Kommando nur im Zuge der Frontbewährung für kurze Zeit übernehmen solle und sagte mir weiter, Aufgabe des Kommandos sei die Frontsicherung. Ich solle mich um die Menschenführung bekümmern, in die Exekutivaufgaben brauchte ich nicht einzugreifen. Beim Kommando befänden sich erfahrene Fachkräfte, auf die ich mich verlassen könne. Von einem sogenannten Führerbefehl, in Rußland sämtliche Juden zu erschießen, sagte er mir nichts. Auch Heydrich und Müller, mit denen ich später zu sprechen hatte, verloren über diesen Befehl kein Wort. Die Einzelheiten sind mir bei meiner Vernehmung während des Prozesses vor dem amerikanischen Militärgericht II (in eigener Sache) natürlich noch besser im Gedächtnis gewesen. Ich möchte deshalb auch auf meine damalige Aussage Bezug nehmen."

Nach Vorhalt dieser Aussage, Bl. 2784 d. A.:

"Es ist richtig, daß mir Herr Streckenbach bei der Information über die Aufgaben des Einsatzkommandos auch gesagt hat, im Osten gäbe es bei der Bekämpfung der illegalen Elemente keine formellen Gerichtsverfahren wie wir sie in der Heimat im Wege der Polizeigerichtsbarkeit durchzuführen gewohnt

(148)

seien. Ich habe das so verstanden, daß Standgerichtsverfahren durchgeführt wurden. Herr Streckenbach verwies mich dazu auf einen Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht, den ich allerdings schriftlich später wohl nie zu Gesicht bekommen habe. Den Inhalt kann ich nicht mehr wiedergeben. In der Praxis, die ich nach meinen Weisungen aus Berlin ja nicht ändern sollte, liefen die Fälle wie folgt:

Die Exekutivbeamten des Kommandos trugen mir das jeweilige Ergebnis der Ermittlungen vor und unterbreiteten mir gleichzeitig den Vorschlag für die zu treffende Entscheidung. Nach Abstimmung mit den Sicherheitsbeamten der Wehrmacht entschied ich dann. Wenn z. B. ein mit Todesstrafe bedrohter Tatbestand gegeben war, z. B. Waffenbesitz, mußte entsprechend erkannt und die Exekution angeordnet werden.

Ich kann natürlich nicht sagen, was Herr Streckenbach gemeint hat, als er mir den Hinweis gab, daß im Osten keine formellen Gerichtsverfahren stattfänden. Ich bin aber davon überzeugt, daß er nichts anderes als Standgerichtsverfahren im Auge gehabt hat. Etwas anderes traue ich ihm nicht zu."

149 Dr. Haensch wurde im Januar 1942 abgeordnet. Der "Führerbefehl" war dem Beschuldigten zu dieser Zeit hinlänglich bekannt. Bei dem SS-Sturmbannführer Braune, den Dr. Haensch ablösen sollte, handelte es sich um den Referenten für die Personalien des SD (I A 4) im RSHA, der das Sonderkommando 4 b im Oktober 1941 von seinem ersten Führer, dem Ausbildungsleiter für den Lehrgang der Anwärter des leitenden Dienstes Herrmann, übernommen und den Beschuldigten Anfang Januar 1942 um seine Rückkommandierung gebeten hatte.

150 Braune hat seinen Einsatz als Beschuldigter im Ermittlungsverfahren 45 Js 24/62 der Zentralen Stelle in Dortmund eingehend wie folgt geschildert (vgl. Bl. 2279-2298 d. A.):

"Mitte Oktober 1941 wurde ich zum Sonderkommando 4 b abgeordnet. Ich erhielt einen schriftlichen Befehl, der entweder von Heydrich selbst oder vom Amtschef I unterzeichnet war. Mündlich wurde mir eröffnet, es sei Aufgabe des SK 4 b, der kämpfenden Truppe den Rücken freizuhalten. Ich mußte mich bei der Gruppe in Kiew zum Dienstantritt melden. Bei meiner Meldung (in Kiew) wurde mir eröffnet, welche Aufgaben die Einsatzkommandos in Wirklichkeit durchzuführen hatten. Ich erfuhr jetzt erstmalig, daß Juden und andere NS-Gegner zu vernichten seien. Man erklärte mir, daß diese Liquidierungen durch einen Führerbefehl sowie Befehle des OKW angeordnet seien. Den Führerbefehl habe

(150

ich niemals gesehen, wohl aber Befehle der Wehrmacht, so insbesondere den Befehl des Generals Reichenau" - s. dazu Blobel, Bl. 268-271 d.A. - "und später den des Generals Manstein. In diesen Befehlen wurde angeordnet, daß gnadenlos gegen die Juden vorzugehen sei. Es hieß darin, daß gegen das jüdisch-bolschewistische System und seine Träger rücksichtslos vorgegangen werden müsse.

Über diese Befehle war ich tief erschüttert. Ich war gerne bereit gewesen, an die Front zu gehen, um dort für Deutschland zu kämpfen. Mit den Aufgaben, die mich erwarteten, hatte ich aber zu keinem Zeitpunkt gerechnet. Ich war hierüber fassungslos. Über die Judentötung hatte ich vorher nichts gehört. (Bl. 2282)

..... Bei meinem Kommando mag ich kurz nach dem 20. Oktober 1941 eingetroffen sein. Mein Vorgänger, der Sturmbannführer Hermann, war noch anwesend und übergab mir das Kommando. Er machte einen deprimierten Eindruck und war froh, von dem Kommando abgelöst zu werden.

..... (Bl. 2284)

..... Während der Zeit, in der ich das Kommando 4 b führte, sind mehrere Exekutionen erfolgt. Hierbei mögen etwa 1.500 Personen getötet worden sein. Den Hauptanteil stellten die Juden. Bei den

(150) jüdischen Opfern wurden auch Frauen, Kinder und Greise erschossen. Ich selbst habe etwa an drei Exekutionen als Leiter teilgenommen. Ich habe auch selbst mitgeschossen.

Die Exekutionen wurden regelmäßig an vorher ausgehobenen Gruben durchgeführt. Die Gruben mußten die Opfer selbst ausheben, und zwar meistens am Tage vor der Erschießung. Am folgenden Tage wurden die zur Exekution bestimmten Personen mit Lastwagen zum Erschießungsort gefahren. In einer Entfernung von etwa 100 Metern von der Grube wurden sie ausgeladen und in Gruppen von drei bis fünf Personen zur Grube geschafft. Am Grubenrand wurden sie mittels Genickschusses durch Pistolen erschossen. Hierbei stürzten die Leichen in die Grube. Die bei dem Lkw's wartenden Opfer hörten natürlich die Schüsse. Unter Umständen sahen sie auch das Geschehen in der Grube. Dies haben wir aber, soweit es dem Gelände nach möglich war, tunlichst vermieden. Die später zur Grube herangeführten Opfer sahen natürlich die Leichen ihrer Kameraden in der Grube liegen. Meines Wissens ist es im allgemeinen nicht vorgekommen, daß die Opfer sich auf die Leichen der bereits exekutierten Juden legen mußten und vom Grubenrand erschossen wurden. Ich glaube, ein solcher Fall ist nur einmal geschehen. Das war nach meiner Erinnerung im Januar 1942. Den Ort kann ich nicht mehr nennen. Es war damals nur eine flache Grube ausgehoben worden. Ich selbst war bei dieser Exekution zugegen.

(150)

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Opfer nicht sofort vom ersten Schuß getötet wurden. In diesen Fällen gaben wir Fangschüsse ab. Wenn wir beim Zuwerfen der Grube beobachteten, daß sich noch etwas rührte, gaben wir ebenfalls Fangschüsse. Eine besondere Untersuchung, ob der Tod auch wirklich eingetreten war, ist nicht erfolgt. Eine solche Maßnahme wäre auch gar nicht durchführbar gewesen.

..... (Bl. 2285) Nach meiner Erinnerung ist es nur in einer Ortschaft im Donezbecken geschehen, daß bei einer Exekution keine Grube ausgehoben worden ist. Damals war der Erdboden bis zu einer Tiefe von einem Meter und noch tiefer gefroren. Wir benutzten deshalb als Ersatz für eine Erschießungsgrube einen Kohlenschacht, der nicht mehr in Betrieb war. Der Schacht fiel verhältnismäßig flach in die Tiefe ab. Ich schätze, daß er eine Neigung von 45 Grad aufwies. Ich war bei dieser Exekution selbst zugegen und habe beobachtet, daß der Schütze noch besonders gesichert war, damit er nicht in den Schacht hinabgerissen wurde. Man hatte ihn am Grubenrand festgebunden und gab ihm jeweils eine neu geladene Pistole. Die Opfer mußten sich vor der Exekution nicht entkleiden. Sie mußten höchstens ihren Mantel ablegen. Geld und etwaige Schmucksachen hatten sie schon vor der Exekution abliefern müssen. Geld und Schmuck wurden von dem Verwaltungsführer genau erfaßt und nach Berlin abgeführt. "

(150) "Vor jeder Exekution war es erforderlich, daß zunächst einmal die in der jeweiligen Ortschaft ansässigen Juden erfaßt wurden. Zu diesem Zweck wandten sich die mir unterstellten SS-Führer oder auch geeignete Unterführer an die ukrainische Miliz. Dort stellten sie fest, welche Juden für die Erfassung der übrigen Juden geeignet waren. Die geeigneten Juden wurden zum Judenrat ernannt und erhielten den Auftrag, binnen weniger Tage eine Aufstellung über alle in der Ortschaft noch lebenden Juden anzufertigen. Wenn wir diese Aufstellung hatten, wurde der Exekutionstag bestimmt. An den Judenrat erging der Befehl, sämtliche Juden an einer bestimmten Stelle zu sammeln. Dem Judenrat war erklärt worden, die Juden sollten umgesiedelt werden. Wenn die Juden sich versammelt hatten, wurden einige ausgesucht, die die Grube ausheben mußten.
..... (Bl. 2286) Am folgenden Tage oder auch noch an demselben Tage erfolgte sodann die Exekution. Die Exekutionen selbst gingen recht schnell vonstatten. Für 100 Opfer brauchten wir etwa 1 bis 1 1/2 Stunden. Die erfaßten Juden kamen im allgemeinen nicht vollzählig zur "Umsiedlung". Etwa 5 % der erfaßten Juden erschienen nicht.
..... (Bl. 2288) Von der Gruppe bin ich einmal wegen unzureichender Liquidationen ermahnt worden. Ein SS-Führer kam von der Gruppe zu mir und hielt mir vor, daß nicht genug Juden erschossen worden seien. Von meinem Kommando werde nicht scharf genug vorgegangen. ...
..... In Poltawa mag ich mit meinem Kommando etwa 14 Tage gelegen haben. In dieser

(150) Zeit habe ich an mehreren Exekutionen teilgenommen. Es handelte sich aber immer nur um Exekutionen kleineren Ausmaßes. Mehr als jeweils 20 Opfer wurden bei diesen kleineren Exekutionen nicht erschossen. Bei den Opfern handelte es sich vorwiegend um Partisanen und Saboteure, die uns teilweise von der Wehrmacht übergeben worden waren. Unter den Opfern befanden sich aber auch einzelne Juden und kommunistische Funktionäre. Ein Todesurteil lag natürlich in keinem Falle vor. Es war auch nicht immer ein klarer Schuldbeweis geführt. Es genügten nach den konkreten Anweisungen Verdachtspunkte. (Bl. 2290) Die einzige größere Aktion in Poltawa war die Erschießung von Insassen einer Irrenanstalt. (Bl. 2291) Ich meine, es seien etwa 50-80 Kranke erschossen worden. (Bl. 2294) An Gorlowka erinnere ich mich deshalb so genau, weil ich bei einer Exekution an einem Kohleschacht zugegen war. Einzelheiten der Exekution habe ich eingangs der Vernehmung bereits geschildert. ... Die genaue Zahl der Opfer kann ich auch hier nicht angeben. Ich schätze, daß es etwa 200 bis 350 Personen waren, die wir erschossen haben. Nach meiner Erinnerung war dies die letzte Exekution, an der ich beteiligt war. Daraus ergibt sich, daß diese Exekution im Januar 1942 stattgefunden hat. Kurze Zeit nach dieser Exekution wurde ich abgelöst von Haensch.

Nachdem mir im Oktober 1941 in Kiew eröffnet worden war, welche Aufgaben ich mit meinem

(150)

Kommando erfüllen sollte, ging mein ganzes Trachten dahin, alsbald von diesem Kommando wieder fortzukommen. Anfang Januar 1942 ergab sich hierzu die Gelegenheit. Unter dem Vorwand, wegen einer dienstlichen Personalangelegenheit zum RSHA nach Berlin zu müssen, erhielt ich von der Gruppe die Dienstreisegenehmigung. Beim RSHA trug ich dem Amtschef I meine innere Not vor und bat ihn, für meine Ablösung von dem Kommando zu sorgen. Dies konnte ich wagen, weil ich ein gutes Verhältnis und absolutes Vertrauen zu dem Amtschef I hatte. Ich meine, in der damaligen Zeit sei Amtschef I Streckenbach gewesen."

151

Im Laufe einer weiteren Vernehmung hat Braune erklärt (vgl. Bl. 2196-2197 d. A.):

"Als ich mich vor meinem Abmarsch nach Rußland beim Amtschef Streckenbach verabschiedete, hat er mir über die künftigen Aufgaben nichts gesagt.

Ich habe bereits in dem gegen mich wegen meiner Tätigkeit als Führer des SK 4 b anhängigen Verfahren zu Protokoll gegeben, daß ich Herrn Streckenbach im Januar 1942 in Berlin aufgesucht und gebeten habe, mich in Rußland abzulösen, weil mir die Durchführung der Exekutionsbefehle, die zu 90 % von der Wehrmacht kamen, im Innersten zuwider war. Ich habe ihm von unserer Tätigkeit in Rußland eingehend berichtet. Er zeigte volles Verständnis für meine Bitte und sagte mir die Ablösung zu. Ich brauchte nur noch zurückzufahren und

(151) das Kommando zu übergeben.
..... Ich kannte Streckenbach als anständigen, sachlichen und für persönliche Sorgen seiner Mitarbeiter aufgeschlossenen Vorgesetzten. Nur deshalb wagte ich es auch, ihn auf eine Ablösung anzusprechen. An die Einzelheiten des Gespräches mit Streckenbach erinnere ich mich nicht mehr. Insbesondere weiß ich nicht mehr, ob er zu meinem Bericht irgendwie in sachlicher Hinsicht Stellung nahm.
.....
Als ich im Januar 1942 bei Streckenbach um meine Ablösung einkam, sagte er sofort, daß er für die Rückkommandierung sorgen werde. Ich könnte mich darauf verlassen, daß ich abgelöst würde."

152 Dazu hat der Beschuldigte angegeben (s. Bl. 4712-4713 d. A.):

"Ich erinnere, daß Braune mich zu irgend einem Zeitpunkt einmal aufgesucht hat, habe aber keine Erinnerung an die Einzelheiten des mit ihm geführten Gespräches. Wenn Braune um seine Ablösung gebeten hat, so konnte ich ihm praktisch nur zu-sagen, daß ich mich für die Durchführung der Ablösung einsetzen würde. Braune war Referent und nachher Kommandoführer und gehörte damit zum Kreis derjenigen, deren Abordnung oder Kommandierung durch Heydrich angeordnet werden mußte."

153 Es besteht zwar kein Anlaß anzunehmen, daß der Beschuldigte die neu ernannten Kommandoführer und Dienststellenleiter regelmäßig in ihre künftigen Aufgaben einwies, da sie sich auch noch bei Heydrich und Müller zu melden hatten. So erwähnte der Beschuldigte den "Führerbefehl" auch nicht, als sein Referent Braune sich vor dem Einsatz im Oktober 1941 bei ihm verabschiedete. Da Heydrich und Müller ebenso weder Braune noch Dr. Haensch informierten, Braune vielmehr - wie viele andere - erst in Rußland über die wahren Aufgaben der Einsatzkommandos aufgeklärt wurde, erscheint es sogar als denkbar, daß man die neu abgeordneten SS-Führer bewußt im Unklaren hielt, um nicht schon vor ihrer Abreise mit Ablösungsgesuchen konfrontiert zu werden oder um ihnen keine Gelegenheit zu geben, den Einsatz unter einem Vorwand noch zu umgehen. Die Angaben der Zeugen Braune und Dr. Haensch beweisen aber, daß der Beschuldigte mindestens in einem Fall, nämlich bei der Abordnung seines juristisch besonders geschulten Referenten für SS-Disziplinarsachen, in vorsichtiger Form auf die für den "Einsatz Barbarossa" geltenden Weisungen einging. Dies mag geschehen sein, um gerade Dr. Haensch auf die selbst primitivstem Rechtsgefühl spöttenden Verhältnisse im Osten vorzubereiten. Wenn der Beschuldigte dem Zeugen Dr. Haensch jedoch riet, in die Exekutivaufgaben des Sonderkommandos 4 b nicht einzugreifen und sich insoweit auf die erfahrenen Fachkräfte des Kommandos zu verlassen, nachdem der bisherige Kommandoführer, Braune, ihm unmittelbar zuvor eingehend über die vom SK 4 b durchzuführenden Exekutionen berichtet und deshalb um seine Ablösung gebeten hatte, so muß

(153) angenommen werden, daß er den Vollzug des "Führerbefehls" im Bereich des SK 4 b auch unter Dr. Haensch sicherstellen wollte.

ee) Maßnahmen zur Minderung der Personalnot

154 Im Laufe des Jahres 1942 mußten gezielte Maßnahmen zur Minderung der Personalnot bei den Einsatzdienststellen getroffen werden. Das Amt I genehmigte zunächst die Aufstellung von sogenannten Schutzmanschaften der Sicherheitspolizei aus einheimischen Hilfswilligen. Bald darauf wurde angeordnet, suspendierte Beamte in den Kriegsgefangenenlagern einzusetzen.

155 Das EK 1 b der Einsatzgruppe A hatte schon Anfang Juli 1941 zwei Kompanien litauischer Hilfspolizisten erhalten und eine der Kompanien dazu verwendet, die im Kownoer Fort VII gesammelten Juden zu bewachen und zu erschießen (s. Ereignismeldung vom 6. 7. 1941, Sonderband E 1/S. 74). Einen Monat später hatte das nunmehr in Kowno stationierte EK 3 gemeldet (s. Ereignismeldung vom 16. 8. 1941, Sonderband E 3, S. 62-63):

"Am 1. August 1941 wurden die Polizeihilfsdienstkompanien von der Ordnungspolizei übernommen. Sie erhielten grüne Armbinden mit der Bezeichnung Schutzmanschaften."

156 Am 19. 1. 1942 richtete das Amt I ein Schreiben an die Chefs der Einsatzgruppen A-D, in dem es u. a. hieß (vgl. Bl. 6276-6277 d. A.):

"Die gesamte Personallage im Reich macht eine Verstärkung der Sicherheitspolizei im Osten durch reichsdeutsche Kräfte vorläufig unmöglich. Entgegen anfänglicher Ablehnung muß deswegen doch daran gedacht werden, die Sicherheitspolizei durch den Einsatz geeigneter einheimischer Kräfte zu verstärken.

Ich bitte deshalb zu überprüfen, ob sich in dem Zuständigkeitsbereich der Einsatzgruppe nicht volkstumsmäßig und gesinnungsmäßig geeignete Elemente finden, die zur Aufstellung von besonderen Einheiten, die zur Ergänzung der Sicherheitspolizei dienen sollen, geeignet sind.

Aufstellung, Ausbildung und Einsatz wäre anzulehnen an die im Reichskommissariat Ostland bereits aufgestellten sogenannten Schutzmannschaften, eine Bezeichnung, die zweckmäßigerweise auch für die Einheiten der Sicherheitspolizei zu übernehmen wäre mit dem Zusatz "der Sicherheitspolizei".

Die zahlenmäßige Stärke dieser sicherheitspolizeilichen Schutzmannschaften richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.
..... Der Einsatz dieser Formationen darf ... nur dort erfolgen, wo deutsche Angehörige der Sicherheitspolizei die Überwachung

(156)

des Einsatzes übernehmen können.

Das bei früherer Gelegenheit mit der Einsatzgruppe A festgelegte Stärkeverhältnis der Schutzmannschaften zur deutschen Sicherheitspolizei von 1 zu 1 wird hiermit aufgehoben.

.....

Ich bitte, zur Frage der Besoldung um Vorschläge im Zusammenhang mit der Meldung darüber, welche Elemente des dortigen Zuständigkeitsbereiches evtl. für die Bildung von Schutzmannschaften in Frage kommen."

157

Es ist noch nicht bekannt, wer dieses Schreiben unterzeichnete. Bisher liegt nur eine Abschrift von beglaubigter Abschrift vor, die zu einer vom Referat IV A 1 b des RSHA am 2. 3. 1942 in 100 Ausfertigungen angelegten "Sammlung von Einsatzbefehlen und sonstigen Anweisungen für den Osteinsatz" gehörte. Das Schreiben wurde darin als "Erlaß vom 19. 1. 1942 (Amt I Nr. 85/42), Richtlinien für die Aufstellung von Schutzmannschaften" bezeichnet (vgl. Bl. 6183-6184 d. A.). Nach dem Aktenzeichen, laut Abschrift genau: RSHA, Amt I - Rgb. Nr. 85/42, diktierte und unterzeichnete der Beschuldigte diese Richtlinien selbst. Das Geschäftszeichen RSHA, Amt I in Verbindung mit einer Tagebuchnummer wurde nämlich auch in seinem persönlichen Schreiben an den Staatssekretär Dr. Rothenberger verwendet, mit dem er das

(157) vorläufige Protokoll über die Besprechung
Himmler/Thierak übersandte (vgl. Bl. 3657 d. A.).

158 Mit Einsatzbefehl Nr. 8 vom 17. 7. 1941 hatte Heydrich den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement und den Stapo (leit)stellen in Ostpreußen befohlen, zur "Säuberung" der mit Sowjetrussen belegten Gefangenengelager, ".... sofort ein Kommando in Stärke von einem SS-Führer und 4-6 Mann für die im dortigen Bereich befindlichen Kriegsgefangenenlager abzustellen" (s. auch oben Rz. 34 u. 35). Am 21. 7. und 29. 10. 1941 war dieser Befehl auch den Stapo (leit)stellen in Dresden, Münster, Breslau, Hamburg, Hannover, Posen, Schneidemühl und den Einsatzgruppen A-D erteilt worden (s. die Einsatzbefehle Nr. 8 u. 14, Bl. 3837-3838 u. 3849-3851 d. A.). Das Aktenzeichen des CdSSD lautete jeweils: 21 B/41 g.Rs. IV A 1 c. Schon am 17. 7. 1941 hatte Heydrich im Einsatzbefehl Nr. 8 vorsorglich ausgeführt (vgl. Bl. 3823 d. A.):

"Falls zur Durchführung der gestellten Aufgaben zusätzliche Kräfte benötigt werden, ist mir sofort Mitteilung zu machen. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß die nicht davon betroffenen Staatspolizei-leit-stellen im Reiche derartig schwach besetzt sind, daß weitere Kräfte nicht abgegeben werden können."

159 Am 16. 2. 1942 unterzeichnete der Beschuldigte ein Schreiben mit dem Briefkopf

(159)

Der Reichsführer SS und Chef
der Deutschen Polizei im
Reichsministerium des Innern

S I A l a Nr. 467/41

an die Amtschefs und Gruppenleiter des RSHA,
die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des
SD, Leiter der Staatspolizei(leit)stellen,
Leiter der Kriminalpolizei(leit)stellen, Grenz-
inspekteure I, II, III, und die Kommandeure der
Führerschule der Sicherheitspolizei und des SD
in Berlin-Charlottenburg und der Sicherheitspoli-
zeischule in Fürstenberg betreffend "Weiterverwen-
dung suspendierter Beamter", das nachrichtlich
auch den Höheren SS- und Polizeiführern, dem Be-
fehlshaber und den Kommandeuren der Sicherheits-
polizei und des SD im Generalgouvernement und den
Einsatzgruppen A-D zugeleitet wurde. Darin hieß
es u. a. (vgl. Bl. 3938-3939 d. A.; s. dazu ferner
Bl. 3937, 3942 u. 3943 d. A.):

"Zur Verhinderung der bei der gegenwärtigen
Personalnot nicht tragbaren längeren Be-
schäftigungslosigkeit soll im Bereich der
Sicherheitspolizei versucht werden, die
suspendierten Beamten bei der Durchkämmung
der Kriegsgefangenenlager einzusetzen. Nach
den RdErl. des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD vom 17. und 21. 7. 1941
- 21 B/41 g Rs - IV A 1 c -sind für jedes
Lager, in denen Sowjetrussen untergebracht
sind, ein Kommando von einem SS-Führer und
3 bis 6 Beamten zur Überprüfung der Gefangenen

(159)

abzustellen. Die für diese Zwecke abgestellten Beamten der Geheimen Staatspolizei und Kriminalpolizei können dadurch teilweise für andere Aufgaben freigemacht werden. Ich ersuche daher, die Verwendungsmöglichkeit jedes suspendierten Beamten von Fall zu Fall je nach der Art seiner Belastung im Einvernehmen mit dem Reichssicherheitshauptamt - Gruppe I D - sofort zu prüfen und das Weitere alsdann umgehend zu veranlassen.

.....

Es ist selbstverständlich, daß diese Maßnahmen nicht zu einer Diskriminierung der wichtigen staatspolizeilichen Tätigkeit in den Gefangenengläsern führen darf. Sie findet ihre Erklärung lediglich in der Notwendigkeit, suspendierte Beamte von der Möglichkeit, staatspolizeiliche Machtmittel gegen deutsche Volksgenossen zu betätigen, auszuschließen, andererseits ihre Arbeitskraft und Polizeierfahrung den Kriegsaufgaben jedoch nutzbar zu machen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die dienststrafrechtliche Seite hierdurch in keiner Weise berührt wird. Nähtere Richtlinien insoweit ergehen noch."

160 Der Beschuldigte hat dazu erklärt (vgl. Bl. 4715-4716 d. A.):

"Ich erinnere mich nicht mehr an den mir in Kopie vorgelegten Erlaß und an sein Zustandekommen.

.....

(160) Ich nehme mit Sicherheit an, daß der Erlaß in meinem Amt ausgearbeitet worden ist, denn er behandelt eine Materie, für die das Amt bzw. ich zuständig waren. Deswegen nehme ich auch an, daß der Erlaß auch von mir unterschrieben worden ist. Ich habe lediglich keine Erinnerung mehr an sein Zustandekommen."

161 In anderem Zusammenhang hat der Beschuldigte noch vorgetragen, daß bei allen in seinem Amt ausgearbeiteten Schreiben auf den Briefkopf geachtet werden müsse, aus dem nämlich zu ersehen sei, wer in der betreffenden Angelegenheit jeweils entschieden habe. Er hat wörtlich ausgeführt (vgl. Bl. 4679-4680 d. A.):

".... Entscheidend war dabei der Briefkopf.

.....

Wenn der Briefkopf lautet: Der Chef der Deutschen Polizei oder der Chef der Sicherheitspolizei oder der Reichsminister des Innern, liegt die Situation klar, dann hat die Entscheidung bei den entsprechenden Instanzen gelegen. Beim Briefkopf RSHA ist nicht immer erkennbar, ob es sich hier um Initiative und Entscheidung des Amtschefs I, also von mir handelt, oder ob der Verfügung eine entsprechende Anweisung des CdS oder des RFSS zugrunde liegt. Das könnte man nur feststellen, ob in der Akte ein Aktenvermerk oder ein sonstiger Hinweis liegt."

(161) Wie bereits oben (Rz. 56) dargelegt, mußten im RSHA jedoch aus rein formellen Gründen verschiedene Amtsbezeichnungen verwendet werden. Danach war der Briefkopf des RFSS und Chefs der Deutschen Polizei im RMdI für das Schreiben vom 16. 2. 1942 schon deshalb erforderlich, weil es die Weiterverwendung suspendierter Beamter betraf und daher dienststrafrechtliche Fragen berührte.

162 Nach Vorlage des Einsatzbefehls Nr. 8, in dem es unabhängig von den Richtlinien für die Aussonderung von Zivilpersonen und verdächtigen Kriegsgefangenen (s. o. Rz. 34) bereits hieß (vgl. Bl. 3824):

"Vor Durchführung der Exekutionen haben sich die Führer der Einsatzkommandos wegen des Vollzugs jeweils mit den Leitern der in Frage kommenden Staatspolizei-leit-stellen, bzw. mit den Kommandeuren des für ihr Lager zuständigen Gebietes in Verbindung zu setzen. Die Exekutionen dürfen nicht im Lager selbst, noch in unmittelbarer Nähe erfolgen; sie sind nicht öffentlich und müssen möglichst unauffällig durchgeführt werden.",

hat der Beschuldigte erklärt (vgl. Bl. 4695 d. A.):

"Ich habe den Befehl soeben gelesen, habe aber keine Erinnerung an die Einzelheiten, ich glaube auch nicht, daß ich als Amtschef I aufgrund dieses Befehls tätig geworden bin.

.....

(162) Ich weiß nicht, ob mir der Kommissarbefehl aus der damaligen Zeit erinnerlich ist, weil er mir auch nach dem Krieg bei mehreren Vernehmungen vorgehalten worden ist."

Aus den jeweiligen Verteilern geht jedoch eindeutig hervor, daß der Beschuldigte sowohl den Einsatzbefehl Nr. 8 vom 17. 7. 41 als auch die folgenden Einsatzbefehle Nr. 9 und 14 vom 21. 7. und 29. 10. 1941 sofort erhielt. Die Befehle 8 und 9 wurden in dem Schreiben vom 16. 2. 1942 sogar nach Datum und Aktenzeichen zitiert. Er wußte mithin, daß die "wichtige staatspolizeiliche Tätigkeit in den Gefangenenlagern" u. a. darin bestand, bestimmte russische Kriegsgefangene auszusondern und zu töten.

ff) Kenntnis der Vernichtung von Menschen aus politischen und rassischen Gründen ab
Anfang Juli 1941

163 Im Zusammenhang mit der personellen Versorgung der am Einsatz Barbarossa beteiligten Einheiten und Dienststellen kann dahingestellt bleiben, ob der Beschuldigte den "Führerbefehl" in Pretzsch selbst bekannt gab. Auch nach seinen Aussagen wußte er zum Beispiel schon beim Austausch der Anwärter des leitenden Dienstes im Oktober 1941, welche Aufgaben von den als Ersatz abgeordneten Vollzugsbeamten und SD-Führern zu erfüllen sein würden. Es erscheint allerdings als ausgeschlossen, daß der Beschuldigte, wie er behauptet hat

(163) (s. o. Rz. 107), erst Ende August 1941 durch jenen unbekannten Kriminalsekretär, wenige Tage später durch Schulz und schließlich in der daraufhin erbetenen Unterredung mit Heydrich von der Existenz des Befehls und seiner Ausführung Kenntnis erlangte.

164 Wenn der Beschuldigte den Vernichtungsbefehl Hitlers nicht selbst übermittelte, müßte angenommen werden, daß Heydrich den Befehl bei der Dienstbesprechung mit den Gruppen- und Kommandoführern im Prinz-Albrecht-Palais bekannt gab. So hat Dr. Blume nach der Entlassung des Beschuldigten aus der russischen Gefangenschaft ausgesagt (vgl. Bl. 4500 d. A.; s. ferner Jäger, Bl. 6115 u. Dr. Sandberger Bl. 2489-2490 d. A.):

"Heydrich persönlich erklärte, daß der Rußlandfeldzug bevorstehe, daß Partisanenkrieg zu erwarten sei und daß in diesem Gebiete viele Juden lebten, die durch Liquidierung ausgerottet werden müßten. Als einer der Versammelten ihm zurief: "Wie sollen wir das machen?", sagte er: "Das werden Sie schon sehen". Er erklärte weiter, das Ostjudentum sei als Keimzelle des Weltjudentums zu vernichten. Es war nicht anders zu verstehen, daß alle Juden ausgerottet werden sollten, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht."

165 Der Beschuldigte nahm an dieser Besprechung teil. Er behauptet zwar, die Versammlung vorzeitig verlassen zu haben, um mit einigen Kommandoführern in seinem neben dem Sitzungssaal gelegenen Zimmer

- (165) Personalfragen zu erörtern, so daß ihm die Befehlsausgabe entgangen sein könnte (s. o. Rz. 106). Es ist aber nicht anzunehmen, daß er gerade diese für den kommenden Einsatz entscheidende und von Heydrich selbst geleitete Besprechung allein oder gar mit einem der Kommandoführer hätte verlassen dürfen. Bis zur Vorlage seines eigenen Protokolls hat der Beschuldigte im übrigen ebenfalls behauptet, im September 1942 nicht ununterbrochen an der Konferenz Himmlers mit Thierak teilgenommen zu haben, so daß ihm wesentliche Themen wie z. B. die Abgabe asozialer Strafgefangener an den RFSS zur Vernichtung durch Arbeit entgangen sein müßten (s. dazu o. Rz. 81 und die Angaben des Beschuldigten Bl. 6306-6307 u. 4763-4766 d. A.).
- 166 Dr. Blume hat außerdem seine im Einsatzgruppenprozeß gegebene Darstellung aufrechterhalten, daß er den Beschuldigten noch in Pretzsch im Hinblick auf den gerade erteilten "Führerbefehl" um ein Vorkommando bat. Bei einer Vernehmung im Jahre 1960 hat Dr. Blume insoweit zu Protokoll gegeben (vgl. Bl. 458 d. A.):
- "Die Personalaufteilung (in Pretzsch) erfolgte von Gruppenführer Streckenbach. Ich wurde als Führer des Vorkommandos 7 a eingeteilt. Das erfolgte auf meinen besonderen Wunsch hin aus folgendem Grunde: In zwei Besprechungen in Berlin und Pretzsch ist nach meiner Erinnerung zumindest an die Einsatzkommandoführer u. a. der Befehl der Obersten Staatsführung bekannt gegeben worden, daß den Einsatzkommandos u. a. die Vernichtung

(166)

des Ostjudentums oblag. Dieser Befehl ist derartig eindeutig gegeben worden, daß kein Zweifel bestehen konnte, was uns in Rußland erwartete. Deshalb bat ich von Streckenbach, mir ein kleines Kommando zu geben, welches mit der kämpfenden Truppe vorzugehen hatte, in der Hoffnung, der unangenehmen Aufgabe entgehen zu können. An sich war ich für ein größeres Kommando ausgewählt worden."

167

Selbst der Zeuge Schulz hat nach dem Einsatzgruppenprozeß u. a. erklärt, daß der Beschuldigte Ende August 1941 schon Bescheid gewußt und nur den vollen Umfang der geplanten Vernichtung von ihm erfahren habe (vgl. Bl. 2345 d. A.). Er hat bei weiterer Gelegenheit wörtlich bekundet (vgl. Bl. 14 d. A.):

"Ich schilderte ihm nicht nur die Vorgänge als solche, sondern legte ihm auch in aller Offenheit dar, daß bei derartigen Maßnahmen das gesamte eingesetzte Menschenmaterial entweder seelisch zu Grunde gehen müßte oder sich zu einer Brutalität entwickele, die hemmungslos mache, wodurch die Menschen für normale Verhältnisse völlig verdorben seien. Streckenbach stimmte meiner Auffassung absolut zu und ich glaube mich noch erinnern zu können, daß er mir andeutete, daß es wohl schwer fallen würde, das Ganze noch aufzuhalten zu können, nachdem im Nordabschnitt einige Dinge geschehen seien, die gewissermaßen als Beispiel

(167) dafür genommen werden könnten, wie es gemacht werden müsse."

168 Entscheidend dürfte jedoch sein, daß dem Beschuldigten vom ersten Tage des Rußlandfeldzuges an sämtliche "Ereignismeldungen UdSSR" zugeleitet wurden. Die Meldungen gingen laut Verteiler zunächst u. a. "An alle Ämter des RSHA" (bis 26. 6. 1941), dann "An die Ämter I, II, III, V, VI, VII des RSHA" und schließlich ab 30. Juni 1941 fortlaufend u. a. an die "Amtschefs I, II ... VII" (vgl. Sonderband E 1, S. 6, 8, 12, 17, 21, 27, 30, 36, 42, 48, 57; E 3, S. 46). Damit erhielt der Beschuldigte auch den oben (Rz. 32) wiedergegebenen Einsatzbefehl Nr. 2 vom 1. 7. 1941 zur Kenntnis (vgl. Sonderband E1, S. 44, 45).

169 Neben den bereits zitierten Exekutionsmeldungen des EK 1 b und des EK 6 vom 28. 6./2. 7. 1941 (o. Rz. 37) und dem Anfang Juli 1941 erstatteten Bericht der Einsatzgruppe B (Rz. 41) wurden dem Beschuldigten infolgedessen ferner u. a. folgende Meldungen vorgelegt:

4. 7. 1941 (E 1, S. 59, 60)

EG A: "... Gesamte nationale Führungs- schicht aus Riga verschleppt oder ermordet. Progröme laufen an.

Von Stapo Tilsit (Leiter: Böhme, s. o. Rz. 141) bisher 200 Erschießungen durchgeführt."

(169)

5. 7. 1941 (E 1, S. 70)

EK 9: " ... Führer der jüdischen Intelligenz (insbesondere Lehrer, Rechtsanwälte, Sowjetbeamte) liquidiert. "

6. 7. 1941 (E 1, S. 74)

EG A: " ... Bei allen drei Großeinsätzen vorwiegend Juden liquidiert. Es befanden sich darunter jedoch auch bolschewistische Funktionäre und Heckenschützen "

EK 1 b: " ... Aus zuverlässigen Partisanen (litauischen) Hilfspolizeitruppe in Stärke von 5 Kompanien geschaffen. Zwei Kompanien davon sind dem Einsatzkommando unterstellt worden. Davon bewacht eine Kompanie das inzwischen in Kowno - Fort 7 - eingerichtete Judenkonzentrationslager und führt die Exekutionen durch "

9. 7. 1941 (E 1, 105)

EK 9: " Die dem Einsatzkommando unterstellten litauischen Polizeisparten in Wilna sind beauftragt worden, laufend Namenslisten der Wilnaer Juden, zuerst die Intelligenzschicht, politische Aktivisten und wohlhabende Juden aufzustellen. Daraufhin sind laufend Durchsuchungs- und Festnahmemaßnahmen durchgeführt und am 4. 7. wurden 54, am 5. 7. 93 Juden liquidiert, das greifbare Judenvermögen wurde sichergestellt. "

11. 7. 1941 (E 1, S. 111, 112;
Seite 1 der EM 19!)

" ... seitens der Stapo Tilsit weitere Großaktionen durchgeführt. So wurden am 2. Juli in Tauroggen 133 Personen, am 3. Juli in Georgenburg 322 Personen (darunter 5 Frauen), in Augustowo 316 Personen (darunter 10 Frauen) und in Mariampol 68 Personen erschossen.

Ferner wurden noch folgende Exekutionen durchgeführt:

Mithin wurden bisher insgesamt 1743 Personen erschossen. "

EG A: " ... (E 1, S. 113)
..... In Kowno wurden nunmehr insgesamt 7.800 Juden erledigt, teils durch Pogrom teils durch Erschießungen von litauischen Kommandos. Sämtliche Leichen sind beseitigt. ...

EG C: " ... (E 1, 115)
..... EK 4 a noch in Rowno, wo Exekution von 240 bolschewistischen, vorwiegend jüdischen Funktionären, Agenten usw. erfolgte.
..... EK 4 b hat seine Tätigkeit in Tarnopol beendet. 127 Exekutionen. Daneben im Zuge der vom Einsatzkommando inspirierten Judenverfolgungen, Liquidierungen von 600 Juden.
..... EK 6 16 kommunistische Funktionäre und Zubringer, darunter 3 Jüdinnen, exekutiert.

Gruppenstab wird nach Shitomir vorrücken."

(169)

EG D: " (E 1, S. 116) ...

.... Ek 10 a Faleski erheblich verwüstet. Rumänen begnügen sich mit restloser Ausplündерung. Progrone bisher nicht zu erzielen.

.... EK 10 b Vorgehen gegen Juden bis Eintreffen des EK planlos.".

13. 7. 1941 (E 1, S. 132-138)

EG B: " In Minsk 1050 Juden wurden zunächst liquidiert. Weitere werden täglich laufend zur Exekution gebracht. mit der Liquidierung der Kriminellen, Funktionäre, Asiaten usw.

begonnen. In Wilna hat das dortige Einsatzkommando bis zum 8. 7. 321 Juden liquidiert. Der litauische Ordnungsdienst ... wurde angewiesen, sich an der Liquidierung der Juden zu beteiligen. Hierfür wurden 150 litauische Beamte abgestellt, die die Juden festnehmen und sie in Konzentrationslager schaffen, wo sie noch am gleichen Tage der Sonderbehandlung unterzogen werden. Diese Arbeit hat jetzt begonnen und so werden laufend täglich nunmehr etwa 500 Juden u. a. Saboteure liquidiert. In Bialystok wurden außer den 215 jüdischen und bolschewistischen Funktionären noch 15 NKWD-Agenten erschossen. Die Exekutionen erfolgen in gleicher Stärke laufend weiter.

.... In Grodno und Lida sind zunächst in den ersten Tagen nur 96 Juden exekutiert worden. Ich habe Befehl gegeben, daß hier erheblich zu intensivieren ist.

.... Die Tätigkeit aller Kommandos hat sich

(169)

zufriedenstellend entwickelt. Vor allem haben sich die Liquidierungen eingespielt, die jetzt täglich in größerem Maße erfolgen. Die Durchführung der notwendigen Liquidierungen wird jedenfalls unter allen Umständen gewährleistet. "

22. 7. 1941 (E 1, S. 247)

EG C: " In Shitomir wurden 187 Sowjet-russen und Juden, die zum Teil als Zivil-gefangene von der Wehrmacht überstellt wurden, erschossen. Da in Umgegend von Shitomir sich Kommunisten und Juden verborgen halten sollen, planmäßige Fahndungsaktionen zusammen mit Wehrmacht eingeleitet "

24. 7. 1941 (E 2, S. 19)

EG B: "In Minsk ist nunmehr die gesamte jüdi-sche Intelligenzschicht (Lehrer, Professoren, Rechtsanwälte usw. mit Ausnahme der Mediziner) liquidiert worden. ... "

29. 7. 1941 (E 2, S. 86)

EG C: In Shitomir selbst sind bis jetzt in Zu-sammenarbeit von Gruppenstab und Vorauskomman-do 4 a insgesamt etwa 400 Juden, Kommunisten und Zuträger des NKWD erschossen worden. Damit hat das Einsatzkommando 4 a 2531 Exekutionen durchgeführt. "

30. 7. 1941 (E 2, S. 103)

EG C: " Exekutionen: Preskuron 146, Vinniza 146, Berditschew 148, Szebetowka 17, Shitomir 41, Chorostow 30. In letzterem Ort

(169) weitere 110 Juden von Bevölkerung daraufhin erschlagen."

1. 8. 1941 (E 2, S. 127)

EG A: "Bei der Selbstreinigung in den Gebieten Litauens, Lettlands und Estlands wurden bis heute von Selbstschutzorganisationen insgesamt weit über 20.000 Kommunisten und Juden liquidiert. "

EG D: " (E 2, S. 131)
.... "In Czernowitz wurden von etwa 1.200 festgenommenen Juden 682 im Zusammenwirken mit der rumänischen Polizei erschossen. In der Gegend von Czernowitz wurde Hotin überholt, wobei 150 Juden und Kommunisten liquidiert wurden."

5. 8. 1941 (E 2, S. 162 u. 168)

EG B: " Pogrome gegen die Juden zu inszenieren ist bisher wegen der Passivität und der politischen Stumpfheit der Weißrussen nahezu unmöglich gewesen.
.... Bis zum 31. 7. 1941 wurden von der Einsatzgruppe 11.084 Personen liquidiert"

6. 8. 1941 (E 2, S. 185)

BdS Krakau nach Übernahme des Distrikts Galizien: " Juden: Trotz laufender Liquidierungen Verhalten dreist und frech. Jüdische Bevölkerung Ausgangspunkt deutschfeindlicher Gerüchte "

(169)

9. 8. 1941 (E 2, S. 220, 221)

EG C: "In Winnica hatte eine Überholung der Stadt nach führenden jüdischen Persönlichkeiten ein kaum befriedigendes Ergebnis gezeitigt. Aus diesem Grunde ist der Führer des Einsatzkommandos 4 b ebenfalls zu einer neuen Methode übergegangen. Er hat sich den maßgeblichen Rabbiner der Stadt kommen lassen und diesem zur Auflage gemacht, innerhalb von 24 Stunden sämtliche jüdische Intelligenz zu ermitteln, die für bestimmte Registrierungsarbeiten benötigt würden. mit dem Ergebnis, daß auf diese Weise nahezu die gesamte Intelligenzschicht erfaßt und liquidiert werden konnte.

.....

Die seinerzeit unternommenen Versuche, Judenpogrome in vorsichtiger Weise zu inspirieren, haben leider nicht den erhofften Erfolg gezeitigt. Lediglich in Tarnopol und Chorostkow ist es gelungen, auf diese Weise 600 bzw. 110 Juden zur Erledigung zu bringen "

170

Der Beschuldigte hat dazu nur erklären können (vgl. Bl. 4693 d. A.):

" Ich habe an diese Ereignis-meldungen gar keine Erinnerung und bin mir nicht darüber klar, wieso zwischen meiner Erinnerung an mein Gespräch mit Schulz und dem Text der Ereignis-meldungen eine solche Lücke klafft. An regelmäßigen Meldungen der Einsatz-gruppen habe ich lediglich die sogenann-

(170)

ten Dislozierungsmeldungen in Erinnerung, in denen der jeweilige Standort der Einsatzgruppen und der Einsatzkommandos enthalten war.

Ich kann diesen Widerspruch nicht aufklären, denn der Annahme, daß die Ereignismeldungen vielleicht gleich zu Sachbearbeitern gegangen sind, steht die Tatsache gegenüber, daß die Meldungen als geheime Reichssache liefen und damit zu mir hätten gelangen müssen."

171

Selbst wenn der Beschuldigte die Ansprache Heydrichs in Berlin nicht mit angehört haben sollte, so wußte er dann nach Erhalt der Ereignismeldungen spätestens ab Anfang Juli 1941, daß die Einsatzgruppen A-D aufgrund von Weisungen des RSHA (s. o. Rz. 41) zumindest alle kommunistischen Funktionäre und alle Angehörigen der jüdischen Intelligenzschicht systematisch erfaßten und liquidierten. Mit der weiteren personellen Versorgung dieser Einsatzgruppen organisierte er daher in enger Zusammenarbeit mit Heydrich schon von den ersten Tagen des Feldzuges an einen planmäßigen Mord an zahllosen Menschen.

III. Innere Einstellung des
Beschuldigten zum Einsatz
Barbarossa

1. Einlassung des Beschuldigten

- 172 Der Beschuldigte behauptet, die physische Vernichtung der Juden nicht gebilligt zu haben. Er hat dazu bei einer Vernehmung als Zeuge ausgeführt (vgl. Bl. 301-302, ebenso Bl. 250 u. 323 ff. d. A.):

"Obwohl ich als Nationalsozialist kein Freund des Judentums war, wäre ich selbst bei gewagtesten Vorstellungen niemals auf den Gedanken gekommen, das Judenproblem auf eine derartige Weise zu lösen. Ich war und bin der Auffassung, daß die Nürnberger Gesetze vollauf ausgereicht hätten, den Zielen des Nationalsozialismus das Judentum betreffend Genugtuung zu verschaffen. Ich habe deshalb auch nach meiner Kenntnis-erlangung von den Judenerschießungen mit (meiner) Meinung nicht hinter dem Berge gehalten, und ich habe offen gegen diese Dinge Stellung genommen, d. h. gegenüber meinen Kameraden. Irgendjemand hat meine Äußerungen Himmler hinterbracht, der mich dann zu sich kommen ließ, es war dies im Jahre 1942, und mich fürchterlich zusammenstauchte. Auch Himmler gegenüber habe ich meine Meinung vertreten und unsere mehr oder weniger einseitige Unterhaltung endete damit, daß ich mein Abschiedsgesuch erreichte."

173 Im vorliegenden Verfahren hat der Beschuldigte erklärt, daß er von sich aus an Himmler herangetreten sei. Insoweit hat er u. a. vorgetragen (vgl. Bl. 332-333 d. A.):

"Als im Jahre 1941 mir eine Reihe von Maßnahmen bekannt wurden, insbesondere ... die in größerem Umfang angeordneten Erschießungen von Juden, hat mich diese Tatsache innerlich sehr stark beschäftigt, um so mehr als ich auch schon bei Kriegsbeginn ergriffenen Maßnahmen, insbesondere auch denen in Polen, nicht kritiklos gegenüberstehen konnte.

Diese Dinge beschäftigten mich im Laufe der Zeit in immer stärkerem Maße, weil ich mich mit der rücksichtslosen Bedenkenlosigkeit mit der viele Maßnahmen, wie z. B. Umsiedlungen, Haftanordnungen, Eingriffe in Gerichtsverfahren und wie auch die schon erwähnten Erschießungen, vorgenommen wurden, nicht ohne weiteres abfinden konnte. In einem engen Kreis verlässlicher Kameraden wurde über diese Dinge oft diskutiert, ob und in welcher Form man zu ihrer Abstellung beitragen könnte. Fast immer endeten diese Gespräche insofern ergebnislos, als uns ein Ausweg nicht möglich schien. Wobei ich gleich betone, daß uns etwa Gedanken an eine offene Auflehnung nicht kamen, mir jedenfalls nicht. Mich trieb vielmehr die Sorge als überzeugter Nationalsozialist um die Entwicklung einer Idee, die mir jahrelang mein Ideal war und an dessen Errettung mir gewissermaßen lag.

(173)

Es wurde mir im Laufe der Zeit einfach zum Bedürfnis, irgend etwas zu tun und meine Auffassung offen zum Ausdruck zu bringen, wie etwa jemand, der lange etwas mit sich herumgetragen hat, es einmal "los werden" müß.

Mir schien der einzige mögliche Weg eine Aussprache mit Himmler, wenn ich auch nicht von einem wirksamen Erfolg überzeugt war und mein persönliches Verhältnis zu Himmler viel zu lose war, um ihm für eine vertrauliche Aussprache ein Partner zu sein.

Meine Kameraden, mit denen ich darüber sprach, rieten mir von diesem Schritt als zwecklos und gefährlich ab. Ich hielt jedoch daran fest."

174

Auf die Frage, wer zu dem Kreis verlässlicher Kameraden gehörte, mit denen er den Plan besprach, bei Himmler vorstellig zu werden, hat der Beschuldigte erklärt (vgl. Bl. 339-340 d. A.):

"Dazu gehörten fast ausschließlich einige wenige Angehörige der Sicherheitspolizei, darunter der damalige Amtschef V Nebe, der Amtschef III Ohlendorf sowie der langjährige Adjutant Heydrichs, der damalige Obersturmführer Dr. Plötz. Besonders mit Plötz und Nebe haben häufig lange Aussprachen bei mir in der Wohnung stattgefunden..."
.....

..... Ob Dr. Plötz noch lebt, weiß ich nicht. Ich glaube, er ist tot."

175 Der Beschuldigte hat die Auseinandersetzung mit Himmler sodann eingehend wie folgt geschildert (vgl. Bl. 333-335 d. A.):

"Ich weiß heute nicht mehr, ob ich Himmler schriftlich oder mündlich um einen Termin bat. Ich erhielt jedenfalls im Dezember 1942 einen Termin von ihm.

Die Unterredung mit Himmler begann zunächst mit der Besprechung einiger sachlicher Punkte, von denen ich erinnere die Regelung einer schwebenden Differenz mit dem SS-Hauptamt. Es mögen auch noch einige andere Punkte dabei gewesen sein. Himmler selbst lenkte dann die bis dahin ruhig und sachlich geführte Unterhaltung auf Personalfragen aller Art. Wobei ich ihm erneut den Mangel an Personal vortrug und meinen schon früher geäußerten Standpunkt wiederholte, daß meines Erachtens die Sicherheitspolizei nichts in den besetzten Gebieten, schon gar nicht im Operationsgebiet, zu suchen hatte. Dieses Thema war für mich die gefundene Überleitung zu dem, was mir der Hauptzweck der Besprechung schien. Ich habe nun Himmler meine Bedenken und wirklich ernsten Sorgen über die verschiedensten Maßnahmen in bezug auf Aus- und Umsiedlung, Eingriffe in Gerichtsverfahren und ganz besonders wegen der Massenerschießungen von Juden darge-

legt. Was ich im einzelnen dabei gesagt habe, kann ich heute nicht mehr wiederholen. Die wichtigsten Sätze jedoch sind mir in Erinnerung, z. B.: "So stolz ich früher darauf gewesen sei, einen SS-Rock getragen zu haben, so müßte ich doch, wie viele meiner Kameraden, diesen Rock ausziehen, wenn der letzte Schuß in diesem Kriege gefallen sei, da wir eine Uniform, die mit all diesen grausamen Maßnahmen des Krieges belastet sei, nicht mehr tragen könnten. Wenn uns schon die im Laufe der Jahrhunderte erworbene Kultur und Zivilisation nicht daran hindere, die Juden zu erschießen, so sollte doch wenigstens unser gesunder Menschenverstand uns daran hindern, einige tausend Juden im Osten zu erschießen, während 16 Millionen Juden in der übrigen Welt die öffentliche Weltmeinung gegen Deutschland in seiner schweren Situation lenken müßten."

Ich habe meine Ausführungen verhältnismäßig kurz gefaßt, da ich merkte, daß ich sie kaum ganz beenden könnte, denn Himmler war inzwischen merklich erregt. und als ich geendet hatte, brach bei ihm eine Erregung aus, die ich kaum sonst einmal bei einem anderen Menschen erlebt habe. Wenn ich hier nachstehend einige der mir in Erinnerung gebliebenen Schimpfworte aufführe, so tu ich es nur, um damit sein Maß an Erregung zu kennzeichnen. Er gebrauchte z. B. Ausdrücke, wie: politischer Wirrkopf, preußischer Dummkopf, preußisches Glotzauge, Rindvieh (preußisch war eine beliebte Schimpfformel bei dem Bayern Himmler).

(175)

Der sachliche Inhalt seiner erregten Äußerungen konzentrierte sich auf den mehrfach betonten Hinweis, daß es sich bei den Judenerschießungen um einen Führerbefehl handele. Er spräche mir jegliches Recht, aber auch jegliche Fähigkeit ab, eine Maßnahme Hitlers zu kritisieren, wie er überhaupt sich verbäte, daß ein SS-Führer Kritik an Hitler wage.

Er, Himmler, halte es für seine historische Pflicht, den Führerbefehl durchzuführen. Wenn alle anderen versagten, dann würde er immer noch die Durchführung dieses Befehls erzwingen.

Die Unterredung endete praktisch ohne Abschluß, denn Himmler selbst war von seiner Erregung so erschöpft und völlig durchschwitzt, daß er sich eine Tablette und ein Glas Wasser kommen ließ und mich hinaus winkte. Ich verließ ihn ohne ein Wort, mit stummer Ehrbezeugung.

Mein Eindruck von dem Verhalten Himmlers, das mich natürlich zuerst auch sehr aufgeregt hat, war gegen Schluß seiner sich häufig wiederholenden Ausführungen der, daß die Aufregung Himmlers viel weniger auf die Tatsache meiner Kritik oder auf mein persönliches Verhalten zurückzuführen sei, sondern ich habe mir damals seinen Zustand damit erklärt, daß er selbst innerlich, zumindest teilweise, die Berechtigung meiner Ausführungen anerkannte und sich aus dieser inneren Getroffenheit so aufgeregt hat. Ich verließ also Himmler mehr bestürzt als aufgeregt.

(175) Ich habe dann in dem Zimmer der Himmller-schen Ordonanz-Offiziere meine Sachen ge-packt, um nach Berlin zurückzufahren. Als ich dies Zimmer verließ, kam Himmller selbst gerade über den Vorraum, immer noch auffallend blaß, und sagte zu mir; ich solle an der gemeinsamen Tafel mit Abendbrot essen. Ich bat aber Himmller, gleich nach Hause fahren zu dürfen, und meldete mich ab.

Am nächsten Tage habe ich dann den hier vorliegenden Brief vom 14. Dezember 1942 an Himmller geschrieben mit der Bitte, zur Waffen-SS gehen zu dürfen."

176 Weiter hat der Beschuldigte erklärt (vgl. Bl. 336 d. A.):

"Nach meiner Erinnerung habe ich auf mein Schreiben an Himmller keine schriftliche Antwort erhalten, sondern die Genehmigung meines Übertritts zur Waffen-SS ist mir einige Wochen nach Absendung meines Briefes im RSHA durch die Adjutantur Himmlers mündlich mitgeteilt worden.

Gleich nach Erhalt dieser Erlaubnis habe ich innerhalb von 24 Stunden mein Amt übergeben.

.....
Eine besondere Abmeldung bei Himmller ist nicht erfolgt, und die Berührung mit Himmller endete mit meinem Ausscheiden aus dem RSHA.

(176) Nach meiner Versetzung zur Heeresgruppe Nord habe ich noch einmal ein Fernschreiben von Himmler bekommen, in dem er über mich als Strafe für eine nach seiner Meinung nicht zutreffende Meldung an den Oberbefehlshaber der Heeresgruppe eine Beförderungssperre von 1 Jahr verhängte.

2. Angaben früherer Mitarbeiter

177 Der Beschuldigte ist allgemein als verständnisvoller und gerechter Vorgesetzter geschildert worden. So hat Dr. Haensch u. a. ausgesagt (vgl. Bl. 2395 d. A.):

"Ich habe ihn als Vorgesetzten geschätzt, wenn wir auch persönlich nicht sehr miteinander bekannt waren. Er fiel für mich aus dem Rahmen der seinerzeit übrigen Amtschefs. Er schien mir stets gerecht und fair und mein Eindruck war, daß er nie zu irgend einer Unsauberkeit fähig sein würde. Andernfalls müßte er ein grandioser Schauspieler gewesen sein."

178 Zur politischen Haltung des Beschuldigten liegen jedoch widersprüchliche Angaben vor. So hat der zeitweilige Vertreter des Amtschefs VI im RSHA, Dr. Filbert, behauptet, der Beschuldigte sei für einen besonders harten nationalsozialistischen Kurs und ebenso wie der Amtschef Müller als sogenannter "Scharfmacher" bekannt gewesen (vgl.

(178) S. 61 des Ermittlungsvermerks in der Sache 1 Js 12/65 des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht, Berlin). Andererseits hat der Zeuge Schulz bekundet, daß der Beschuldigte mit Vorgängen wie beispielsweise der sogenannten Kristallnacht nicht einverstanden gewesen sei und sich bemüht habe, die Folgen solcher unsinnigen Aktionen im Rahmen des ihm Möglichen zu mildern. Wörtlich hat Schulz u. a. erklärt (vgl. Bl. 37, 37 R d. A.):

"Kurz nach der sog. Kristallnacht erzählte mir Streckenbach, daß er von seiner Wohnung zur Dienststelle nur noch Verkehrsmittel benutze, die nicht an der Synagoge vorbeiführten. Er schäme sich, in Uniform an der abgebrannten Synagoge vorbeizufahren."

Der Beschuldigte war damals SS-Brigadeführer, Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD für den Wehrkreis X und Leiter der Geheimen Staatspolizei in Hamburg.

179 Im Zusammenhang mit dem Einsatz Barbarossa hat Schulz 1956 als Zeuge noch gesondert hervorgehoben (vgl. Bl. 15):

"Ich darf hierbei zum Ausdruck bringen, daß Streckenbach ganz offensichtlich seinen Abscheu gegen die Maßnahmen im Osten zum Ausdruck brachte. Ich möchte auch noch zum Ausdruck bringen, daß er mir seinerzeit sagte, er hätte mich niemals nach Rußland abkommandiert, wenn er auch nur geahnt hätte, was sich hier entwickeln würde.

(179) Ich füge dies deshalb hinzu, weil es mir nach dieser Sachlage, was ich bereits in Nürnberg zum Ausdruck gebracht habe, völlig unverständlich ist, daß Streckenbach in Pretzsch den Juden-erschießungsbefehl bekannt gegeben haben soll."

180 Darüber hinaus hat Schulz bekundet (vgl. Bl. 37 d. A.):

"Mir ist bekannt, daß zwischen Streckenbach und seinen Vorgesetzten erhebliche Spannungen bestanden haben. Diese Spannungen haben dazu geführt, daß sich Streckenbach im Jahre 1942 an die Front gemeldet hat, weil er die Maßnahmen seiner Vorgesetzten auf gewissen Gebieten nicht mehr mitverantworten konnte."

Ebenso hat Dr. Blume erklärt (vgl. Bl. 34-35 d. A.):

"Mir ist soeben gesagt worden, daß Streckenbach sich 1941 oder 1942 wegen schwerer Konflikte mit Vorgesetzten über deren Maßnahmen an die Front gemeldet hat. Diese Vorgänge sind mir bekannt. Ich kann bezeugen, daß Streckenbach damals sehr erheblich gegen einzelne nach seiner Meinung nicht zu rechtfertigende Maßnahmen Stellung genommen und sich an die Front gemeldet hat, um den Gewissenskonflikten zu entgehen, die in seiner Stellung auf ihn zukamen."

- 181 Dagegen hat der ehemalige SS-Sturmbannführer Hoßfeld ausgesagt (vgl. Bl. 542 d. A.):

"Streckenbach hat das RSHA noch kommissarisch geführt als Heydrich nach Prag gekommen ist. Der Nachfolger von Heydrich wurde aber Kaltenbrunner. Streckenbach hatte sich ja darauf, weil er nicht Hauptamtschef geworden ist, zur Waffen-SS gemeldet. Er war dann auch später bei der Waffen-SS."

3. Aussage des ehemaligen Gauleiters Kaufmann

- 182 Für die vom Beschuldigten behauptete Auseinandersetzung mit Himmler sind unmittelbare Zeugen nicht vorhanden. Der ehemalige Gauleiter Kaufmann hat allerdings ausgesagt (vgl. Bl. 755-756 d. A.):

"Zuletzt habe ich Streckenbach Ende 1942, vermutlich im Dezember, in Schitomir gesehen. Ich befand mich damals auf einer Dienstreise in meiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Seeschiffahrt in Rußland und habe mit Himmler die Zuweisung von zusätzlichen Löschfahrzeugen zu besprechen gehabt für den Luftschutzort Hamburg. Als ich Himmler nach dieser Unterredung verließ, begegnete mir Herr Streckenbach, der ebenfalls mit Himmler sprechen

(182) wollte. Ich befand mich nach der Unterredung mit Himmler im Erdgeschoss des Hauses, während die Unterhaltung mit Himmler und Streckenbach im 1. Stock stattfand. Ich hatte die Absicht, auf Streckenbach zu warten und erlebte nun während dieser Zeit, ohne den Inhalt des Gesprächs im einzelnen aufzunehmen, der Lautstärke nach eine heftige Auseinandersetzung zwischen Himmler und Streckenbach. Nach Beendigung dieser lauten Unterhaltung traf ich dann Streckenbach im Wartezimmer. Er machte auf mich einen außerordentlich erregten Eindruck und berichtete mir dann, daß es zwischen ihm und Himmler zu einer ernsten Auseinandersetzung gekommen sei. Von mir nach der Ursache gefragt, sagte mir Streckenbach, es sei um grundsätzliche Fragen gegangen und er sei nicht länger bereit, unter diesen Voraussetzungen bei seiner bisherigen Dienststelle zu bleiben, er, Streckenbach, habe Himmler um seine sofortige Ablösung ersucht und Himmler gebeten, ihn zum Fronteinsatz freizugeben."

183 Kaufmann hat dazu weiter angegeben (s. Bl. 756 d. A.):

"Nach seiner Rückkehr aus Rußland habe ich Herrn Streckenbach in längeren Zeitabständen gelegentlich gesehen und gesprochen. Zuletzt bin ich mit ihm vor etwa acht Wochen

(183)

auf einer Geburtstagsfeier, bei der etwa 60 Personen anwesend waren, zusammengetroffen.

Ich kann nicht mehr genau sagen, wann es war, ich glaube aber, daß er mich auch auf die Besprechung mit Himmler im Dezember 1942 gelegentlich angesprochen hat. Der ganze Vorgang ist mir aber noch gegenwärtig, und es bedurfte seines Ansprechens nicht, um mich daran zu erinnern."

4. Inhalt der SS-Personalakte des Beschuldigten

184

Anhand der SS-Personalakte des Beschuldigten ist fast vollständig zu rekonstruieren, unter welchen Umständen er das Reichssicherheitshauptamt verließ. Danach fertigte Himmler im Dezember 1942 folgende Aktennotiz über eine "kurze Besprechung beim Führer am Donnerstag, den 10. Dezember 1942 in der Wolfschanze, 18.30 Uhr" (vgl. DC-Unterlagen, Bl. 182):

"Der Führer hat die Besetzung der durch den Heldentod des SS-Obergruppenführers Heydrich freigewordene Stelle des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes durch SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Dr. Kaltenbrunner genehmigt.

Der Führer hat ferner genehmigt, daß der SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Erwin Rösener als Oberabschnittsführer in Wien, der SS-Gruppenführer und

Generalleutnant der Polizei Streckenbach, bisher Amtschef im Reichssicherheitshauptamt, als Höherer SS- und Polizeiführer im Oberabschnitt Alpenland in Salzburg eingesetzt wird."

- 185 Am 14. Dezember 1942 schrieb der Beschuldigte an den RFSS und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler - persönlich - (vgl. DC-Unterl., Bl. 58-59):

"Sehr verehrter Reichsführer!

Da ich am 13. Dezember in der mündlichen Besprechung keine Gelegenheit fand, erlaube ich mir, heute eine Herzensbitte von mir schriftlich vorzutragen:

Nach meinem Ausscheiden aus dem Reichssicherheitshauptamt soll ich als Höherer SS- und Polizeiführer Formationen übernahmen, in denen schon heute viele Frontkämpfer stehen und einmal nach dem Kriege noch mehr Frontkämpfer stehen werden.

Es ist mir dabei ein kaum ertragbarer Gedanke, daß ich selbst kein alter Frontkämpfer bin. Denn meine kurze Zeit der Freikorpskämpfe im Jahre 1919 und die wenigen Wochen des Polenfeldzuges sind nichts gegen das, was die Männer an der Front in der letzten Zeit erlitten haben.

Ich bin als Angehöriger soldatischer Familie von Jugend auf zum Offizier bestimmt gewesen. Seit meiner Entlassung aus dem

(185)

Reichsheere zu Ende des Jahres 1919 habe ich mich völkisch betätigt, habe am Kapp-Putsch und am Buchrucker-Putsch teilgenommen, war 1923 im Ruhrgebiet und mußte gerade in diesem Kriege zweieinhalb Jahre in einem Büro meine Pflicht erfüllen.

Es ist nun mein sehnlichster Wunsch, wenigstens einige Monate in den Reihen der kämpfenden Truppe meinen Mann zu stehen; selbstverständlich nicht mit meinem jetzigen Dienstgrad, sondern mit meinem militärischen Dienstgrad als SS-Untersturmführer der Reserve.

Ich weiß, daß starke Bedenken bestehen, in Anbetracht der vielseitigen Aufgaben heute Führer herzugeben, aber wenn mir an der Front etwas zustoßen sollte, so bliebe keine große Lücke, da ich aus dem Reichssicherheitshauptamt ausgeschieden bin und meinen neuen Dienst noch nicht angetreten habe. Da ich zuhause Kinder habe, wäre auch für unser Volk die Lücke nicht so groß, als fiele ein Unverheirateter. Ich bitte deshalb nochmals sehr herzlich, mir diesen meinen Wunsch zu erfüllen. Ich würde darin auch eine gewisse Anerkennung meiner nicht immer ganz leichten Arbeit im Reichssicherheitshauptamt erblicken.

Mit Heil Hitler bin ich Reichsführer
gehorsamst ergebener

..... "

286 Himmler antwortete am 19. 12. 1942 (vgl. DG-Unterlagen, Bl. 57):

"Lieber Streckenbach!

Ihren Brief vom 14. 12. 1942 habe ich erhalten und mich von Herzen darüber gefreut.

Ich will sehen, ob ich Ihrer Bitte willfahren kann. Wenn es irgend möglich ist, werde ich es tun.

Im Falle der Genehmigung würde ich Ihnen vorschlagen, bei uns bei der Truppenflak zunächst zu üben und sich noch ausbilden zu lassen und dann zu dieser Truppe zur Front-Division herauszugehen. Ich glaube, daß diese Truppe oder Panzerjäger-Kompanien das geeignete wären. Denn bei aller Gesundheit und Durchtrainierung darf man nicht vergessen, daß man als 40-Jähriger doch nicht das leistet, was ein 25-Jähriger kann.

Sobald ich selbst die Dinge überblicke, werde ich Ihnen Nachricht geben.

Heil Hitler!

herzlich Ihr

..... "

187 Am 11. Januar 1943 wurde der Beschuldigte zur Waffen-SS einberufen und mit Wirkung vom 1. 3. 1943 zum SS-Obersturmführer, mit Wirkung vom 10. März 1943 zum SS-Hauptsturmführer und mit Wirkung vom 11. März 1943 zum SS-Sturmbannführer der Reserve befördert. Am 1. Juli 1943 folgte die Ernennung zum SS-Obersturmbannführer (vgl. DC-Unterl., Bl. 168-178). Der Beschuldigte unterzeichnete dann am 16. 7. 1943 in Berlin folgende Verfügung (vgl. Bl. 1796 d. A.):

"Amtschef I

1.) Fernschreiben:

An
SS-Hauptsturmführer
Grothmann

Feldkommandostelle

Lieber Kamerad Grothmann!

Ich bin aus dem Einsatz zurück und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, wann ich

- a) mich beim Reichsführer zurückmelden und
- b) zum Reichsführer kommen kann, um mir Instruktionen über meinen neuen Einsatz, mit dem es ja wohl eilt, erteilen lassen zu können.

.....

2.) zurück an Amtschef I
Vorzimmer."

- (187) Himmler wiederum schrieb am 9. 8. 1943
(vgl. DC-Unterlagen, Bl. 167):

"Ich beabsichtige nunmehr, nicht den
SS-Gruppenführer Streckenbach, sondern
den SS-Gruppenführer Pancke zum Höheren
SS- und Polizeiführer in Griechenland
einzusetzen.

....."

- 188 Danach blieb der Beschuldigte endgültig bei der
Waffen-SS. Am 1. 7. 1944 sandte der RFSS ihm
das folgende Fernschreiben (vgl. DC-Unterlagen,
Bl. 162):

"Lieber Streckenbach!

Der Führer hat Sie auf meinen Vorschlag
mit Wirkung vom 1. Juli zum SS-Brigade-
führer und Generalmajor der Waffen-SS be-
förderert.

Meinen herzlichen Glückwunsch.

Heil Hitler

stets Ihr

H. Himmler"

Im Januar 1945 wurde dem RFSS schließlich eine
dienstliche Beurteilung des inzwischen zum SS-
Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS
beförderten und mit dem Eichenlaub zum Ritterkreuz
des Eisernen Kreuzes ausgezeichneten Beschuldigten
vorgelegt, die mit dem Satz endete: "Zur Beförderung
zum Komm. General geeignet". Himmler setzte hand-
schriftlich hinzu: "sehr einverstanden".

5. Würdigung der vorhandenen
Beweise

a) Gründe des Übertritts
zur Waffen-SS

- 189 Die Behauptung, der Beschuldigte habe sich nach einer Auseinandersetzung mit dem RFSS über die Judenvernichtung und andere im Laufe des Krieges befohlene Gewaltmaßnahmen aus Gewissensgründen an die Front gewendet, muß aufgrund des Inhalts seiner SS-Personalakte als widerlegt angesehen werden.
- 190 Zweifelhaft ist schon, ob überhaupt eine Auseinandersetzung zwischen Himmler und dem Beschuldigten stattfand. Der Zeuge Kaufmann will zwar zufällig entsprechende Geräusche wahrgenommen und unmittelbar danach mit dem Beschuldigten gesprochen haben. Seine Aussage ist aber nicht glaubhaft. Der Beschuldigte hat den Ablauf des fraglichen Besuches in der Feldkommandostelle des RFSS eingehend geschildert, ohne eine Begegnung mit seinem ehemaligen Gau-leiter zu erwähnen. Kaufmann hat außerdem behauptet, der Beschuldigte habe ihm noch in Shitomir berichtet, daß er den RFSS im Rahmen jener Auseinandersetzung aufgefordert habe, ihn sofort abzulösen und für den Fronteinsatz freizugeben. Die Bitte, für einige Monate an die Front gehen zu dürfen, trug der Beschuldigte jedoch von Berlin aus schriftlich vor. Dabei führte er noch einleitend aus, daß er bei der vorangegangenen mündlichen Besprechung keine Gelegenheit gefunden habe, seinen Wunsch zu äußern.

- (190) Der Zeuge Kaufmann dürfte daher spätere, von ihm mißverstandene Berichte als eigene Wahrnehmung wiedergegeben haben.
- 191 Gegen eine Auseinandersetzung in der behaupteten Form spricht vor allem, daß Himmler den nachfolgenden Brief des Beschuldigten vom 14. 12. 1942 alsbald schriftlich beantwortete, dabei die Anrede "Lieber Streckenbach" benutzte, im Text fürsorglich auf die an der Front drohenden Strapazen hinwies und der offiziellen Schlußfloskel selbst das Wort "herzlich" hinzufügte. Himmler ließ den Beschuldigten auch nicht als SS-Untersturmführer der Reserve an die Front gehen. Er beförderte ihn vielmehr innerhalb der Waffen-SS vorher zum SS-Sturmbannführer der Reserve. Dies geschah so überrascht, daß der Chef des SS-Personalhauptamtes dem Leiter des SS-Führungshauptamtes am 31. 3. 1943 schrieb (vgl. DC-Unterlagen des Beschuldigten, Bl. 175):
- "Aus eingegangenen Persmalverfügungen des SS-Führungshauptamtes, Kommandoamt der Waffen-SS vom 8. und 11. 3. 1943 ist zu ersehen, daß SS-Gruppenführer Streckenbach den Dienstgrad eines SS-Sturmbannführers der Reserve führt.
- Da hier in meinem Amt für Streckenbach kein Beförderungsvorschlag in Vorlage gebracht worden ist, und auch der Reichs-

(191)

führer-SS meines Wissens eine Beförderung nicht befohlen hat, bitte ich Sie um Mitteilung durch wen und wann Streckenbach zum SS-Sturmbannführer der Reserve befördert wurde."

Die Antwort lautete (vgl. DC-Unterlagen des Beschuldigten, Bl. 173):

"Auf das dortige Schreiben vom 31. 3. 43 wird mitgeteilt, daß das SS-Führungs-hauptamt mit Schreiben II a/Az.: 21c20/ Sdr.R vom 15. 3. 43 dem SS-Personalhauptamt mitgeteilt hat, daß der Reichsführer-SS mit Wirkung vom 10. 3. 43 den SS-Obersturmführer d. Res. Bruno Streckenbach, SS-Nr. 14 713, zum SS-Sturmbannführer d. Res. befördert hat.

....."

192

Der RFSS verhängte gegen den Beschuldigten auch später keine Beförderungssperre von einem Jahr. Himmler ließ dem SS-Personalhauptamt zwar am 4. 6. 1944 das folgende Fernschreiben zugehen (vgl. DC-Unterlagen des Beschuldigten, Bl. 165):

"Übermitteln Sie den Kommandeuren der 15. und 19. Waffen-Gren. Div. mein schärfstes Missfallen, Wenn die Herren nicht fähig sind, eine Division zu führen, sollen sie das melden. - Die Stimmung einer Division ist jeweils so, wie der Herr Kommandeur sie erzieht. - Nehme an, dass Sie von H. Gr. Nord

(192) wegen der Redseligkeit unserer beiden Divisionäre zum Bericht aufgefordert wurden. - Habe die beabsichtigte Beförderung der beiden Kommandeure zu SS-Brigadeführern zum 21. 6. zurückgestellt."

Der Beschuldigte kommandierte zu dieser Zeit die 19. Waffen-Grenadier-Division der SS als SS-Oberführer. Er wurde dann aber kaum einen Monat später, am 1. 7. 1944, auf Vorschlag Himmlers zum SS-Brigadeführer und Generalmajor der Waffen-SS befördert (s. o. Rz. 187).

193 Danach erscheint es als ausgeschlossen, daß der Beschuldigte sich im Anschluß an eine heftige Auseinandersetzung mit dem RFSS über grundlegende Fragen des polizeilichen Vorgehens in den besetzten Gebieten an die Front meldete. Fest steht nur, daß der Beschuldigte sein Gesuch, zur Waffen-SS gehen zu dürfen, am Tage nach einer Unterredung mit dem RFSS abfaßte. Bisher sind keine Dokumente gefunden worden, aus denen hinreichend sicher auf den Inhalt der Befprechung vom 13. 12. 1942 geschlossen werden könnte. Da das Gespräch unter vier Augen stattfand, sind insofern auch keine Zeugen vorhanden. Wenn die ehemaligen Gruppenleiter im Amt I des RSHA Dr. Blume und Schulz dennoch erklärt haben, daß zwischen dem Beschuldigten und seinen Vorgesetzten, bei denen es sich nach Heydrichs Tod nur noch um Himmler gehandelt haben könnte, erhebliche Spannungen bestanden hätten, so müßten sie von dem Beschuldigten entsprechend unterrichtet worden sein. Ihre Aussagen sind widerlegt, soweit auch sie vorgetragen haben,

(193) daß der Beschuldigte zur Waffen-SS übergetreten sei, um den Gewissenskonflikten zu entgehen, die in seiner Stellung auf ihn zu kamen; denn der Beschuldigte stellte den Antrag, ihn für einen Fronteinsatz freizugeben, erst, als ohnehin feststand, daß er das Reichssicherheitshauptamt verlassen sollte. Er selbst führte in seinem Schreiben vom 14. 12. 1942 aus (s. o. Rz. 184):

"Nach meinem Ausscheiden aus dem Reichssicherheitshauptamt soll ich als Höherer SS- und Polizeiführer Formationen übernehmen"

und

" so bliebe keine große Lücke, da ich aus dem Reichssicherheitshauptamt ausgeschieden bin und meinen neuen Dienst noch nicht angetreten habe."

194 Wie aus der oben Rz. 183 wiedergegebenen Aktennotiz des RFSS vom 10. 12. 42 ersichtlich, sollte der Beschuldigte im Zusammenhang mit dem Beschuß über die Nachfolge Heydrichs aus dem RSHA ausscheiden. Jedenfalls genehmigte Hitler gleichzeitig, Dr. Kaltenbrunner zum neuen Leiter des RSHA zu ernennen und den Beschuldigten als HSSPF im Oberabschnitt Alpenland einzusetzen. Es ist anzunehmen, daß Himmler diese Entscheidung dann am 13. 12. 1942 mit dem Beschuldigten erörterte.

(194) Der Beschuldigte hat dazu zwar erklärt
(vgl. Bl. 336 d. A.):

"Mit Sicherheit glaube ich zu erinnern,
daß von meiner Verwendung als höherer
SS- und Polizeiführer bei der Unter-
redung mit Himmler nicht gesprochen
worden ist. Es hätte auch nicht in
die Form der Unterhaltung gepaßt.

Daß ich sogar schon zum höheren SS- und
Polizeiführer Alpenland bestimmt gewesen
bin, wie sich aus der mir vorgelegten
Fotokopie (Aktennotiz über die kurze
Besprechung beim Führer am Donnerstag,
dem 10. Dezember 1942, in der Wolfsschanze)
ergibt, überrascht mich, denn davon habe
ich nichts gewußt."

Er selbst verwies aber im Schreiben vom 14. 12.
1942 auch auf seine künftigen Aufgaben als HSSPF.
Die Verfügung Hitlers vom 10. 12. 1942 müßte ihm
daher spätestens am 13. 12. 1942 eröffnet worden
sein.

195 Insgesamt belegen die bei der SS-Personalakte des
Beschuldigten befindlichen Dokumente eher die von
dem Zeugen Hoßfeld geäußerte Vermutung, daß der
Beschuldigte sich an die Front meldete, weil er
nicht Hauptamtschef geworden war, nachdem er be-
reits längere Zeit die Aufgaben des Chefs der Sicher-
heitspolizei und des SD hatte wahrnehmen müssen
(s. in-soweit o. Rz. 82 u. 83).

b) Bedenken gegen die "Lösung
der Judenfrage"

- 196 Der Beschuldigte könnte dem RFSS am 13. 12. 1942 allerdings auch im Rahmen eines Gespräches über die beabsichtigte Ernennung zum Höheren SS- und Polizeiführer Bedenken gegen die nationalsozialistische Gewaltpolitik vorgetragen haben. Es erscheint jedoch als ausgeschlossen, daß er sich dabei entschieden gegen die Judenvernichtung und ähnliche Willkürakte wandte, da Himmler erst im August 1943 endgültig davon absah, den Beschuldigten als Höheren SS- und Polizeiführer zu verwenden (s. o. Rz. 186).
- 197 Objektiv ist festzustellen, daß der Beschuldigte sich schon vor dem Rußlandfeldzug mit der Judenfrage hatte beschäftigen müssen. Er gehörte u. a. zu den Teilnehmern der von Heydrich am 21. 9. 1939 abgehaltenen Amtschef- und Einsatzgruppenleiterbesprechung, deren Ergebnis noch am gleichen Tage in einem Schnellbrief betreffend "Judenfrage im besetzten Gebiet" für die Chefs aller Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei festgelegt wurde. Darin hieß es einleitend. (vgl. Bl. 1163 d. A.):

"Ich nehme Bezug auf die heute in Berlin stattgefundene Besprechung und weise noch einmal darauf hin, daß die geplanten Gesamtmaßnahmen (also das Endziel) streng geheim zu halten sind.

Es ist zu unterscheiden
zwischen

(197)

- 1) dem Endziel (welches längere Fristen beansprucht)
- und
- 2) den Abschnitten der Erfüllung dieses Endzieles (welche kurzfristig durchgeführt werden).

Die geplanten Maßnahmen erfordern gründlichste Vorbereitung sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht."

Als erste "Vorausnahme für das Endziel" sollten die Juden vom Lande in die größeren Städte gebracht werden. Heydrich befahl hier (vgl. Bl. 1164 d. A.):

"Dabei ist zu beachten, daß nur solche Städte als Konzentrierungspunkte bestimmt werden, die entweder Eisenbahnknotenpunkte sind oder zum mindesten an Eisenbahnstrecken liegen."

198

Für das Gebiet der damals vom Beschuldigte geführten Einsatzgruppe I wurde nur angeordnet, eine behelfsmäßige Judenzählung durchzuführen und jüdische Ältestenräte einzusetzen. Einen entsprechenden Befehl erteilte der Beschuldigte am 27. 9. 1939 (vgl. Bl. 1312 d. A.).

Einige Tage zuvor hatte seine Einsatzgruppe in einem Lagebericht ausgeführt (vgl. Bl. 2004 d. A.):

"Erhebliche Aufgaben stellt die Ausschaltung des Judentums aus der Wirtschaft, da z. B. Krakau rund 100.000 Juden hat, die

(198) fast die gesamte gewerbliche Wirtschaft in Händen haben. Eine sofortige Beseitigung führt vermutlich zu chaotischen Zuständen "

199 Als Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement war der Beschuldigte weiterhin mit der "Judenfrage" befaßt. Heydrich hatte ihn alsbald beauftragt, die zwangsweise Umsiedlung von Juden und Polen in das Generalgouvernement zentral zu planen (vgl. Bl. 3510 a-e d. A.). Diese Aufgabe wurde jedoch wenig später von Eichmann im RSHA übernommen (vgl. Bl. 1827 d. A.), dessen Verdienste der Beschuldigte 1941 u. a. wie folgt würdigte (vgl. DC-Unterlagen Eichmann):

"Ich schlage diese Beförderung aufgrund der besonders guten Leistungen Eichmanns vor, der als Leiter der Zentralstelle für jüdische Auswanderung sich schon um die Entjudung der Ostmark besondere Verdienste erworben hat. Durch Eichmanns Arbeit konnten riesige Vermögenswerte für das Deutsche Reich sichergestellt werden. Ebenso war die Arbeit Eichmanns im Protektorat, die er mit vorzüglicher Initiative und der erforderlichen Härte durchführte, ausgezeichnet. Es kommt hinzu, daß Eichmann ein vorbildlicher SS-Führer ist, der sich seit Jahren in der Ostmark aktiv für die nationalsozialistische Bewegung einsetzte und wegen seiner politischen Betätigung aus seinem damaligen Beruf entlassen wurde.

- (199) Z. Zt. bearbeitet Eichmann sämtliche Räumungs- und Umsiedlungsfragen. Wegen der Wichtigkeit dieses Aufgabengebietes halte ich eine Beförderung Eichmanns auch im dienstlichen Interesse für zweckmäßig."
- 200 Der erhebliche Umfang der Aussiedlung von Polen und Juden aus den eingegliederten Ostgebieten und dem Reichsgebiet in das Generalgouvernement führte damals zu schweren Mißständen, auf die der Referent für Umsiedlungsfragen im Stabe des Beschuldigten in seinem Auftrage bei einer Befprechung in Berlin auch besonders hinwies (vgl. Bl. 3592 d. A. und Mohr, Bl. 1662-1667 d. A.; s. ferner zu den Aussiedlungen: Bl. 3452-3457 u. 4168-4172 d. A.). Der Beschuldigte selbst forderte am 23. 4. 1940 während einer Arbeitssitzung im Generalgouvernement, die jüdischen Ältestenräte und damit die Juden insgesamt der Aufsicht der Sicherheitspolizei zu unterstellen. Dabei führte er laut Sitzungsprotokoll u. a. aus (vgl. Sonderband B, Bl. 84 b):

"Die Zahl der Juden werde ja noch größer werden, wenn die Juden aus den Ostprovinzen ins Generalgouvernement kämen. Wenn die jüdischen Gemeinden weiter so ausgebaut würden wie bisher, dann fielen eines schönen Tages Millionen von Juden dem Generalgouvernement zur Last. Schließlich könne man sie ja nicht verhungern lassen."

- 201 Andererseits erklärte er am 15. 1. 1941 bei einer weiteren Besprechung zur Aussiedlung der Polen und Juden, es sei erforderlich, "die Aktion noch während des Krieges durchzuführen, weil sich während des Krieges noch die Möglichkeit biete, ohne Rücksicht auf die Stimmung der Weltöffentlichkeit verhältnismäßig rigoros vorzugehen" (vgl. Bl. 1410 d. A.). Bereits am 31. Juli 1940 war im Generalgouvernement aber auch die Frage erörtert worden, wie man die "gesamte Judenschaft" dort wiederum aussiedeln könne. Der Beschuldigte hatte dazu laut Protokoll betont (vgl. Sonderband B, Bl. 55 u. 56):

"..... daß sich genaues über die ganze Aktion noch nicht sagen lasse. Grundsätzlich stehe bisher nur fest, daß seine Dienststelle den Auftrag habe, festzustellen, wieviel Juden im gesamten von Deutschland zur Zeit besetzten Raum vorhanden seien. Die Juden sollten nach dem bisher bestehenden Plan nach Madagaskar verschickt werden. Wann und wie die Verschickung vor sich gehen solle, sei eine Frage des Friedensschlusses. Ob sie tatsächlich nach Madagaskar kommen sollten, sei auch noch nicht endgültig bestimmt."

- 202 Im Februar 1941 unterzeichnete der Beschuldigte schließlich das Schreiben des Referates IV A 5 mit den Hinweisen auf die "Lösung der Judenfrage in dem unter deutschem Einfluß stehenden Teil des europäischen Festlandes" und die geplante "Gesamt-evakuierung aus Europa" (s. o. Rz. 80, Ziff. 1).

- 203 Der Beschuldigte wußte within weit vor dem Einsatz Barbarossa, daß die nationalsozialistischen Machthaber nicht beabsichtigten, in der Judenfrage bei den Nürnberger Gesetzen stehen zu bleiben. Er selbst hatte bei den Aussiedlungen der Juden und Polen sowie bei den ersten Arbeiten für die Lösung der Judenfrage in Europa mitgewirkt. Nach seinen eigenen Worten in der Besprechung vom 31. 7. 1940 kannte er auch den sogenannten Madagaskar-Plan, den der Generalgouverneur Frank wenige Tage zuvor, am 25. 7. 1940, im Laufe einer Rede anlässlich der Einführung des Gouverneurs Zörner wie folgt kommentiert hatte (vgl. Sonderband B, S. 52 u. 53):

"Der Führer hat weiter verfügt, daß Juden in das Generalgouvernement nicht mehr hereintransportiert werden. Im Gegenteil, auch die Juden, die im Generalgouvernement wohnen, werden sämtlich auf Grund eines besonderen Programmes einheitlich behandelt, so daß auch das Generalgouvernement in absehbarer Zeit judenfrei wird. Sobald der Überseeverkehr die Möglichkeit des Abtransports der Juden zuläßt (Heiterkeit), werden die Juden Stück um Stück, Mann um Mann, Frau um Frau, Fräulein um Fräulein, abtransportiert werden. Ich nehme an, daß ich Sie darum nicht zu sehr zu beklagen brauche (erneute Heiterkeit). Ich glaube also, daß wir, wie man so sagt, durch den dicksten Dreck hindurch sind. "

- 204 Die am 21. 9. 1939 befohlenen und später zur Vorbereitung der "Gesamtevakuierung aus Europa" getroffenen Maßnahmen endeten beim Abtransport in

(204) die 1942 errichteten Vernichtungslager. Dennoch ist bisher nicht eindeutig festgestellt, ob man von vornherein plante, die Frage der Juden in Europa durch ihren Tod zu lösen. Das kann vor allem dem Beschuldigten nicht unterstellt werden, da er jedenfalls noch im April 1940 forderte, den Juden im Generalgouvernement nicht die letzte Lebensgrundlage zu nehmen. Urkundliche Beweise für eine entsprechende Haltung des Beschuldigten in den Jahren 1941 und 1942 sind allerdings nicht vorhanden. Hier kann jedoch dahingestellt bleiben, ob er die physische Vernichtung der im deutschen Einflußgebiet lebenden Juden weiterhin ablehnte und deshalb sogar bei Himmler intervenierte, da die sogenannte Endlösung der Judenfrage beim "Einsatz Barbarossa" nicht im Vordergrund stand.

c) Billigung der für den Einsatz
in Rußland erteilten Befehle

205 Hitler befahl die Vernichtung der Funktionäre der KPdSU, der sowjetischen Intelligenz und der jüdischen Bevölkerung, um damit die politische Verwaltung in den besetzten Ostgebieten vorzubereiten und den "Kampf zweier entgegengesetzter politischer Systeme" endgültig auszutragen (s. o. Rz. 17). Die jüdische Bevölkerung Rußlands sollte vor allem deshalb ausgerottet werden, weil zumindest Hitler, Himmler und Heydrich in ihr das "Reservoir des Weltbolschewismus" sahen. Es muß als erwiesen erachtet werden, daß der Beschuldigte diesen Argumenten folgte.

- 206 Der Zeuge Schulz hat zwar im Jahre 1956 bekundet, daß der Beschuldigte mit Abscheu von den Maßnahmen im Osten gesprochen habe. Nach seinen Angaben im Einsatzgruppenprozeß kritisierte der Beschuldigte aber nur die von Jeckeln und Dr. Rasch gegebene Begründung des Befehls, auch die jüdischen Frauen und Kinder zu erschießen (s. o. Rz. 142). Darüber hinaus hat Schulz behauptet, der Beschuldigte habe erklärt, daß er ihn, Schulz, nie nach Rußland abkommandiert haben würde, wenn er auch nur geahnt hätte, was sich dort entwickeln würde. Das ist unglaublich. Der Beschuldigte müßte dann nämlich berechtigt gewesen sein, allein über die Abordnung von Einsatzkommandoführern zu entscheiden. Nach dem bisher vorliegenden Ergebnis der Ermittlungen konnte das Amt I jedoch über Angehörige des leitenden Dienstes nur mit Zustimmung des CdSSD oder des RFSS verfügen. Fest steht außerdem, daß der Beschuldigte weiterhin Personal nach Rußland abordnete und die Tätigkeit der Einsatzgruppen A - D noch zusätzlich förderte, indem er z. B. die Aufstellung von Schutzmannschaften der Sicherheitspolizei genehmigte, nachdem Schulz ihm mitgeteilt hatte, es liege sogar der Befehl vor, Frauen und Kinder zu erschießen. Er verhinderte es nicht einmal, daß weitere Mitarbeiter seines Amtes, so z. B. Braune und Dr. Haensch als Kommandoführer nach Rußland abgeordnet wurden.
- 207 Der Beschuldigte hat überdies selbst angegeben, daß ihm der Gedanke an eine offene Auflehnung nie gekommen sei. Er will nur etliche der im Laufe des Krieges angeordneten Maßnahmen in einem Kreis verlässlicher Kameraden kritisch diskutiert haben. Nebe, Ohlendorf und Dr. Plötz, die der Beschuldigte in diesem Zusammenhang namentlich genannt hat, sind verstorben. Dr. Plötz fiel am 3. August 1944. Es kann daher nicht mehr nachgeprüft werden, gegen welche Befehle der Beschuldigte

(207) in jenem Kreis verlässlicher Kameraden Stellung nahm. Er hat dazu vorgetragen, daß er u. a. auch gegen die rücksichtslosen Eingriffe in Gerichtsverfahren aufgetreten sei. Damit ist nicht in Einklang zu bringen, daß er am 5. 11. 1942 den bereits oben Rz. 80 Ziff. 9 erwähnten Schnellbrief betreffend "Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker" unterzeichnete. Dieser Schnellbrief lautete nämlich (vgl. Bl. 1210-1212 = Bd. I a, Bl. 60-62):

"I. Der Reichsführer-SS hat mit Reichsjustizminister Thierak vereinbart, daß die Justiz auf die Durchführung ordentlicher Strafverfahren gegen Polen und Angehörige der Ostvölker verzichtet. Diese fremdvölkischen Personen sollen künftig der Polizei abgegeben werden. Entsprechend sollen Juden und Zigeuner behandelt werden. Die Vereinbarung ist vom Führer gebilligt worden.

In Durchführung der Vereinbarung wird zur Zeit zwischen dem Reichssicherheitshauptamt und dem Reichsjustizministerium eine Regelung ausgearbeitet, die nach Möglichkeit zum 1. 1. 1943 in Kraft treten soll.

II. Dieser Vereinbarung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Polen und Angehörige der Ostvölker sind fremdvölkische und rassisch minderwertige Menschen, die im deutschen Reichsgebiet leben. Hieraus ergeben sich für die deutsche Volksordnung erhebliche Gefahrenmomente, die zwangsläufig dazu führen, die Fremdvölkischen einem anderen Strafrecht zu unterstellen als deutsche Menschen.

(207)

Dieser Notwendigkeit ist bisher noch nicht in vollem Umfange Rechnung getragen worden. Lediglich für Polen ist auf strafrechtlichem Gebiet durch die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. 12. 1941 (RGBl. I S. 759) eine Sonderregelung getroffen worden. Aber auch diese Lösung der Fragen, die sich aus dem Zusammenleben von Deutschen mit Fremdvölkischen ergeben. Sie schafft lediglich verschärzte Strafbestimmungen und ein teilweise vereinfachtes Strafverfahren für Polen. An der eigentlichen Frage, daß Fremdvölkische aus staatspolitischen Erwägungen völlig anders als deutsche Menschen zu behandeln sind, geht sie jedoch vorbei, da sie im Grunde genommen trotz Verschärfungen die Wesenszüge der deutschen Strafrechtspflege auf Polen zur Anwendung bringt.

Bei der Aburteilung der Straftat eines Polen werden daher im Prinzip immer noch dieselben Gesichtspunkte angewandt, die für die Aburteilung eines Deutschen maßgeblich sind; d. h. der Richter geht von der Person des Täters aus und versucht, für die Tat unter weitgehender Würdigung der persönlichen Motive des Täters eine Sühne zu finden, die den Interessen der Volksgemeinschaft gerecht wird.

Diese Erwägungen, die für die Aburteilung einer Straftat eines Deutschen richtig sein mögen, sind für die Aburteilung einer Straftat eines Fremdvölkischen jedoch falsch.

Bei Straftaten eines Fremdvölkischen haben die persönlichen Motive des Täters völlig auszuscheiden.

(207) Maßgeblich darf nur sein, daß seine Tat die deutsche Volksordnung gefährdet und daß daher Vorkehrungen getroffen werden müssen, die weitere Gefährdungen verhindern. Mit anderen Worten, die Tat eines Fremdvölkischen ist nur unter dem Gesichtswinkel der polizeilichen Gefahrenabwehr zu sehen.

Hieraus ergibt sich, daß die Strafrechtspflege gegen Fremdvölkische aus den Händen der Justiz in die Hände der Polizei überführt werden muß.

III. Die vorstehenden Ausführungen dienen der persönlichen Information. Es bestehen jedoch keine Bedenken, im Bedarfsfalle die Gauleiter in entsprechender Form zu unterrichten."

208 Der Beschuldigte ließ diesen Schnellbrief ausarbeiten, nachdem er an der Konferenz Himmlers mit Thierak in Shitomir teilgenommen hatte (s. o. Rz. 81). Der von ihm hierzu weiter geführte Schriftwechsel (s. o. Rz. 80, Ziff. 10, 11 und 12) lässt außerdem erkennen, daß er jene mit Thierak vereinbarte Regelung begrüßte und durchzusetzen suchte. Er teilte mithin die rassistischen Ideen Himmlers.

209 Ebenso billigte der Beschuldigte das Vorgehen der Sicherheitspolizei beim Einsatz Barbarossa; denn er schlug dem Reichsminister des Innern am 17. 10. 1942 selbst vor, die Sicherheitspolizei nach rein "SS-mäßigen Grundsätzen" aufzubauen, da sie sonst die neuen, durch die "Gewinnung des deutschen Lebensraumes im Osten" entstandenen Aufgaben nicht erfüllen könne. Er führte dazu sogar wörtlich aus (s. o. Rz. 71):

(209) "Der im Osten gewonnene Raum kann aber nur zu deutschem Siedlungsgebiet werden, wenn von dem dort lebenden fremden Volkstum ständig alle negativen Kräfte entfernt und der Raum entsprechend gesichert werden."

210 Im Oktober 1942 wußte der Beschuldigte hinreichend genau, in welcher Weise die Sicherheitspolizei "negative Kräfte" aus dem im Osten gewonnenen Raum entfernte. Nicht zuletzt durch die zahlreichen Ablösungsgeesuche war er ständig neu mit den Exekutionsbefehlen und ihrer grausamen und heimtückischen Ausführung konfrontiert worden. Wenn er dennoch forderte, die Sicherheitspolizei weiter nach SS-mäßigen Grundsätzen zu organisieren, kann nicht angenommen werden, daß er seine Aufgaben im Reichssicherheitshauptamt auch nur mit einem inneren Vorbehalt erfüllte.

Hamburg, den 29. Dezember 1969

STAATSANWALTSCHAFT
BEI DEM LANDGERICHT HAMBURG

Zöllner
(Zöllner)

Staatsanwalt